Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Erstes Alphabet,

In welchem von der Abwechselung der R. C. G. Visitations-Classen, den Laudemialgeldern und von dem verstorbenen Prof.

Pagenstecher

vorzüglich gehandelt wird.

Frankfurt und Wezlar 1768.

Dem
Wohlgebohrnen und Hochgelehrten Hrn.

HERRN

Johann Andreas Hofmann

der Rechte sehr berühmten Doctor
ordentlichen öffentlichen Lehrer derselben
und
der Juristen Facultät ordentlichen
Beisitzer
auf der
Hochfürstlich-Heßischen Universität
zu
Marburg

Dem
Manne
der die Wahrheit sucht und ehret
dem
treuen Lehrer
dem
Feinde der Schmeichler und der Stolzen
dem
aufrichtigen Menschenfreunde
widmen dieses
erste
Alphabet des Kritischen Wörterbuches
die
welche
keinen Freund ohne Verdienste erheben
und
keine Feinde ohne Ursache verachten

die unbekannte
Verfasser.

Vor,

Vorrede.

Wir folgen dem Beispiele vieler Vorgänger, wenn wir eine allgemeine Aufschrift erwählet haben, um unsern Leser mit Gedanken über viele Gegenstände unterhalten zu können. Man schreibt Rhapsodien, Religuien, Paragraphen und wie sonst die Titel heissen. Wir wollen daß unsere Schrift unter dem Namen eines juristischen Wörterbuches vorkommen soll, ob sie gleich mit diesem nur einige Aehnlichkeit haben wird.

Von unserer Absicht wollen wir nähere Rechenschafft geben.

* * * * *

In weitläuffigen Schriften stehen oft nur einige Gedanken. Der Verfasser

 fand

fand sie unvermuthet. Und welch ein Glück für den Klotzischen Antiquitäten Kenner? wenn er nun zehen Folianten zusammen schreiben kann. Ist es nicht besser, über viele Gegenstände das kurz zu sagen, was man davon weiß?

* * * * *

In Staats-Angelegenheiten ist öfters etwas zu erinnern und zu denen, von andern gemachten, Beobachtungen etwas hinzuzusetzen. Hierzu dienet eine periodische Schrift, in welcher man über den erwählten Gegenstand so viel reden kann, als man will.

* * * * *

Viele Bücher verursachen in unsern Zeiten viele Kritiken. Nur das juristische Fach wird gegenwärtig nicht hinlänglich bearbeitet. Vielleicht können wir in unserem Wörterbuche einigen Beitrag leisten.

* * * * *

Auf diese drei Gegenstände sind unsere Betrachtungen gerichtet. Frei, aber beschei-

scheiden, soll unser Wahlspruch sein. Nie wollen wir uns entdecken als in dem Falle, wenn man uns einer Partheilichkeit wird überführet haben. Alsdann wollen wir es selbst offentlich sagen, daß wir als Schelmen denken, und unsere Namen sollen aus dem Buche der guten Welt ausgestrichen werden.

* * * * *

Beiträge von andern Gelehrten, werden wir, wenn sie unserm Zwecke gemäß sind, gern benutzen und mit Dank erkennen. Sie können an unsern Herrn Verleger mit einem verschlossenen Umschlage eingesendet werden.

* * * * *

Die Beurtheilung unserer neuen Schrift gehöret für das Publicum. Den Kritiken werden wir recht gern zuhören. Wir bitten sie, uns dasjenige zu eröffnen, wodurch wir unser Unternehmen brauchbarer machen können. Nie werden wir uns verantworten, als wenn es um wirkliche Wahrheiten zu thun ist. Und dann wollen wir beweisen,

daß wenn wir selbst beleidiget sind, wir uns zwar betrüben, aber niemals zörnen.

Geschrieben zu Lindau am Bodensee und zu Weilburg in dem Nassauischen. Den 1. Sept. 1768.

Inhalt

des ersten Alphabets.

I.

Anmerkungen

1. Kommen vor unter

1) Acht. 2) Adel. 3) Appellation. 4) Bibliothek. 5) Cammergericht. 6) Cammergerichts-Visitation, von der Abwechslung der Reichs C. G. Deputations-Classe. 7) Ceremoniel. 8) Collegia. 9) Collegialische Freundschafft. 10) Erzamt. 11) Folter, peinliche Frage, Tortur. 12) Grafen, wegen dem Titel Erlaucht. 13) Gutachten, Urtheil. 14) Herr. 15) Juristen. 16) Juristische Ketzer. 17) Investitur. 18) Laudemien, Erläuterung der Wahlcapitulation. 19) Johann Jacob von Moser, dessen Character. 20) Nationalgeist der Deutschen. 21) Pepergeld. 22) Pütter. 23) Reichsstände, gegenwärtiges Verhältniß. 24) Des Kaisers gegen Sie. 25) Wiedervergeltung, vermischte Anmerkungen.

II.

Juristische Schriften.

1) Allgemeine deutsche Bibliothek.
2) Carl Renat Hausens allgemeine Bibliothek der Geschichte und der Einheimischen Rechte in Deutschland.
3) Joh. Henr. Chr. von Selchow, juristische Bibliothek.
4) Fortsetzung des, von dem H. v. Buri angefangenen Lehnrechtes.
5) Cäsarinus Fürstenerius über die neueste Wahlcapitulation.
6) Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte, mit patriotischer Freimüthigkeit entworfen.
Schreiben an deren Verfasser.
7) Joh. Heinrich Eberhard von dem Begriffe und der Bearbeitung der Deutschen Staatsklugheit.
8) von Gullmann deutsches Fürstenrecht.
9) Dominicus Knörr Antiqua Fides circa potestatem ecclesiæ legislatiuam, nouiter oblata.
10) Joh. Jac. von Moser neues deutsches Staatsrecht.
11) Ebend. Reichsstaatshandbuch.
12) Schreiben an den V. der ausgesuchten Ueberbleibsel unter: Nationalgeist.

III.

Lebensbeschreibung

Ernst Alexander Otto Cornelius Pagenstecher.

A.

Acht.

Der Herr Hofrath Pütter nennet, mit andern, die Acht eine Strafe, durch welche jemand aller und jeder Rechte, die er als ein Glied der bürgerlichen Gesellschafft genossen hat, sie mögen nun in Ehren, Freiheiten, Lehen, Aemtern oder anderen Stücken bestehen, so wie des Schutzes und der Sicherheit, so wohl in Ansehung seiner Person als seiner Güther, beraubet wird. *Element. jur. publ.* §. 375. Diese, in unserer ganzen Reichs-Verfassung gegründete, Erklärung billiget selbst der, von den meisten, als ein Staatsschwärmer, behandelte H. Johann Philipp Carrach, in dem **Bericht von der Reichsacht**/ §. 11. 12. Nun aber, nun tritt noch zu rechter Zeit ein anderer auf, zündet den Universitäts-Professoren ein Licht an, recensiret, in

der

der allgemeinen deutschen Biblkothek, Pütters Buch, und zeigt das Unvernünftige des angenommenen Begriffes. Dieses sagt der Recensent, leidet nach der heutigen Verfassung keine Anwendung. Nur vor Jahrhunderten durfte man so schreiben. Pütters Erklärung ist lächerlich. — — Ohne die geringste Prüfung anzustellen erkühnet sich ein, noch nicht durch die geringste Probe bewährter Verfasser, den grossen und alle andere bisherigen Lehrer des Staatsrechtes zu tadeln. Unwissenheit, wenn sie von einer tadelhaften Verwegenheit begleitet wird, verdienet eine Züchtigung, aber keine Widerlegung. Vermuthlich wird die, rechtmäßig beschlossene, Acht in unsern Tagen ein leeres Ceremoniel sein sollen. Meine Mühe wird nicht belohnet, wenn ich den H. Recensent auf die Gesetze, so gar auf die neueste Wahlcapitulation verweisen; wenn ich ihm die neuesten, noch in diesem Jahrhundert geschehenen, Achtserklärungen vorlegen und deren Wirkungen zeigen wollte.

Adel,

der nicht regierende.

Juristisch betrachtet, verdienet alle Ehrfurcht, theologisch, gar keine, und philosophisch, wenn man es nöthig findet, und wenn er andere Verdienste hat.

Ap-

Appellation.

Priuilegia de non appellando.

Die meisten Staatsrechtslehrer beklagen es, daß die Kaiser so viele Priuilegia de non appellando ertheilet hätten. In der **Wahlcapitulation** heißt es, Art. XVIII. §. 6. »In Ertheilung aber der jetztgemeldten Priuilegiorum de non appellando — wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten.«

Nach meiner Meinung schadet es der deutschen Staatsverfassung nichts, wenn auch der Kaiser allen Reichsständen dergleichen Freiheiten und zwar unumschränkt ertheilete. Ist es mir nicht einerlei: ob ich von einem der höchsten Reichs- oder von einem andern Gerichte verdammet werde? Nur dieses verlanget die vaterländische Verfassung: daß ein jeder, das allgemeine Oberhaupt ausgenommen, seinen Richter erkennet, daß der geringste Bauer seinen Landesherrn verklagen kann. Ich würde mich freuen und würde es als ein Wohl für die künftigen Zeiten halten, wann der Kaiser mit dem gedachten Vorrechte alle Reichsstände, doch unter folgenden Bedingungen, begnadigte: 1) müßten die Acten in der letzten Instanz jedesmal an ein auswärtiges Rechtscollegium versendet 2) wie es sich ohnehin verstehet, durch das Priuilegium de non appellando die Klage über das verzögerte oder das versagte Recht niemals ausgeschlossen werden.

B.

B.

Bann. s. Acht.

Bibliothek.

An einer vollständigen juristischen Bibliothek müßten wenigstens sechs, in verschiedenen Ländern lebende Männer, von bewährter Geschicklichkeit und von unparteischen Gesinnungen, arbeiten. Grössere Werke und alle Grundrisse ꝛc. müßten nur mit Kritik beurtheilet werden, aber keine Auszüge veranlassen. Freilich eine, für den Recensenten unangenehme, Eigenschafft. Weitläuffige Bücher lesen, ein genaues Urtheil fällen, wenige Bogen damit anfüllen verursacht viele Mühe und bringet wenig ein. Was helfen aber unvollständige Auszüge? Und sind sie so, wie sie in den Jenaischen Auszügen gelifert werden: so wird die Bibliothek alle Gränzen einer Kritik überschreiten, wenn man zugleich von einer grossen Anzahl Nachricht geben will. Von allen Dissertationen aber und allen kleinen Schriften verlangte ich bestimmte Auszüge zu lesen. Diese würden den Mangel solcher kleinen Abhandlungen, die öffters leicht verlohren gehen und nur mit Mühe zu haben sind, ersetzen. Juristische Neuigkeiten und andere Merkwürdigkeiten müßten vollständig erzählet werden, und die Bibliothek zugleich eine allgemeine juristische Correspondenz sein.

Bibliothek,
allgemeine deutsche.

Der juristische Theil derselben ist eine wunderbahre Kritik, ohne Gedanken, ohne Urtheil und ohne alle Erfahrung hingeschrieben. Ist der Bogen voll: so läßt ihn Herr Nicolai unter der Presse schwitzen. Ein jeder Theolog oder Philosoph könnte das juristische Fach eben so gut auf sich nehmen. Doch, ich will nichts weiter hinzusetzen. Die vortrefflichen Jenaischen nnd Hallischen gelehrten Zeitungen haben die Wahrheit nicht verschwiegen. Nur zur Ehre des deutschen juristischen Namens noch etwas. Hätte mich die Bibliothek getadelt, so würde ich schweigen. Aber daß andere rechtschaffene Männer so grob behandelt werden, kann ich ohne Zorn nicht lesen. Pütter, dieser von allen rechtschaffenen geehrte Mann, muß eine der unbilligsten Kritiken über sich ergehen lassen. Alles ist schlecht; besonders weil er sagt: die Reichsstände sind Unterthanen des Kaisers und des Reiches. Der unbewachsne Recensent macht hierüber eine stolze Mine. Er tadelt das, in den Gesetzen und selbst in dem äusseren Betragen, gegründete Band zwischen dem Oberhaupte und den Gliedern. Nicht einmal sind die Reichsstände des Reichs Unterthanen. Dies alles sagt der, welcher schon bei der Erklärung der Acht, bewiesen hat, daß er kein Reichsgesetz kenne. Soll ich ihn näher dahin

führen?

führen? Nein. Der Recensent belehre uns. Aber eher spreche er nicht dem geheiligten Bande Hohn, und tadele nicht einen Mann, bei welchem er Geschmack und eine richtige Gedenkungsart lernen kann. Er lese das Urtheil, welches ein Moser über Pütters Elementa (in dem **Reichsstaatshandbuche** 1767, s. 551.) gefället hat.

Wehe mir, wehe meinem armen juristischen Wörterbuche! wenn es in der *allgemeinen* vorkömmt. Wäre mir nicht Lob und Tadel dieses Recensenten gleichgültig: Verdienten nicht grobe, unbändige Verfasser scharf, sehr scharf, nicht, einmal als gelehrte, sondern als Schwärmer behandelt zu werden: so würde ich noch einige harte Zeilen ausstreichen.

Mit nichts kann ich und ein jeder Gegner besser widerleget werden, als wenn Herr Nicolai von einem rechtschaffenen Gelehrten bezeugen läßt, daß sein juristischer Mitarbeiter (denn für verschiedene andere habe ich eine wahre Hochachtung) ein verdienter, billiger, seinem Vorhaben gewachsener Mann sei und es bereits bewiesen habe.

Biblio-

Bibliothek.

Carl Renat Hausens allgemeine Bibliothek der Geschichte und der einheimischen Rechte in Dentschland. 5. Stücke, 8.

Ein recht nützliches Unternehmen; eine brauchbare Schrift. Aber wozu die Urtheile über philosophische, moralische Schriften? Eigentliche juristische Recensionen finde ich, wenn sie nicht von andern eingesendet werden, sehr selten. Sie scheinen keine Arbeit für den berühmten Herr Professor Hausen zu sein. Die historischen — nicht alle müssen nach einem einigen Plane gemacht sein. Die Geschichte lesen wir nicht aus einem einigen Grunde. Der, welcher Sachen suchet, übergehet gern alle zierliche Einkleidung, alle Maximen; wenn er sie gleich sonst gern annimmt, und in allen Fällen männliche und ordentliche Schreibart verlanget.

Bibliothek.

Johann Heinrich Christian von Selchow, ordentlichen Lehrers der Rechte und Beisitzers der Juristen-Facultät zu Göttingen.

Juristische Bibliothek / 9. Stücke.

Dieses ist eine der besten Kritiken. Nur wünschte ich, daß mehrere Selchowen daran arbeiteten, und daß sie nicht manchmal, wie bei

Rudloff, bis zum unanständigen in die Hitze kämen.

Ach! und warum wird Pütter beständig so kalt behandelt? von einem Mann, der sonsten wirklich unparteisch ist.

Hammels Palingenesie — ein ewiges Wort! Weiter nichts. Warum, warum wagte man sich aber nicht, so wie der scharfsinnige Hofrath Koch, in das innere des Gebäudes.

von Buri.

Das, von diesem grossen und nunmehr verstorbenen Gelehrten angefangene, sehr schöne Lehnrecht will der Hofrath Eberhard in Zerbst fortsetzen. Der Vorsatz verdienet Beifall. Ob aber dieser, noch nicht so bekannte Gelehrte hinlängliche Fähigkeiten besitze, um einem Buri nachzuahmen, bleibt eine Frage, die — mit der Zeit beantwortet werden kann.

C.

Cäsarinus Fürstenerius über die neueste Wahlcapitulation 1767.

s. Hausens Bibliothek.

Der Verfasser ist, so viel ich vermuthe, der gewesene oder noch wirkliche Gräfliche Canzlei-Registrator, Adolf Friedrich Sorgen, zu Rödelheim.

K. u.

K. und R. Cammergericht.

Je mehrere Priuilegia de non appellando der Kaiser ertheilet: desto geringer werden die Beschäfftigungen dieses höchsten Gerichtes; Desto weniger ist zu dessen Erhaltung nöthig. Das Kaiserliche Ansehen würde auch gar nichts darunter leiden; Es würde vielmehr aus verschiedenen Ursachen zunehmen. Den Beweiß bleibe ich schuldig, so lang, bis er gefordert wird.

Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte mit patriotischer Freimütigkeit entworfen. 7. Theile, Berlin 1767. 8.

Schreiben an den Verfasser.

Freund des Vaterlandes, Hochgeehrtester Herr!

Ihre Bemühungen haben schon andere gerühmet. Unter diese rechne ich besonders den Kenner der deutschen Rechte, den Herrn Professor von Selchow. Auch meine Pflicht erfordert es, Ihnen für Ihr Geschenk zu danken. Das Publicum redet zwar nicht, wenn einige Schriftsteller ihr Urtheil fällen. Ihnen wollte ich aber für eine allgemeine Beistimmung der wahren Gelehrten Bürge sein. Fahren Sie fort, patriotischer Freund! von dem, was Sie zum Theile nur berühren, recht viel zu sagen. Sie werden zwar von dem

Herrn von Selchow ermahnet, das Moserische zu meiden. Aber hören Sie ja nicht auf, auf dem Pfade, den Sie so glücklich betretten, weiter zu gehen. Sie haben den Beruf, als Freund des Vaterlandes zu reden. Ich beurtheile nicht, ob Ihre Gedanken nach Mosers Art, sondern, ob sie gut gesagt sind. Und hätten Sie mir nicht auf eine ungewöhnliche Weise gefallen: so würde ich Ihnen, als einem, mir unbekannten, nicht die Versicherung geben, daß ich Sie aufrichtig hochachte, und daß ich bei den redlichsten Empfindungen sei 2c.

J.

Cammergerichts-Visitation.

Ein Gegenstand allgemeiner Betrachtungen. Das, was unsere Vorfahren fast für unmöglich hielten, erleben wir durch die vereinigten Bemühungen des besten Kaisers und der preiswürdigsten höchst- und hohen Reichsstände.

Die, in dieser Sache herausgekommenen Schriften, will ich im zweiten Alphabete beurtheilen. Nur im Vorbeigehen ein Wort zu einem Schrifsteller, der noch mit vielen Bogen drohet, zu dem V. der **kurzen Abhandlungen von dem Kais. und des R. Kammergerichte und dessen lezt fürgewesener auch bevorstehender Visitation.** Regensburg 1767. Ich gebe ihm die treue Erinnerung,

entweder die Feder niederzulegen, oder nicht immer alltägliche Sachen zu erzählen.

* * * * * *

Ich will vielmehr

einige Beobachtungen über die Abwechslung derer zur K. R. C. Visitation verordneten Reichsdeputationsclassen

mittheilen. Noch ist die, deswegen aufgeworfene Frage bestritten. Die Vorwürfe, welche dem Kaiserlichen Hofe gemacht werden, sind so stark, daß, wenn man die Sache mit ihrem wahren Namen belegen wollte, das Verfahren für nichts anders als einen Eigensinn gehalten werden müßte.

Nach der

Staatsklugheit

will ich nicht urtheilen; da doch andere aus ihren Grundsätzen die wichtigste Entscheidung genommen haben. Uns scheinet vielleicht aus der, im R. A. von 1654. bestimmten, Abwechslung, nach den jetzigen Umständen, nur Schaden und Verwirrung zu entstehen. Wir denken es. Allein wie sehr können wir uns betrügen? Wie viel kann der Kaiser, der seine, mit Seegen begleitete, Regierung schon durch die merkwürdigsten Handlungen bezeichnet hat, zu unsern Gedanken hinzuthun? Dieser kann, besser als ich, entscheiden, ob es möglich, das Visitationsgeschäffte zu theilen: und was daran

gelegen sei, daß noch andere Reichsstände an der eigentlichen Visitation Theil nehmen: ob nicht mit einer längeren Dauer sehr viele wichtigere Veränderungen, z. B. was das Schema Vis. betrifft, das ohnehin noch zu berichtigen ist, verbunden sein müssen.

Auf der andern Seite könnte ich durch ein patriotisches Feuer ebenfalls zu weit gehen und dem, denen höchsterleuchteten Reichsständen, welche gegen eine strenge Abwechslung reden, schuldigsten Respecte zu nahe tretten. Ich will also nur aus rechtlichen Gründen zeigen:

Daß es den Reichsgesetzen gemäß sei/ wenn man behauptet/ die zwote Deputationsclasse müsse statt der ersteren/ nach Verlauff der bestimmten Zeit, nothwendig beschrieben werden.

Die übrigen Schlüsse können unten nachgesehen werden. Ich betrachte deswegen

I.
Die Ursachen der Abwechslung der Visitationsclassen.

In dem Reichsabschiede ist eine jede Classe auf eine gewisse Zeit eingeschränket worden. Die Ursache und der Zweck, welcher dadurch erreichet werden sollte, war 1) daß es keinem Stande zu schwer fallen (*) 2) wie die Worte

(*) S. des Herrn von Meiern *Acta comitialia Ratisbonensia*, Tom. II. f. 400.

te des Gesetzes bezeugen, alle Stände/ die dermalen mit qualificirten Räthen verse- sind / bemühet und die Deputation unter allen Ständen herum lauffen mögte.

* * * * * *

II.

Die Abwechslung soll nach den Jahren und nicht nach den Geschäfften geschehen.

Die wichtigste Frage, von welcher andere Wahrheiten abhängen, wird diese sein: Ist die Abwechslung auf die Beendigung der Geschäff- te oder auf den Umlauff der bestimmten Zeit gesetzet? Ich glaube das letztere. Es soll eine Abwechslung nach den Jahren und nicht nach den Verrichtungen sein.

Die Beschäfftigungen der Reichs C. G. V. Deputation war bereits durch ältere Gesätze bestimmet, und ohne weitere Handlungen, mit der Anwendung auf die beliebte ausserordentli- che Visitation, als bekannt angenommen. Von der eigentlichen Einrichtung der Deputation, von der Anzahl der Visitatoren, von ihrer Abtheilung in gewisse Classen, von der Zeit ihres Auffenthalts zu Speyer, war die Hauptfrage. Man wollte anfänglich für jede Classe ein Jahr fest setzen. (*) Weil aber solches vielen Ständen beschwährlich fallen würde: so gefiel es einigen Reichs-

(*) ebendas. S. 409.

Reichsständen, auf eine halbjährige Dauer anzutragen. Nur ward erinnert: die zur ersten extraordinari Visitation der Cammer-Deputirende müßten in ganzen Jahren zur Stelle bleiben. Es müsten dieselben das erste Fundament des ganzen Werks und zu Redreßirung der Justitz-Sachen / auch zu Abhelfung der *in reuisione* steckenden Acten einen Anfang machen, woran in einem halben Jahre nicht viel geschehen könne noch werde. (*) Der Vorschlag ward angenommen.

* * * * * * *

Aus dieser kurzen vorausgesetzten Geschichte erhellet: daß man a) ohne die Geschäffte zu bestimmen, lediglich eine gewisse Zeit, binnen welcher die eine Classe die andere ablösen solle, festgesetzet und b) im Anfange für alle Classen eine gleiche Zeit angenommen und nur c) erst nachher für die erste den vorigen Termin beibehalten habe. Ohne weitere Schlüsse muß man schon die Wahrheit einsehen: daß keine Abwechslung nach den Geschäfften, sondern nach den Jahren den Gesetzgebern gefallen hat. Ich will aber noch einige Beweißgründe hinzuthun. Hätte 1) die Beschäfftigung der Visitatoren die Zeit ihrer Abwechslung bestimmen sollen: so würde der Reichsabschied ganz anders abgefaßt

sein.

(*) von Meiern *Act. C. R.* §. 128.

sein. Es heißt in demselben: die extraordinari Deputation soll auf den 1. Novembris diß laufenden 1654. Jahres in — sich einfinden, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was jetzo in Puncto iustitiae geschlossen und etwa bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht sein mögte, werkstellig machen und die Revisionsachen unter Hand nehmen — damit auch **das ganze Jahr** hindurch **wieder bis auf den 1. Novembris** 1655. vollfahren, **auf** solche **Zeit** aber durch eine anderwärte Deputation abgelöset werden, — Hätte man nicht die jährige und halbjährige Dauer genau beobachtet wissen wollen: so würde, mehr auf die Beendigung eines aufgetragenen Geschäfftes als den Umlauff der Zeit, sein gesehen worden. 2) Ist der offenbare Sinn des Reichsabschiedes dieser, daß, ohne **weitere** Anfrage, wie weit die Visitatores gekommen seien, ohne einige Abänderung, eine jede Classe den Anfang ihrer Deputation wisse, und von Chur-Mainz auf die fest gesetzte Zeit möge beschrieben werden. 3) Verlangen die Gesetzgeber, Chur-Mainz solle die Classen jedesmal **zeitlich**, also eine gewisse Zeit vor dem Ablauffe des angenommenen Termins beschreiben. Es konnte mithin nicht erst die Frage entstehen: sind die Geschäfte geendiget!? sondern nur: ist die Zeit verflossen? Alle Zweifel wird uns 4) der §. 131. benehmen. Dann

III.

Die Frist ist peremtorisch.

Es wird verordnet: „Es sollen aber auch die Deputirte Revisores, ehe sie nach verflossener ihrer Zeit von Speyer wieder abreisen, die unter Handen habende Sachen, darinnen sie zu arbeiten angefangen vollends erörtern und sich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

Dieser Befehl setzet nothwendig zum voraus, daß eine jede Classe, ohne zu erwarten, wie weit die vorhergehende gekommen sei, sich zu Speyer einfinden müsse. Sie haben ihre Zeit, nach deren Verlauff ihr Amt aufhöret. Nur sollen sie nicht eher abreisen, bis die Sachen darin sie zu arbeiten haben angefangen, vollends erörtert sind. Wer kann denn wohl behaupten, daß die Beschreibung der folgenden Classe so lang, bis die erstere ein gewisses Geschäffte beendiget hat, anstehen soll?

* * * * * *

Ist nun die Abwechslung allein auf den Ablauff der Zeit gesetzet: Ist dieses der Hauptzweck gewesen: so müssen die, gleichsam nur im Vorbeigehen berührten Geschäffte sich nothwendig nach dieser peremtorischen Frist richten. Die erste Classe kann also unmöglich verlangen, bis nach Beendigung der Visitation und der Einrichtung des Justitzwesens, und bis der Anfang mit den Revisionen gemacht sei, zu Wetzlar zu bleiben.

* * * * * *

Doch es scheinet in der That einer näheren Erörterung würdig zu sein:

IV.

Ob selbst nach dem Reichsabschiede allein der ersten Classe die eigentliche Visitation und Einrichtung des Justizwesens aufgetragen sei.

Der wahre Inhalt des §. 130. ist ein Zusammenhange dieses:

1) Die fünf Classen machen eine extraordinari Reichsvisitationsdeputation aus. 2) Derselben, nämlich, dieser Reichsdeputation Geschäffte sind die Visitation, die Verbesserung des Justizwesens und die Revision. 3) Eine jede Classe besteht aus 24. Deputirten. 4) Von diesen soll sich die eine den 1. Nov. zu Speier einfinden. 5) Ihre Beschäfftigung soll der Zweck der ausserordentlichen Deputation sein, nämlich, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was in Puncto justitiae geschlossen und etwan bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht sein mögte, werkstellig zu machen, die Revisionssachen unter Hand zu nehmen, darinnen fleißig fürzufahren und dann so viel möglich zu erörtern. 6) damit soll das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1.

No-

Novemb. fortgefahren. (*) Diese Deputation aber 7) auf solche Zeit durch eine anderweite in gleicher Anzahl abgelöset werden. Es werden ihr, der neuen Deputationsclasse, 8) keine besondere Geschäffte aufgetragen, da sie in dem Anfange des §. und überhaupt durch die Natur der Deputation bereits bestimmet waren. Sie hatte, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was in Puncto justitiae beschlossen worden, werkstellig zu machen und die Revisionssachen unter Handen zu nehmen. Es bleibt eben dieselbe Deputation. Die zwote tritt an die Stelle der erstern Classe. Und die Abwechslung soll denn 9) so lang dauren, bis dasjenige, was die Deputation am meisten beschäfftigen wird, nämlich die alten Revisionen erledigt sind.

Gewiß, wer der zwoten und den folgenden Classen allein die Revisionssachen anweisen will, setzt das hinzu, dessen mit keinem Wort in dem R. A. gedacht ist, und thut der ganzen Stelle eine offenbare Gewalt an. Hätte die erstere Be-

(*) Es heißt damit. Hierunter werden offenbar alle Geschäffte der Deputation, nämlich die Visitation, Einrichtung des Justizwesens und die Revision verstanden. Denn a) leidet der allgemeine Ausdruck keine Einschränkung. Und wie könnte denn b) sonst verordnet werden: sie sollten damit das ganze Jahr hindurch vollfahren. Warscheinlicher Weise bekamen sie ja nur, gegen das Ende desselben, die Visitationssachen.

Benennung der Geschäffte, der dreifache Auftrag, ganz allein die erste Classe angehen sollen: so würde gewiß die Beschäfftigung der zwoten Classe ebenfalls sein benennet worden.

* * * * * *

Selbst die Reichstagshandlungen, ja das Braunschweig-Wolfenbüttelische Votum, daraus das Gegentheil meiner Meinung offenbar soll bewiesen werden können, bekräftiget den vertheidigten Inhalt des Gesetzes. Ich habe es oben abgeschrieben. Nach demselben sollen die Visitatores der ersten Classe deswegen ein ganzes Jahr zur Stelle bleiben; weil sie a) das erste Fundament des ganzen Werkes b) zu Redreßirung der Justizsachen auch c) zu Abhelfung der in revisione steckenden Acten einen Anfang machen müßten. Der Geist dieses Voti ist: **die ersten Visitatores müssen ein Jahr beschäfftiget sein; weil der Anfang überhaupt mehr Zeit erfordert als die Fortsetzung.** Denn warum hätten sie denn wohl auch den Anfang mit den Revisionssachen machen sollen, wenn nicht lediglich der Anfang als eine schwehre und eine längere Zeit erfordernde Beschäfftigung wäre angesehen worden.

2) Kann unter dem ersten Fundamente des ganzen Werkes nicht die **Beendigung** der eigentlichen Visitation: sondern vielmehr die **erste Einrichtung** des ganzen Werkes, des allgemeinen Gegenstandes der Deputation,

ver-

verstanden werden. Wer wird die Visitation das Fundament der Revision nennen?

3) Beweiset dieses Votum (so fern es als ein Beweiß kann angenommen werden) ganz deutlich, daß der Reichsabschied nicht allein der ersten Visitationclasse die Visitation und Einrichtung der beschlossenen Justizsachen aufgiebt. Das Braunschweigische Votum will: sie sollte nur den Anfang zu der Redreßirung machen.

* * * * * *

Die, von Chur-Mainz bei Abfassung Kaiser Carls VII. Wahlcapitulation, den Deliberandis beigefügten, ohnmaßgeblichen Gedanken scheinen den Reichsabschied auf eben die Weise zu fassen. »Da jedoch« heißt es daselbst» bekanntlich besagter Reichsabschied verordnet, daß zwar die erstern beide Classes jede ein ganzes Jahr der *Visitation* und *Revision* abwarten sollten, die 3te, 4te und 5te dahingegen denne nur ein halbes Jahr über sich zu unterziehen hätten. (*)

* * * * * *

V.

(*) s. des H. Etatsrath J. J. von Mosers Anmerkungen über die Wahlcapitulation K. Carl VII. Th. III. S. 217.

V.

Wenigstens bewirket die Clausula rebus sic stantibus, daß das Visitationsgeschäfte auch den folgenden Classen überlassen werden muß.

Die so genannte Clausula rebus sic stantibus, deren Kraft, wenn man nur die wahren Begriffe mit derselben verbindet, unmüglich geläugnet werden kann, will dieses: **daß das Geschäffte, wenn die, bei dessen Entstehung nothwendig voraus gesetzten Umständen, aufhören, seine Verbindlichkeit entweder ganz oder zum Theil verliehren muß.** Man betrachte nun die deutschen Reichsgesetze, entweder als Gesetze oder als Verträge: so bleiben sie in beiden Fällen Geschäffte, welche einen Hauptzweck haben, und sich auf nothwendig vorausgesetzte Umstände gründen. Höret jener oder hören diese auf: so benimmt ihnen die C. R. S. S. ihre Kraft. Es wird 2) kein neues Gesetz oder eine neue authentische Auslegung erfordert, da deren Dauer sich nicht weiter als bis auf die Wirklichkeit des Hauptzweckes und der nothwendigen Umstände erstrecken konnte. Und wenn von dem Ganzen ein Schluß auf seine Theile gilt: so wird 3) das, aus einem verschiedenen Inhalte bestehende, Gesetz auch nur beschränket: so fern nur ein Theil des Hauptzweckes oder der vor-

aus-

ausgesetzten Umstände aufhöret. Gehöret aber 4) ein Zweck nicht zu dem Hauptzwecke: ein Umstand nicht zu den wesentlichen oder nothwendigen Umständen; so wird dadurch keine Veränderung verursachet. Nach diesen Grundsätzen will ich den Inhalt des Reichsabschiedes prüfen.

* * * * * *

Oben (§. II.) habe ich bewiesen: daß die Abwechslung der K. R. C. V. Deputationsclassen, nicht nach den Geschäfften, sondern nach den Jahren geschehen solle; und daß die bestimmte Frist peremtorisch sei. (III.) Ich will nun einmal zugeben: der Reichsabschied habe verordnet, daß nur allein die erste Classe die eigentliche Visitation, die Verbesserung des Justizwesens und, mit den folgenden, zugleich, die Revisionen vornehmen solle: so ward doch hierbei nothwendig zum Grunde gesetzet, daß alles dieses in einem Jahre könne bewerkstelliget werden. Ist dieses nun nach den heutigen Umständen unmöglich: so zerfällt der Auftrag von sich selbsten, ohne ein neues Gesetz, ohne eine neue Auslegung: und der Hauptzweck des Reichsgesetzes, nämlich die nach den Jahren beliebte, Abwechslung bestehet. Noch näher und deutlicher kann dieses in Ansehung des zweeten Auftrages, nämlich, der Verbesserung des Justizwesens, gezeiget werden. Würde wohl der Reichsabschied, der da wollte, daß die erste Classe nach einem Jahre sollte abgelöset

werden,

werden, würde derselbe nicht den folgenden Classen die Verbesserung der Justiz aufgetragen haben? Wenigstens sihet man an diesem einigen Umstande, daß die Geschäffte, die in einem Jahre nicht können vorgenommen werden, auch auf die folgenden Classen würden erstreket worden sein. Und wenn die damahligen Gesetzgeber voraus gesehen hätten, daß die Visitation ein so weitläuffiges Werk sei, so würden sie an einer so wichtigen Beschäfftigung auch die folgenden Classen haben Theil nehmen lassen.

* * * * *

VI.
Betrachtungen über den Inhalt der neuesten Wahlcapitulationen.

Die Wahltagsprotocolle bezeugen: (*) daß das hohe Churfürstl. Collegium von dem Reichsabschiede nicht abweichen und, ohnerachtet dasselbe verschiedene Veränderungen beschlossen hat, doch gedachtes Reichsgesetz in allen andern Stücken genau habe beobachtet wissen wollen. Die Wahlcapitulation beweiset es selbsten: die Deputirte Reichsstände sollen auf dasjenige gewiesen sein, was — — bevorab der mehr gedachte letztere Reichsabschied

(*) Bei Moser über die W. C. Kaiser Carls VII. Th. III. S. 243. ꝛc.

schied — enthält. (*) Der Kaiser soll und will — daran sein / damit vielberührtem jüngerem Reichsabschied ein völliges Genüge geleistet und die von Reichswegen beschlossene *extraordinaire* Reichsdeputation durch die weitere *Classes* der Gebühr vollzogen werde. (**) Hier wird die Verordnung in Ansehung der Abwechslung nach den fest gesetzten Fristen ausdrücklich wiederholet. Es soll dem Reichsabschiede darin, daß die Deputation durch die weiteren Classen der Gebühr vollzogen werde, ein völliges Genüge geschehen.

* * * * * *

Die ohnmaßgeblichen / von dem hohen Churfürstlichen Collegio gebilligten Gedanken / nach welchen der §. 8 Art. XVII. ist abgefasset worden, enthalten folgendes: (***) „Wird anheim gegeben, ob nicht gut gedünken wollen, die in vier Senatus, jeden zu sechs Ständen, abzutheilende Reichsdeputation dergestalten anzuweisen, daß eine und zwar die erstere derselben, die Visitation des Reichs-Cammergerichts vorzunehmen und nach Vollendung derselben die Reichs-Cammergerichtsordnung und das zu derselben Verbesserung bereits vom Jahr 1613. obhandene so genannte Concept, mit

(*) W. C. Art. XVII. §. 6.
(**) A. a. O. §. 12.
(***) Bei Moser a. a. O. 210. ꝛc.

mit Beobachtung deren in einem so andern vorhandenen Reichs- und Visitations-Recessen und dessen, was dahin einschlägt, unter Zuziehung der Cammergerichtsverwandten, zu revidiren hätte und darüber hiernächst dem gesammten Reiche zu referiren wäre, welche Arbeit, wann sie geschehen, sodenn gedachter erster Senat auch ad Reuisiones sich zu wenden hat, welchen Reuisionen inzwischen und bis zu Endigung bestimmter Zeit, die übrige drei Senatus sich zu unterziehen haben möchten, dergestalten, daß zwey derselben die Alten und einer die Neue zu respiciren hätte."

Die erste Classe soll die Visitation, die Verbesserung des Justizwesens, die Reuision vornehmen, jedoch nur bis zu Endigung bestimmter Zeit. Wollte man an den Worten haften und einwerfen: es sei, ohne alle ausdrückliche Bedingung, dem erstern Senate die Visitation &c. aufgetragen: so folgt nach eben den Worten ein anderer Schluß, daß denn wenigstens die drei, zu den Revisionen bestimmten Senaten nur bis zu Endigung der festgesetzten Zeiten, sich beschäfftigen dörften; und der Einwurf ist allemal dem Zusammenhange der ganzen Stelle entgegen.

* * * * * *

Scheinet nun gleich in der Wahlcapitulation dem ersten Senate der ersten Classe die Visitation und Verbesserung des Justizwesens, allein aufgetragen zu sein: so ist es doch wenig-

stens 1) rebus sic stantibus, wenn alles dieses binnen einem Jahre verrichtet werden kann, geschehen: 2) ist dabei ausdrücklich festgesetzt worden, daß dem jüngeren Reichsabschiede in allem ein völliges Genüge geleistet werden solle.

VII.

Daß endlich die, zu den Revisionen bestimmten Senate, den folgenden Classen weichen müssen, ist gar keinem Zweifel unterworfen.

Wenn ich auch gleich alles zugeben könnte: wenn ich annehme: die Visitation müsse von einerlei Personen vollbracht werden, da sie nur für ein Geschäffte zu halten sei: so folget nach der klaren Verordnung des Reichsabschiedes, daß denn diese eigentlichen Visitatoren, bis zur Beendigung der Visitation, zu Wetzlar bleiben: aber weder die Verbesserung des Justizwesens unternehmen noch auch die übrigen Senate der ersten Classe, die festgesetzte Frist überschreiten dörfen, sondern die zwote Classe ohne allen Auffenthalt ihre Beschäfftigung übernehmen müße. Die hierhin gehörige Stelle habe ich schon oben abgeschrieben. Sie enthält den deutlichsten Beweiß meiner Gedanken: „Es sollen aber auch die Deputirte Revisores, ehe sie 1) nach verflossener ihrer Zeit von Speyer wieder abreisen 2) die unter Handen habende Sachen, darinnen Sie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern

tern und sich 3) vorhin daraus nicht hinweg begeben.“

Alle Classen kommen zur bestimmten Zeit an. Die vorigen gehen ab. Nur die Deputirten, die eine, unter Handen habende Sach noch nicht zu Ende gebracht haben, bleiben, bis sie vollends erörtert ist.

* * * * * *

VIII.

Die Einwürfe werden kurz beantwortet.

Dieses sind meine Gedanken von dem wahren Zwecke des jüngern Reichsabschiedes und der neuesten Wahlcapitulationen. Nun will ich noch die Gründe gegen die strenge Abwechslung der Deputationsclassen berühren und kurz zu widerlegen suchen.

Es hat der weit berühmte Göttingische Staatsrechtslehrer, der Herr Hofrath Pütter, eine dahin gehörige gelehrte Abhandlung heraus gegeben. (*) Diesem, da er die Gegengründe

 in

(*) Johann Stephan Pütters patriotische Gedanken, über einige das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht und dessen Visitation betreffende Fragen / insonderheit *I.* ob und wie weit die alten Reichsgesetze hierin hinlänglich und schlechterdings zu befolgen seyen? *II.* ob die erste Classe der zur Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdepu-

in ihrer vollen Stärke vorgetragen hat, will ich folgen. Bescheidenheit gebeut mir das wahre Verhältniß der Gelehrten unter sich überhaupt, und besonders die Hochachtung, die man einem so vortrefflichen Schriftsteller schuldig ist.

Im Grundrisse sind die Einwürfe folgende.

1) Sei, Kraft der Observanz, die eigentliche Visitation noch jederzeit von eben denselben Ständen, welche sie angefangen haben, auch vollendet worden. So sei z. B. die, im R. A. von 1526. § 24. verordnete, aber unterbrochene Visitation, vermöge des R. A. von 1529. §. 28. und 153 . §. 84. nur von den einmal ernennten Ständen vollbracht worden.

3) Die Verrichtung der eigentlichen Visitation sei nur ein Geschäffte. Dieses lasse sich nicht, so wie die Revisionen, theilen.

3) Der jüngere Reichsabschied verlange nur eine Abwechslung in Ansehung der Revisionen.

4) Sei die Frist nicht peremtorisch, man mögte sie nach dem Inhalte des Reichsabschiedes oder der Analogie des deutschen Staatsrechtes überhaupt beurtheilen: besonders da

5) in der Wahlcapitulation zwar die Abtheilung der Geschäffte, aber nicht die Bestimmung der Fristen, wiederholet werde, und ja ohnehin

6) der

deputation nach Verlauff eines Jahres nothwendig abgelöset werden müsse? Göttingen 1768.

6) der Reichsabschied doch nicht pünktlich befolget werde: in dem sonst z. B. die Visitation nicht den 2. May, sondern den 1 Nov. hätte den Anfang nehmen müssen. Es habe also

7) die erste Classe ein eigenthümliches Recht, zu Vollendung der angefangenen Visitation, erlanget.

* * * * * *

Beantwortung des ersten Einwurfes.

Die Observanz kann die gegenwärtigen Fragen nicht entscheiden. Denn 1) ist die beschlossene ausserordentliche Visitation die erste in ihrer Art. Noch niemals waren zu einer Visitation verschiedene Classen bestimmet. Noch niemals hatte eine jede derselben ihre vorgeschriebene Frist. 2) Verordnen die Reichsabschiede von 1529. und 1530. keinesweges, daß es eben dieselben Reichsstände verrichten sollen, die im Jahre 1526. ernennet waren; ob sie es gleich wirklich sind: sondern ein jedes Gesetz enthält, wie die Worte desselben ausser allem Zweifel setzen, einen eigenen Auftrag. Eben dieses ist 3) auf den R. A. von 1594 zu antworten. Und von der letzteren Visitation ist auf die jetzige kein Schluß zu machen, damals war keine Zeit, keine Abwechslung durch verschiedene Classen festgesetzet.

* * * * * *

Betrachtung über den zweeten Einwurf.

Die Frage: kann die Visitation getheilet und verschiedenen Classen übertragen werden: will ich nach meiner obigen Erklärung nicht beantworten. Doch dieses kann einen jeden der allgemeine Zweck der Visitation belehren, daß dieselbe verschiedene Gegenstände hat: und daß es keine Unmöglichkeit und nicht nothwendig unschicklich seie, nach diesen Gegenständen einen Abschnitt zu machen: ohne andere Mittel zu berühren. Dann kömmt es darauf an: ob nicht aus der längeren Dauer der ersten Classe mehrere unangenehme Folgen, nach den Grundsätzen der Staatsklugheit, als nach eben denselben durch eine Vertheilung der eigentlichen Visitationsgeschäffte, entstehe.

* * * * * *

Der dritte Einwurf wird aus dem Wege geräumet.

Der Hauptzweck des Reichsabschiedes soll nur auf die Erörterung der Revisionen gerichtet gewesen, und in dieser Absicht die halbjährige Abwechslung verordnet, für die erste Classe aber ein ganzes Jahr bestimmet worden sein; damit diese die Visitation 2c. zugleich über sich nehmen möge. Was ich oben (II. und IV.) gesagt habe, will ich hier nicht wiederholen. Ich erinnere nur noch, daß 1) der Hauptzweck des

Reichs-

Reichsgesetzes die Revisionen deswegen sein musten: weil man diese als die weitläuffigste Arbeit ansah. 2) Habe ich bewiesen, daß die Abwechslung nach den Zeitfristen sowohl die erste als die andere Classen betroffen hat: 3) daß die Ursachen, warum die erste Classe ein ganzes Jahr dauren solle, in den Schwürigkeiten, welche den Anfang eines so grossen Geschäfftes mit sich führet, zu suchen seien.

* * * * * *

Auch der vierte Einwurf.

Daß die Fristen nach dem deutlichen Inhalte des Reichsabschiedes peremtorisch sind, ist von mir, wie ich glaube, ausser allem Zweifel gesetzet worden. Ob andere in den Reichsgesetzen, vorgeschriebene Zeitfristen so pünktlich beobachtet werden, kann mir gleich viel gelten. 1) Sind beträchtliche Ursachen vorhanden, um welcher Willen die Erfüllung des R. A. in diesem Stücke nöthig ist. Bei anderen Reichsgeschäfften haben entweder 2) die Gesetzgeber selbst keine so genaue Befolgung verlanget oder sie war 3) unmöglich oder 4) gleichgültig. Und 5) entschuldiget die eine Unordnung die andere nicht.

* * * * * *

Auf den

Fünften Einwurf ist im vorhergehenden hinlänglich geantwortet. Die Wiederholung der Zeitfristen ist darunter, daß dem Reichsabschiede ein völliges Genüge geleistet werden soll, geschehen. Noch mehr bestärken es die Wahltagsacten.

* * * * *

Anmerkungen über den sechsten Einwurf.

Diesen, gegen die strenge Abwechslung beigebrachten Grund hätte ich nicht erwartet. Es wird dabei vorausgesetzet: daß man ein Gesetz ohne allen Verstand und ohne alle Ursache pünktlich befolgen wolle. Wer thut denn dieses? — — —

Und wer wird doch wohl, um den Reichsabschied ganz genau zu erfüllen, verlangen, daß das K. K. Cammergericht vor allen Dingen nach Speier sich begeben solle, um dort die Visitation verrichten zu können?

* * * * * *

Hat endlich der Reichsabschied der ersten Deputationsclasse allein die eigentliche Visitation, entweder gar nicht oder doch nur rebus sic stantibus, aufgetragen: so ist auch das, daraus hergeleitete, eigene Recht eine Erdichtung.

* * * * * *

Ceremoniel.

Was die Churfürsten und, in gewissem Absehen, auch die Fürsten bei den Kaiserlichen Belehnungen suchen ist bekannt. Jene verlangen ein anständigeres Ceremoniel, weil sie Königen gleich geachtet werden. Die Clausula Rebus sic stantibus scheinet Ihnen allerdings zu statten zu kommen. Nur dieses einige macht mich unentschlüßig. Der Kaiser ist, was die persönliche Majestät betrifft, noch eben derselbe, welcher vor 600. Jahren regieret hat. Die Könige von Böhmen waren und sind wirkliche Könige und mußten sich bei Belehnungen ein sehr hartes Ceremoniel gefallen lassen.

Collegia.

Ich rede von den Regierungen, Cantzleien, Hofgerichten und anderen zur Verwaltung der öffentlichen Geschäffte niedergesetzten Collegiis. Sie haben eine Eigenschafft, die vor andern merkwürdig ist. Ein jedes derselben will seine Gerechtsame erweitern. Collegia, die unter einem Landesherrn stehen, sprechen von einem Statu in Statu, wenn sie durch Eingriffe beleidiget worden zu sein glauben. Es entstehen dadurch Verwirrungen, die man belachen und beklagen muß. Nichts ist mehr zu bewundern, als daß sie nicht durch Landesherrliche Verfügungen in allen Fällen in die behörigen Schranken

gesetzet

gesetzet werden. Oefters geschiehet es nicht. Der Regent mag zuweilen durch eine Entscheidung das eine oder das andere Collegium nicht beleidigen. Und so bleibt immer der alte Anstoß. Wer Erfahrung hat, wird viele Beispiele hinzusetzen können.

Collegialische Freundschafft.

Ist ein Uebel, welches, zum Glücke, sehr selten angetroffen wird.

E.

Eberhard (Johann Heinrichs) Hochfürstl. Anhalt-Cöth. Hofrathes, der Rechte, der Moral und der Politik ordentlichen Lehrers ꝛc. zu Zerbst. Abhandlung von dem Begriffe und der Bearbeitung der deutschen Staatsklugheit. Wittenberg und Zerbst 1768. 8.

Der Verfasser sagt, warum wollen wir nicht die Staatsklugheit in Deutschland deutsch bearbeiten. Es können, besonders in Absicht auf verschiedene Gegenstände, die wahren patriotischen Gesinnungen, durch einen näheren Vortrag viele Vortheile erhalten. Der Begriff von der d. Staats-Klugheit ist ihm eigen. Er sagt: sie ist ein Theil der Rechtsgelehrsamkeit und lehret, wie die Vollkommenheit der deutschen Staatsverfassung, nach Anleitung der Grundgesetze am füglichsten erhalten werde. Er nimmt hierbei Gelegenheit von §. 25 39. eine kleine Betrachtung über die, von ihm also

genannte,

genannte, Macht der deutschen Staatsverfassung anzustellen, vergleicht die Staatsklugheit mit einigen in den Reichsgesetzen enthaltenen Verordnungen; untersuchet die Art und Weise, wie die nähere Bearbeitung der deutschen Politic geschehen müsse, und verspricht eine Geschichte und eine gelehrte Geschichte derselben zu liefern, welche, mit der gegenwärtigen Abhandlung, als die Vorbereitung zu dieser Wissenschafft angesehen werden sollen.

Erzamt.

Daß man auf ein neues Erzamt dringe; daß man, ein schickliches für die neunte Chur zu finden, sich sehr bemühe, ist bekannt.

Moser sagt: (im Reichs Handbuch s. 28.) Manche Leute wundern sich, daß Churbraunschweig sich so viele Mühe gebe, ein Erzamt zubekommen, und meinen, es wäre nach dem übrigen heutigen Betragen derer Churfürsten ansehnlicher keines haben, als eines

Und viele glauben, Moser habe recht. Sie sagen: Das Bemühen um ein neues Erzamt, gründet sich auf die älteren Zeiten. Viele glauben: durch die Erzämter seien die Churfürsten entstanden. Es heißt Erzmarschall ꝛc. und Churfürst; nicht umgekehrt; ob es gleich in den älteren Zeiten Ausnahmen gegeben hat; (Goldast politische Reichshändel P. I. s. 2.) auch zuweilen nur des Erzamtes allein gedacht wird.

(bei

(bei Gerken im *Diplomatario veteris Marchiae* T. II. f. 510.)

Welcher Unterschied findet sich aber zwischen der Entstehung der älteren und der neuen Churfürsten. Die neunte Chur ist einmal bewilliget. Man darf sie nicht lange in dem Erzamte aufsuchen.

5.

Folter, peinliche Frage, Tortur.

Die Hexen-Richter hat Thomasius besieget und nicht die Folter. Ich wünschte einmal die folgenden Jahrhunderte über unsere Menschlichkeit urtheilen zu hören. Sollten sie es wohl glauben, daß man auch in dem achtzehenden die Verbrechen durch die Tortur hat erforschen wollen? Es ist über diesen Umstand schon sehr viel geschrieben. Vielleicht bin ich berechtigt auch das Meinige hinzuzuthun. Sage ich nichts unerwartetes: so ist es doch die Erfüllung meiner menschlichen Pflicht. Hack schreibt gegen den Thomasius eine Abhandlung *de tortura e foris Christianis non proscribenda.* Und was thut er denn? Gewiß wird er aus der Vernunft, aus der heiligen Schrift die Billigkeit der Folter zeigen? Er wird beweisen, daß man mit Recht zu solchen harten Mitteln schreite; daß die Wahrheit wircklich an des Tages Licht komme. Dies alles nicht. Seine ganze

Bemü-

Bemühung gehet dahin zu erklären: wie man bei Anwendung der Folter pflege zu Wercke zu gehen.

Der Herr Hofrath Koch zu Giesen, hat in einem Sendschreiben einiger Maaßen von neuem der Menschlichkeit das Wort geredet. Ich werde eine Einschränckung hinzusetzen; wenn ich drei Gründe angeführet habe.

1) Billig verwerfen wir die, bei den alten gewöhnlichen Feuer und Wasser- und andern dergleichen Proben. Wir können unsere Bewunderung über ein solches Verfahren nicht zurücke halten: Wie konnte man auf solche Beweise einen rechtlichen Spruch gründen? Wer hat sie ertragen können, wenn er auch wircklich unschuldig war? Und wir erwählen statt dem Feuer, dem glühenden- kaltes Eisen. Konnte ein alter Burger eine Feuerprobe nicht über sich nehmen oder nicht aushalten: so sollen doch unsere Bürger sich eben so stark peinigen lassen, um die Wahrheit anzugeben. Man sage nicht: die erstere Gattung konnte kein Mensch ertragen. Ich antworte: eben so wenig können die meisten Menschen, am allerwenigsten die wahren Unschuldigen, die Tortur ohne zu sagen, was man verlanget, erdulden.

2) Wird die ganze Lehre von der Tortur durch die eigenen, bei derselben zu beobachtenden, Grund- Regeln lächerlich. Der Inquisit kömmt auf die Folter. Kaum fängt er an, die Schmerzen zu fühlen: so sagt er, ich will bekennen.

nen. Losgelassen! Nun bekennet er nicht, oder er bekennet zwar, aber bei der nothwendigen Ratification entschuldigt er sich mit der Unmöglichkeit die Schmerzen auszustehen. Du gottloser Kerl. Du sollst schon bekennen lernen. Wieder zur Folter! Kaum sieht er sie: so ist er bereit sein Bekenntniß abzulegen. Gut. Wo ist die That geschehen? Wie bist du in das Hauß gekommen? Wo hast du die gestohlenen Sachen verstecket? Gnädiger Herr! Ich bin der Dieb nicht. Wer kan die Schmerzen ausstehen. Ei du abgefeimter Bösewicht. Du sollst es schon lernen. Er macht es aber zum dritten, wie zum andern male. Was ist jetzt zu thun? Es antworte ein geschickter und angesehener Schriftsteller, der Heyl in seinem Tract. *Judex & Defensor* §. 237. ꝛc. *bis vel ter tortus*, *licet* iterum reuocet confessionem, non amplius torquendus & indicia noua quae supersunt pro conditione criminis, indiciorum & ejus, quod jam sustinuit *& sustinere debuisset* arbitrarie puniendus veniat juxta CARPZOV, GRIEBNER, ZIEGLER &c. &c. Quae tamen poena arbitraria non ultra relegationem extendenda est *licet vel nihil torturae sustinuerit sed semper eam penitus illuserit, forte circa verbalem territionem statim passus se flecti ad confitendum.*

Ei! nun wohl! Alle ihr, die ihr zur Folter verdammet seid! macht es doch so, wie es euch die Rechtsgelehrten selbsten vorschlagen.

Nun

Nun frage ich: was hilft uns denn alles peinigen, wenn die Spitzbuben unsere öffentliche Lehrsätze wüßten? Könnten nicht sie selbst alles foltern vereiteln und eine so grausame Gewohnheit aus den Gerichten verdammen?

3) Durch die Folter wird zwar ein Inquisit gezwungen das zu bekennen, **was man von ihm verlanget**, aber nie das, was er wahrhaftig denket und wovon er überzeuget ist. Quintilian sagt es schon: (in der *Declamat.* 334.) cum repetas tormenta; cum reducas carnificem, quid aliud facis, quam torque, donec mentiatur.

Gepriesen sei die grosse regierende Rußische Kaiserin, Catharina II. daß Sie in Ihrer Instruction für die Verfasser des Gesetzbuches, die überhaupt von den tiefsten Einsichten zeuget und die Menschheit krönet, die Folter aus denen Staaten verbannet, die sonsten gegen Deutschland Tyrannen waren.

Mögte ich weiter gehen: so würde ich noch viele Gründe hinzusetzen, und besonders die theils ganz ungereimten, Sätze der Freunde der Tortur vorstellen. Es mag aber bis zu einer andern Zeit bei dem bleiben, was meine Vorgänger gesagt und bewiesen haben.

Mein endlicher Schluß ist dieser: Die Tortur ist unerlaubt, ausser in dem Falle, wenn der Inquisit des Verbrechens völlig überführet ist **und nur gewisse Umstände, die er nothwendig wissen muß, nicht angeben will.**

Z. B. will er seine Mitschuldige nicht angeben; will er nicht sagen, wo er das gestohlene verstecket hat. In diesem Falle ist es offenbare Bosheit und wir sind schon zum voraus überzeuget, daß der Dieb eine grössere Straffe, als die Tortur an sich selbsten ist, verdienet habe. So ward in dem Jahre 1765. bei Wetzlar der Postwagen beraubet und gegen 20000. fl. entwendet. Die Räuber waren überführet, sie gestunden die That ein; zeigten aber nicht an, wo der Raub verborgen läge. Einen Theil fand man hier den andern da. Sie kamen mit Recht auf die Folter. Der Hauptspitzbub hielt die drei Grade fast im Scherze aus. Die andern elidirten deren Wirkung durch bekennen und wiederrufen. Kurz das gestohlene ist noch nicht völlig gefunden worden.

G.

Grafen.

Einige Grafen haben den Titel: **Erlaucht:** angenommen. Sie haben Recht, wenn sie diesen höher als **Hochgebohrn** achten. Nach meinem Urtheile können Sie Sich von ihren Unterthanen mit allem Recht **Durchlauchtig** oder wenigstens **Durchlauchtig-Hochgebohrne** nennen lassen. So wie die Chur- und Fürstlichen, ja alle Titulaturen gestiegen sind; so müssen die Gräflichen auch erhöhet werden:

 man

man werfe nicht ein: Durchlaucht gehöre nur für die, welche gebohrne Fürsten sind. Eben davon ist die Rede. Die Zeiten haben sich geändert. Vor Alters wurden nur Kaiser und höchstens Könige, Durchlauchtige genennet: nun auch Chur- und Fürsten. Ich finde vielmehr ein gewisses anständigeres Verhältniß, wenn ich sage: Alle Personen von hohem Adel bekommen Durchlauchtig nur mit Unterschiede.

Leicht kann man hieraus schliesen: daß es sehr billig sei: wenn der Kaiser mit einer Verhältnißmäßigen Erhöhung nicht länger zurücke hielt.

Von Gullmann.

Ist der Verfasser des, aus den **Moserischen** Schriften meistentheils ohne Urtheil zusammen getragenen, zu weitläuffigen und zu kurzen, **Entwurfes eines deutschen Fürstenrechtes.** (Leipzig 1768.) In Selchows und Hausens Bibliotheken kann das nähere Urtheil nachgesehen werden.

Welch ein Unglück ist es für junge Schriftsteller, wenn sie entweder gar keine rechtschaffene Einsichtsvolle Freunde haben, oder wenn sie sich von diesen nicht wollen zurechte weisen lassen. Unser Herr von Gullmann hat sonsten ein recht gutes Herz, einen grossen Eifer sich zu zeigen und dem gemeinen Wesen zu dienen. Er hüte sich nur vor dem Abschreiben und studire mehr eigene Gedanken als das sonderbare.

Gutachten, rechtliche, Urthel u. d.

Nach der neuesten Gewohnheit werden in demselben nicht mehr so viele Schriftsteller angeführet. Ich lobe es. Wenn mich aber mein Urtheil nicht betrüget: so geben sich diejenigen Facultäten ꝛc. bei welchen die alte Gewohnheit noch herrschet, mehrere Mühe in ihren Ausarbeitungen.

H.

Herr.

Ist ein Zeichen der Erniedrigung und der Erhöhung. Man sagt nicht: der Herr Kaiser, der Herr König: wohl aber: der Herr Graf ꝛc. Und deswegen kommet mir es wunderbar vor: wenn man sagt oder schreibt: Der Fürst von ‚ ‚ ‚ und andere wollen es nachher als ein ungezogenes Betragen ansehen.

J.

Juristen.

In allen Ständen sind redliche unparteiische Männer nöthig. Aber da, wo man die Handlungen seiner Mitbürger beurtheilen, wo man, was Cicero sagt: Faciam id quod est ad publicam salutem utilius: Zum Wahlspruche nehmen

nehmen soll: Da, da ist ein redlicher und unparteiischer Diener die Krone des Landes. **Niemand kan mehr durch die Tugend dienen als der Jurist.** Wäre ich ein grosser Herr: so würde ich die Männer, die redlich und unparteiisch dencken, (wenn sie sonsten keine Narren sind) mit Gold behängen, den aber, der die Gerechtigkeit verkaufte, der den Armen unterdrückte, der also auch im Stande wäre, den Staat zu untergraben, den würde ich an den ersten den besten Galgen gleich bei dem erstenmale aufhängen lassen. Ein scharfes Urtheil. Ist aber jemals Schärfe nöthig, so ist es in diesem Stücke. Man kan in manchen Ländern und an vielen Orten, an welche man als Supplicant kömmt, sehr bald erfahren, wie viele Ducaten nöthig sind um diesen oder jenen Herren zu gewinnen. Von der Küche will ich gar nichts reden.

Juristische Kätzer.

Giebt es nur in dem Staatsrechte. Sie unterscheiden sich von den Theologischen: daß man unter diese auch die Personen, deren Verstand fehlet, unter jene nur, die parteiisch denken und also kein gutes Herz haben, zählet.

Investitur.

S. Ceremoniel. Laudemien.

K.

Knörr, (Dominicus.)

Antiqua fides circa poteſtatem eccleſiae legislatiuam nouiter oblata Arnsburg 1766. 4. 72. Seiten.

Eine gegen den bekannten Febronius gerichtete Schrift, welche in dem Cloſter Arnsburg, bei Münzenberg, offentlich iſt vertheidiget worden. Sie wird nicht ſehr bekannt werden, und ich habe ſie bis hierhin nirgends recenſiret gefunden. Ich will deswegen einen ganz kurzen Auszug machen.

Der Herr Verfaſſer will gegen den gedachten Schriftſteller unterſuchen: **wem die hochſte Gewalt in Kirchenſachen zukomme.** Und ſeine Meinung, wer konnte ſie anders erwarten? iſt dieſe: der Pabſt hat alle Gewalt. Der Fürſt iſt der Beſchützer gegen alle Kätzer und andere Anfälle, auſſer dieſem Schutze kommen ihm nicht einmal die ſo genannten Majeſtätsrechte zu. §. 4, 29, 30. Nach einer kleinen Einleitung trägt der V. im erſten Abſchnitte ſeine Gründe vor. Folgende ſind es. Ich übergehe aber billig 1) den, denen Apoſteln gegebenen allgemeinen Binde- und Löſeſchlüſſel, und was daher gefolgert wird: (§. 7.) 2) das einige von Chriſto aufgerichtete geiſtliche Reich. (§. 8.) Den 3ten will ich nur nach der Art des V. erzählen. Chriſtus ſagt zum

Petrus: pasce oues meas pasce agnos meos. Hier, fährt der V. fort, muß man aber nicht mit dem Neuling, dem ungerechten, dem lügenhaften und abgesagten Feinde des Pabstes dem Febron, glauben, daß hierdurch der Pabst mehr zu einem Diener als Herr gemacht werde. Nein: es ist Sonnenklar: daß der Hirt die Wölfe abhalten muß, die Schaafe verbessern und — daß sie also die allerhöchsten und allerverständigsten unter der ganzen Heerde sind. (§. 12.) Wollen die Reformationsdiener (die protestantischen Geistlichen) sich so herunter setzen und ein Hinwurf, (abjectio) nichts als Schulmeister, werden: o so gönnen ihnen die Catholischen Geistlichen, welche selbst die höchste Gewalt über Könige haben, diese Lust sehr gern. (§. 12.) Daß 5) Petrus diese Gewalt allein anvertrauet. 6) Alle Kirchenväter, selbst den heiligen Augustin nicht ausgenommen, eben so gedacht hätten: trägt der Verf. schlechter, als viele seines gleichen vor. Er ist von allem diesem so überzeuget: daß er dem **Febron** aus vollem Halse zuruft: quis estis, quando & unde venistis? (Ein Baurensprüchwörtgen in der Wetterau.) Alle diese Beweise werden selbst durch die eigenen Bekenntnisse der Päbste vermehret. Freilich, sagt der schlaue Verf. werfen die Protestanten, diese Sectirer, ein: es könne niemand in seiner eigenen Sache zeugen. Aber hier ist eine Ausnahme. Es wird nicht so sehr die Sache

der Päbste als der Kirche vertheidiget. Ohnehin sind ja die Päbste getreue Hüter der göttlichen Geheimnisse. Und gesetzt, hier wanket das ganze deutsche Staatsrecht, man wollte die Zeugnisse der Päbste, die sie über die Rechtmäßigkeit ihrer Gewalt hinterlassen haben, verwerfen — würden denn wohl die älteren Rescripte und Befehle der weltlichen Fürsten gültig sein können? (§. 21.)

Die Kaiser und die Kirchenversammlungen haben von je her die Gewalt der Päbste behauptet. Wird jenen eine Gewalt über Kirchensachen zugeschrieben werden, sie Pontifices genennet: so — — ist es in einem andern Sinne zu verstehen — so ist es nur zur Aufmunterung, um sie an das Advocaten-Amt zu erinnern, gesagt worden. (§. 22.) Endlich heißt es: (§. 31.) tritt die gesunde Vernunft als ein Richter auf. Denn, (so spricht der Weltweise) wer würde sonst so viele, über geistliche Fragen entstandene Streitigkeiten entscheiden. Belle, ut nihil supra!

Es stehet also die Päbstliche Gewalt gegen alle Neuringe in Ewigkeit sicher, und hat sich gegen den Eislebischen Goliath, den lügenhaften Wahrsager noch immer erhalten.

Diesem allen ungeachtet behauptet der V. ganz dreiste, in Deutschland käme den Catholischen Landesherrn über ihre Evangelische Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit, das ist, wie der

der V. ausdrücklich hinzusetzet, alle Gewalt, welche Evangelische Landesherrn über ihre Evangelische Unterthanen ausüben zu: indem, nach dem Westphälischen Frieden, die geistliche Gerichtbarkeit in die Gränzen eines jeden Landesherrn eingeschlossen, und was einem Theile billig, dem andern recht sein müsse. So gar hätten diese Wahrheit die Protestanten und das ganze Reich sonsten ganz deutlich eingestanden. Und was kann alles Läugnen helfen; Praxis, ist des V. artiger Machtspruch, manet in possessione. (§. 13.) Das heißt den W. F. wie der Teufel die Bibel, anführen und Dinge erzählen, die erdichtet und längst wiederleget sind.

Im zweeten Abschnitte widerleget der V. nun noch insbesondere alle Gegner.

Aus dem Einwurfe: Das Recht der Natur, der Begriff des Staates giebt dem Landesherrn die geistliche Gewalt, würde folgen: Daß auch heidnische Regenten und Weibspersonen sich desselben anmassen könnten; welches aber die H. Schrift verbeut. Wäre der Vordersatz hinlänglich bestimmet: so hätte der Verfasser recht. Das Majestätsrecht hat der Landesherr: Das Collegialische besitzet die Kirche und jener nur Kraft eines Auftrages. —

Möchten doch unsere protestantische Gelehrten, wenn sie dem Pabst die Gewalt absprechen wollen, nicht auf die andere Seite verfallen, und sie dem Fürsten zuwenden. Eifer gegen den Römischen Bischoff verleitet viele Geistliche:

Eifer gegen die Geistlichkeit, viele weltliche Schriftsteller.

Doch ich fahre mit unserm V. fort. Wenn die Kirchenväter die unumschränkte Macht des Pabstes läugnen; wenn sie von den Protestanten in dieser Absicht angeführet werden: so erwarte man nur getrost eine körnichte Antwort: nos (Catholici) nouatoribus jure dicimus, vt quid Catholicorum Patrum sententias contra Romano-Catholicos colligere, in quorum communione non estis, homines horae nouissimae! (§. 48.) Haben die Kaiser die Päbste eingesetzet: so ist es geschehen, um grosse Uebel, die Uneinigkeiten in der Kirche zu verhüten. (§. 61.) Die Päbste haben dem Kaiser Gehorsam geleistet; so ist es, was? — Schuldigkeit etwa? Keinesweges: singulare humilitatis exemplar. (§. 62.) Die Kaiser haben die Päbste abgesetzet und andere Rechte ausgeübet: — — attentarunt haec omnia, sed, quo Jure, ipsi viderint: Kurz und bündig! Concilia ausgeschrieben, den Vorsitz geführet. — Man höre doch nur unsern V. — Syluester jure & authoritate Constantinus autem monitis & per ministerium conuocauit — ad protegendum & ornandum coetum interfuerunt. (§. 68. 69.) Die Schrift sagt: die weltliche Könige herrschen, ihr aber nicht also. — — Regimen pontificale dominatus non est sed regimen paternum. — Principatus non est despoticus,

ticus, sed cum suauitate & lenitate conjunctus. Vera tamen & propria regiminis potestas ac Sacrum Imperium. (f. 71.) Welche schöne Wendung! Freilich, die allgemeine Herrschafft des Pabstes vertheidigen wollen — und doch diesem keine Herrschafft beilegen — dazu gehöret ein ausserordentliches Gehirn, um es zu ordnen und noch einmal so viel, um es zu begreiffen.

Und dieses wäre denn die Streitschrift im Kleinen. Einer Widerlegung ist sie nicht werth. Strafbare Vergehungen sind in Menge zu finden.

Verdammte, Lügner, Sectirer, Kätzer, alles dieses sind wir und mit uns der arme Febron. Doch soll der V. auch sein Lob hören, wenn es nur möglich ist, daß ihm mein Wörterbuch zu Gesichte kömmt. Er hat sich noch ein wenig glimpflicher betragen als viele seiner Glaubensgenossen.

L.

Laudemien.

Daß noch über die Bezahlung der Laudemialgelder bei den Kaiserlichen Belehnungen Beschwerden geführet werden, ist bekannt. Was deswegen verschiedene alte Fürstliche Häuser noch im vorigen Jahre an dem Kaiserlichen Hofe gesucht haben, gehet insbesondere unter andern dahin: daß von den Lehen, womit der

Vasall

Vasall bereits coinvestiret sei gewesen, keine Laudemien, der Wahlcapitulation gemäß, gefordert werden mögten.

Der Kaiser verstehet aber die Wahlcapitulation Art. XVII, §. 19. ganz anders, als die Fürsten und die meisten bisherigen Staatsrechtslehrer. Es heißt, antwortet der Herr Reichsvicecanzler: Der Kaiser wolle Churfürsten, Fürsten und Ständen mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren: also wird das, was üblich ist und keine Beschwerden ausmachen kann, gar nicht ausgeschlossen. Die Sache ist noch nicht zu Ende. Mir sei es erlaubt einige Anmerkungen zu machen. Vielleicht haben sie hier und da (wenn unser neues Wörterbuch nur ein wenig bekannt wird) einigen Nutzen.

Die Gründe für die Reichsständischen Gesinnungen hat, der Herr G. R. R. und Vicecanzler Estor zu Marburg, in der bekannten, mit vieler Belesenheit geschriebenen Abhandlung, ausgeführet. Was dieser grosse Gelehrte gesagt hat, darf ich nicht erst hierhin setzen und abschreiben. Nur eine kleine Zugabe. 1) Berufe ich mich auf den ersten Begriff, auf die erste Empfindung, welche ein jeder bei dem ersten Lesen des §. 19. hat, ohne vertheidigen oder eine eigene Meinung erkünsteln zu wollen. Er wird gewiß glauben: daß den Reichsständen,

wenn

wenn sie als coinvestirten succediren, keine Laudemien und keine Anfallsgelder sollen abgefordert werden. 2) Bezeiget Moser, von dem Wahlconvent von 1741. und 42. her, ganz zuverläßig zu wissen, daß die Stelle auf die gedachte Art von dem hohen Churfürstlichen Collegio sei verstanden worden (dessen R. Staatshandbuch 1768. s. 193.). 3) Hat man: die Redensart, **die Anfallsgelder sollen unterbleiben: und, der Kaiser will die Stände damit nicht beschwehren:** für einerlei geachtet: wovon die Fürstlichen Monita im J. 1653. zeugen bei Moser über die Wahlcapitulation K. Carl VII. Th. II. s. 499.). 4) Ist es eben so viel, als wenn versprochen würde: die Stände sollen in Ansehung der Laudemien keine Last, keine Beschwerde auf sich haben. Ist das nun keine Last, wenn in der That sehr grosse Summen Geldes bezahlet werden müssen? 5) Der Kaiser darf die Stände niemahls wider Recht und Herkommen beschweren. Wird nun das Lehn, mit welchem er bereits coinvestiret gewesen ist, von den übrigen unterschieden: wird nur von jenen erkläret: Der Kaiser wolle die Vasallen mit Laudemien nicht beschweren: so ist es ja Sonnenklar, daß unter dieser Redensart nicht nur die widerrechtlichen Beschwerden verstanden werden. Sonst hätte der §. 19. gar keinen Nachdruck. Nimmt man zu allen diesen Gründen, dasjenige was

Estor

Eftor gesagt hat: so scheinet das Reichsständische Begehren, das allerbilligste zu sein.

* * * * * *

Nun will ich eben so stark und mit eben demselben Eifer die Kaiserlichen Gesinnungen vertheidigen.

Ich finde folgende Gründe.

1) Gehöret die Forderung der Laudemien zu den Kaiserlichen Reservatrechten, die ihm durch die Wahlcapitulation sollen genommen werden. Hier ist eine, in der Natur der Sache gegründete Regel, daß nicht mehr als was ausdrücklich bestimmt wird entzogen ist. 2) Ist der Kaiser befugt auf denen, Ihm noch übrig gebliebebenen Vorzügen, so viel als nur immer thunlich ist, zu halten.

3) Ward in K. Carls V. **Wahlcapitulation** Art. XII. verordnet: — die Churfürsten — mit Reichstägen Canzleigeldern — ohnnothdürftiglich und ohne redliche — Ursachen nicht beladen noch beschweren. Dies ist der erste Stoff zum §. 18. und 19. der neuesten W. C. Und es erhellet daraus: daß unter **nicht beschweren**/ nur die ohnnöthige und ungerechte Beschwehrden verstanden werden.

4) Gehet das schon berührte Fürstliche Monitum von 1653. dahin: „Es wäre wegen der Canzleigelder ein eigener Articul oder Membrum zu machen und demselben zu inseriren: daß die Canzlei- und Lehentaxen, **Erhöhung** der neuen An-

Anfallgelder wegen der Lehen, damit die Stände allbereit coinvestiret gewesen, und andere ungewöhnliche Anforderungen möchten verbleiben.“ Von Erhöhungen, von ungewöhnlichen Anforderungen ist die Rede, aber nicht von den Anfallsgeldern überhaupt. Man muß parteiisch denken, wenn man nicht begreiffen will, daß das Begehren der Reichsstände nur auf das, was nicht Herkommens war, gerichtet worden sei. Eben dahin gehet

5) die nochmahlige Fürstliche Erinnerung von 1658. Nach dieser Absicht ward

6) das Project der beständigen W. C. eingerichtet: „In der Lehentax — will der Kaiser bei der Verordnung der güldenen Bull verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen; vielweniger die Churfürsten — mit den Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beschweren.“

In dem eingerückten Abschnitte, und noch vorher, wird nur von ungewöhnlichen Anforderungen geredet.

7) Nichts kann entscheidender sein, als das Conclusum Collegii Electoralis vom Jahr 1711. Es kam in Vorschlag, bei den Anfallsgeldern zu addiren: „Es gleich unter den Namen eines *Laudemii*, partis fructuum feudalium oder andern Praetensionen“ und beschlossen

„weilen

„weilen in diesem Articul schon generaliter der Abstellung aller neuer und ohngewöhnlicher Anforderungen gedacht worden; mithin die *Specialia* von selbsten darunter begriffen: so wäre von sothanen Specialitäten zu abstrahiren.„ (*) Es sollen also diesem Schluß zu Folge, nur die neuen und ohngewöhnlichen Anforderungen der Laudemien unterbleiben. Was Herkommens ist wird dem Kaiser nicht genommen.

Nun lese man den §. 19. der neuesten W. C. noch einmal mit einem näheren Nachdenken. Er ist völlig und fast mit eben den Worten, wie die beigebrachten Monita und Schlüsse, abgefasset. Der Kaiser will

8) Die Stände nicht beschweren. Ein Ausdruck, der seiner wahren Bedeutung nach und dem angeführten offenbaren Inhalte der ersten Carolinischen Capitulation gemäß genommen werden muß.

9) Heißt es: der Kaiser will die Stände mit Laudemien — oder **sonst** mit ungewöhnlichen Anforderungen nicht beschweren. Nehmen wir die vorhergehende Geschichte und hier das Wörtgen, **sonst**: so muß der nicht sehen, wollen, der da läugnet, daß nur von ungewöhnlichen Laudemien die Rede sei.

10) Ist

(*) Moser a. a. O. s. 506.

10) Ist zu glauben, daß die Wahlcapitulation, wenn sie einen andern Sinn haben sollte, bei der letzteren Königswahl, würde näher erläutert worden sein.

* * * * * *

Urtheilen will ich nicht. Ich habe die Gründe von beiden Seiten, und wie ich glaube, so vorgestellet, daß ich keiner Meinung beigetretten bin.

* * * * *

Welches werden, wenn man sich nicht, wie doch zu hoffen ist, vergleichet, die Folgen sein? — — Wenn die Reichsgesetze dunkel sind und einer Erklärung bedörfen, so müssen sie der Kaiser und die Reichsstände erklären.

Wie gehet es aber bis dahin? — —

Das, was beide, Allerhöchst, höchst, und hohen Theile annehmen, wird beobachtet: Im übrigen bleibt es so lange bei dem Alten und der Kaiser hat das Recht, dasjenige zu fordern, was er in dem Falle, wenn die Wahlcapitulation gar nichts enthielte, verlangen kann.

Was erfordert die Klugheit? — —.

Der Kaiser giebt nach, die R. Stände auch, Jener: weil er einen Eid geschworen hat und die W. C. wenigstens Seine Gesinnungen nicht völlig klar machet: und damit nicht in die Wahlcapitulation einesmals noch mehr gebracht wird. Diese: weil keine andere schicklichere Wege übrig sind; und die W. C. zweideutig zu sein scheinet.

M.

von Moser, (Johann Jacob)

Handlungen, die von einem gemäßigten Feuer, einer unnachahmlichen Bearbeitung des wahren Staatsrechtes, von einer allzugrossen Treue, von einem gereinigten Verstande, ohne Witz, einer seltenen Gedächtnißkraft, von rechtschaffenen Gesinnungen, denen eine Unbeständigkeit folget, zeugen — machen mir den Greis verehrungswürdig.

Dessen neues Deutsches Staatsrecht 4. Bände, unter besonderen Titeln, 4. 1766 - 1768.

Ein Werk, zu dessen Vollendung GOtt dem würdigen V. Leben und Gesundheit schenken wolle. Es wird das beste von dieser Art. Nur bemerke ich, daß die, bei vielen Lehren vorauszusetzende Geschichte, noch leichter als in anderen Schriften des geliebten H. V. behandelt und dieses den meisten nicht angenehm sein werde; ob ich gleich sonsten ebenfalls alle, gelehrt scheinende, Ausschweiffungen in diese Wissenschafft bei dem Deutschen Staatsrechte hasse. Die von dem Herrn Verfasser von Selchow wegen der öfteren Widerlegung der Schmaußischen academischen Reden, gemachten Anmerkungen waren nöthig.

Nach einigen Sächsischen Bücherverzeichnissen (ob es in allen so stehet, weiß ich nicht) wird

wird der Tractat von den Reichsständen, so wie der von den Reichstagsgeschäfften, nicht anders als um 4. Rthlr. 16. Gr. verkauffet. Das ist doch wohl unerlaubt. In Frankfurt am Main gilt ein jeder Band 5. fl. leichtes und in Sachsen jeder 7. fl. schweres, d. i. beinahe 7½. fl. leichtes Geld.

* * * * * *

Dessen Reichsstaatshandbuch 1768, 8.

Hier giebt der V. von den neuesten Staatsangelegenheiten eine kurze kritische Nachricht. Es ist ein sehr nützliches und nöthiges Unternehmen und zugleich sehr gut ausgeführet.

Vielleicht könnte das Buch seinem Zwecke gemäß, etwas weitläuffiger, die Moserischen Urtheile, auf welche ich jedesmal mit Ungeduld warte, vermehrter und die angehängte Nachricht von den neuesten Schriften vollständiger sein.

* * * * * *

S. 550. macht der H. V. über diejenigen, welche seine Schriften für Collectanea halten, eine kleine Anmerkung.

Diejenige setze ich hinzu, welche Mösers Werken Urtheil wünschen, sind gering an der Zahl und verrathen ihre parteiliche Gesinnungen, oder daß sie dessen Arbeiten noch nicht gelesen haben: Die, welche sie Collectanea nennen, um sie zu verachten, wissen nicht was zur Erklärung

des Staatsrechtes gehöret; und diejenige, welche sagen: Moser sei zu Kaiserlich, lesen doch nur erst die merkwürdigen Stellen, in welchen Moser mit männlicher Unparteilichkeit die Reichsständischen Gerechtsamen gegen die Kaiserlichen Eingriffe vertheidiget.

N.

Nationalgeist, der Deutsche.

Ist von 1765 - 1767. der Vorwurf einer allgemeinen Betrachtung gewesen. Man führte gelehrte Kriege über denselben. Und ein Glück, ja, ein grosses Glück war es, daß diese Bücher nicht bei einem politischen deutschen Kriege zum Vorschein gekommen sind.

War die Kritik jemals nöthig, so war es zu der Zeit, da über diese Sache ein Tractätgen über das andere ist gedruckt worden; da ein gewisser Verfasser (*) glaubte ein Recht zu haben, alle Moserische Schriften auf die niedrigste und schulmäßigste Art zu tadeln; und doch schweigen die meisten Recensenten mitten in dem Feuer, das sie Kraft ihres Amtes hätten dämpfen sollen, stille. Warum? weiß ich nicht. Nur nachher,

(*) Der V. der Politischan Kleinigeiten / der Beherzigung des berüchtigten Herrn und Dieners des wahren Fürsten rc. Wer es sein soll, kann man in des Herrn Professor Hambergers Lexicon unterm Art. Creuz nachsehen.

her, nachdem das Publicum sich selbst Ruhe schaffte, gaben die meisten dem Herrn V. Moser ihren Beifall. Doch war ihr Betragen sehr verschieden.

Ein recht merkwürdiges Beispiel verdienet hier berühret zu sein. Es bezeuget, daß öfters Bücher, ohne sie zu sehen, beurtheilet werden. Und das verdienet eine Ahndung. In den Leipziger gelehrten Zeitungen auf das Jahr 1767. Num. 97. heißt es: „ — ist herausgekommen — **der wahre Fürst und der wahre Minister.** — Eine andere — welche von gleicher Fabrik zu sein scheinet: **Freie Gedanken über einige der neuesten Staatsstrittigkeiten.** — Beide Schriften zeigen deutlich, daß sie von einem Verfasser herrühren, der sich vorgenommen hat alles dasjenige, was bishero in einigen neuen politischen Schriften mit vieler Freimüthigkeit gesaget worden, durch entgegengesetzte Schriften zu bestreiten —. Die zweite Schrift (die freien Gedanken) ist wieder das Buch vom Nationalgeist der Deutschen und wieder die Frage: was ist gut Kaiserlich? gerichtet und in gleich bitterem und heftigen Tone geschrieben. — Wir wünschen, daß eine solche Husarenmässige Art zu fechten unter Gelehrten nie wieder Mode werden — mögte“. Wer so tadeln will muß seiner Sache gewiß sein. Ich bewunderte diese Kritik. Ich nahm die freien Gedanken noch einmal zur Hand; weil ich glaubte mich in meinem eigenen Urtheile betrogen zu

haben. Nichts weniger war es. Ich fand s. 19. und im ganzen Buche den V. des wahren Fürsten sehr scharf beurtheilet: Er achte diesen, sagt der V. der freien Gedanken, keiner Widerlegung werth; da der H. v. C. alles, was den Moserischen Strich führete, mit Heftigkeit widerlegen und (s. 22.) feindlich gegen die Person des Herrn V. Moser handeln wolle. Wie war es also nur möglich, daß ein nur halbverständiger Recensent, wenn er nur lesen konnte, beide Verfasser in einem Mann finden wollte. Sagten die Leipziger Nachrichten: die freien Gedanken wären gegen das Buch vom Nationalgeist gerichtet: so fand ich von s. 23. — 52. eine förmliche Vertheidigung derselben gegen den Herrn Pfarrer in meiner Gegend, bei Lindau am Bodensee. Kurz Moser sollte Husarenmäßig angegriffen sein; und war gegen seine Gegner vertheidiget. Nur dies müssen die Recensenten gerathen haben, daß von S. 163 — 20 . die ersteren, in dem Buche: was ist gut Kaiserlich: enthaltenen Sätze, aber bescheiden geprüfet werden. Vermuthlich sahen sie ihren Fehler ein. Im 101. Stücke, wo sie die übrigen zum Nationalgeist gehörigen Schriften anführen, setzen sie hinzu: sie wollten sich in die fernere Beurtheilung nicht einlassen; sondern nur anzeigen. Meine Leser werden müde, wenn ich noch länger von den Schriften über den Nationalgeist reden will; da ein jeder deren Werth, schon bei sich selbst, entschieden hat. Nur noch

eine

eine einige Erinnerung an den H. V. der **ausgesuchten Ueberbleibsel** zu **allen Moserischen Reliquien** und **dessen patriotischen Briefen**; der noch immer schreibet:

Mein Herr!

Entweder bin ich zu dumm oder zu parteiisch, wenn ich nicht einsehe, warum sie auf ihren Werken des Moserischen Namens gedenken; warum Sie bald Widerlegungen, bald Vertheidigungen, bald Zusätze verheissen; und dies alles ohne Grund. In jeder Messe kömmt von Ihnen etwas in die Bücherverzeichnisse. Sie denken hier und da. Warum denken Sie nicht allein? Zwei Stücke müssen Sie, wenn das Publicum nicht ganz böse werden soll, beobachten. Summarien müssen Sie Ihren Schriften vor, oder auf den Rand jeder Seiten beisetzen, und bedenken, daß der Deutsche auf diese Art keinen weiteren Anhang des Nationalgeistes oder der Reliquien verlangt Die **ausgesuchten Uberbleibsel** und das **statisstische Cabinet** habe ich gekauffet aber das **Skelet** :c. dem Buchführer gelassen. Folgen mir andere nach: so darf ich nichts weiter hinzusetzen, sondern nur noch versichern, daß ich unter den gedachten Bedingungen bin

Mein Herr

Ihr

ergebener Diener.

A.

P.

Ernst Alexander Otto Cornelius Pagenstecher (*)

Der Rechte Doctor, derselben ordentlicher öffentlicher Lehrer und Academischer Syndicus zu Herborn, Fürstl. Nassau-Dillenburgischer Rath

geb. 7. Dec. 1697. zu Gröningen und gest. 3. Aug. 1753 zu Herborn. (**)

Männer, welche schon auf die Gelehrsamkeit ihres ganzen Geschlechtes können stolz sein, welche schon in den Jahren der Jugend sich als Männer zeigten, sind, wenn sie sich noch in den glücklicheren Zeiten des Alters Verdienste um

(*) Meistentheils schreibt er sich nur, Ernst Alexander; zuweilen auch Ernst Al. Otto Cornelius A. A. F. (Alexandri Arnoldi Filius.)

(**) Wir sind keine Biographen; ob wir es gleich zu sein wünschten, und uns wenigstens Mühe geben, die Erzählung nicht ganz unangenehm zu machen. Wir entsagen also freiwillig dieser Ehre. Man beurtheile uns nur als solche, welche die Nachrichten, die sie haben, mittheilen. Es ist auch in unserer Vorrede keine Lebensbeschreibung versprochen; weil wir nicht wissen, wie viele Stücke dieser Art wir liefern können.

um die Wissenschafften erworben haben, einer ausserordentlichen Betrachtung werth. Was selten geschiehet wird bewundert.

* * * * * *

Pagenstecher (*) ward in der Universitätsstadt Gröningen am 7. Dec. 1697. gebohren. Sein Vater war der dortige Professor, Alexander Arnold; ein Gelehrter, welcher noch immer seines erlangten Ruhmes würdig ist. (**) Von diesem allein bekam er in der

E 5 Rechts-

(*) Herr Weidlich hat in seinem 1748. und 1749. herausgekommenen Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten, nur eine sehr kurze und unvollständige Nachricht geben können. Sie ist auch in Ansehung eines Umstandes gantz ungegründet. Pagenstecher soll Pensionarius der Stadt Dillenburg gewesen sein. Ein, so viel ich weiß, in Deutschland, und noch vielmehr zu Dillenburg, unbekanntes Amt.

(**) Unser Geschlecht giebt und nimmt uns zwar nichts in Ansehung unserer Gelehrsamkeit. Wenn aber der seltene Vorfall, da viele Männer aus einem Stamme sich um die Wissenschafften und den Staat verdienet gemacht haben, sich ereignet: so ist er anmerkungswürdig. Genug, daß ich meinem Leser den Gefallen thue und eine kleine Erzählung in die Note verweise. Meines Gelehrten Vater habe ich schon angezeiget. Brüder waren unter andern: Johann Friedrich Wilhelm, ordentlicher Lehrer der Rechte zu Harderwyck, gestorben, wenn ich recht denke, 1747. Henrich Theodor war Senior und erster Lehrer der R. zu Duisburg gest. 1752.

der

Rechtsgelehrsamkeit den Unterricht und besuchete, nur um die übrigen nöthigen Wissenschafften zu erlernen, die Hörsääle anderer Lehrer. Von dem Triebe, in die Fusstapfen seines berühmten nächsten Anverwand-

der Großvater: Arnold Gisbert Pagenstecher starb als Churf. Brand. Rath und Resident am Pfalzneuburgischen Hofe und als Curator der Universität Duisburg.

Vaters Bruder: Werner Justin P. dieser war Professor zu Steinfurt, Gräfl. Bentheim. Geh. Rath, Hofrichter ꝛc. nachher Fürstl. Hess. Vicecanzler zu Marburg, und ward in den wichtigsten Geschäfften dieses hohen Hauses gebrauchet und versendet; gest. 1742. Von diesem lebet noch ein rechtschaffener Sohn, H. Herrmann Henrich Moriz, Fürstl. Or. Nass. Justiz- und Ober-Consistorialrath zu Dillenburg.

Sein Urgroßvater starb 1650. als Gräfl. Bentheim. Canzler.

Großvaters Brüder: Andreas Christian, Fürstl. Hess. Geh. Rath und General-Kriegs-Commissarius: Werner, welcher 1656. als Geh. Rath zu Steinfurt gestorben ist.

Kurz: 1360. lebte der noch zur Zeit bekannt gewordene allgemeine Stammvater, Joachim Pagenstecher zu Warendorf in Westphalen und wird Patritius und Consul, sein Geschlecht aber schon damals prisca gens genennet. Mit welchem sie auch noch heutiges Tages einerlei Wappen führen.

Herr Prof. Withof hat in einer, 1752. bei dem Grabe des gedachten Henr. Theodor Pagenstechers gehaltenen Rede, weitläuffiger davon gehandelt.

wandten zu tretten, belebet, zeigte er schon in denen Zeiten der Jugend, in welchen die meisten kaum und viele noch nicht einmal anfiengen mit Nachdrucke zu studiren, die Früchte seines Fleißes und seiner natürlichen Fähigkeiten. Er disputirete vielmal öffentlich und hatte die Ehre noch vor dem achtzehenden Jahre ein Lehrer zu sein. Nicht ohne Verdienst ward er, den 15. Dec. 1716. der rechte Doctor. In diesem Jahre verlohr er seinen grossen Vater, und seine Jugend und vielleicht seine natürliche, noch durch keine widrige Schicksale gedämpfte Hitze, schien mehrere Belohnungen aufzuhalten. Nur erst, obgleich an sich früh genug, im Hornung 1720. ernannte man ihn zum Privat-doch bald darauf im October desselben Jahres, nach der dasigen Verfassung, zum offentlichen Lector der Rechte. Jetzt dauerte sein Auffenthalt nicht lang mehr zu Gröningen. Verdienste werden oft zu spät erkennet. Hätte mancher Anfänger nur einmal die erste Beförderung: so würde er ein Mann von seltener Grösse. Pagenstecher erhielt 1720. den Ruf zum ordentlichen Lehr-Amte der Geschichte und der Beredsamkeit und zum ausserordentlichen der Rechte nach Lingen. Hier blieb er nicht über ein und ein halbes Jahr, sondern folgte 1723. einem andern Berufe nach Herborn zu denen Aemtern, die ich oben genennet habe. Verschiedene Anträge, die ihm zu auswärtigen Stellen geschahen, bewogen den damals regierenden Fürst Christian zu Nassau

Dillenburg, ihm 1733. den Raths-Character beizulegen und noch weitere Belohnungen zu verheissen. Er starb, nachdem seine Frau vor ihm gestorben, er selbst eine geraume Zeit sehr schwach geworden war, und von den Arbeiten sich entfernen mußte, zu Herborn den 3. August 1753. und hinterlies eine Tochter und vier Söhne. (*)

* * * * * *

Feuer war in seinen Handlungen und herrschte in seinen Schriften. Es schien alle andern Neigungen zu unterdrücken, wenn eine derselben weichen mußte. Es war allzustark; seine Freiheit mit der nöthigsten Bescheidenheit nicht immer genau verbunden. Von seinem Vater, der das Corpus Juris, wenn es verlohren würde gegangen sein, wieder aufsetzen wollte, erbte er eine ausserordentliche Gedächtnißkraft, und mit dieser ein schnelles Urtheil, das aber oft nicht gründlich genug war. Sein Witz, den er

(*) Zum Theile noch unmündig, die sich aber selbst bildeten und gemeinschaftlich ernährten; die sich durch ihr gutes Betragen, und durch ihre Geschicklichkeit der Dienste der Kirche und des Staates würdig gemacht haben. Sie verdienen bemerket zu werden. 1) H. Johann Werner Fürstl. Or. Naß. Amtmann bei dem Amts-Collegio zu Siegen. 2) H. Johann Herrmann, Prediger zu Freudenberg in dem Nassauischen. 3) H. Aemilius Justus, Königl. Franz. Oberstlieutnant und Major von der Legion des Prinzen Conde. 4) Ernst Cornelius, ordentl. Advocat bei den F. O. Naß. Obergerichten.

er in allen Fällen anwendete, fiel oft und meistentheils in das Matte. (*) Von sich selbst und seiner Geschicklichkeit war er zu viel eingenommen; (**) im übrigen treu und im arbeiten unermüdet; auf seinen eigenen Vortheil gar nicht aufmerksam.

* * * * * *

Wären uns alle seine kleinen Schicksaale bekannt: so würden wir die meisten aus diesen Eigenschafften herleiten können. Er lehrete unverdrossen und ward von seinen Zuhörern geliebt. Unbekümmert um die Gunst der Menschen sagte er die Wahrheit, wie er sie fand, ohne Einkleidung. Führete er gelehrte Streitigkeiten: so machte ihn seine Hitze öfters unangenehm. Dahin rechne ich besonders die, in welche er mit dem seel. Geh. Rathe Heinecc verwickelt war. Den Gegenstand selbst will ich nicht erzählen. Ich würde das bekannt machen, was ein jeder, wenn er die epistolas amoebeas, entweder wie sie Pagenstecher oder Heinecc herausgegeben haben, lesen will, erfahren kann. Aber hier ist noch ein Auszug eines Schrei-

(*) Z. B. Wenn er in seinen *Obseru. menstr.* obs. VII. den L. 57. §. de judiciis, erkläret, setzt er oben hin: Ad arma nobilissime vir! Viri, pax, pax, critici Domini! Und Obs. XII. wo er den L. 2. §. 29. ne quid in loco publ. erläutert, in welchem etwas von dem Odore vorkömmt, macht er die Überschrift: erige nasum Lector:

(**) Auf den Titeln seiner Bücher sagt er oft: iam cognita, nondum visa dico &c.

Schreibens von dem letzteren an den ersteren. Es gehöret zu dem Streite, schildert unsere Gelehrten und zeugt von der Achtung die für ihn Heinecc gehabt hat. So schreibt dieser:

P. P.

Accepi litteras tuas, scriptas aeque ac impressas typis. Priores animum spirant mei amantissimum, quam, nisi maximi facerem, nae ego reprehensione mihi viderer dignissimus. Ast de posterioribus fateor me initio subdubitasse, eaene ex animo eodem proficiscantur, an in me exacerbato, & iniiate litibus. Praeterquam enim, quod me stili imprudentis reum postulas, non adeo usitatum est in Republica litteraria hujusmodi epistolis inter se disputare viros doctos, nisi quid simultatium inter eos gliscat. Malui tamen rem in meliorem partem interpretari & ita respondere, ut nec caussae meae deessem, nec tamen ullo verbo acerbiore Te laederem. Hanc responsionem ad te mitto, Teque rogo ut eam boni consulas. Si in posterum me amice uti voles: habebis amicissimum nec ullum erit officii genus, quod non promto tibi animo pollicear. Sin me lacessere malueris: id quidem permolestum erit: sed dabo tamen operam, ne famae atque existimationi meae deesse videar. Ast meliora spero, nullius mihi facti, quod Tibi bilem mouere potuerit, conscius. — — — Sed ne Tibi

diutius

diutius molestus sim, finem facio scribendi non autem Te amandi plurimum. Tu vale, Vir clarissime, nihilque mihi amicitia Tua fore jucundius Tibi persuade. Franequerae Frisiorum, ipsis Non. Septembribus cIɔ Iɔ XXIV.

Sein Feuer hätte ihm bei nahe, obgleich sonst ohne Schuld, die Ungnade seines Fürsten zugezogen. Er hatte gewisse, und wenn ich nicht ganz irre, der Herbornischen Hohenschule, Gerechtsame vertheidiget und bei dieser Gelegenheit von **unbeschnittenen Rechtsphilistern** geredet. Einige Fürstliche Räthe zu Dillenburg zogen diesen Ausdruck auf sich und verklagten den seel. Mann bei dem Fürsten, der ihn aber, nachdem er sich verantwortete, frei sprach. Unter die welche ihn in offenen Schriften angegriffen haben, gehöret, wegen deren dabei vorgekommenen Umständen, vorzüglich Philipp Franc. Nies. (*) Mein Gelehrter wünschte einem seinem Respondenten in einem, der Streitschrift angehängten Gedichte Glück. Die verdientesten Männer ziehen sich durch leeren Witz, besonders wenn er in schlechten Gedichten vorgetragen wird, eine gewisse Verachtung zu.

(*) E. A. O. C. Pagenstecheri carmina, quibus gratulatus est A. Baumanno bona fide descripta & succinctis Notationibus percensita à PHILIPPO FRANCISCO NIESIO Nass. Herbornensi S. S. Theol. Stud. 1729, 4. 1. 1/2. B.

zu. So sehr auch diese ihre Eigenschafft unbemerkt oder vielmehr ungeahndet bleiben sollte: so wenig beobachtete doch diese Regel ein junger Mensch, von alten angetrieben, gegen seinen Vorgesetzten. Er mußte das Gedicht nach den strengsten Grundsätzen der Kritik und der lateinischen Sprache, mit bittern Calumnien, unter seinem Namen, aber mit bejahrten Federn, angreiffen. Selbst von dem Fürsten ward die Sache untersucht. Endlich folgte die gebührende Bestrafung. Der Verfasser des verläumderischen Blatts ward relegiret und sein unnützes Gewäsche offentlich verbrannt.

* * * * * *

Nicht lange dörfen wir forschen, wenn wir erfahren wollen, auf welche Wissenschafften Pagenstecher die meisten Bemühungen gewendet habe. Der Römische Geist war sein Geschlechtserbtheil; und das neuere Römische Recht seine Lieblingswissenschafft. Wir müssen es auch bekennen, daß er in derselben eine, gewiß nicht gemeine Stärke erworben hat. Er kannte die richtigen Quellen. Zu seiner Hauptbeschäfftigung erwählte er sich insonderheit die Verbesserung oder vielmehr die richtigere Erläuterung der schweren Justinianeischem Gesetze. Sehr oft glücklich in seinen Muthmassungen und Einfällen, hat er vielen unbilligen Legisten die Wahrheit gezeiget. Sein schnelles Urtheil übersah in einem Augenblicke alle Schwürigkeiten; nur nicht immer wurden sie von ihm mit Beifalle

gehoben.

gehoben. Seine Verdienste um andere Wissenschafften sind sehr gering. Er schrieb einen Grundriß des natürlichen und des deutschen Staatsrechtes. Jener ist aber gewiß nur mittelmäßig, und dieser sehr schlecht. Daß er zu weilen mit falschem Witze dichtete, war eine Schwachheit die gar wohl zu verzeihen ist. Wie viele Vorgänger und Nachfolger hat er nicht? Zu Lingen zeigte er als Professor seine Kenntniß der Geschichte die ich jedoch nicht in seinen Schriften bemerke. Vorlesungen hielt er auch über die Deutsche peinliche und die Longobardische Lehnrechtsgelahrsamkeit.

* * * * * *

Die Urtheile, welche andere Gelehrte von ihm zurückgelassen haben, sind mir theils unbekannt, theils nicht merkwürdig genug. In kritischen Schriften erhielt er oft ein sehr grosses Lob: auch ward er in andern wieder getadelt.

Ist das wohl ein eigenes Schicksal?

Der verstorbene Doctor van der Sluis zu Leiden redet ihn in einem gedruckten Schreiben an: cum tu, Pagenstechere! optimo maximo jure maximi juris sacerdos sis —. Er nennet ihn — Angelicum Virum. Justinians diuinum oraculum muste doch wohl Engel um sich haben. Herr Jenichen sagt: inter illos mysticos Pagenstecher praecipuum quendam tuetur locum. Doch alles dieses sind, wir mögen das Gute oder das Böse wissen

sen wollen, keine solche Zeugnisse als man aus seinen Schriften selbst nehmen kann. Folgende sind es.

1) *Quidam*, diſputatione iuridica inaugurali pro gradu Doctoratus examini ſubmiſſi. 4. Groning. 1716.

Ein besonderer Einfall! Es werden diejenige Texte erläutert! in welcher der Meinung einiger Juristen, die nicht genennet, sondern unter den Worten: *quidam*: bemerket sind, gedacht wird. Z. B. im §. 34. J. de R. D.

2) *Criticae obſeruationes menſtruae*, I, ad feminam Araphiam, ſiue an & quando juris ignorantia feminis proſit, fuſior tractatio aliaque, *non obſeruata vulgo continens* menſ. Aug. & Sept. 1725. Herbornae 4.

Diese Observationen sind nachher, bis in den Monat April 1726. fortgesetzet worden, und machen überhaupt 30. Observationen aus. In einer jeden wird ein besonderes Gesetz erläutert. Nur die fünfzehende enthält eine Anmerkung über eine Stelle bei dem Cicero de O.

3) *Obſeruationum legalium liber ſingularis*. Chirurgiam inutilem legalem, ſiue leges Juſtinianeas (aliaque etiam ex jure Diuino loca) ab aliis temere correctas, ex lingua latina ueterumque Juriſconſultorum ſtilo &c. explicitas aliaque, communiter neglecta obſeruata exhibens. Wetzlariae, 1724, 4.

Dieses Buch enthält 46. Observationen und eben so viele Texterklärungen. In der letztern wird der L. 2. C. *quae sit longa consuet*, erläutert. Es soll daselbst verordnet werden: legem *a Deo* aut rationem non vinci a consuetudine.

4) *Facultatis Nassauiorum Herbornensis de jure Responsum*, als eine Streitschrift unter dessen Vorsitze 1725. vertheidigt. Es betraf eine Wechselsache.

5) Lecta in Auditorio Pagenstecheri relectaue difficiliora] ciuilis juris responsa prudentum nouissimi semestris 1728. siue id significans liber, non juris esse quae juris esse tamen hucusque Vulgus dixit Herb. 1729, 4.

Es sind 23. verschiedene, über so viele Texte gemachte Erklärungen, die der Verfasser als Streitschriften hat vertheidigen lassen. Die erste enthält, zwei Responsa der Herbornischen Juristen Facultät.

Sie sind nachher unter demselben Titul, mit der Zuschrift an Heinecc, in die Buchläden gekommen.

Tria quatuorue juris verba, non modo totum institutionum libellum catenatum connectentia sed & ipsam ejus jurisprudentiam confuse ab aliis non tantum sed & per regulas innumeras falso haud raro etiam propositam certis indubitatis paucis regulis suppeditantia. Herborn 1732. in 12. Bänden 1738. ebendas. 1738. Berlin.

Von diesem Büchelgen, das viermal ist aufgeleget worden, will ich nur ein paar Worte sagen. Der s. Gelehrte fand: daß die meisten juristischen Lehrsätze entweder in drei oder in vier Gliedern bestunden. Z. B. jus triplex est 1) naturae, 2) gentium, 3) ciuile. Jus ciuile 3. praecepta habet, 4) honeste viuere und sofort. Auf diese Weise arbeitete er die Institutionen aus. Dem Herrn Doctor van der Sluis zu Leiden gefiel es sowohl, daß er in einem, den tribus verbis angehängten, Briefen sagt: „plane dubito, an post sacras litteras elegantior, concinnior tamque multiplici eruditione libellus lucem publicam viderit, quam tuus.„ Dieser und Herr Behmer in Berlin erkläreten es auch ihren Zuhörern. In einem Jahre musten zwo Auflagen zu Leiden besorget werden. Herr Jenichen urtheilete aber sehr übel davon. Ihm antwortet der V. Ast nondum euaserunt hi homines fortunae laqueos propediemque eos praeputiatissimos iuris philosophos demonstrabo nisi forte resipiscant ac palinodiam canant. Ich halte es für des Verfassers, der sonst wircklich viel brauchbares schrieb, schlechteste Arbeit.

7) *Obseruationum legum Justinianearum in foro adbuc bodie obtinentium liber singularis*, non obseruata vulgo continens, inprimis, quid sit juris significans tam in theoria quam in foro, ed. alt. aucta Herborn 1732. 4.

Sie

Sie enthalten Erläuterungen. der Gesetze und andere Abhandlungen.

8) Dicta in Auditorio C. A. Pagenstecheri *naturalis juris principia* collecta ab Auditoribus quibusdam ejus — praemissa est summa S. Puffendorffii de officio hominis & ciuis catenata compendio ed. alt. Herborn 1732. 4.

Es sind nicht, wie man etwa glauben mögte academische Reden, sondern ein ganz eigenes Werck des V.

9) *Nouum justitiae templum siue Digestum nouum.* Herborn 1733. 4. ebend. 1734.

In 34. Obseruationen werden 34. Gesetze aus dem letzten Theile der Pandecten erläutert.

10) *Obseruationes criticae*, ed. 2. 1734. 4.

Sie enthalten Betrachtungen über 17. Gesetze.

11) Disput. *ad L. 10. C. de Jur. & fact. ignorantia*, Herborn 1733. 4. ed. 2. auct.

12) *Griphonum Magister Paulus injuria vapulans*, siue liber, tam JCtorum veterum familiari alias scribendi more, quam inprimis eo Pauli Stilo peculiari Griphis, Compendiis, subtilitatibusque artificiosissimo JCtum hunc mirabilem atque ruspatorem subtilitatum maximum, à manu Criticorum petulantium continens.. Aliaque non obseruata vulgo exhibens. Accedit disputatio cum Heineccio. Wetzlar 1725. Herb. 1733.

Die Gesetze, deren Verfasser Paulus ist, werden meistentheils geschickt erkläret, und gegen den ungegründeten Vorwurf, daß sie dunckel seien, gerettet. Die am Ende gedachte Disputatio stehet in der ersteren Ausgabe des Buches unter dem Titel: *Epistolae Amoebeae.* Sie ist mir zu ausgedehnet um hier davon zu handelen. Die Epistolae kamen zuerst zu Franeq. 1724. 8. heraus und stehen auch in Heinecc. opusc. min. s. 43 - 162. Das Verhältniß zwischen beiden Gelehrten, kann man aus dem angeführten Briefe folgern. Die Abhandlung, welche ich unter Num. 1. 6. 8. 9. 10. und 11. bemerket habe, sind nachhero gesammlet worden. Er nannte die Sammlung

13) *Juris Tractatus sparsim hucusque editorum nonnulli.* Herborn 1734. 4.

14) *Leges explicitae de virtutibus JCtorum.* Herborn 1741. 4.

Der Verfasser wollte einen ganzen Commentarius von den Tugenden schreiben. Dieses kleine Buch ist der Anfang oder ein Theil desselben.

15) *Juris publici R. G. Breue:* als ein anhang des vorigen Tractats.

Dieser Grundriß und die *tria verba* verdienen einerlei Lob. (s. num. 6.) Alle von 1 - 15. genennte Schriften habe ich gesehen. Nun will ich die noch hinzusetzen, denen der seel. Mann in den *Commentariis de rebus ad se ipsum pertinentibus* (sie sind den Tribus verbis auf $1\frac{1}{2}$.

Seite beygefüget) selbst gedencket; von welchen ich aber nicht urtheilen kann. Hier sind sie, wie ich sie finde:

16) *Leges XII. Tbb. explicitae.*

17) Pugillares institutiones juris editae ab I. P. I. de Prato, JCto 1733.

18) *Cantica canticorum.*

19) *Otia Dominica in rebus Theologicis & Philosophicis.*

Endlich sagt er selbst: Ausser denen, Num. 1 , 14. angezeigeten, Schriften hätte er noch disputationes innumeras titulis diversis herausgegeben. Wo sie sind, weiß ich nicht. Hätte ich von seinem Leben nicht eher Nachricht geben wollen, als bis sie mir wären vorgekommen: so würde ich gewiß erst nach meinem Tode deren haben gedenken können.

P.

Pepergeld.

Schreiben an den Herrn Professor Cassel in Bremen, über die Bedeutung des Wortes.

Pütter (Johann Stephan)

R.

Reichsstände.

W.

W.

Wiedervergeltungsrecht.

Dessen Anwendung auf verschiedene Gegenstände.

Alle diese, in dem Innhalte angezeigten, Stücke müssen wir, weil mit dem Drucke geeilet wird, in das zweite Alphabet verweisen.

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Zweites Alphabet.

Frankfurt am Main 1769.
Bei Friedrich Christian Kochendörfer.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

HERRN

Friedrich Carl

von Moser/

Sr. Röm. Kaiserlichen Majestät

Josephs

des Zweeten

wirklichen Reichshofrathe,

Dem
Originalschriftsteller
dessen Werke
von
einem feinen bitteren Witze
einem scharfen Urtheile
einer seltenen Belesenheit
zeugen
dessen
allzu patriotische
Gesinnungen
dessen
sehr grosses Feuer und
ausserordentliches Christenthum
die Welt
bewundert, tadelt und verehret
widmen
dieses zweite Alphabet des Kritischen
Wörterbuches
die, welche
nicht um Gönner zu erwerben
ihre Zuschriften machen

die unbekannte
Verfasser.

Ein,

Einleitung.

Da wir uns bei dem ersten Alphabete mit keiner weitläuffigen Vorrede aufgehalten haben; so hoffen wir von unsern Lesern zu einer abermahligen kleinen Einleitung die Erlaubniß zu erhalten.

Man hat in einigen neueren Schriften (*) behaupten wollen, ein Recensent köñe nicht gänzlich unparteiisch sein. Ein jeder verehre seine Freunde und seine Feinde

(*) In des Herrn Professor Riedels schönen philosophischen Bibliothek erstes Stück, Einleitung.

de — würden keine ausserordentliche Gunst zu hoffen haben. Wenigstens sei dieses schon Parteilichkeit, wenn wir ein Buch deswegen loben, weil es uns gefällt.

Wir sind anderer Meinung. Der letztere Grund verschwindet, so bald er gesagt ist. Der Leser will ja eben das wissen, ob uns ein Buch nach unserer Ueberzeugung gefallen habe. Wie kann dieses parteiisch gedacht sein? Uebrigens denken wir also. Wir geniesen durch die Gnade unserer Regenten und durch unsere Arbeit unsern völligen zeitlichen Unterhalt. Wir werden nie loben; weil wir vielleicht hoffen könnten, dadurch uns Gönner und Freunde zu verschaffen. Wer uns um unseres, ihm gegebenen, Beifalles willen befördern wollte, in dem müßte schon eine schlechte Seele wohnen und wir dankten ihm nicht einmahl. Wer uns hasset, weil wir ihn tadeln, von dem verlangen wir wahrhaftig keine Verbesserung unserer Umstände.

Die

Die Freundschafft und Feindschafft wird nie unsere freimüthige Gesinnungen hindern. Der Freund, welcher uns ein scharfes Urtheil ohne Ursache übel nimmt, den sehen wir nicht als einen würdigen Freund an. Und unsere Feinde wollen wir niemahls ausser im Nothfalle mit Tadel verfolgen. Man glaube immer, wir traueten uns zu viel! Unser Gewissen schlage uns, wenn wir falsch reden, und die Erfahrung soll der Zeuge sein. Sollten wir einsmahls die menschliche Schwäche nicht überwinden können: Nun denn, so schweigen wir von unsern Freunden und Feinden lieber stille.

Männern, die grosse Verdienste haben, soll jederzeit mit Hochachtung und Ehrfurcht begegnet, kleine Fehler nicht geachtet werden. Wir wollen lieber zweiflen, ob es Fehler sind und unsern Zweifel zurücke halten.

Stolze, von der Einbildung geplagte Menschen, werden schärfer beurtheilet, und wenn sie noch dazu unwissend sind,

gezüchtiget. Anfängere wollen wir, wenn sie nur eine kleine Anlage zeigen, gelind behandlen. Hier soll unser vornehmstes Augenmerk sein, ihnen die Mittel anzugeben, wie sie sich bessern können.

Wir bekennen es frei, wir haben den recensirenden Theil unseres Wörterbuches, besonders auch deswegen beschlossen, weil auf gewisse Gelehrte, deren Verdienste von jedermann bis hierhin sind verehret worden, gleichsam mit einemmahle losgestürmet ward. Wir werden aber eben diesen Männern auch unser Urtheil über ihre Schriften fällen. Zeiget man uns Fehler: so sind wir gewiß die ersten, die sie bekennen, die um Vergebung bitten und sich bessern werden. Sind die Einwendungen gegen unsere Urtheile nicht weitläuffig: so wollen wir sie unsern Lesern nicht vorenthalten, noch einige Zeilen von unserem Vorhaben. Wir sind entschlossen, zugleich kurze Le ensbeschreibungen noch lebender Gelehrten zu lifern. Wir bitten diese und das Publicum,

uns! mit denen dahin gehörigen Nachrichten zu beehren. Nur erwarte man auch in diesem Stücke von uns keine Schmeicheleien. Welchen Werth würde unser Wörterbuch erhalten, wenn es den juristischen Gelehrten gefallen sollte, uns ihr Leben zu entwerfen! Man weiß ja ohnehin, daß alle dergleichen Nachrichten von dem gelehrten Helde selbst entweder mittelbar oder unmittelbar kommen, oder sonst sehr mangelhaft werden müssen.

Unsere Zuschriften sollen jedesmahl die Schilderung eines Rechtsgelehrten enthalten. Wir werden uns aber auch nicht einmahl diesen entdecken, wenn wir anders ganz unbekannt bleiben können.

Mit jedem Vierteljahre soll ein Alphabet erscheinen. Doch behalten wir uns vor, viel oder wenig sagen zu dörfen.

Wollen uns andere Gelehrte mit ihren Beiträgen beehren: so werden wir

Ihnen dafür danken, und nach ihrem eigenen Gefallen ihre Namen bekannt machen oder verschweigen. Nur müssen alle Aufsätze unserem Zwecke gemäß und uns die Freiheit, unser Urtheil zu sagen, vorbehalten bleiben. Wir wollen so gar fertige Recensionen annehmen, wenn man uns entweder die Schrift selbst beileget und frei einsendet, oder Geduld hat, bis wir diese durch andere Wege erhalten.

Das erstere erkennen wir als eine Gefälligkeit, und wir stehen dem ungeachtet nicht in Gefahr, dadurch unsere Freimüthigkeit zu verlihren.

Sollte uns wohl ein geschenktes Buch, wenn es auch den höchsten Werth hätte, bewegen können, Schelmen zu werden?

Alles übrige, was wir leisten, ersihet man aus unserer Schrift. Wir suchen in jedem Stücke etwas zu lifern, das von uns nicht versprochen und doch dem Leser angenehm ist. Wir fühlen bei die-

sein Betragen ein gewisses vorzügliches Vergnügen. Wir verheisen z. B. keine Nachricht von seltenen Büchern, und geben solche in dem gegenwärtigen Alphabete von dem Antimachiavel.

Endlich bitten wir unsere Leser wegen den vielen Druckfehlern, die in unserer Abwesenheit eingeschlichen sind, um Vergebung. Einige der beträchtlichsten aus dem ersten Stücke wollen wir hier bemerken:

s. 18, lin. 6, statt Hammels — Hommels.
— — 7, — Wort — Werk.
— — 9, — Koch — Koch.
s. 61, — 3, — bezeiget — bezeuget.
s. 66, — 24, — Verfasser — Professor.
s. 75, — 4, — fiengen — fangen.

In Ansehung der übrigen erbitten wir mit der gewöhnlichen Formel die gütigste Nachsicht und Verbesserung. In der Fol-

Folge sollen sie, so viel nur immer mög=
lich ist, verhütet werden. Geschrieben
den 20. des Christmonds 1768.

Die Verfasser.

Inhalt.

I.

Anmerkungen.

Kommen vor unter

1) Adel, ob ihn die Deutschen Reichsstände ertheilen können, 2) Anti. 3) Deutschland. 4) Eid, Judeneid. 5) Juristen. 6) Kaiserlich sein. 7) Kirchenschutz; Versuch einer pragmatischen Erläuterung der Kaiserl. W. C. bei Gelegenheit der gegenwärtigen Streitigkeiten des Päbstisch Römischen Hofes mit weltlichen Mächten. 8) Reichsritterschaft nimmt am Gesetzgeben Theil. 9) Rechenkunst, juristische Aufgabe: Rechne einem Manne, der 318. Rthlr. im Vermögen hat, seinen ganzen Reichthum weg. 10) Wiedervergeltung.

II.

II.

Nachrichten und Urtheile von neuen juristischen Büchern.

1) ANDREAE, Jo. Jac. — de justa delictorum & poenarum quantitate commentatio. Franc. & Lipſ. 1768.

2) Bergius, Joh. Henr. Ludwig, Polizei- und Cameral-Magazin, erster und zweiter Band, Frankfurt am Main 1767 - 1768.

3) Anleitung für angehende Beamte in Absicht des Unterscheides der Baurengüter mit D. J. Unzers Untersuchung, wie die Cultur des Landbaues zu befördern — Lüneburg 1768.

4) Jenaische monatliche Auszüge aus den merkwürdigsten neuesten Schriften — Jena 1-4. B. 1765-1768. unter Bibliothek.

5) Anmerkungen über Herrn Joh. St. Pütters patriotische Gedanken die Cammergerichts-Visitation ꝛc. betreffend, Frankfurt und Leipzig 1768.

6) J. St. Pütters — weitere Ausführung der Frage, ob die erste Classe der zur Cammergerichts-Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdeputation nothwendig auf eine zum voraus festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse — Göttingen 1768. N. 5. und 6. unter Cammergerichts-Visitation.

7) Estor, Joh. Georg, der teutschen Rechtsgelahrheit dritter Theil ausgefertiget

von

von Joh. Andr. Hofmann — Frankf. 1767.

8) Gundlings — Gedanken von Akademien nebst einem Anhange von der Akademischen Freiheit, Leipzig 1768.

9) Koch, Jo. Christoph — Successio ab intestato ciuilis in suas Classes noua methodo redacta. Giessae 1768.

10) Müller, Jo. Steph. de dissensionibus inter Regem Galliae & Magistratum quid mihi videtur. Wezlariae 1767.

11) Geschichte des kleinen Magisters in Guezza, quid mihi videtur. Sine die & consule. (1767.)

12) Pütter, Jo. Steph., — auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, dritter Theil, Göttingen 1767.

13) Piel, Jo. Fried. de translatione bonorum absentis vel probata morte vel praesumta demum efficaci. Gött. 1758.

14) Ihrer Russisch Kaiserlichen Majestät Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission, Moskau 1768. unter Rußland.

15) Schott, Aug. Friedr. unparteiische Critik über die neuesten juristischen Schriften — Leipzig 1768.

16) Wörterbuch, kritisches, über juristische Sachen, erstes Alphabet. Frankfurt 1768.

III.

Nachrichten von alten raren Büchern.

Antimachiavell, das ist Regentenkunst und Fürstenspiegel, oder gründliche Erklärung, welcher massen ein Königreich und jedes Fürstenthumb rechtmäßig und rühsam könne und solle bestellet werden. Straßburg 1624.

A.

Adel, ob ihn die deutschen Reichsstände ertheilen können?

Die, über diese Frage entstandene Streitigkeiten sind bis hierhin fast nicht bemerket und wenigstens nur von den Gelehrten, niemahls aber in Staatsschriften, geführet worden. Ich würde sie deswegen auch nicht berühren, wenn ich nicht einen, so viel ich weiß, von andern noch nicht gefundenen Umstand anführen könnte, und dasjenige, was von Herrn Gerken, in *Diplomatario veteris Marchiae Brandenburgensis, T. I.* ſ. 696. fg. ist bekannt gemacht worden, nicht einer besonderen Betrachtung werth wäre.

Ich finde nämlich eine merkwürdige Stelle in einer, von dem grossen Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg gegebe-

nen

nen, und 1686. gedruckten Verordnung, in welcher die Abgabe von den Besoldungen der neuen Bedienten bestimmet und §. VI. befohlen wird:

„Wegen derjenigen Civilbedienten, so
„zwar in wirklicher Bedienung stehen, aber
„keinen Gehalt haben, wie auch wegen der
„Titular-Chargen haben wir in gedachter
„Taxe gleichfalls behörige Vorsehung ge-
„than und soll hinkünftig niemand eines
„von Uns erlangenden Ehrentituls **noch**
„**auch des Herrn und Adelstandes / in**
„**welchen er entweder von Uns** selbst
„oder sonst von andern erhoben worden,
„sich anzumassen haben, es sey denn, daß
„er zuforderst dasjenige, was wir auf eine
„solche — Dignität gesetzet — — baar
„erleget habe.“

Von eben diesem Churfürst lifert Herr Gerken a. a. O. einen wirklichen Adelsbrief für den Oberst Joachim Hennigs **von** Treffenfeld, vom Jahr 1675, in welchem gedachter Churfürst **aus Chur- und Landesfürstlicher höchster Macht und Würde** den Obersten sammt seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbenserben **in den Stand und Grad des Adels / welchen er bereits durch seine ritterliche Thaten erworben /** erhebet, ihm ein **Wappen** giebt und alle **adeliche** und **rittermäßige** Freiheiten ertheilet.

Herr

Herr Gerken macht bei dieser Urkunde eine Anmerkung und sagt: ob gleich das Jus nobilitandi sonsten eigentlich unter die reservata Imperatoris gehöre: so glaube er doch, daß solches auch einem jedem Reichsfürsten vi superioritatis territorialis, vermöge dessen sie alle Regalia in ihrem Lande so gut, wie der Kaiser exerciren, zukomme, jedoch nur so, daß eine solche Standeserhöhung nur in territorio principis geltend sei. Mushard *in Monument. nobilitat. Bremens.* s. 68. producire einen Adelsbrief, welchen Johann und Lüder Bramstade A. 1483. von Henrich Bischoff zu Münster und Administrator zu Bremen erhalten, es scheine aber aus demselben, als wenn derer Vorfahren schon vorher in älteren Zeiten in dem Adelstande gewesen. Ferner schriebe Meier in Antiquitat. Plessens. s. 250, daß Herzog Wilhelm Sen. von Braunschweig A. 1469. den Gebrüdern Mengershausen zu Münden einen Adelsbrief gegeben, und Ludewig *Tom. X. Reliq.* s. 656., habe einen, von Herzog Ernesto zu Sachsen A. 1585. für die Gebrüder Bach erneuerten, Adelsbrief ediret.

* * * * * *

Diese Beispiele, die Gründe mit den Gegengründen verglichen, haben meinen Entschluß, einige Zeit zurückgehalten; besonders da noch unter den neueren guten Gelehrten einige sind, welche dieses höchste Vorrecht den Reichsstän-

 den

den zuschreiben. (*) Endlich bewogen mich einige Hauptwahrheiten, der gemeinen Meinung, die selbst ein Ludwig, der wahrhaftig kein Reichsständiges Recht ohne die höchste Noth fahren lies, billigte, getreu zu bleiben. In kurzen Sätzen will ich meine Gründe vortragen.

* * * * * *

I.

Es ist mir kein Gesetz bekannt, in welchem der Kaiser für die einige Quelle alles Adels erkannt würde. Die Wahlcapitulation, welche von Pfeffinger (**) und andern in dieser Absicht angeführet wird, enthält kein Wort, das diesen Satz bestättigte. Es verspricht zwar der Kaiser: (***) „ in fleisige Obacht zu nehmen, —
„ daß alle Expeditionen — insonderheit aber
„ Diplomata über den Fürsten, Grafen, und
„ Herren-Stand — sammt andern Freyhei-
„ ten und Privilegien, welche **Wir unter**
„ **dem Namen eines Römischen Königs**
„ **oder Kaysers ertheilen werden** / bey kei-
„ ner andern, als der Reichs-Canzlei — ge-
„ schehen sollen:“ aber hieraus folgt keinesweges, was bewiesen werden sollte. Hätte der Kaiser

(*) Versuch über den Schmauß s. 298. fg.
(**) Im *Vitriario illustrato* T. III, s. 259.
(***) Art. XXII, §. 12.

Kaiser versprochen, daß alle Diplomata über den — Herren-Stand in der Reichs-Canzlei sollten ausgefertiget werden, dann verdiente Pfeffinger Beifall. Aber die Rede ist ja nur von solchen, **welche unter dem Namen eines Römischen Königs und Kaisers ertheilet werden.**

II.

Unterdessen nennen sich die Kaiser von je her einen Ursprung alles deutschen Adels; (*) und noch kein Reichsstand hat das geringste dagegen geredet. Die Protestantischen Reichsstände bekennen, daß die Potestas oder Regale conferendi dignitates Kayserlicher Majestät allein zustehe. (**) Das ganze Völkerrecht erfordert zum Recht, den Adel zu ertheilen, die unabhängige Gewalt. Der Kaiser ist von je her in dem alleinigen Besitze. Wer will, wer kann denn mit seichten Gründen diese hohe Befugniß allen Reichsfürsten zuschreiben?

III.

Das *Antiquum* liberum iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium giebt den Reichsständen keinesweges alle

 Theile

(*) In des Freih. v. Senkenberg Sel. jur. & hist. T. I. f. 266.

(*) Bei Londorp im Pfeffinger T. III, f. 254.

Theile der unabhängigen Gewalt; sondern nur diejenigen Rechte, welche sie zum Besten ihres Landes von Alters hergebracht haben/ und immer saluo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est. Ist nun der Kaiser im alleinigen Besitze: haben die Reichsstände noch im Jahre 1647. es für ein eigenes Kaiserliches Recht erkennet: so haben sie es wahrhaftig seit dieser Zeit nicht erworben.

IV.

Wollte man es ihnen zuschreiben: so hätte man, wenn es je einen Grund giebt, keine andere Quelle, als die Landeshoheit. Diese besitzen auch die Reichsstädte und nach vieler Meinung die unmittelbare Reichsritterschafft. Das wäre denn recht lustig, wenn es hies: ein Reichsstädtisch-Zellisch oder Windsheimischer von Adel — oder Ihro Hochfreiherrl. Gnaden haben den Adam Ortenhausen, wegen seinen, um das Freiherrliche Haus erworbenen grossen Verdiensten, in den Freiherrlichen N. Nnischen Adelstand zu erheben geruhet. — — —

V.

Die obigen Beispiele beweisen keineswegs eine Observanz. Man müßte vor allen Dingen darthun, daß die genannten Personen für wirkliche von Adel seien erkannt, daß die Erhebung allgemein bekannt und von Kaiserlicher

Maje-

Majestät nicht geahndet worden sei. Was hilft es, wenn man sie im Archive niederlegt und nach hundert und mehreren Jahren hervorzihet.

VI.

Mushards *Monumenta*, welche Herr Gerken anführet, habe ich nicht bei der Hand. Und das Beispiel scheinet diesem selbst verdächtig. Den Adelsbrief, welchen Meier anführet, müste man vor allen Dingen sehen und nach dem Zusamenhange urtheilen. Die in des Herrn von Ludwigs *Reliqu.* befindliche Urkunde ist keinesweges ein Adelsbrief oder eine Bestättigung des Adels. Ich muß einen Theil der Urkunde abschreiben; „ nachdem vormals — Fridrich Kurfürst und Herzog Wilhelm von „ Sachsen Gebrüder — den Albrecht Bachen „ Ritter seligen um merglichen seiner — „ Mannheit — willen — zcu Ritter geschlagen, die Ritterschafft er deßmal vrer „ beyder liebe zu eren angenommen und behalden gehabt, darum sie im sein höffe und selden aller bürden und beswerunge vor darauf „ gewest entledigt die zcu freien Gütern gemacht yn und seine mannlich liebs lehins erben gefreiet haben als ander Unser Ritter „ und Knechte angesehin daz der Anfang alles „ lobelichen Adels von Tugend und Woltat „ urspunglich herkommt — — darauf nun „ als des gnanten Unnsers liebn Vetters seel-

„ gen

„ gen gehabte Land und Lute erblich an uns
„ gefallen dieselbe Jacuff und Eckarius Bachen
„ fur uns kommen und demutiglich bittende
„ daß wir yn obgedachten Unnsers lieben Va-
„ ters und Vettern lobelichen Gedachtniß ge-
„ than befreihunge und bestetigunge auch zu
„ bewilligen zcu erneuren und zu confirmiren
„ gnediglich geruchten — — als — — "

Dieser Auszug beweiset, daß 1) diese Erhebung bloß den persönlichen Ritterstand betroffen und 2) nur die Befreiung der Güter auf die Erben oder auf das Gut selbst gegangen ist. 3) Daß Bachen zum Ritter geschlagen, wegen seinen tapfern Thaten, ihm aber kein adeliches Wappen ertheilet, und sonst nicht das gewöhnliche ist beobachtet worden. 4) Ritterschlagen ist etwas anders als in den Adelstand erheben; wie dieses niemand unbekannt ist. Und diese Feierlichkeit haben auch schon in den älteren Zeiten die Reichsfürsten vorgenommen. 5) Ein Adel bedarf keiner Bestättigung, als hier den Nachkommen des Ritter Bachen geschihet. Und kurz: der ganze Inhalt zeiget, daß es um die Befreiung der Güter zu thun war und hiernach die angeführte Ursache: „ angesehin daz der Anfang alles lobelichen Adels „ von Tugend und Woltat entsprungen" zu erklären sei.

Die Verordnung des grossen Churfürst Friedrich Wilhelms und dessen förmlicher Adelsbrief — Nun ja! die bleiben mir ein Räthsel.

Es

Es macht aber dieser Fall gewiß keine Observanz. Die Stelle, welche ich aus der Verordnung angeführet habe, die wollte ich bald erläutern. Der Churfürst war dazumahl schon souverainer Herzog in Preussen. In dieser Eigenschafft konnte er allerdings den Adelstand ertheilen. In dem Adelsbriefe sagt er aber: er thäte es aus **Chur= und Landesfürstlicher** Macht und Vollkommenheit. Vielleicht ist nur die höchste Würde angegeben und der wahre Grund liegt doch in dem Herzoge! Mehr weiß ich nicht zu antworten.

ANDREAE (JOANNIS JACOBI) *jurium Doctoris — de justa delictorum & poenarum quantitate commentatio.* Francof. & Lipſ. in Officina Andreaeana 1768. 70. S. 4.

Noch niemahls hat man sich mehr bemühet, das wahre Verhältniß der Verbrechen und Strafen zu bestimmen, als in unsern Zeiten. Die neueste Hauptschrift, welche den Herrn Marchio Beccaria zum Verfasser hat, ist bekannt. Wir werden in einem der folgenden Stücke über diesen Modegegenstand eigene Betrachtungen anstellen. Unsere Leser kennen schon unsere Liebe zur Menschlichkeit, aber vielleicht auch unseren Eifer für das gemeine Beste. Diese zwey Gesetze sollen uns leiten. Sie sind es, die der peinliche Richter immer vor Augen haben und niemahls trennen sollte. Ihnen ist die grosse Rußische Kaiserinn gefolget, deren Instruction zum Theile der Zweck unserer Anmer-

kungen sein soll. Sollten wir, wenn wir unseren kurzen Aufsatz gedacht und wieder überdacht haben, nichts eigenes, nichts merkwürdiges, finden so bleibt er unter der Rubric: **abgedroschene Sachen** / in unserem gelehrten Archive im finstern liegen.

Gegenwärtig lifern wir unsern Lesern einen Auszug aus der oben angezeigten Schrift. Sie ist als eine Probeschrift zu Göttingen vertheidiget und zu Frankfurt umgedruckt worden. Der Hauptzweck des Herrn Doctors ist auf die Sittlichkeit der Verbrechen gerichtet. Von dieser handelt er deswegen in dem weitläuffigen ersten Kapitel, s. 1 — 58: von den Strafen nur von s. 59 — 70, in dem zweiten Kapitel.

Nach zween Huptsätzen ist ein Verbrechen zu beurtheilen. Es ist desto grösser, I) je **mehrere Uebel dem gemeinen Wesen dadurch zugefüget werden: II je grösser die Freiheit des Verbrechers ist.** Die erstere Grundregel lehret uns sowohl Vernunft; cum rei magnitudo a magnitudine notarum, quibus res constituitur, deriuanda sit: (s. 2, §. II.) als auch das Gesetz. Ein Viehdiebstahl wird härter als ein anderer, ein Räuber weniger, als ein Räuber und Mörder, bestrafet. (s. 3, 4, §. III.) hat der Kaiser Hadrian verordnet: man solle in Bestrafung der Verbrechen auf den Willen und nicht auf den Ausgang sehen: (*) so

(*) *L. 13. ff. ad L. Cornel. de Sicor.*

so ist dieses nur von dem Falle zu verstehen, da der letztere gegen des Verbrechers Erwartung gut gewesen ist. (s. 5. §. IV.)

Aus der erstern Regel lassen sich verschiedene Grade der Verbrechen bestimmen. Der Schade ist desto beträchtlicher: I) je **mehrere Personen durch denselben leiden**, II) je **mehrere Vollkommenheiten dadurch geraubet werden.** Folglich sind erstens die Verbrechen, welche dem ganzen menschlichen Geschlechte; dann folgen die, welche einem ganzen Lande nächst diesen, die einer Gemeine und endlich die einzelnen Personen schädlich sind, oder welche mit grösserer Gewalt, grösseren Schmerzen und mit Zufügung mehrerer Uebel ausgeübet werden. (s. 6 — 7, §. V.) Der Schmerz, welcher einem Kranken zugefüget wird, ist grösser als wenn ich den Gesunden peinige. Wer einem Armen einen Pfenning stihlet ist bestrafungswürdiger, als wenn er ihn dem Reichen geraubet hätte. Nach der Grösse der Vollkommenheiten macht der H. V. folgende Ordnung der Verbrechen, 1) wenn ich einen andern am Leben 2) an denen, zum Leben nicht nothwendigen Gliedern 3) der Freiheit, 4) dem guten Namen 5) der Schamhaftigkeit, (worunter die Nothzucht begriffen wird) 6) den ehelichen Rechten endlich 7) dem zeitlichen Vermögen beleidige. (s. 8 — 9. §. V.)

Mit der zwoten Regel, nach welcher von **der Freiheit auf die Grösse des Verbrechens**

chens geschlossen wird / hält sich der V. am weitläuffigsten auf.

Wir erkennen die Freiheit und die, damit verbundene Sittlichkeit I) **aus der Zufälligkeit II) aus dem Vermögen / die Handlung zu überdenken III) aus der Menge der Handlungen / welche bei einer That frei zu bewerkstelligen sind.** (s 12, §. VII.) 1) Aus dem ersteren Grundsatze macht der Herr V. verschiedene Schlüsse. 1) **Ganz freie Verbrechen sind grösser als die vermischten.** Denn daß die letzteren nicht ganz aus der Zahl der Verbrechen können genommen werden, sucht der V. durch den bekannten Grund zu beweisen; weil z. B. das Mädgen, welches zwischen Tod und Nothzucht das letztere Uebel wählt, doch gewählt habe. (s. 13. §. VIII.) Es ist dieses die Stoische, die Dariesianische und anderer Meinung; aber gewiß noch niemahls, ausser mit spitzfindigen falschen Schlüssen, bewiesen.

2) **Je mehr wir zu etwas getrieben werden / desto geringer / und je gelinder unsere Triebe sind / desto grösser ist das Verbrechen.** Zu der Sodomiterey dringet uns unsere Lust nicht so leicht, als zum menschlichen Huren; folglich verdiener jene eine grössere Strafe als dieses. (s. 14 — 18, §. VIIII.)

3) **Verbrechen / aus Gewohnheit begangen / verdienen im Anfange eine grössere Strafe als in der Folge.** (s. 18 — 19. §. X.)

§. X.) Der/ welcher mitten im Affect Uebels thut/ sündiget weniger als ein anderer / und am wenigsten wenn er in denselben ohne seine Schuld gekommen ist; er verdienet aber eine grössere Strafe, wenn er gerade dem Affect entgegen handelt. (s. 20 — 21, §. XI) Je angenehmer uns hingegen der Affect ist, in den wir gesetzt sind, desto geringer ist die Sittlichkeit, wenn wir ihn befolgen. (s. 22, §. XII.)

II) Aus dem anderen Grundsatze, nämlich dem Vermögen eine Handlung zu überdenken / leitet der V. §. XIII. u. f. verschiedene andere Regeln her. 1) Je weniger uns unsere äussere Sinnen zu einer bösen Handlung reizen: desto bestrafungswürdiger ist sie / und umgekehrt. Ein Schneider, erzählet Keyser, der Honig stahl, um einen guten Bissen zu haben, ward nicht so hart bestrafet, als wenn er ihn, um Gewinn zu machen geraubet hätte. 2) Je mehrere Gelegenheit der Thäter zum Verbrechen hatte: desto geringer ist es. Ein Hausdieb wird nicht so hart als ein anderer bestrafet. 3) Je mehr wir von andern zu bösen Thaten angetrieben werden / desto geringer sind sie. Ein Mädgen, das vom Hurenwirthe gelocket wird, und sich in diesen unglückseeligen Stand begiebt, verdient keine so grosse Bestrafung: so wie auch die, welche, durch den Zorn der Eltern gereizet, ihr junges Kind um-

umbringt. (s. 24 — 26, §. XIII.) 4) **Bei der Trunkenheit kommt es theils auf die Grade an / theils auf das / was vorher gegangen ist.** Der Vorsatz, sich, um ein Verbrechen desto ungehinderter zu begehen, zu betrincken, vermehret die Grösse des Verbrechens. (s. 27. §. XIV.) 5) **Die Sittlichkeit / welche aus dem Alter des Uebelthäters entstehet / trägt** der Hr. V. (s. 28 — 29, §. XV.) nach der gemeinen Weise/ die aber welche sich auf das Geschlecht, den natürlichen Verstand und die Erziehung gründet/ im §. XVI. vor. Die Weibspersonen werden billig eben so, als die Männer, bestrafet, wenn nicht besondere Umstände die Sittlichkeit vermehren oder vermindern. So werden die Liebes-Verbrechen an den Weibern gelinder geahndet, als an den Männern; weil jene mehr als diese gereizet werden. Es ist dieses die gemeine Lehre. Sie verdienet aber eine genauere Prüfung; die wir zu seiner Zeit anstellen wollen. Wenn wir auch den physischen Satz zugestehen; (Ein Mann, der in eine Frau verwandelt würde, könnte uns am besten unterrichten.) so sind doch wieder auf der andern Seite, so viel mehrere Hindernisse, so viel mehrere Beweggründe, die eine Weibsperson von dem gedachten Verbrechen abhalten, welche sie also nothwendig vorher überwinden muß. Und dieses vermehret die Sittlichkeit. Doch wir folgen unserm Verfasser.

In Ansehung des natürlichen Verstandes unterscheidet er drei Gattungen Menschen. Die einfältigen, welche zwar Vernunft, aber keinen aufgekläreten Verstand, besitzen; die einfältigeren und die einfältigsten; rudes, simplices; stupidos. Die ersteren werden ordentlicher Weise gestrafet: die zweeten geringer, und die letzten wenig, oder bewandten Umständen nach, gar nicht. Doch werden ihre Unterlassungsfehler, weniger als die thätigen Verbrechen, bestrafet.

6) **Je mehrere und je stärkere Beweggründe der Ausübung des Verbrechens entgegen gestanden haben, desto grösser ist die Sittlichkeit;** indem a) die Erkenntniß deutlicher und b) die böse That leichter zu vermeiden war.

Das Laster der beleidigten göttlichen Majestät ist mithin das allerwichtigste. Wenn der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder, der Lay seinen Seelenhirten, der Bauer den Adelichen etc. beleidiget: so ist ein solches Vergehen schwerer, als wenn die That an einem andern wäre begangen worden. (§. XVII. f. 33 — 35.) Aus eben denselben Ursachen kann 7) **der Ort und die Zeit des Verbrechens** die Sittlichkeit vermehren. a) Ein offentlich und vor ehrbaren Menschen begangenes Verbrechen ist strafbarer als ein heimliches; weil jenes anderen kein böses Beispiel giebt. Hier fallen mir aber Ausnahmen ein. Der heimliche Duell

wird

wird billig härter bestrafet als der offentliche. Bei diesem scheinen die Personen keinen höchststrafbaren Vorsatz zu haben. b) Eine, an heiligen Orten verübte, böse That verdienet mehr als eine andere geahndet zu werden. c) Der: welcher Sachen raubet, die man nicht wohl verwahren kann, ist mehr als ein anderer zu züchtigen. Der H. V. behauptet hiernach den, von einigen geläugneten, Satz: daß auch in Ansehung der Bauernhöfe ein gefährlicher Diebstahl, furtum qualificatum, begangen werde; indem eines Theils die Gesetze zwischen den Häusern in den Städten und auf den Dörfern keinen Unterschied machen, andern Theils ein, auf einem Dorfe, wo man nicht so viele Mittel für die Sicherheit anwenden kann, verübter Raub, härter als ein anderer verdienet angesehen zu sein. (s. 36 — 38, §. XVIII.) Von der Zeit des Verbrechens sagt der V. §. XIX. nichts, als ganz bekannte Wahrheiten. 8) **Je schlimmer die Folgen sind, welche ein Verbrechen wahrscheinlicher Weise hat, je mehr sie der Bösewicht vorhersiehet, desto eher hätte er davon abstehen sollen, desto grösser ist seine Sittlichkeit.** s. 40, §. XX.)

Bis hierhin redete der H. V. bloß von denjenigen Gründen, welche einen Uebelthäter bewegen **können**, daß er die Handlung überdenket. Nun sucht er aber die Fälle zu bestimmen, in welchen eine **grössere** oder gerin-

gere

gere Ueberlegung würklich vorhergegangen ist.

9) **Bosheit verdienet offenbar eine grössere Strafe als die Nachläßigkeit.** Der H. V. sucht zugleich gegen den H. von Pufendorf, im *Proc. Crimin. Luneb.* C. XXV, §. 21, zu behaupten, daß die Geilheit und Lüderlichkeit unter der Unvorsichtigkeit (culpa) mit begriffen werde und keinesweges als ein dritter Grad anzusehen sei; weil in dem *L.* 4, §. 1, *D. ad L. Corn. de sicar. L.* 6, §. 7, *de re militari, L.* 11. *de incend.* von der Lasciuia und Luxuria zwar besonders, jedoch beständig so, als wenn sie unter der Culpa verstanden sei, geredet werde, und die peinliche H. G. O. Art. 136 Geilheit und Unvorsichtigkeit als eine Gattung ansehe. (S. 41 — 42. §. XXI, Not. a) Wir prophezeien dem H. V. nicht den Beifall des H. von Pufendorfs. Im angeführten *L.* 11. *de incend.* heißt es: si fortuito incendium factum sit, venia indiget: nisi tam lata culpa fuit, vt *luxuriae* aut dolo sit *proxima.* Folglich ist die lata culpa, wenn sie auch noch so groß wäre, nur luxuriae proxima, so wie sie es in Ansehung des Doli sein kann.

Die Grade der Nachläßigkeit müssen übrigens mehr in concreto als in abstracto bestimmet werden. (S. 43.)

10) **Der *dolus directus* verdienet eine grössere Strafe als der *indirectus*.** Denn der, welchem man eine Handlung zurechnet, weil er

eine andere, deren Folge jene war, gewollt hat, handelte ja nicht so frei und mit so grosser Ueberlegung, als wenn er gerade die, eigentlich gegen seinen Willen erfolgte Wirkung, beschlossen hätte. (S. 44 — 45, §. XXII.) Doch hat auch diese vorsetzliche Bosheit ihre Grade. Beschloß a) der Uebelthäter nur die **Handlung** überhaupt: oder überdachte er b) die **Umstände überhaupt** oder c) diese **alle** insonderheit? Dieses sind die Fragen, welche den höchsten, hohen und geringen Grad der Sittlichkeit bestimmen. (S. 46, §. XXIII.)

Endlich untersucht III) der Herr Verfasser die Sittlichkeit, welche aus seiner obigen dritten Hauptregel, nämlich **der Menge der bösen Handlungen** fliesset. Er sagt

11) **Je öfter ein Verbrechen begangen wird, desto schwerer wird dasselbe.** Es geschihet hierdurch eine öftere Anwendung der Freiheit. (Wir setzen hinzu: die Hoffnung zur Besserung vermindert sich.) Doch ist die, stehenden Fuses, oder in Ansehung **verschiedener** Gegenstände wiederholte That nicht so strafbar, als wenn sie zu verschiedenen Zeiten oder in Ansehung eines einigen Gegenstandes wiederholet wird. (S. 47 — 49, §. XXIV.) 12) **Je mehrere freie Handlungen bei einer That zusammenkommen, desto grösser ist sie.** Die Nothzüchtigung verdienet daher eine härtere Strafe, als das Huren überhaupt. (S. 50 — 51, §. XXV.)

Zu-

Zuletzt prüfet der H. V. die Fälle, in welchen uns die Handlung eines andern kann zugerechnet werden; und antwortet überhaupt ganz recht: **nur in so fern / als sie zugleich unsere Handlung sind / das heißt / wenn sie zugleich von unserer Freiheit abhängen.** Es folget daher 13) **Je mehr eine Handlung in unserer Gewalt war / je weniger** nämlich **der andere sie ohne uns würde ausgeübet haben / desto mehr kann sie uns zur Last fallen.** Eine **bereits begangene** That darf man uns mithin niemahls zurechnen, wenn wir gleich nachher z. B. den Thäter mit seinem Diebstahle verbergen. Wir verdienen, erinnert der V. sehr wohl gegen viele Rechtslehrer, Bestrafung: aber nicht wegen der, von dem andern bereits begangenen, sondern wegen unserer eigenen **Handlung** / an welcher selbst der Dieb keinen Theil hat. (S 52, §. XXVI.)

Den §. XXVII. &c. S. 53—58. übergehen wir. Der H. V. giebt in denselben zwölf andere Regeln, nach welchen die Zurechnung einer fremden Handlung geschehen müsse. Sie sind aber schon von andern und noch vollständiger vorgetragen. Und die wichtigsten: z. B ob die Caussa moralis oder die instrumentalis eine grössere Bestrafung verdiene, sind hier gar nicht geprüfet, sondern mit Stillschweigen übergangen.

Im II. **Kapitel / in welchem der H. V. von den Strafen handelt, giebt er (im** §. II.

60 — 62) einen dreifachen Endzweck an. 1) Die **Verbesserung des Uebelthäters**, und zwar nur die **bürgerliche**, nicht die **moralische**. Er soll durch die Strafe nur einen Haß gegen die **Folgen** der Handlung, nicht gegen das **Laster** selbst, bekommen. 2) Soll durch die Strafe **die zukünftige Sicherheit** der Menschen **befördert** und 3) **andere von ähnlichen** bösen Handlungen **abgeschröcket werden**. Dieser letztere Zweck ist es freilich nach der gemeinen Meinung. Es heißt so gar in den Todesurtheilen: „Ihm zur wohlverdienten Strafe und **andern zum Exempel**.„ Wir werden aber zu einer andern Zeit das Gegentheil erweisen.

Aus diesen dreien Endursachen leitet der V. drei besondere Eigenschafften der Strafen her. 1) **Alle Strafen, das Todesurtheil ausgenommen, sollen die Besserung des Thäters befördern. 2) Wenn diese nicht hinreichet oder nicht erlanget werden kann: so müssen dem Bösewicht die Kräfte zu schaden genommen werden.** Doch muß man ihm auch hier keine grössere Uebel zufügen, als zu dem vorgesetzten Zwecke nothwendig erforderlich sind. Die Todesstrafe findet nur alsdann statt, wenn die gemeine Sicherheit auf keine andere Weise befestiget werden kann. 3) **Der Thäter muß, wenn man andern ein Beispiel geben will, offentlich,** (S. 63 — 64. §. III.) doch in zween Fällen geringer als

als er verdienet hätte, bestrafet werden. a) Wenn durch die Strafe das Verbrechen bekannt und andern zur Nachfolge Anlaß gegeben; b) bei einer offentlichen Strafe ein Aufruhr des Volks befürchtet würde; (65. §. IV.) obgleich sonsten die Gesetze, wenn sie eine Strafe bestimmen, immer auf die sehen, welche der Thäter verdienet und nicht auf die, welche an ihm etwa vorkommenden Umständen nach, vollzogen werden soll. (s. 66. §. V.)

Will man nun Strafgesetze machen; so ist nach des Verfassers Meinung auf folgende Regeln zu achten:

I. **Die Grösse der Verbrechen bestimmet der, dem gemeinen Wesen zugefügte Schade, und die Bosheit des Uebelthäters zugleich.**

II. **Wenn unter zweien Verbrechen das eine mehr dem Staate schadet, das andere aber eine grössere Bosheit zum Grunde hat: so verdienet jenes die meiste Strafe.**

III. **Sind sie aber in Rücksicht auf das gemeine Wesen von einerlei Beschaffenheit: so entscheidet der Grad der Sittlichkeit die Grösse der Strafe allein.**

IV. **In allen Fällen stehet der höchsten Macht frei, wegen besonderen Umständen, die nur in *concreto* können bemerket werden, die Strafe zu vermeh-**

ren oder zu mindern. (S. 67 — 68, § VI.)

Errant igitur. (sagt der V.) qui solam moralitatem mensuram esse ajunt, errant vero etiam, qui neglecta mentis malitia, omnia ex damno rei publicae dato dijudicaturi sunt. In posteriorum sententiam discedit illustrissimus Marchio Beccaria — — Ad duo fundamenta ejus objectiones redigi possunt.

Primum est, quod mentis malitia non sit fixa satis, quippe in quolibet ciue nouus codex & pro quouis delicto noua lex erigi videatur. Verum quis non videt: I. Dari qualitates, quae, vbicunque sint, delictum aggrauent — — —. II Beccaria confundit poenam, quae in abstracto definiri debet, cum ea, quae pro singularibus — circumstantiis exigenda est. Altera ratio tanto viro digna esse non videtur & ad id redit, quod mortales saepe ex optima intentione ciuitati summam calamitatem inferant saepius etiam maligno animo summam ciuitatis vtilitatem promoueant. Dieser Einwurf bedarf keiner Widerlegung.

Aus der, im Auszuge abgeschriebenen Stelle, kann man zugleich die Schreibart des Herrn Doctors beurtheilen, der in dieser Abhandlung eine gute Einsicht und eine ordentliche Denckungsart gezeiget hat. Nur hätte er mehr beweisen als erzählen und in dem Kapitel von den Stra-

fen

sen weitläuffiger, im ersten von den Verbrechen aber kürzer, sein sollen. Auch ist er für einen Anfänger nicht bescheiden genug. Z. B. wenn er von vielen Theologen und vom Hochstetter redet: so sagt er unter andern, §. 61, not. b: quaerimus ab hisce *homunculis*. Das ist, wenn auch der V. vollkommen recht hat, sehr unanständig und verdienet Ahndung.

Anti.

Ich erinnere mich, da ich von einem Buche, das mit **Anti** anfängt, reden will, eines besonderen Vorfalles. BAILLET schrieb die *Jugemens des Savans sur les principaux ouvrages des Autheurs*. Er beleidigte Menagium. Dieser antwortete in seinem *Anti-Baillet*. Jener, wer sollte es rathen, erhält dadurch eine ausgesuchte Gelegenheit, ein ganz neues Buch zu schreiben. Es erschien: *Traité historique & critique à celles, qui portent le nom d'*ANTI. Wer wird es dem BAILLET nun verdenken, wenn er von allen Herrn von **Anti** redet? Und eben so wenig konnte ich über einen gelehrten Anfänger lachen, der mich fragte: woher eigentlich das berühmte Geschlecht der Herrn von Anti seinen Ursprung leitete.

ANTIMACHIAVELLUS.

Das ist: Regentenkunst und Fürstenspiegel oder gründliche Erklärung, wel-

cher massen ein Königreich und jedes Fürstenthumb rechtmeßig und rühsam könne und solle bestellet und verwaltet werden. Abgetheilt in *III.* Bücher / *I.* von guten Räthen / *II.* von der Religion / *III.* von der Regimentsverwaltung oder Polizei. Geschrieben wider den beschreiten Italienischen Scribenten / *Nicolaum Machiavellum*, *Historicum* und *Secretarium* der Stadt Florentz. Dem Vatterland zu gutem verteutscht / durch *G. N.* Jetzt aufs neu übersehen / und mit einem nothwendigen Register geziert. Gedruckt zu Straßburg, bey Johann Carolo im Jahr 1624, 8.

Dies ist der vollständige Titel eines Buches, dessen Existenz Bayle geläugnet und das die wenigsten gesehen haben. Ich glaube deswegen bei meinen Lesern einen Dank zu verdienen, wenn ich ihnen eine vollständige Nachricht mittheile. Der berühmte Herr Hofrath Meister muste noch sagen. Breuitatis caussa hic liber (nämlich die Urschrift der gegenwärtigen Uebersetzung Antimachiavellus vocari consueuit: erravit tamen Baylius negans dari librum hunc titulum prae se ferentem, *si fides est habenda Auctori Bibl. jur. imp*, qui pag 114 memorauit, hujus libri versionem germanicam titulo Anti-Machiauellus, das ist, Regentenkunst, insignitam Argent. 1624. 8. vulgatam.

Die

Die Urschrift, nämlich die *Commentarii de regno aut quouis principatus &c.* kam zuerst 1576 in französischer Sprache zum Vorscheine. Im Jahr 1577 ward sie in das Lateinische übersetzet. Das übrige kann an andern Orten nachgesehen werden. BIBLIOTH. JUR. IMPER. a. a. O. Meister *Bibl. jur. nat.* Th. III, S. 54. Ich bleibe bei meiner Uebersetzung stehen.

Das Buch ist in Octav auf 395. Blätter, zwo Zuschriften und ein weitläufiges Register nicht mitgerechnet, gedruckt. Der Uebersetzer unterschreibt sich: Georgius Nigrinus, Pfarrherr zu Giessen.

Die erste Ausgabe erschien 1580. zu Frankfurt am Main, mit einer Zuschrift an den Graf Johann Ludwig zu Nassau.

Die zwote Ausgabe ist die, welche ich besitze und deren vollständiger Titel im Anfange angeführet ist. Der Buchführer hat sie dem Herrn Albrecht Otten Grafen zu Solms dedicirt.

Den Anfang macht die so eben gedachte Zuschrift. Dann folgt 2) die erste, welche von dem Uebersetzer Nigrin herrühret. 3) Des letzteren Vorrede auf 2 Blättern. 4) Die, zugleich in deutsche Reimen, übersetzte Anrede an die Franken oder Franzosen. 5) Die Zuschrift des ersten französischen Verfassers an den mächtigsten und Durchlauchtigsten Fürsten, Francisco von Alencon 2c. dem königlichen Sohn

und Bruder. 6) Die Vorrede des ersten lateinischen Übersetzers an die allerberühmtesten Jünglingen, so nicht weniger mit Gottseeligkeit, Mäßigkeit und andern Tugenden als Ihrem Geschlecht und Herkommen gezieret sind, Francisco von Hastings und Eduardo Bacon &c. &c. Endlich ein kurzer Inhalt, die Hauptvorrede und die erste Arbeit selbst.

Zu einer andern Zeit wollen wir von der Uebersetzung Proben mittheilen, und dadurch vielen, die auch die lateinische Ausgabe nicht besitzen, beweisen, daß der erste Antimachiavell, wenn er in dem heutigen Geschmacke geschrieben wäre, die größeste Aufmerksamkeit verdienete.

B.

Bergius, Johann Heinrich Ludwig, Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerraths.

Polizei- und Cameral-Magazin, in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bei dem Polizei- und Cameralwesen vorkommende Materien, nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen, practisch abgehandelt und durch Landesherrliche Ge-

setze

setze hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen erläutert werden. Frankfurt am Mayn in der Andreäischen Buchhandlung. Erster Band 1767, 367 Seiten, Zweyter Band 1768, 348 S. gr. 4.

Die juristischen Lehren, welche der Herr Verfasser vorträgt, berechtigen uns, auch von diesem Buche zu reden.

Wir haben schon verschiedene Urtheile über dasselbe gelesen. In der allgemeinen deutschen Bibliotheck ist der V. getadelt, von andern sehr und gar sehr erhoben worden. Uns kann der H. V. nicht unter die neidischen Splitterrichter zählen, über welche er sich, vielleicht nicht ohne alles Recht, in der Zuschrift an Herrn Grafen von Wittgenstein Berlenburg beklaget. Kurz und unpartheiisch wollen wir ihm unsere Meinung sagen und sie seiner eigenen Beurtheilung überlassen.

Die Aufschrift des Buches verspricht uns nur die wichtigsten und vornehmsten Wahrheiten. Wir sind damit zufrieden und verlangen also nicht alles zu finden. Aber mit eben dem Rechte fordern wir auch, daß uns nichts unnöthiges, nichts, das mehr in andere Theile der Gelehrsamkeit gehöret, aufgedrungen werde. Nicht alles, was ein Kammeralist, ein Polizeiverständiger wissen muß, kann der Herr Verfasser in sein Buch bringen. So würden wir nicht den weitläuffigen Artikel, Bauanschlag, wohl aber Baumagazin, Baupolizei,

lizei, nicht, was Churmedgüter sind, (deren Begriff ohnehin unrichtig angegeben wird) u. d. g. bei dem Herrn V. gesuchet haben.

2) Gestehet der V. selbst, daß sein Buch unvollständig sei. Seine Entschuldigung die wir in der Vorrede lesen, ist auch, wie die allgemeine Bibliothek ganz recht erinnert, keinesweges hinlänglich. Er will, wenn ein Alphabet zu Ende ist, ein anders anfangen. Er glaubt der Titel: Magazin, womit einiger massen die Eigenschaft verbunden sei, gebe ihm diese Vollmacht. Allein der V. schreibt ja keine Monatschrift. Und was ist dann der Zweck eines Reallexicons? Wie unbequem ist es, an zween Orten nachzuschlagen! Ich lese dann lieber ein System und schlage im Regißter nach.

3) Scheinet uns der V. nicht viel neues sagen zu wollen. Nimmt man weg, was er aus andern, öfters mit den eigenen Worten fremder Schriftsteller, gezogen hat: so wird ihm wenig übrig bleiben.

4) Glauben wir einige Artikel nicht an ihrem Orte anzutreffen. Wir hätten von der Brod- der Biertaxe unter dem Artikel: Taxe, gehandelt, und alles kürzer gesagt.

5) Den Herrn von Justi und den Herrn Zinke widerleget er selten. Das gefällt uns. Denn auch, wo er es waget, geschihet es manchmal ohne Erfolg. Ein Beispiel.

Justi glaubt: in einem fruchtbaren Lande sollte billig alle halbe Viertelstunde ein Dorf

stehen. Der V. hält (im 2 B. s. 234) diesen Vorschlag für übertrieben. Denn sagt er, da müste man in einer Quadratstunde 288. Dörfer antreffen. Wir haben uns die Augen müde gerechnet und doch, nach des Herrn von Justi Vorschlage, nicht mehr als 64. Dörfer auf eine Stunde bringen können. Der Herr Verfasser sehe doch nur folgendes an:

eine Stunde

eine Stunde 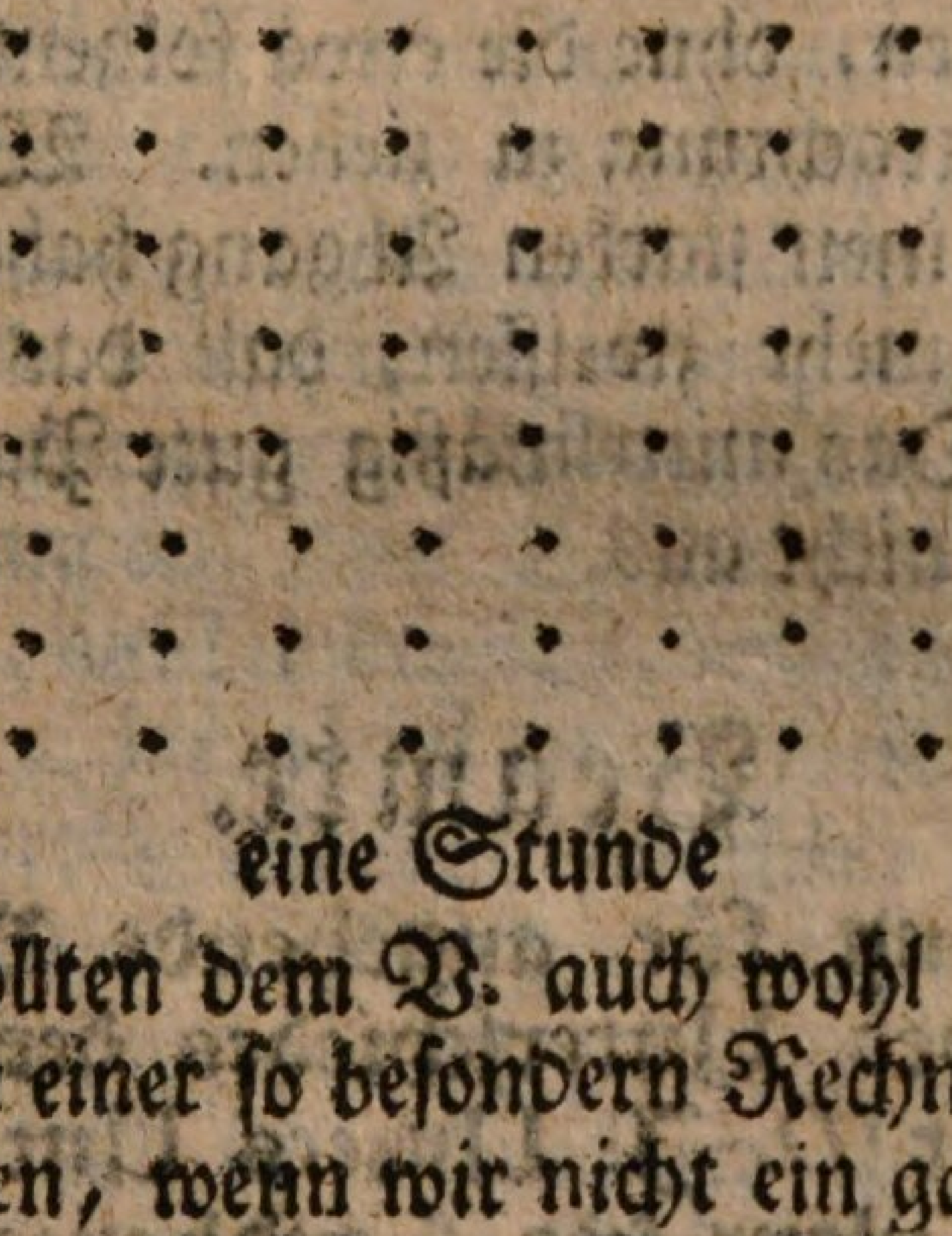 eine Stunde

eine Stunde

Wir wollten dem V. auch wohl sagen, wodurch er zu einer so besondern Rechnung sei verleitet worden, wenn wir nicht ein ganzes Blatt damit anfüllen müsten. Sonsten gefällt uns die Einrichtung dieses Buches. Aus den Herrschafftlichen Verordnungen, die nur wenige besitzen, erhalten wir viele Nachrichten. Viele Materien hat der H. V. gut überdacht, und wenigstens in den meisten Fällen gute Schriftsteller zu Rathe gezogen. Mit der Schreibart sind wir zu frieden. Und was wir getadelt haben, kann in der Folge noch verbessert werden;

den; selbst das, daß er mehrere Alphabete anfangen will, aber wir müssen noch einen Umstand berühren, der den V. nicht betrifft. Diese zween Bände, welche zusammen aus 715. S. bestehen, kosten im Buchladen 3⅓. Rthlr. und diese in Sachsen nach schwerem Gelde berechnet. Also würde das ganze Werk, welches sich, nach der jezigen Anlage zu urtheilen, gar bequem in zween Quartbände binden läßt 13⅓ Rthlr. kosten, ohne die etwa folgenden Alphabete in Betrachtung zu ziehen. Wird der H. Verleger einen starken Abgang haben: so darf man nicht mehr zweifeln, daß das Buch sehr gut sei. Das mittelmäßig gute Papier macht die Sache nicht aus.

Beamte.

Anleitung für angehende Beamte in Absicht des Unterschiedes der Baurengüter mit D. J. Unzers Untersuchung die die Cultur des Landbaues die Bevölkerung der Staaten befördern, als ein Anhang zu Herrn Canzleidirector Strubens Abhandlung vom Meyerrecht. Lüneburg, Verlegts Gotthilf Christian Berth, 1768: 4, 8 Bog.

Der Ton, in welchem der H. Verleger in der Vorrede spricht, macht uns vorsichtig. Den Titel haben unsere Leser so gut wie wir begriffen. Was vermuthen sie wohl in der

Schrift?

Schrift? — — Eine Beantwortung der Preisfrage, welche die Oeconomische Gesellschafft zu Petersburg aufgegeben hat; ob es dem gemeinen Wesen nützlicher, daß der Bauer Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und in wie weit sich das Recht des Bauren auf dieses Eigenthum erstrecken solle, daß es dem gemeinen Wesen am nützlichsten sei? — — Dieses will der V. leisten, doch zugleich declariren, daß er nur den Zustand der Bauren in Deutschland betrachten könne. Ein artiger Einfall! Was vermuthen nun unsere Leser? Eine politische Untersuchung dieser Frage? Nimmermehr! Wir erhalten von einer Seite zur andern neue Hoffnung. Zuförderst hält der V. nicht undienlich, von des H. R. R. Freibauren, hiernächst von andern, so dann und dem zufolge von der Gerichts- Jagd- und Landfolge: nicht weniger von allen Arten Bauergütern, die ihm bekannt gewesen sind, hübsch im Kurzen und in möglichster Unordnung zu handeln und durch diese Erzählung die Preisfrage zu beantworten. Erst sollten wir glauben, der Herr Doctor Merkel, der so gern nach Rußland mögte berufen oder vielmehr angenommen sein, sei der V. Wir schlagen des Herrn Prof. Riedels Bibliothek s. 78, noch einmahl nach und finden eine Merkelische Beantwortung dieser Preisaufgabe, aber unter einem besonderen Titel, angeführet. Ganz gewiß wird diese veränderte Ausgabe eine List des

Ver-

Verlegers oder des Herrn Merkels sein, dem wir übrigens entweder eine glükliche Ruhe oder eine baldige Abreise wünschen.

Wie die Unzerische Untersuchung dazu kömmt, das wissen wir eben so wenig. Sie nimmt 1½ Bogen ein und enthält nichts Neues.

Bibliothek.

Jenaische monatliche Auszüge aus den merkwürdigsten neuesten Schriften nebst gelehrten Neuigkeiten und Beiträgen. Jena bei Johann Friedrich Gollner, Erster bis vierter Band 1765 — 1768.

Sind die Verfasser, Wolfianer, Dariesianer, Crusianer, Polzianer oder andere Aner? das sind zwar wichtige obgleich in unsern Augen kleine Dinge. Schreiben sie sonsten mathematisch, populär, pedantisch? alles dieses wollen unsere Leser nicht wissen: sondern wie verhalten sie sich in ihrer gegenwärtigen Schrift? ist ihre Bibliothek gut oder schlecht. Wir wissen in Wahrheit nicht: ob wir unserem Urtheile trauen sollen; da es viele andere gegen sich hat. Doch wir sagen heraus was wir denken. Richten wir die V. nach ihrem Zwecke: so verdienen sie unsern vollkommenen Beifall. Ihre Recensionen sind zwar nicht gehäufet, aber desto ausführlicher und mit gründlichen Anmerkungen begleitet: Habe ich ihren Auszug gelesen: so weiß ich, was im Buche selbst stehet.

stehet. Nur den vierten Band nehme ich aus. Dieser ist schlechter als die vorhergehenden. Und wenn die V. ferner nüzlich sein wollen: so müssen sie ja die Vollständigkeit der Auszüge zu ihrem Zwecke behalten. Denn sonst weiß ich z. B. der ich Jurist bin, nicht, warum ich viel Geld ausgeben soll, um dann und wann über ein juristisches oder historisches, oder philosophisches Buch, ein Urtheil zu lesen. Die gelehrten Beiträge oder die kurzen Nachrichten wünschte ich zugleich viel vermehrt zu sehen.

C.

Cammergerichtsvisitation.

Im dritten Stücke halten wir uns weitläufiger mit diesem Artikel auf. Jetzt gedenken wir nur zwoer Schriften, die zu der Abwechslung der Deputationsclassen gehören. Die erste ist:

Anmerkungen über Herrn Johann Stephan Pütters patriotische Gedanken ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1768, 4, 152 S.

Der Verfasser ist uns unbekannt. Und wir können ihn auch, ob wir gleich sonsten, ohne Ruhm zu melden, die Schriften der neueren Staatsrechtslehrer lesen, nicht errathen. Er beweiset aber, daß er ein Mann ist, der denkt und liest, und der Sache meistentheils ohne

Pedanterie auf den Grund siehet. Er hat die ganze Pütterische Abhandlung von neuem abdrucken lassen und seine Widerlegungen unter jeden §. gesetzet. Dieses Verfahren ist unerlaubt; und wir können unsern Unwillen nicht zurück halten. Der Pütterische Verleger leidet Schaden und ich besonders, der ich die erste Schrift schon besitze, ich muß sie, bei denen ohnehin theuren Zeiten, noch einmahl bezahlen.

Einige Stellen gefallen uns auch nicht. Vielleicht sind wir aber entweder parteiisch oder unwissend. Der H. V. sagt z. B. S. 36: »Die „hier angezogene den Zustand des Cammerge„richts betreffende Veränderungen (z. B. die „Anzahl der Beisitzer) werden zwar hie und da „einen erheblichen Einfluß zu einigen heilsa„men Vorschlägen haben, die eine dermahlige „ansehnliche Reichsdeputation in ihrem end„lichen Hauptgutachten der Obristrichter„lichen Gewalt zu ihrer Begnehmigung „vorzutragen gut finden wird.«

Der Ton, in welchem der V. redet, ist uns auch zu gebieterisch. Die Sache selbst können wir, da man von uns eine eigene zu gleicher Zeit erschienene Abhandlung im ersten Alphabete hat, nicht beurtheilen.

Die zwote Schrift ist:

Johann Stephan Pütters — — **weitere Ausführung der Frage: ob die erste Classe der zur Cammergerichts-Visitation**

sitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdeputation nothwendig auf eine gewisse zum Voraus festgesezte Zeit abgelöset werden müsse und ob solches auf den 2. Nov. 1768. thunlich und rathsam sey? Göttingen im Verlag der Wittwe Vandenhoeck, im Jul. 1768.

Der Herr Hofrath konnte von unserer Abhandlung nichts wissen, da er diese neue Schrift bekannt machte und wir kannten die seinige noch nicht.

Hatte der H. V. in den patriotischen Gedanken den Sinn des Reichsabschiedes zu erweisen gesucht: so stellet er gegenwärtig die, wegen der Abwechslung gemachte Verordnung, als ganz unnüz/ und nach den heutigen Umständen, als unbrauchbar vor: der R. A mögte auf eine oder die andere Weise zu erklären sein; doch sucht er auch diesen noch einmahl, aber ohne neue Gründe zu seinem Vortheile zu erläutern.

Wir wollen weder einen Auszug machen; weil unsere meisten Leser auch die Pütterische Schrift besitzen werden, noch eine Widerlegung liefern; weil sie theils im ersten Alphabete enthalten, theils an einem andern Orte von uns geschehen ist. Wir sagen deswegen nur noch, daß auch diese Schrift von der Pütterischen Einsicht und Erfahrung zeuget.

D.

Deutschland.

War vormahls kein Staat, nachher ein monarchischer, nun ein monarchischvermischter, und wird, wenn uns die Propheten nicht betrügen, ein Aristocratischer Staat. S. die Wahlcapitulation, Art. XXXI, §. un. die Reichs Successionsordnung, tit. I — ult.

E.

Eid, Juden-Eid.

Ich, der ich Staub und Asche bin, fordere um zweener Thaler willen des unendlichen GOttes Rache auf und begehre Wunder. Welches Verhältniß ist zwischen dem ganzen Reichthum der Welt und dem höchsten ewigen Wohl? Ich, der ich weiß, daß ich kein Gesetz vollkommen halten kann, verbinde mich unbeschränkt zu Erfüllung eines Versprechens durch den Eid. Ich weiß, es ist nicht möglich, und doch will ich die ewige Strafe, wenn ich dem Gelübde nicht nachkomme. Will ich Einschränkungen hinzuthun: so leiden es die nicht, welche mir den Eid abnehmen. Christen! untersuchet die Gefahr, in welche ihr viele tausend Menschen stürzet. Sehet in jedem Jahr, vielleicht

leicht in jedem Monate werden unzählige falsche Schwüre gethan! Jammern euch diese Seelen nicht, die nun nach eurem Urtheile ewig verdammet sind, wenn sie nicht noch in ihrem Leben ihr falsches Bekenntniß wiederrufen, wenn sie nicht offentlich gesagt haben, daß ihr eidliches Versprechen nicht gehalten sei. Zittert ihr leichtsinnigen Richter der Erden, die ihr öfters Eide abnehmet, um euch nur von einer mühsamen Untersuchung zu befreien!

Ich habe die Schrift des rechtschaffenen Hrn. Doctor Kölbele, der vorher die Eide verwarf, von erlaubten Eidschwüren noch nicht gesehen. Aber ich habe andere Abhandlungen und die Bibel gelesen. Wenigstens sind starke Gründe und Gegengründe vorhanden. Ich würde nichts neues sagen, wenn ich sie anführen wollte. Zu dem Eide, wie wir ihn ablegen, ist kein Grund vorhanden. Die Schrift sagt: du sollst bei dem **Namen GOttes** einen Eid schwören. Warum bleibt man nicht bei dieser Formel? Meinetwegen seien aber diese feierlichen Handlungen erlaubt! Ich will nur von dem Nutzen und von den ungereimten Grundsätzen, die bei dieser Lehre vorkommen, ein paar Worte sagen. Zusammenhängend sind meine Gedanken nicht. Ich trenne sie also.

* * * * * *

Erwäget / menschliche Mitbürger! welches bringt im Ganzen mehr Schaden; die

Eide zulassen oder sie verwerfen? Vielleicht nimmt dieser grosse Gedanke meine zärtliche Seele zu viel ein, daß ich ihn für untrüglich und wichtiger, als alle bestrittene Auslegung, daß ich ihn für allein hinlänglich halte, uns andere Sätze zu lehren, da er es nicht sein mögte! Wer ihn mit dem, was daraus folget, als irrig vorstellen kann, dem bieten wir unser kritisches Wörterbuch zu seinem Aufsatze an.

Entweder befördert der falsche Eid die Verdammung eines Menschen, der bei einem **blossen Versprechen** hätte seelig werden können, oder nicht. Ist das letzte: warum will man es uns denn, wenn wir schwören, überreden? Warum treibt man mit der Rache des Allmächtigen Spott? Und was hilft denn der Eid? Ist das erstere: — — Nun, dann stelle man so vieler tausend Menschen ewige Verdamniß gegen die kleinen zeitlichen Vortheile, welche die Eide zuwege bringen!

* * * * * *

Ich behaupte es, daß in jedem Monate viele tausend falsche Eidschwüre gethan werden. Theils lehret es mich das ganze Verhältniß der Menschen, theils meine eigene Erfahrung.

Ich habe Processe geführet. Zeugen, welche eine gewisse Begebenheit mit Augen gesehen hatten, sagten, da sie eidlich verhöret wurden, sie wüsten nichts. Zu einer andern Zeit muste ich

ich mich mit eben diesen Personen, wegen andern Angelegenheiten, unterreden. Ich konnte mich nicht enthalten ihnen ihr ehemahliges strafbares Vergehen zu verweisen. — Mein Vater und Aeltervater sagte mir, wenn man weder auf den Kläger noch auf den Beklagten ausredete, sondern immerhin vorgäbe, man wüste von nichts: so schwüre man nicht falsch. — Sehet dies war, die Antwort des gemeinen Mannes!

Wie viele Diener des Staates, wie viele Advocaten können getrost vor den Richterstuhl tretten und behaupten — mein Eid ist nicht gebrochen?

Bei allem diesem stelle ich mir noch die guten Menschen vor. Nun die bösen! — die Religionseide!

* * * * * *

Zählet einmahl die Fälle / da ein Mensch / der seine Aussage durch einen Eid bekräftigen sollte / diesen abzuschwören sich nicht getrauet und hierdurch das vorherige Bekenntniß wiederrufen hat. Wie viele werdet ihr in einem ganzen Lande zusammen bringen? Wenige.

Wer seinen Nächsten bestihlt, das, was diesem gebühret, vorenthält, der schwöret auch einen falschen Eid.

Und ehrliche Männer, darf man nicht erst durch einen Eidschwur zur Tugend verbinden.

* * * * * *

Der Eid / als Eid betrachtet, gereichet nicht zu GOttes Ehren. Ich darf nur bekennen: Ich glaube einen allwissenden, gerechten und allmächtigen GOtt; so ist in dieser Rede begriffen, was man je durch einen Eid bekennen kann.

* * * * *

Es ist bestrafungswürdig / wenn man in dem Eide von GOtt ein Zeugniß der Wahrheit verlanget. GOtt, thue Wunder — welche Bitte!

* * * * * *

Der / welcher wissentlich verlanget oder nur zuläßt / daß ein anderer einen falschen Eid schwöret / begehet Sünde und Ungerechtigkeit. Hundertmahl habe ich gehöret: „Will er schwören: Ei, so schwöre „er dem Teufel seine Seele zu!“ Welche Blindheit! Die Schrift sagt: Liebe deinen Nächsten als dich selbst. Welches wählest du? den Verlust einiger Thaler, deines ganzen Vermögens oder des ewigen Lebens? Die Vernunft gebeut: **Zihe den unschätzbaren Nutzen deines Mitbürgers deinem schätzbaren Wohl vor!**

* * * * * *

Des Richters, welcher, ausser im höchsten Nothfalle, Eide schwören läßt, dieses Richters

ters Verantwortung, mögte ich nicht auf mir haben. — Es zeiget auch allemahl ungeschickte Männer an.

* * * * * *

Der stärkste Beweggrund, welchen ich dem Schwörenden, um ihn vor dem Meineide zu warnen, vortragen kann, ist dieser, daß, wenn er jemahls eine Vergebung seiner Sünde von GOtt erhalten wollte, er alsdann auch vor der Welt seinen falschen Schwur bekennen und dem beleidigten Genugthuung leisten müste. Alle andere Gründe kann der Leichtsinnige mit dem Gedanken, GOtt vergiebt!, bei sich verwerfen. Ist es aber nun nicht eben so viel, wenn ich ihm vorstelle: GOtt ist ein Feind der Lügen. Er vergiebt sie nicht, als wenn du wahre Buse thust. Diese ist nie aufrichtig, wenn du die, welche du beleidiget hast, nicht befriedigest. Du wirst also ewig verdammt, oder must einsmahls deine Lügen bekennen. Sage denn lieber jetzt die Wahrheit!

* * * * * *

Wie wollen wir uns aber der Treue unsrer Bürger in vielen Fällen versichern, wenn wir uns der Eide nicht bedienen? Nichts ist leichter als diese Antwort.

I) **Verbannet alle Religionseide.**

Was helfen sie? Setzt ihr den Lehrer ab, weil er gegen sein eidliches Versprechen handelt:

 so

so verjaget ihn auch, wenn er die einfache Zusage nicht beobachtet. Soll ich schwören bei diesem oder jenem Glaubensbekenntniße zu bleiben: so nenne ich dieses Verfahren erstens Grausamkeit, und zweitens werde ich mich nie dazu verbunden achten. Religion ist eine Gewissenssache. Erkennte ich, daß meine Glaubensgenossen irrten und ich mit Ihnen: dann würde ich denken: gehorche GOtt mehr als den Menschen! Achte weder das Versprechen noch den Eid!

II) **Ueber Kleinigkeiten lasset niemand schwören.** Gebt aber

III) ein Gesetz: **derjenige, der im Gerichte die Wahrheit nicht sagt, soll, wenn diese einsmahls an den Tag kömmt, mit einer bestimmten harten Strafe unabbittlich beleget werden.**

Glaubet gewiß: dieses Gesetz wird viele Rechtshändel in dem ersten Tage entscheiden und vielleicht grössere Wirkung zeigen, als die Furcht für der ewigen Strafe, bei welcher auch der ärgste Bösewicht noch auf Vergebung hoffet.

IV) Kann man endlich den Eidschwur nicht vermeiden: so **lasse man niemahls ohne Feierlichkeiten schwören.**

Ein mit schwarzen Tüchern behängtes Zimmer, dort brennende Wachslichter, hier ein Todtenkopf, an den Wänden blosse Schwerdter, in der Mitte ein kleines Stühlgen, auf

diesem

diesem stehet der Schwörende, die Fenster werden geöffnet, der Richter tritt vor die Thüre, die Schüler singen ein Todtenlied, der Geistliche macht die Empfindungen rege — — Unter hundert Spitzbuben wird kaum ein einiger falsch schwören. Der gemeine Mann selbst, die scharfen Geister werden durch Feierlichkeiten, wenn sie auch nicht gegründet sein sollten, gerühret.

V) **Alle Eide müssen in Person abgeleget werden.**

VI) **Das Gute / welches aus dem Unterthanseide entsprungen sein mögte / habe ich noch nicht erfahren.** Ein Vater des Landes hat ohne Schwur treue Unterthanen. Den Aufruhr der Ruchlosen, gegen den Tyrannen hat noch nie der Eid verhindert.

VII) **Ein Eid / der über eine vergangene That geleistet wird / oder dessen Erfüllung nicht zukünftig ist / diesen lasse man noch eher als alle andere zu.** Die Beobachtung ist leichter.

* * * * * *

Fürchtet man durch die Einschrenkung der Eide Gefahr: so stelle man nur einige Versuche auf zwei oder drei Jahre an, man bemerke, ob die Unterthanen nicht gehorsam sind, Schaden nicht so gut abwenden und Nutzen nicht so vollkommen als vorhin befördern; ob die Diener des Staates untreuer werden; ob die Gerech-

tigkeit

tigkeit nicht gehandhabt werden kann. — Es wird gehen wie gegenwärtig und in manchen Stücken besser.

In den wichtigsten und nothwendigsten Fällen kann man aber den Eid beibehalten.

* * * * * *

Unnütz ist die gewöhnliche Strafe des Meineides. Man hauet die beiden Finger ab. Zu welchem Ende? — Diese Strafe ist zu gelind und zu hart. Zu gelind für den Uebelthäter und zu hart für den Staat. Diesem wird ein Böswicht gegeben und ein arbeitsfähiger Unterthan entzogen.

* * * * * *

VIII) Wir wenden sehr viele Mühe an, um die Art und Weise zu erfinden, durch welche die Juden von falschen Eidschwüren abgehalten werden können. Ich glaube unsere erste Bemühung müßte sein, sie zu gesitteten Bürgern des Staates zu machen oder sie, als unsere und unseres theuresten Erlösers ärgste Feinde aus unsern Staaten zu verbannen.

* * * * * *

Alle Erfindungen, mit welchen manche Juristen sich groß machen, kommen mir lächerlich vor. Entweder sie nützen gar nichts oder der, welcher in dem Rabbinischen, den Jüdischen Schriften, in den Alterthümern vollkommen

erfah-

erfahren ist, hat dem Juristen die Pfeile gegeben, die dieser nun unter eigenem Namen, quasi re bene gesta, losschieset.

* * * * * *

Ich kann nicht erfinden, aber über einige Erfindungen urtheilen.

* * * * * *

Man stelle sich die Form vor, welche von den meisten Verordnungen und den Gelehrten zu einem Judeneide erfordert wird! Viele Mühe und keine Früchte. Die Schelmen lachen wohl noch über uns.

Der Jude muß seinen Mantel, Thephillen, sein Arpa Canphos (Ich verstehe diese Worte vollkommen; so gut, als meine juristische Vorgänger) sein Talles samt den Zizis, an gehörigen Orten haben. Wir sind in der Gemeine. Es ist alles nöthige veranstaltet. Nun fange ich, ehe der Eid abgeleget wird, an, den Juden zu beschwören:

„ Jude, es erfordert die Nothwendigkeit, „ daß ich gewisser Stücke wegen dich Majchbia „ bin und befrage — Sage die rechte Emes! „ (ja nicht Wahrheit!) Ich beschwöre dich al„ so bei dem Edounoi — ob du gewiß glau„ best, daß du der — Obrigkeit, für welche „ du im Bès hakkeneses betest, schuldig seist „ einen Eid zu thun und ihn für einen rechten „ Scheuus zu halten?

„ Ant-

„ Antwort. Ja!

„ Jude! ich beschwöre dich, — daß du mir
„ aufrichtig sagest, ob du glaubest, daß deine
„ Thephillen — dein Talles, so du itzo trä-
„ gest, recht und coscher sind und du alle
„ diese Stücke mit gehörigem Gebet angeleget
„ hast?

„ Ja!

„ Jude! ich beschwöre dich — ob du gegen-
„ wärtiges Séipher Tóure für ein nach allen
„ Stücken gültiges und coscheres Séipher
„ Tóure haltest? — „

Ja!

und so weiter. — Da haben wirs. — Wie wird der Jude, wann er falsch schwören will, unser spotten? Wir beschwören ihn: ob er sein rechtes Talles ꝛc. trage; weil wir glauben müssen, daß er ohne dasselbe nicht verbindlich schwören würde. Wird er aber wohl so einfältig sein und uns hier die Wahrheit bekennen, wenn er sie in der Hauptsache nicht angeben will? Man frage ihn eben so mehr gleich im Anfange, man beschwöre ihn, ob er dem Haus die tausend Taler bezahlet habe.

* * * * * *

Bei dieser Betrachtung über den Eid haben wir unter andern vor Augen gehabt, die sehr schöne **Königl. Dänische Verordnung wegen der Einschränkung der Eidschwüre in den deutschen Landen von** 1758, Noua

Acta

Acta histor. ecclesiastica, Th. II, s. 468; die Herzogl. Braunschweigische Form des Judeneides, Acta hist. eccles. Th. XVII, s. 402. Versuch über wichtige Wahrheiten — von einem redlich gesinnten Schweizer, 1768, 8. Riedels philosophische Bibliothek, erstes Stück, s. 124, fg.

* * * * * *

Estors, Johann Georgen.

Der Teutschen Rechtsgelahrheit dritter Theil, ausgefertiget von Johann Andreen Hofmanne, Doctorn und ordentlichen Lehrer der Rechte auch dermaligen Dechante der löblichen juristen Facultät und zeitigen Pro-Rectorn in der Fürstl. Heßischen Universität zu Marburg. Frankfurt am Maine bei Johann Gottlieb Garben, 1767, 8, 1424. S. ohne Vorrede und Register.

Den vohergehenden zween Theilen mangelte keine Fortsetzung. Das Werk war vollständig. Dieser dritte Theil ist also nicht als ein nothwendiges Stück, sondern als eine Ergänzung und Vermehrung der vorigen Bände, deren §. Zahl auch hier beobachtet ist, anzusehen. Diese Einrichtung hat verursachet, daß auch manches, das schon gesagt war, wiederholet

worden

worden ist. Man wollte vermuthlich dem Leser dieses dritten Theiles nicht unverständlich sein. Am Ende befindet sich ein doppelter Anhang. I) **Von der Zeit, den Tagen, Festen, Feier- und Sonntagen nach deutschen Gewohnheiten.** s. 1392 — 1400. II) **Von einigen Heßischen Redensarten, Sprüchwörtern und Ausdrücken, auch Versuche eines Heßischen Wörterbuches.** s. 1401 — 1424.

* * * * * *

Nun unser Urtheil! Wenn wir in deutschen Privatrechtssachen arbeiten: so ist diese Estor- und Hofmännische Rechtsgelahrtheit unser Handbuch. Es ist vollständig. Die Herrn Verfasser (denn Herr Prof. Hofmann verdienet auch diesen Namen) bauen nicht allein auf die alten und veralteten, sondern auch auf die neueren Deutschen Verordnungen. Ihre grosse Belesenheit, welche keinesweges im blossen Register aufschlagen bestehet, ist bekannt. Sie denken gröstentheils unparteiisch und billig; und kennen die deutschen Sitten.

Dieses Lob erfordert die wichtige Bemühung und der Verdienst der Herren Verfasser, eines sehr berühmten Estors und würdigen Hofmanns, wenn auch hundert andere Kritiker dagegen rufen. — — Hier ist aber auch das, was uns nicht gefällt. Das Buch ist keine reine **deutsche Rechtsgelehrsamkeit**: sondern eine Sammlung der meisten Wahrheiten, welche nur auf irgend eine Weise einen

Einfluß in die deutschen bürgerlichen Rechte haben. Vielen, welche noch keine vollständige, noch keine Polizei- und Oeconomische Büchersammlung besitzen, geschihet dadurch ein Dienst, die Aufschrift des Buches mag sein wie sie will; vielen aber auch nicht. Es ist mehr erzählet als vollständig gedacht. Die Schreibart ist zu juristisch. Viele Stücke offenbar überflüßig. Hierhin gehören die meisten bloß Oeconomischen Dinge: auch was zum Beispiele in diesem dritten Theile, s. 1007 rc von der Arragonischen, Rußischen, Schottischen rc. Erbfolge vorkömmt. Alles dieses hindert aber nicht, daß wir dieses Buch in eines jeden deutschen Juristen Büchervorrathe wünschen sollten.

G.

Gundling (Nicol. Hieron.)

Weyl. Königl. Preuß. Geh. Raths und Prof. Juris ord. **Politische Gedanken von dem Verfall und Aufnahme einer Akademie nebst einem Anhange von der Akademischen Freiheit mit Erläuterungen und Anmerkungen.** Leipzig 1768. bei Friedr. Gotth. Jacobäern. 9. Bogen in 8. hübsch gedruckt praetereaque nihil.

Der V. sagt: dieses Werkgen sei eine Piece du Tems, sie sei bei einer gewissen akademi-

schen Begebenheit (zu Leipzig) veranlasset worden, und er habe besonders auch für sich selbst geschrieben; deswegen sei ihm gleichgültig was die Kritiken dazu sagen würden. Ihn zu bessern oder zu tadeln, ist also auch unser Abschen nicht. Ein guter, ehrlicher, klug sein wollender, alter Mann schreibt aus Gundlings Staatsklugheit die Lehren von den Universitäten ab, sagt im 3, 4 und 5ten Stücke, daß ein Student fromm und auch keusch danebst fleißig sein müsse, bemerkt auf dem 6, 7 und 8ten Bogen dasjenige, wovon er nicht reden wollte und im letzten klagt er, die academische Freiheit schade sehr viel, hält auf einmahl ein; weil er an keinem Orte lebte, wo man eine feine Censur habe. — Und so müste ich denn 9 Bogen übersehen, um meine Leser auf meine Ehre zu versichern, daß kein einiger merkwürdiger, vielweniger ein juristischer neuer Gedanke, in dem ganzen Schriftgen stehe; sie von einer neuen Geldausgabe zu warnen. — Welch ein klägliches Geschäffte ist doch das Amt eines Recensenten! Suchte ich nicht das gemeine Beste: so legte ich mein Aemtgen schon wieder nieder.

J.

Juristen.

In diesem Artikel des ersten Alphabetes haben wir einen Juristen, der sich bestechen läßt,

gleich bei dem erstenmahle der Todesstrafe schuldig geachtet. Wir würden uns zu lange aufhalten, wenn wir die Gelegenheit, wie dieser Aufsatz, in das Wörterbuch gekommen sei, anzeigen wollten. Genug! es ist unsere wahre Meinung nicht. Und wir bitten alle juristische Gerechtigkeitshändler, vorzüglich aber unsere Leser, um Vergebung. Wie viele Galgen müßte man aufbauen, wann man alle dergleichen Schelmen mit dem Strange bestrafen wollte. Hier ist unser Vorschlag. 1) Mache man alle die, welche die Gerechtigkeit verkauffen, ehrloß und nehme ihnen mithin das Amt. Diese Strafe reicht vollkommen hin und es ist die, welche sich der Betruger gleichsam selbst bestimmet. Durch seine Handlung raubte er sich bereits seine Ehre. Nach den vorhandenen Umständen kann sie auch vergrössert werden. 2) Allen denen, welche den Betrüger anzeigen, sollte es auch von dem, der das Geschenk gegeben hat, geschehen, spreche man die, wieder zu ersetzende Summe zu. Ich weiß es, daß sowohl derjenige, welcher giebt, als der, welcher nimmt, Strafe verdienen; obgleich jener eine viel geringere als dieser. Ich denke aber jetzt zugleich und vorzüglich auf die Mittel, wie dergleichen Verbrechen können entdecket werden. Strafen wir beide: so werden beide schweigen. Weiß aber der Käuffer, daß er sein Geld wieder bekömmt, wenn er eine Anzeige thut; Weiß es der Verkäuffer, muß dieser je-

nen immer als seinen peinlichen Richter ansehen; erfolgte die Strafe, so bald das Verbrechen bekannt wird, gewiß dann frage man nach einiger Zeit, ob sich noch viele bestechen lassen?

* * * * * * *

K.

Kaiserlich sein.

Kaiserliche Gnaden und andere Briefe werden ertheilet, weil der Supplicant sich zugleich um das hohe Erzhaus Oesterreich verdient gemacht hat. Der Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und der R. Ritterschafft, wird von Kaiser Carl VI. bestättiget; weil diese ihre getreue Dienste — auch dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich erwiesen haben. (*)

Dem Freiherrn von Ulm ward 1731 die Felonie erlassen, wegen — dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich treu geleisteten Diensten. (**)

Des Herrn Hoch- und Deutschmeister Königl. Hoheit, legten dem Herrn Fürsten zu Oettingen, in dessen Streitigkeiten mit dem Deut-

(*) Reichsfama T. XX, S. 768.

(**) Mosers Reichshofrathsproceß / Th IV, S. 215.

den Orden, zur Last, daß er gar keine Ruck-
sicht auf das allerhöchst Kaiserlich-Königliche
Haus genommen habe. (*)

Oesterreich votirte für den Grafen von Ho-
henems, in der Reichsgeneralitätssache unter
andern deswegen gut, weil er um das Durch-
lauchtigste Erzhaus sich stattliche Verdienste
erworben habe. (**)

Kirche, Kirchenschutz, Advocaten, Schutz des Pabstes.

Versuch einer pragmatischen Erläute-
rung der Kaiserlichen Wahlcapitulation
Art. I. § 1 und 10, bei Gelegenheit der
gegenwärtigen Streitigkeiten des Päbst-
lich-Römischen Hofes mit weltlichen
Mächten, entworfen.

* * * * * * *

Ursprung des Kaiserlichen Kirchenschutzes und dessen Erläuterung aus der Geschichte.

Die Unruhen, welche die Longobarden in
Italien stiften, die Beleidigungen, welche der
D 3 Pabst

(*) Neue Staats-Canzlei, Th. XVIII, S.
392.

(**) Mosers Staatsarchiv, 1751, Th. 9,
S. 132.

Pabst von ihnen ertragen muß, nöthigen diesen, den Fränkischen Karl Martell, Pipin und endlich Karl den Grossen sich zu Beschützern zu erbitten. Sie übernamen das angetragene Patriciat. Sie erhalten dadurch die ansehnlichsten Vortheile über die Stadt Rom uber die Römer und über den Pabst selbst. (*)

Karl, der erste, wird Kaiser. Nun kommen ihm in dieser Eigenschafft eben die Vorrechte zu, welche man ihm, wegen dem Patriciate, eingeräumet hatte. Ja noch mehrere und viel wichtigere. Der Name Patricius verlihret sich nach und nach. Der Kirchenschutz wird unmittelbar mit dem Kaiserlichen Amte verbunden, theils um ihm ein desto grösseres Ansehen zu verschaffen, theils, wie ich schon angeführet habe, weil das Ganze seine Theile

(*) Dieses ist der zuverläßigste und von bewährten Schriftstellern angenommene Ursprung. Doch läßt sich mit dieser Meinung der Gedanke, daß das Amt eines Beschützers der Römischen Kirche von den Orientalischen Kaisern herrühre, und mit Bewilligung derselben auf die Franken gekommen sei, vereinigen. Butoneus, (Joh. Chr. Meinig) vertheidiget ihn unter andern in dem Bedenken: ob Ihro R. K. Majestät in Kraft Dero habenden Obervogtei über den Stuhl zu Rom — befugt sein, denen, durch die berufene Constitution Unigenitus in Deutschland eindringenden Uebeln Einhalt zu thun? in dessen *Enunciatis juris*, fünftes Stück, S. 547.

Theile in sich begreiffet. Kurz, er ward und blieb ein Stück der Kaiserlichen Hoheit. Es schreibt deswegen Kaiser Ludwig II, im Jahre 871. an den Morgenländischen Monarchen: (*) *Quorum* (Romanorum) *gentem & vrbem diuinitus gubernandam & matrem omnium ecclesiarum Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, ex qua & regnandi prius & postmodum imperandi auctoritatem Prosapiae nostrae seminarium sumpsit.*

Doch sah man den Theil der Kaiserl. Macht, unter welchem der Römische Kirchenschutz begriffen ward, als ein besonderes Amt an. Und daher ist das *Jus & officium aduocatiae* entstanden. (**) Nach und nach ward es weiter

(*) Bei Pfeffinger im *Vitriario illustrato*, Th. I, S. 886. Doch denket Ludwig in eben diesem Schreiben in Ansehung anderer Umstände nicht allzu gründlich.

(**) Des Caspar Achat. Becks Meinung verdienet eine Stelle. Sie ist halbwitzig aber nicht ganz gründlich. Er sagt in der Diss. *De triplici aduocatia Imperatoris* S. 44, 45: *usus est omni tempore hoc artificio Pontifex R. vt principes —— honorificis ornaret titulis. Hoc consilio Reges franci Christianissimi &c. Eadem ergo ratione evenit vt Reges francorum, Pipinus Carolus M.* (In Ansehung dieser ist es eine offenbahre Erdichtung.) *praestito feliciter,* AD *quod* VOCATI *erant, contra Longobardos auxilio, Defensores seu aduocati Ecclesiae Romanae appellarentur; vnde postea patrocinium illud usitato tum temporis — vocabulo, Aduocatia dici coepit.*

ausgedehnet. Es ward ein allgemeines Amt. Hierzu half nun wohl der Gedanke, daß der Kaiser das Haupt der Christenheit, ja das Haupt der Welt sei. Die wahren Ursachen aber sind, wie ich glaube, aus anderen Quellen herzuleiten. Es hat eine andere Veränderung, des Kirchenschutzes die Gelegenheit gegeben.

Nur der **erstere** Hauptzweck war der Schutz gegen die weltlichen Feinde. Die Kaiser versprachen: *ecclesiam Dei & jura ecclesiastica fideliter seruare illibata, rectam justitiam tenere &* PATRIMONIUM B. PETRI, *si quid inde ablatum esset in integrum restituere.* In den nachfolgenden Zeiten hingegen, bestund derselbe mehr in der Vertheidigung der geistlichen als der weltlichen Freiheiten und Gerechtigkeiten des Pabstes. Urban IV sagt in einem Schreiben an Kaiser Richard: (*) *ut Imperii Romani fastigium & ejus culmini praesidens specialis aduocati & defensoris praecipui circa ecclesiam gerat officium & in ipsius fortitudine brachii defensentur ecclesiae libertates & jura manuteneantur ipsarum, extirpentur hereses, cultus Christianae fidei amplietur & inimicis consternatis ejusdem in pacis pulchritudine sedeat populus Christianus & in requie opulenta*

(*) Bei dem Herrn von Leibniz im *codice juris gentium diplomatico*, T. I *prodr.* n. XIV; §. 1, f. 13.

ta quiescat. Eben derselben Worte bedienet sich im Jahre 1309 der Pabst Clemens V an Kaiser Heinrich VII.

Sollten nun des Pabstes geistliche Gerechtigkeiten, die Freiheiten der Kirche, vertheidiget werden; so muste sich diese Vertheidigung an alle Orte, wo nur Christen waren, erstrecken. Der Kaiser ward **oberster Vogt der Christenheit / der christlichen Kirchen.** Er ward als das Haupt angesehen. Bei den unglücksvollen Kreutzzügen erkennete man ihn willig für den Oberbefehlshaber aller christlichen Armeen; zumal da, von Otto **dem grossen** an, der Kirchenschutz, mit allem daher entsprungenen Nutzen, immer erneuert und noch immer als ein Theil der Kaiserlichen, über alle Könige erhabenen, Würde angesehen ward. Kaiser Friedrich schreibt in dieser Absicht, obgleich ein wenig allzu hoch: (*) *ad ipsum* JURE IMPERII *pertinere vt toti exercitio christiano praeesset illique tantum munus ex officio* IMPERIALI *debitum censeri cui omnes gentes parere & subesse non dedignentur.* Die Vortheile, welche die Kaiserliche Würde und die darinn begriffene **Advocatia** den deutschen Königen brachten, nahmen von Zeiten zu Zeiten ab. Ja die wirkliche Erwerbung derselben hörete endlich ganz auf.

(*) **Bei dem Herrn v. Leibnitz a. a. O. Diplom. 180, n. 2, 3.**

Der Pabst nimmt selbst Monarchen in seinen Schutz, er kürzet Könige und bedarf also der Kaiserlichen Vertheidigung nicht mehr.

* * * * * * *

Erläuterung des Kirchenschutzes aus einigen Reichsgesetzen und öffentlichen Handlungen.

An diesem Kirchenschutze hat man in Deutschland von je her sehr viel Theil genommen. Denn er war, wie gesagt, ein Theil der Kaiserlichen Hoheit. Und Kraft des allgemeinen Kirchenschutzes muste der Kaiser die Rechte der Deutschen Kirchen, gegen die Eingriffe des Pabstes, vertheidigen, wozu er ohnehin schon als Deutscher König verbunden war; ob es gleich selten mit einem glücklichen Erfolge geschehen ist.

Ausser den merkwürdigsten vorgefallenen Handlungen kommen deswegen in sehr vielen Reichs- und Reichsgrundgesetzen Spuren dieses geistlichen Schutzes vor.

In der Göldnen Bulle heißt es: Die Kurfürsten sollen ein Haupt des christlichen Volkes (*) einen Regenten oder weltliches Haupt der Glaubigen (*Rectorem seu temporale caput fidelium*) (**) wählen. Es werden diese Worte

(*) §. 4. (**) §. 5.

Worte, statt Römischer Kaiser, und diese, für jene, gesetzet. (*)

Sehr merkwürdig ist der Inhalt des **Reichsabschiedes** von 1512. Die damahligen Unruhen in Italien zwischen dem Kaiser, dem Pabste, Frankreich, Venedig u. s. f. die über das Betragen des Pabst Julius II entstandenen Streitigkeiten, veranlassen den Kaiser und die Reichsstände, auf dem gedachten Reichstage, zu verordnen: daß, wenn jemand den heiligen Vater Pabst **und** die heilige Römische Kirche, wider ihre Freiheit und Gerechtigkeit, beschädigen wollte, demselben der Kaiser oder die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Hülf und Beistand thun, sondern **dawider rathen** und, wenn nicht fügliche Mittel erlangt werden mögten, getreulich **fördern, wie man das je zu Zeiten / nach Gelegenheit der Sachen / Zeit und Handlung bei sich selbst im Rath erfinden und ermessen / abwenden und verhindern möge.** (**)

Gleich darauf wird aber in einem ganz andern Tone verordnet: (***) **Wenn hingegen das deutsche Reich oder dessen Glieder an Ehr oder Freiheiten gedruckt würden, so soll man nicht erkennen, ob / sondern allein beschliessen, wie und welcher Maas die Hülf**

(*) §. 3, 4, 5.

(**) 1 und 4.

(***) §. 5.

geschehen und wie groß zu Roß und Fuß die sein soll.

Dieser Reichsschluß erläutert den Kaiserlichen Geistlichen Schutz in den wichtigsten Stücken. Gegen die Anfälle der Türken erforderte der Pabst im Jahre 1518 den Kaiser, als Römischen Kayser und der heiligen christlichen Kirchen rechten Vogt, Schutz- und Schirmherrn auf. Es ward deswegen, damit bey Päbstlicher Heiligkeit, anderen Potentaten und gemeiner Christenheit, Heiligen Reichs und gemeiner Deutschen Nation Gehorsam gespühret werde, die Hülfe zu leisten, zugesagt. (*)

Die Reichsstände nahmen immer einen grösseren Antheil an dem Schutzrechte. Im R. A. von 1524. §. 28. werden sie Schützer und Schirmer des Glaubens genennt. Die Beschwehrden der Stände gegen den Stuhl zu Rom sollen auf dem Reichstage angezeiget werden. (**)

Noch einige merkwürdige Umstände lesen wir in den folgenden Reichsgesetzen. Nach dem R. A. von 1529, §. 1 will der Kaiser, als oberstes Haupt und Vogt der Christenheit, neben dem Pabste, ein General-Concilium in Deutscher Nation ausschreiben. Im R. A. 1530. §. 10. und 1541. §. 19. beurtheilet der Kaiser, als oberster Vogt, Advocat und Beschirmer der

(*) R. A. 1518, §. 1 und 4.

(**) R. A. 1524, §. 29.

der christlichen Kirchen, Glaubenssachen. Im R. A. 1548, § 6, kommt er als Advocat der heiligen Kirchen und Beschirmer der Concilien vor.

So bald man anfieng den Kaisern gewisse Capitulationen vorzulegen und deren Beobachtung sich zu bedingen: so war das erste Versprechen der Schutz der Kirchen und des Pabstes. Kaiser Carl V verspricht: **die Christenheit / den Stuhl zu Rom / auch Päbstliche Heiligkeit und die Kirchen in gutem Befehl und Schirm zu halten.** In den nachherigen Wahlcapitulationen ward verschiedenes geändert, wovon der grundgelehrte Patriot, der Herr Johan Jacob Moser, nachzusehen ist. (*) In den neuesten heißt es: **Wir sollen und wollen in Zeit solcher unserer Königlichen Würden / Amt und Regierung die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päbstliche Heiligkeit / und christliche Kirche, als derselben Advocat in gutem treulichem Schutz und Schirm halten.** Ja in dem Eingange der Wahlcapitulation sagt der Kaiser: **Er habe — um der Christenheit willen sich mit der Ehr und Würde des Römisch-Königlichen Namens beladen.**

* * * * * *

Ein

(*) In den Anmerkungen über die Wahlcapitulation Kaiser Carl VII T. II S. 7. ꝛc.

Ein neuer Zeitpunkt erschien diesem Kirchenschutze nach der Reformation.

Man las zuerst in König Max II Wahlcapitulation: Gleichwohl — haben vorgemeldt unsere liebe Oheim / die weltlichen Churfürsten / sich ausdrücklich gegen uns erkläret / was daselbst von dem Stuhl zu Rom / auch der Päbstlichen Heiligkeit / für Meldung geschiehet / daß ihre Lbd. darein nicht wollten bewilligt, noch uns damit verbunden haben.

Die damit verbundenen will ich so wenig als die darauf weiter gefolgeten Handlungen erzählen; da sie bei Moser (*) nachgelesen werden können. Nur ein einiges *Monitum* will ich anführen: (**) Die Reichsstädte meldeten bei der Wahlcapitulation König Ferdinands IV, gleichwie bald im 1 und 8 Capitel — *ratione* desjenigen / was darin von dem Stuhl zu Rom / auch Päbstlicher Heiligkeit / vor Meldung geschieht / ausdrücklich bedinget worden / daß in solche die Churfürstl. Durchlaucht Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg nicht willigen noch sich dazu verbunden haben wollten. — —

In den neuesten Wahlcapitulationen ist dieser Vorbehalt folgender Weise gesetzet: So viel

(*) A. a. O. s. 40 2c.
(**) Ebendaselbst, s. 24.

viel aber in diesem Articul / den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrift / wollen die der Augsburgischen Confeßion zugethanen Churfürsten — Uns damit nicht verbunden haben / gestalten auch obgedachte Advocatia dem Religion Profan, auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zu Nachtheil nicht angezogen noch gebrauchet / sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

Schlüsse aus dem vorhergehenden und vermischte Betrachtungen über dasselbe.

Aus der Geschichte und den Deutschen Reichsgesetzen habe ich den, in der Wahlcapitulation bestimmeten, Kaiserlichen Kirchenschutz so kurz erläutert, als es möglich war. Es sei mir nun erlaubt, einzelne Sätze daraus zu ziehen und einige Betrachtungen anzustellen.

I) Nach dem ersten Ursprunge des geistlichen Schutzes war derselbe ein besonderes Amt, brachte verschiedene Vortheile, und sein Hauptzweck war die Vertheidigung der weltlichen, von dem Pabste besessenen, Güter.

II) Als

II) Als das Kaiserthum und das Amt eines geistlichen Advocaten in einer Person vereiniget ward, blieb der Kirchenschutz ein blosser Name und die Sache selbst ward unter dem Kaiserlichen Amte begriffen.

III) Aus der Advocatie über den Pabst ist das Amt eines obersten Vogts der Christenheit entstanden. Auf jene berief man sich, wenn der Pabst unmittelbar, auf dieses, wenn er mittelbar in seinen Freiheiten gestöret ward. Dies erläutert der Reichsabschied von 1518, §. 1. Beide Schutzgerechtigkeiten waren also ihrem Wesen nach von einander nicht unterschieden: Doch ist

IV) der allgemeine geistliche Schutz eine besondere Pflicht, selbst gegen des Pabsts unbilliges Verfahren, geworden.

V) Die erste Natur des geistlichen Schutzes (s. Num. 1) ward nach und nach in den wichtigsten Stücken abgeändert: Er betraff hauptsächlich die geistlichen Vorzüge des Pabstes, wird selbst auf Glaubenssachen erstrecket und die, mit demselben verbundenen, Vortheile werden nicht mehr geleistet.

VI) Betrachtung über die Frage: ob dieses Kaiserliche Amt zu der Deutschen Reichsgrundverfassung gehöre.

Diese Frage scheinet mir sehr wichtig. Und wir müssen bei deren Beantwortung einen Unterschied

terschied machen. a) Der Schutz, welchen der Kaiser dem Pabste und der Christenheit leisten soll, gehöret nicht zu der Deutschen Reichsgrundverfassung, sondern zu der Staatsverfassung des Römischen Kaiserthums. Er ist ein Theil der Kaiserlichen Hoheit. Ludwig II war König in Italien und Kaiser, da Ludwig der erste, jenes Vaters Bruder, König der Deutschen war. Nicht auf diesem, sondern auf jenem ruhete der Päbstliche Schutz. Die, mit der Advocatie verknüpfeten, Vortheile kamen auf das Römische Kaiserthum, nicht auf das deutsche Königreich. Ob nun gleich in in den nachfolgenden Zeiten beide Monarchien unzertrennlich mit einander sind vereiniget worden: so hat doch jede derselbe ihre eigene Verfassung, Rechte und Gesetze gehabt. b) Der Schutz aber, welchen der Kaiser den deutschen Kirchen schuldig ist, ist nothwendig ein Theil, ein wesentlicher Hauptheil, der Deutschen Staatsverfassung. Wäre niemals an eine besondere Obervogtei der Kirchen gedacht worden; so würde doch der deutsche König den deutschen Kirchen eben den Schutz schuldig, und dazu eben so gut, ja noch mehr, als Kraft seiner Advocatie, berechtiget sein.

VII) Die Art und Weise, wie der Kirchenschutz geleistet werden muß, ist verschieden.

Der, oben angeführete **Reichsabschied** von 1512. giebt uns hier eine sehr grosse Erläuterung. Es folgt aus demselben unmittelbar: a) wenn der Schutz dem Pabst und der heiligen Kirche, noch vielmehr, wann er jenem allein geleistet werden soll: so wollen der Kaiser und die Reichsstände vor allen Dingen 1) gegen die Beleidigungen mit ihrem Rathe und ihrer Fürsprache beistehen. Helfen diese gütlichen Mittel nichts: so soll 2) gemeinschaftlich überleget und beschlossen werden, ob und welche Mittel ferner anzuwenden seien: ob sie wohl bis zur Gewalt der Waffen erstrecket werden mögten.

Es ist also 3) keine nothwendige Folge: der Pabst wird angegriffen: also muß ihm durch Soldaten Hülfe geleistet werden. Doch erfordert des Kaisers Amt die gütlichen Mittel alsobald anzuwenden.

Nach dem angeführten Reichsabschiede und der daraus gezogenen Folge müßten nun 4) die Reichsstände an der wirklichen Ausübung des geistlichen Schutzes zugleich Antheil nehmen. Doch erlaubet die Natur dieses **Kaiserlichen** Vorrechtes nichts anders, als diese Mitwirkung alsdann nur Platz finden zu lassen, wenn die Reichsstände den Kaiser in den Stand setzen

sollen

sollen wirkliche und gewaltsame Hülfe zu leisten. Man setze 5) hinzu: die Reichsstände sind niemals unbedingt und, ohne ihre Miteinwilligung vorher erkläret zu haben, verbunden den Kaiser zu Ausübung des **Päbstischen** oder des **allgemeinen** christlichen Schutzes mit einer Kriegesmacht zu unterstützen.

Man wird mir hiergegen nicht die ehemaligen Römerzüge einwerfen. Diese waren zur Vertheidigung des Deutschen Königes, zur Erhaltung der Hoheit des deutschen Reiches, angeordnet. Verlanget der Kaiser 6) von den Reichsständen keine Beihülfe, so übet er das Recht den Pabst zu beschützen unumschränkt aus, nur Deutschland und dessen Grundgesetzen ohne Nachtheil.

b) Folget aus dem §. 5. des bemerkten Reichsabschiedes und aus der vorhergehenden Num. 6, daß, wenn es auf die Vertheidigung der deutschen Kirchen ankömmt, ein ganz anderer und der Deutschen Verfassung gemässer Schutz geleistet, und von dem Kaiser nicht nur allein nichts gegen die Reichsgesetze unternommen, sondern auch alles nach derselben Inhalt müsse eingerichtet werden. Nun beurtheile man die Meinungen anderer Rechtsgelehrten. Limnäus (*) und mit ihm der schon ange-

(*) In den Anmerk. über die Wahlcapit. Kaiser Max II. Art. 2.

angezeigte Beck (*) glauben: die Catholischen Reichsstände, welche nämlich den Kaiser nur allein zur Vertheidigung des Päbstlichen Stuhles verbinden, müßten so bald der Kaiser genöthiget wäre, sein Versprechen zu erfüllen und die Waffen für den Pabst führen zu lassen, ihm die nöthigen Völker, hingeben wenn sie sich nicht wollten vorwerfen lassen, daß sie das verhinderten, wozu sie den Kaiser verpflichtet hätten. Nun freilich! wenn wir davon handeln wollten, was der Kaiser Kraft seines Versprechens, Kraft seines Amtes thun soll, und woran ihn doch selbst die Reichsstände wieder verhindern, wie viel würde dann zu sagen sein? Hier ist der Ort nicht dazu. Jedoch wir müssen ohne Vorurtheil prüfen. Die Reichsstände verbinden den Kaiser zum Schutz des Pabstes. Gut. Einmal aber ist es ein ganz unnöthiges Versprechen: Und dann kömmt es darauf an, wie stark haben sie den Kaiser verbinden wollen? Dieses erläutern die übrigen Reichsgesetze und allenfalls die Observanz. Der oft angeführte Reichsabschied dienet hier statt einer weitern Antwort.

VIII) Be-

(*) In der angef. Streitschrift s. 46, §. 3.

VIII) Betrachtung über die veränderten Worte der Wahlcapitulation.

In der ersten Wahlcapitulation hies es: der Kaiser wollte den Pabst — in gutem **Befehl** — halten. Daraus ziehen einige den Schluß: Der Kaiser habe nicht nur zu schützen, sondern auch dem Pabst zu **befehlen.** Ich will das letztere gar nicht widerlegen. Aber aus den Worten dieses Wahlvertrages folgt es wahrhaftig nicht. Befehl hies offenbar nichts anders, als der Kaiser wolle sich den Pabst zum Schutze befohlen sein lassen. Die nachherigen Capitulationen sind der Beweiß für meine Meinung.

Karl V versprach ferner: er wollte — die Kirchen beschützen. Kaiser Ferdinand I aber: er wollte — die christliche Kirch beschützen. In der neuesten Capitulation heißt es die christliche Kirche. Hierzu hat, wie ich nicht anders glauben kann, der veränderte Zustand der Religionen in Deutschland den Anlaß gegeben. Versprach der Kaiser die Kichen zu beschützen: so wurden die Evangelischen, als christliche Kirchen auch darunter begriffen. Soll er hingegen nur die christliche Kirch beschützen, so verstehen die Römischkatholischen darunter nur die einige Kirche, den einen Hirt, die eine Heerde, kurz: die Päbstische Kirche, wenn ich

mich, um mich deutlich auszudrücken, dieser Redensart bedienen darf. Doch vielleicht kann ich mich auch irren. Und die Auslegung hat keine Folgen, wie ich gleich zeigen werde.

IX) Kurze Betrachtung über den Vorbehalt der Evangelischen Reichsstände.

Daß die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände den Kaiser zwar zum Schutze der Christenheit und der christlichen Kirche, aber nicht zum Schutze des Stuhls zu Rom und Päbstlicher Heiligkeit verbunden haben wollen, ist oben angezeiget worden. Was für Mühe es gekostet habe, bis dieser Vorbehalt in die Wahlcapitulation, auf die Weise, wie er nun dastehet, ist gebracht worden, kann man bei Moser nachlesen. (*)

Er kam in dieses Grundgesetz zu einer Zeit, da der Religionsfriede schon geschlossen war. Zwo Hauptursachen scheinen mir ihn veranlaßt zu haben. Ich will sie hierhin setzen. Meine Vorgänger und meine Nachfolger haben die Erlaubniß andere anzunehmen.

1) Scheinet mir der Gedanke: daß die Evangelischen sich an GOtt versündigten, wenn sie durch ihre Mitwahl und Mitbeistimmung eine Per-

(*) A. a. O. s. 40 ꝛc.

Person, die, nach der Evangelischen Meinung, die Menschen an ihrer Seeligkeit verhindert, würde beschützen helfen, von welcher sie kurz zuvor kaum durch die stärksten Mittel sich hatten frei gemacht, die erste und Hauptursache zu sein. Ich traue also den Worten der damahligen weltlichen Churfürsten, welche, da sie gegen diesen Kirchenschutz stritten, sich auf nichts als auf ihr Gewissen, beriefen. 2) Konnte man aus den Worten der Wahlcapitulation eine, den Evangelischen Ständen nachtheilige Folge ziehen. Der Schutz der Kirchen hatte aus dem Schutze des Pabstes seinen Ursprung genommen. Der Kaiser Carl V versprach ihn zu einer Zeit, da man noch nicht an die nachher erfolgte Trennung der Religionen dachte. So bald, als man diese voraus sehen konnte, versprach Ferdinand I nicht mehr die Kirchen / sondern nur die christliche Kirch — zu beschützen. Wie leicht wäre der Schluß gewesen, der Kaiser ist nicht verbunden die Evangelischen zu schützen? Man glaubte also, wenn diese erkläreten, daß sie den Kaiser nicht zum Schutze des Pabstes verbunden haben wollten, den allgemeinen Schutz der Kirchen aber nicht berühreten: so wäre, wie es auch wirklich ist, die Wahlcapitulation zum Vortheile der Protestanten erkläret.

Der Satz: der Kaiser darf die Obervogtei über den Pabst nicht zum Nachtheile des Religionsfriedens ausüben, konnte nicht bezweifelt werden, und also auch nicht zur Ursache, den

Vorbehalt der Kaiserlichen Wahlcapitulation einzurücken, dienen; obgleich in den neueren Wahlcapitulationen ein, dahin gehöriger Zusatz ist gemacht worden. Wäre das, oben von mir bemerkte, Reichsstädtische Monitum von einem grösseren Gewichte: fände man in der Wahlcapitulation wirklich die Worte: die Evangelischen Stände wollten sich nicht verbunden haben: so könnte daher ein neuer Grund genommen werden.

Ubrigens bemerke ich noch, daß der ganze Zusatz nichts anders bewirken könne, als wozu der deutsche König schon Kraft seines Amtes verbunden ist: und daß dadurch die Evangelischen Reichsstände sich von keiner andern Pflicht befreien, als zu welcher sie schon, Kraft ihrer Reichsständischen und Religionsfreiheit nicht konnten gezwungen werden; daß also die ganze Sache auf das Sprüchwort hinaus läufft: Superflua non nocent. Viele andere Fragen, die bei diesem Kaiserlichen Schutzrecht können aufgeworfen werden, übergehe ich, und rede vielmehr nur noch ein paar Worte.

Von dem übrigen heutigen Umfange und Gebrauche der Advocatie.

Von dem Amte eines obersten Vogten der Kirchen kömmt zwar zu unseren Zeiten sehr oft etwas vor. Meistentheils beziehet es sich aber auf

auf eine Vertheidigung der Deutschen Kirchenfreiheiten gegen die Eingriffe des Pabstes. In dem Besitze seiner Staaten ist der Pabst eine lange Zeit ungestöret geblieben. Er selbst hat keinen Schutz nöthig gehabt oder wenigstens denselben nicht verlangt. Der Schutz, welchen der Kaiser dem versammleten Wahlcardinalscollegio ankündigen läßt, hat nicht viel zu bedeuten. Es ist eine Ceremonie, so lang diese Geistlichen nicht beunruhiget werden, ohne Folgen.

Man siehet aus dem, was bis hierhin ist gesagt worden, daß der geistliche Schutz eigentlich zweierlei sei. Der eine wird von dem Kaiser **als Kaiser**, der andere von ihm **als König** in Deutschland gefordert, Jener ist in Ansehung seines Ursprunges eine besondere; Dieser aber eine allgemeine Pflicht, welche er als König dem Vaterlande leisten muß; wenn er gleich in dieser Eigenschafft auch oberster Vogt genannt, und von ihm das dahin einschlagende Amt, Kraft seines Schutzrechtes ausgeübet wird.

* * * * *

Dieser Königliche Schutz erstreckt sich auf alle **drei Religionen** im Deutschen Reiche. Im vorhergehenden ist es ausgeführet. Ich sehe die Erklärung, welche Kaiser Carl VI gethan hat, für merkwürdig genug an, um sie hierhin zu setzen.

Der König von Preussen schrieb an Ihn:(*) „Und können Evangelici sich nicht bereden „lassen, daß das Jus Advocatiae Ecclesiae „Romanae (woran Evangelici ohne dem kei„nen Theil nehmen) bey Ew. Kaiserl. Maje„stät mehr als die obhabende Erhaltung der „Reichsgrundgesetze — gelten und dahin ge„nommen werden sollte, daß Ew. Kaiserl. „Majest. allezeit die Parthie des Römischen „Cleri nehmen — als in welchem Sinne „das Jus advocatiae mit dem oberrichterli„chen Amt nicht bestehen könnte.“

Der Kaiser war von solchen Gesinnungen so weit entfernet, daß er vielmehr zörnte und den Vorwurf ahndete: „gestalten was massen wir „den Schutz und Schirm, oder die Advoca„tiam über alle drey Religionen im Reich „übernommen haben, der erste Artikel unserer „Wahlcapitulation so deutlich zeiget, daß wir „eben auch nicht absehen mögen, wie Ew. „Lb. Briefsteller darzugekommen, vorgemeld„ten ersten Artikel unserer W. C, anderster „als er liegt, offentlich darzustellen —“ (**)

* * * * * *

Dieser **Königliche** Schutz kann mit dem **Kaiserlichen** in **Collision** kommen. Welcher muß nachgeben? — Eigentlich keiner von bei-

(*) Staatscanzlei, Th. XXXVI, s. 494.

(**) A. a. O. s. 559.

beiden. Zu beiden ist der Kaiser durch sein Amt, durch einen Eid verbunden. Gegen den Theil der **unrecht hat**/ streitet er und giebt Befehle aus.

Die Fälle, da der Kaiser sein Recht gegen den Pabst ausgeübet hat, sind sehr zahlreich und ereignen sich noch täglich.

Die berüchtigte Bulle Unigenitus machte ein sehr grosses Aufsehen und stiftet noch Unruhe. Die Geistlichkeit gieng in ihrem unbegränzten Eifer bis auf den höchsten Grad, Es schrieb deswegen Kaiser Carl VI an den Cardinal von Althan: er mögte Sr. Heiligkeit vorstellen, daß diese Sache durch glimpfliche Mittel müsse beigeleget und das, durch die Bulle entstandene Uebel gehemmet werden. Wo nicht: so würde der Kaiser als **oberster Vogt und Haupt** der Christenheit insonderheit aber der Kirchen in Deutschland und zugleich Kraft seines Kaiserlichen und Königlichen Amtes ein solches Uebel nicht länger dulden, sondern demselben auf alle mögliche Weise steuren; der Pabst und die übrige Geistlichkeit **mögte es gern sehen oder nicht.**

Da der Pabst im Jahre 1700. einen Domprobst zu Münster widerrechtlich ernannte: so nahm das Domcapitel zu dem Kaiser als supremo ecclesiae advocato seine Zuflucht. (*) Doch ich höre auf mehrere Beispiele anzuführen. Alle Acta publica lifern sie uns. Und da kann

sie

(*) Staatscanzlei, Th. V. S. 140.

sie ein jeder, wenn er auch nur die berühmte Belesenheit, die im Register aufschlagen bestehet, besitzet, ohne Mühe finden.

Ich will iezt noch die Meinungen einiger Rechtsgelehrten anführen.

Nach den Worten der Wahlcapitulation hat man eine triplicem aduocatiam Imperatoris ecclesiasticam, der christlichen Kirche, der Kirchen in Deutschland und des Stuhls zu Rom angenommen. Ihre Erfinder haben sich groß dabei geschienen. Gundling freuet sich in seinen Vorlesungen über die Wahlcapitulation daß Monsieur Beck so klug gewesen sei. Ich, meines wenigen Ortes, wollte gleich aus dem Munde der Reichsgesetze die vierte hinzuthun, nämlich die *Advocatiam conciliorum.*

Von der Sache selbst sind die Gedanken der Staatsrechtslehrer sehr verschieden. Ich will einige anführen.

Daß Limnäus und Beck in der Meinung stehen, die Catholischen Reichsstände seien, so bald der Kaiser, um den Römischen Stuhl zu beschützen, Gewalt brauchen müsse, verbunden, ein Kriegsheer zum Vortheile dieses Schutzes aufzustellen, habe ich schon oben angeführet.

Thomasius über den Monzambano (*) glaubet: die Verbindlichkeit des Kaisers den Pabst zu vertheidigen, höre gänzlich auf

da

(*) Kap. I, §. 13, f. 71.

da die, ihm deswegen gebührende Vortheile, nicht mehr zugestanden würden. Dem Thomasius folget Gundling; (*) ich aber bin anderer Meinung. 1) ist der Schutz des Pabstes und der Christenheit ein Theil der Kaiserlichen Hoheit. So lang mithin der deutsche König noch wirklich Römischer Kaiser ist, so lang er diese Würde nicht fahren läßt, so lang ist er auch verbunden, die Pflichten zu erfüllen, die ihm als Kaiser zukommen, wenn gleich die Vortheile verringert oder gänzlich zernichtet sind. Letztere sich wieder zu zueignen, Gewalt zu gebrauchen, die Reichsstände zu deren Wiedererwerbung aufzufordern — alles dieses ist er zu thun berechtiget. 2) Wird die Verbindlichkeit in einer jeden Wahlcapitulation wiederholet, die Verbindlichkeit von neuem anerkennet; da doch der Nutzen schon lange unterbrochen ist. 3) Die, mit der deutschen Königskrone ehemals verknüpfeten Vortheile, kommen unserm Könige größten theils nicht mehr zu. Hat deswegen dessen Verbindlichkeit, das Reich und dessen Glieder zu beschützen, ein Ende.

Noch vielmehr würde der Thomasische Lehrsatz zerfallen, wenn ein, unten angezeigter Schriftsteller recht hat. (**) Er sagt: weil der

(*) Ueber die Wahlcapitulation Kaiser Carl des sechsten, §. 972.

(**) Der Verfasser der Anmerkungen über die Wahlcapitulation Kaiser Carl VI, §. 6, not. b.

der Kaiser die im Römischen Reiche recipireten Religionen beschützen müsse, deswegen sei er auch verbunden, eben dasselbe in Ansehung des **Hauptes der Katholischen Kirche** zu thun.

Moser hält dafür. (*) Der Kaiser müsse auch noch heutiges Tages den Pabst, nach dessen Absicht, sowohl in seinem Ansehen bei der Christenheit als auch seine weltliche Gerechtigkeiten und Länder erhalten. Doch würde der Pabst sich selbst die Kehle abschneiden, wenn er die Erfüllung des Kaiserlichen Advocaten Amtes begehren wollte.

Der Herr von Ludwig sagt: (**) der Satz: daß der Kaiser oberster Vogt der Christenheit sei: ist irrig; weil die auswärtigen Staaten von unsern Reichsgesetzen sich wenig Anfechtung machen werden. Ich gebe es zu, daß dieser allgemeine, als ein besonderer Schutz betrachtet, sehr unerheblich ist und noch lieber, daß man zu unseren Zeiten sehr wenig davon reden wird. Allein da es eine blosse Wirkung des Päbstlichen Schutzes von je her gewesen ist und eben so wenig eine **Oberherrschafft** anzeiget, als ein jeder Staat das Recht sich zu vertheidigen behalten muß; so weiß ich nicht, ob Ludwigs Schluß auf einigem Grunde ruhet.

Meh-

(*) A. a. O. Th. III s. 6 und im Deutschen Staatsrechte Th. VIII s. 374.

(**) Ueber die Göldene Bulle T. I, s. 346. ꝛc.

Mehrere Meinungen, so wie die Gesinnungen der Päbste, können bei Pfeffinger nachgelesen werden. (*)

Ist der Römische Kaiser verbunden dem Pabste in dessen gegenwärtigen schwehren Angelegenheiten durch den weltlichen Arm beizustehen?

Könnte ich mit Thomasius und Gundling behaupten, daß das ganze Schutzrecht heutiges Tages ausser Gebrauch sei: so würde ich die aufgeworfene Frage bald beantwortet haben. Da ich aber diese Meinung verwerfe: so sind andere Gründe nöthig.

Vor allen Dingen sind zwo Fragen:

1) Ist der Kaiser **verbunden**, dem Pabste, auf dessen Ersuchen, beizustehen?
2) Hat er das **Recht** sich seines Amtes zu bedienen?

wohl zu unterscheiden.

Von jener ist gegenwärtig die Rede.

* * * * * *

Mit so vielen Vorzügen der Schutz des Pabstes auch immer verknüpfet sein mag: so gewiß der

(*) T. III, S. 102 ic. 107.

der Kaiser auch noch in unseren Zeiten für den ersten Monarchen in der Christenheit erkennet wird: so wenig wird und kann der Kaiser sich eine Erkenntniß über die Ungerechtigkeit derer, dem Pabste zugefügten, Beleidigungen anmassen; ausser in so fern eine jede **unabhängige Macht befugt ist ihren erlittenen Schaden als ein Unrecht anzusehen.** Dieses also, daß der Kaiser, die Könige und der Pabst keinen allgemeinen Richter haben, ist das erste, welches ich als ungezweiffelt annehme. Eben so ausgemacht ist es, daß der Kaiser den Päbstlichen Stuhl nur in seinen gerechten Sachen und gegen ungerechte Gewalt schützen können. Stehet der, welcher den Schutz verlangen darf, unter des Schutzherrns Oberbottmäßigkeit: so ist die Pflicht des letztern jenen zwar in seinen Schutz zu nehmen, aber ihn auch zugleich zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Nur diejenige, welche die unumschränckte Unfehlbarkeit des Pabstes vertheidigen, werden mir die zwo vorausgesetzten Wahrheiten läugnen. Und diese achtet man nicht mehr, nachdem selbst die Catholischen Glaubensgenossen in allen Theilen Europens anfangen diesen Grundirrthum zu widerlegen. —

Ich gehe also weiter.

Die Streittigkeit zwischen dem Pabste und den gedachten Königen rühret, was die neueren Vorfälle betrifft, von dem, gegen den Herzog von Parma erlassenen Decrete her. Wir

wollen

wollen dieses einmal als ungerecht ansehen oder als ein solches, von dem die Praesumtio Juris & de jure sagt: der Pabst kann nicht der Urheber desselben sein; so war der Herzog befugt, alle erlaubte Mittel anzuwenden, um die Zurücknahme des Decretes zu bewirken. Er durfte also nach dem Völkerrechte, auf welches selbst der Pabst in den Jesuitenstreitigkeiten sich bezogen und gegründet hat, andere Mächte um Hülfe anrufen und sich mit Ihnen verbinden.

Wer wird dieses Betragen ungerecht nennen? Man gedenke an die erschröcklichen Folgen, die mit den, tausendmal misbrauchten Bannflüchen der Päbste verbunden waren! Meuterei, Aufruhr, Umsturz ganzer Königreiche nahmen daher ihren Ursprung.

Der, an dem Herzoge gemachte Versuch muste anderen zum Beispiele dienen. Konnten sie nicht in eben die Umstände kommen, welche der Pabst zu erst an einem kleinen und schwächeren Regenten versuchet hatte? Es war also nicht nur des Herzogs, sondern selbst der Könige, die ihre Hülfe nicht versagten, eigene Sache.

Diese Könige versuchen nun erst gelinde Mittel. Sie thun Vorschläge. Sie rathen zur Güte. Der aber, der an die ehemalige Tyrannei der Päbste, über gute und böse Kaiser gedachte, der jetzt, wenigstens nur einmal, an einem schwachen Fürsten sein altes angemastes Recht ausüben will, der Pabst verwirft alle gütliche Wege. Er verlangt Gehorsam.

Was war nun übrig? Welche Wege konnten eingeschlagen werden. Entweder muste des Pabstes hohe Person, oder dessen geistliche oder weltliche Vorzüge angegriffen und dessen Wille dadurch nach Wunsche geleitet werden. Der letztere ist offenbar der gelindeste. Denn den Kaiser als Schutzherrn der Christenheit anzurufen, würde dem Pabste noch vielweniger angestanden haben. Und eben diesen gelindesten Weg schlagen die Könige ein. Der Pabst kann immer Pabst bleiben, wenn er gleich gar keine weltliche Fürstenthümer besitzet.

War also das Verfahren ungerecht? Würde also in diesem Falle der Kaiser verbunden sein, gegen gerechte Waffen einen ungerechten Krieg zu führen, alle Mittag- und Abendländische Europäische Mächte als Feinde anzusehen, Völcker und Länder auf das Spiel zu setzen?

2) Wenn die Päbste in dem mittleren Zeitalter gegen die Kaiser dasjenige unternahmen, was jetzt der Pabst an dem Herzoge von Parma versucht; so war der erste Weg nach Rom zu ziehen und den Pabst mit Gewalt zu zwingen. Freilich waren damals noch andere Verhältnisse untermischet. Die Kaiser suchten ihre Oberbottmäßigkeit auszuüben, und den Pabste zum Gehorsam zu nöthigen Wenigstens aber kommen zwoen, von einander nicht abhängigen Mächten, eben die Mittel gegeneinander zu, welche eine Macht gebrauchen kann, um ihre Oberherrschafft zu erhalten. Es kömmt hier

nur

nur darauf an, wie das Verfahren des Pabstes gegen eine weltliche Macht in geistlichen Sachen und das Betragen dieser Macht gegen jenen anzusehen ist. Sollte nun der gegenwärtige Kaiser die Päbstischen Unternehmungen billigen, gegen welche seine Vorfahren öfters mit Verlust ihrer Crone fochten; die Mittel, wodurch diese ihrer Macht in Deutschland und in Italien sind beraubet worden, nun selbst vertheidigen! Ein Joseph sollte dieses thun, der nur wahre Religion, wahre Klugheit und eine unparteiische Gerechtigkeit ohne Aberglauben schätzet, der seine Unterthanen viel zu hoch achtet, als daß er ihr Blut dem Eigensinne des Pabstes aufopfern sollte!

Doch ich sehe alle meine schöne Schlüsse mit einemmale dahin fallen. Der Pabst sagt: mein Verfahren ist gerecht.

Gut. Wer soll nun Richter sein? Kein ander Mittel ist übrig als dasjenige, welches ein König gebrauchet, um einen zur Vertheidigung, aber nicht zum Angriffe verpflichteten Bundsgenossen zu überzeugen, daß er wirklich einen Vertheidigungsgerechten Krieg führe. Der Pabst suche also erst sein Verfahren aus der Vernunft, der heiligen Schrift, dem Völkerrechte und der gültigen Observanz zu zeigen. Hat er dieses geleistet, dann wollen wir den Erfolg erwarten. Er ist es in der That sich selbst, der Kirche und den weltlichen Mächten schuldig. Wir leben in einer Zeit, wo man

seine Gewalt thätig zu bezweiflen anfängt. Warum will er also seine Gründe zurückhalten? Nur müssen sie anders als im eilften und zwölften Jahrhundert beschaffen sein.

3) Einen dritten Grund finde ich für meine Meinung in der, gegen die älteren Zeiten, vorgefallenen Veränderung eines hierhin gehörigen Hauptumstandes.

Der Kaiser, als Kaiser betrachtet, hat keine Kriegsvölker zu seinem freien Gebrauche. Diese müssen aus den alten Kaiserlichen Landen aus Italien, und wenn man weit gehen will, aus einem Theile desselben der Lombardei genommen werden. Bekömmt der Kaiser diese Länder wieder; wohlan, denn fällt mein dritter Grund, zum Theile weg. Die Einwürfe, welche ich erwarten kann, sind leicht zu widerlegen. Man könnte sagen

a) der Kirchenschutz hat den Anlaß zu allen weiteren Vortheilen, zu allen Eroberungen in Italien, zur Bevestigung des Kaiserlichen und Longobardischen Reiches gegeben. Die Deutschen Könige waren dazu verbunden, ehe sie Kaiser wurden.

Genug, daß eben dadurch die Advocatie ein Theil der Kaiserlichen Hoheit geworden ist, nachdem diese jene mit allen Vortheilen nothwendig in sich begreiffen muste. Und wollen wir den Hauptgrund aus den ältesten Zeiten hernehmen, so muß auch vorher alles in den

da-

damaligen Zustand gesetzet, und die Advocaten Rechte hergestellet werden.

b) Die Deutschen Katholischen Reichsstände müssen den Kaiser nach ihren Pflichten durch eine behörige Anzahl Kriegsvölker in den Stand setzen, seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Allein 1) müßte die Sache, nach dem Reichsabschiede von 1512, auf den Reichstag gebracht werden. Und das wollte ich dem Pabste bei den jetzigen unglaubigen Zeiten nicht wünschen.

2) Würden die Deutschen Reichsstände mit Recht darauf dringen, daß auch die Kaiserliche Rechte in Italien hergestellet würden.

* * * * * * *

Genug von einer Frage, welche die Politik am besten entscheiden kann! ob gleich das Recht allemahl eine genaue Prüfung erfordert. Ob der Kaiser befugt sei, sich in die gegenwärtige Streitigkeiten zu mischen, muß zum Theile aus ganz andern Gründen beantwortet werden.

* * * * * * *

KOCH. JO. CHRISTOPH. D.

Jur. P. P. O. Acad. Synd. Seren. Hass. Landgr. a Consil. Regim. & Aul. Com. Pal. Caes. *Successio ab intestato ciuilis in suas classes*

noua methodo redacta, Giessae 1768, impensis Jo. Phil. Krieger, 111 S. in 8.

Es ist eine neue sehr vermehrte Ausgabe. Der berühmte Herr Regierungsrath Koch zegt auch in diesem Buche Scharfsinn und Gründlichkeit. Soll es aber zu Academischen Vorlesungen dienen: so sind theils einige Lehren im Verhältnisse gegen die übrigen z. B. §. 18 2c. §. 27 2c. viel zu weitläuffig ausgeführet; theils hätten wir alsdann eine compendienmäßigere Methode gewünschet.

Hinten findet sich ein dreifacher Anhang. I) Absentium succeſsio vtrum fiat ex nunc an ex tunc? II De succeſsione nepotum vbi & de Val. Förstero. III) De Hommelii Palingenesia. Weiß jemand die Ursache, warum weder Hr. Hommel, dessen übrige Verdienste wir sonsten gewiß erkehnen, noch eine Kritik diese Kochischen scharfsinnigen Erinnerungen widerleget hat; und warum denn doch noch ganz neuerlich die Journale fortfahren, die Palingenesie hoch zu erheben? Ihre erste Sorge müste die Kochische Wiederlegung sein, welche die nützlichen Erlangischen Zeitungen gebilliget haben.

M.

Müller, Joh. Stephan.

Den oben abgedruckten Inhalt mögen wir nicht wieder ändern. Wir streichen aber unsere scharfe

scharfe Kritik aus, da wir so eben lesen, daß der H. V. zu seinen Vätern versammlet sei. Und an dem Nachlasse der kurz verstorbenen wollen wir uns nicht vergreiffen und keinen unnöthigen Witz verschwenden. Die Geschichte des kleinen Magisters war eine Satirische Kritik auf den seeligen H. Müller.

P.

Pütter, Johann Stephan.

Kön. Großbrittannis. Chur-Braunscheig-Lüneburgischen Hofrathts und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts auf der Georg-Augustus Universität, **auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen / rechtlichen Bedenken / Relationen und Urtheilen / theils in der Göttingischen Juristenfacultät / theils in eignem Namen ausgearbeitet / dritter Theil /** Göttingen im Verlag der Wittwe Vandenhöck 1767, fol. in fortlauffender Seitenzahl von S. 556 — 828.

Den grössesten Theil machen die Schriften aus, welche die Anhalt-Cöthnische Ritterschafft gegen ihren Landesfürsten zum Drucke befördern und bei dem Kaiserl. Reichshofrathe hat übergeben lassen. Sie haben den Pütterischen

Stempel, das heißt, sie zeigen, daß ihr Verfasser eine ausgebreitete Einsicht hat, deutlich redet und Ordnung liebt. Nur die Schreibart ist an einigen Orten nicht Pütterisch. Z. B. s. 670, §. 69. **Doch ein Vorhang bedecke alle weitere Schlüsse** — — Wir würden entweder geschlossen oder ganz stille geschwiegen haben. Erbitterung verursacht ein solcher Ton. Man muß nach unserer Meinung allemahl einen Unterschied machen: ob man von Fürsten überhaupt oder ob **Unterthanen von ihrem** Fürsten reden. Uebrigens ist, so viel wir vernehmen, dieser Streit durch einen Vergleich beigeleget; doch soll von Seiten des Fürstlichen Hauses eine Gegenausführung bekannt gemacht werden.

Die übrigen werden einem jeden Kenner der Pütterischen Schriften höchst angenehm sein: obgleich verschiedene, s. 758. u. a. m. weiter nichts enthalten, als daß man siehet, wie in diesem und jenem Falle ist erkannt worden. Eins müssen wir noch erinnern. Der allzuweitläuffige Inhalt nimmt öfters eben so viel Platz, als die Ausführung selbst, ein; z. B. s. 759. 2c. Warum dieses geschehe, können wir bei denen ohnehin theuren Bücherzeiten, nicht errathen. Die Dec. 74, 75, und 94 haben uns am besten gefallen. Statt dem weitläuffigen Inhalte wünschten wir an manchen Orten eine vollständigere Species facti.

Pe-

Pepergeld.

Wir wollten hiervon im gegenwärtigen Alphabete reden. Wir lesen aber in den Hamburgischen Nachrichten, daß in den Hannöverischen Anzeigen eine Ausführung stehen soll. Diese müssen wir erst einsehen; und sind doch gegenwärtig noch nicht in dem Stande, da wir die gedachten Anzeigen weder in unserm noch in einem Büchervorrathe unserer Freunde antreffen.

Piel, Joannis Friderici,

Diss. inaug. *de translatione bonorum absentis vel probata morte vel praesumta demum efficaci.* Göttingae 1768, 57 S. 4.

Unter dieser Aufschrift handelt der geschikte Herr Doctor vorzüglich von der Frage: ob die Güter eines Abwesenden dem, welcher zur Zeit des vermutheten Todes der nächste Erbe ist, oder einem andern zufallen? oder, wie man sich gemeiniglich ausdrückt, vtrum successio in bona absentis fiat ex tunc an ex nunc? Es können nämlich, wenn jemand viele Jahre abwesend ist und mit seinem siebenzigsten Jahre für todt gehalten wird, andere Personen zu Anfang der Abwesenheit, andere zur Zeit der, über die Güter des verschollenen geordneten, Curatel, wieder andere alsdann, wann dieser das 70 Jahr erreichtet hat, die nächsten Ver-

wandten sein. Die meisten Rechtsgelehrten machen die ersteren zu Erben des Abwesenden. Ihnen tritt der H. V. zwar bei und vertheidiget diese Lehre gegen einige neuere Schriftsteller, besonders gegen den verstorbenen H. von Leyser, H. Koch zu Giessen und H. Hommel zu Leipzig; nimmt aber in Ansehung einer besonderen Gattung Güter eine eigene und neue Meinung an.

Wir wollen deswegen und weil der H. V. diese practische Rechtsfrage am vollständigsten abgehandelt hat, einen kurzen Auszug liefern.

Weder die fremden noch die einheimischen Rechten in Deutschland geben eine allgemeine Entscheidung, nach welcher die Erbschafft des Abwesenden zu beurtheilen sei. Man muß daher die Analogie und die natürliche Billigkeit befolgen. Und weil in diesem unbestimmten Rechtsfalle nach der gemeinen Lehre der Juristen die Hauptfragen entschieden werden: so sagt der V. quidquid Doctores hac de re statuerunt atque in judiciis nactum est valorem, ita erit accipiendum vt menti Doctorum, earumue opinionum rationi respondeat. (s. 3—7, §. II — V.) Die Rechtsgelehrten haben das 70 Jahr als das höchste Ziel des Lebens angenommen; aber keineswegs die Vermuthung behauptet, daß in diesem siebenzigsten Jahre der Abwesende **sterbe**, sondern **bereits gestorben** sei. Wollen nun die neueren Schrfrtsteller ihre Lehrsätze auf diesen peremtorischen

schen Termin gründen, so müssen sie ihn auch in dem Sinne, welcher den ersten Urhebern gefallen hat, beibehalten. (s. 7.) Dieses ist eine Vorerinnerung, deren Nothwendigkeit in dem zweiten Kapitel gezeiget wird.

In Ansehung der Hauptsache kömmt es auf die Frage an: wer ist der Eigenthümer derjenigen Güter, deren Erwerbung auf den Tod des Abwesenden sich gründet? Nicht dieser ist es überhaupt. Man muß vielmehr unterscheiden I) Ob die Güter erst **während der** Abwesenheit oder aber II) schon **vorher** dem Abwesenden zugefallen und von ihm sind erworben worden. (s. 7—8, §. VI.) Ist dieses: so bleibt der Abwesende der Eigenthümer. Ist jenes: so kann man ihn unmöglich dafür halten: (s. 9 — 10, §. VII.) Die Verlassenschafft meines Vetters, der mir unwissend während meiner Abwesenheit stirbt, kann ich ja nicht erwerben: sie bleibt mithin nach des V. Meinung eine Erbschafft, eine res jacens. (s. 8, §. VIII.)

Nach dem Römischen Rechte ist es ausgemacht, daß eine noch nicht angetrettene Erbschafft auf die Erben nicht transmittiret wird, (s. 10, §. IX.) sondern die Person des Verstorbenen vorstellet. Man nimmt an: sie sei dem Erben, der sie nicht antritt niemahls deferirt: sie sei auf den der sie endlich, sollte es auch nach einigen Jahren erst geschehen, erhält, gleich mit dem Tode des letzten Besitzers

gekom-

gekommen. (s. 11, §. X.) Hat daher der Abwesende, die ihm während der Abwesenheit zugefallene Erbschafft weder schriftlich noch mündlich angetretten: so sind **diese liegenden Erbschafftsgüter auch nicht in sein Eigenthum gekommen** und stellen noch dessen Person vor, der sie dem Abwesenden hinterlassen hat. (s. 12, §. XI.) Verschiedene Rechtsgelehrte glauben zwar, I) der Curator absentis könne, nach dem *L.* 1 *D. de* P. *fur.* die Erbschafft antretten. (s. 13, §. XII.) Aber, antwortet der H. V. in eben diesem Gesetze und im *L.* 3. §. 7 *D. de bon. poss.* wird diese Antrettung nur alsdann vor vollkommen kräftig gehalten, wenn der rechte Erbe **nachher** eingewilliget, wenn der Furiosus nicht in diesem **Zustande verstorben ist.** (s. 14, §. XIII.)

Eben so wenig kann man II) denen, welche im 70 Jahre des Abwesenden die nächste Erben sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens wegen der, nicht angetrettenen Erbschafft zuschreiben, welche sonsten nach der Meinung einiger Gelehrten Kraft des *L.* 86 *D. de acq. vel omitt hered.* Platz haben soll. Denn zugeschweigen, daß in dem gedachten Gesetze ein besonderer Fall entschieden ist, der nach dem Cujaz, Huber und andern nicht auf andere Fälle erstrecket werden kann; (s. 14—16 §. XV.) so müste a) diese Wiedereinsetzung nicht nur denen, welche zur Zeit des 70 Jahres, sondern auch denen übrigen, die, bei übernom-

mener

mener Curatel, die nächsten Erben waren, zukommen, beide würden durch die Abwesenheit lädiret sein. (S. 17 — 18, §. XVI.) Und dann sagt der V. b) brächte die Wiedereinsetzung gegen eine nicht angetrettene Erbschafft **die Sache in den vorigen Zustand**. Dieser kann aber kein anderer sein, als der, da man fingirt, der Abwesende habe die Erbschafft wirklich angetretten. Das Gesetz sagt: *ex persona defuncti restitutionem implorabant.* Also wird nicht dem Abwesenden, sondern dem vorigen Besitzer suceedirt. (S. 18 — 19 §. XVIII.)

III) Stehen auch nicht die deutschen Rechte im Wege, nach welchen einige eine auch nicht angetrettene Erbschafft ipso jure für erworben halten. (S. 19, §. XIX. Viele Landesordnungen, die besten Rechtslehrer, billigen das Römische Recht und wenn auch nach den vaterländischen Gewohnheiten der **Besitz** ipso jure übergehet: so gilt doch davon kein Schluß auf **das Recht der Erbfolge**. (S. 20 — 21, §. XX.)

Ob nun gleich alles dieses nur von dem herede extraneo gilt und die heredes sui die väterliche Erbschafft ipso jure auf alle: die liberi emancipati, auf ihre Kinder, transmittiren: so glaubt doch der H. V. daß in Ansehung der übrigen Kinder, wenn sie abwesend sind und keine Descendenten hinterlassen seine vorgetragene Grundsätze eine völlige Anwendung leiden müssen: indem der, welcher bis an seinen Tod

bestän-

beständig von den Eltern ist, sich selbst den Lebensunterhalt schafft, nach deutschen Rechten nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stehe, und diese auch nicht heutiges Tages die Erbfolge ipso jure erhielten. (§. 22 — 24, §. XXI. — XXIII.)

Im II **Kap. in welchem der V.** beweiset, **daß die/ zur Zeit der angeordneten Curatel/ nächsten Personen die Erbschafft erhalten/** bauet derselbe auf die, im ersten Kapitel vorgetragenen Lehren seinen ersten Grund. I) Die Gesetze machen den, welcher einem, ohne Testament verstorbenen Eigenthümer zur Zeit des Todes am nächsten war, zum Erben. Da nun die, im vorigen Kap. also genannten bona jacentia nicht in das Eigenthum des Abwesenden gekommen sind, sondern noch beständig den wahren Erblasser vorgestellet haben: so muß nach dieses letzteren und nicht nach des Abwesenden Person die Erbfolge bestimmet werden. (§. 26 — 27, §. VXXV — XXVI.)

Unterdessen da dieser, bis hierhin geführete Beweiß nur auf die währender Abwesenheit zugefallene Erbschafft und nicht auf die, von dem verschollenen bereits erworbenen Güter gezogen werden kann: (derselbe, wie wir hinzusetzen, auch vielleicht, zu sehr gekünstelt ist) so bringt der H. V. sieben andere, theils neue theils anders vorgetragene, Gründe bei, welche beide Gattungen Güter betreffen; unter welchen uns

der zweete und dritte am meisten gefallen haben. Er sagt nämlich:

II) Doctores de termino, quo absens mortuus praesumi possit, disceptantes, non id egerunt, vt *terminum*, *seu* MOMENTUM MORTIS *definirent juridica probabilitate:* Verum quaestio erat: QUANDO BONA ABSENTIS PROXIMIS AGNATIS SINE CAUTIONE TUTO TRADI POSSINT. Der Abwesende soll also nicht im 70 Jahre **sterben**, sondern **bereits gestorben** sein. Dieses war die Meinung der älteren Rechtsgelehrten auf deren Sätze sich dieser Beweiß des längsten Lebenszieles, nämlich das 70 Jahr gründete. So dachte Carpzov, Textor, Link, Lynker, Barth, Schilter, dieses wollen ganz deutlich einige Landesrechte, als das Torgauische Stadtrecht, die Leipziger und Wittenbergischen Rechtsgelehrten, und fast alle die bis zu Leysers Zeiten gelebet haben. Dieser vermischte zuerst die **vermuthete Gewißheit** mit dem **Tage des Todes**. Ihm folgeten einige neuere. Hatten ihre Vorgänger behauptet: der Abwesende wird nach vollendetem 70 Jahre als tod angesehen und dessen Erbschafft denen, welche zur Zeit der bestellten Curatel die nächsten waren, zu Theil; so nahmen die neueren dieses 70 Jahr, aber aus Irrthum, in einem ganz anderen Sinne an und sagten: Stirbt der Abwesende vermuthlich im 70 Jahr: muß

das Näherrecht der Erben nach der Zeit des Todes abgemessen werden: so müssen auch nothwendig die, welche im 70 Jahr die nächsten sind, zur Erbfolge gelangen. (S. 28—32, §. XXIX.) Es ist aber ein offenbar falscher Schluß. Vielmehr schliesset nun der V. haben die älteren Gelehrten die längste Zeit des Lebens muthmaßlich bestimmet; dienen diese statt der Gesetze; muß also ihr Sinn beibehalten werden; ist nach diesem der Abwesende schon zur Zeit der Curatel, mithin vor dem 70 Jahre gestorben: so succediren ihm die Erben, welche damahls, als zur Zeit des Todes, die nächsten waren.

Wollen die neueren eine andere Meinung annehmen: so müssen sie ihre Lehre, daß der Abwesende als im 70 Jahre gestorben angesehen werden, nicht auf das Ansehen ihrer Vorgänger gründen, sondern einen neuen Beweiß führen. (S. 32—33, §. XXIX.)

Daß nun dieses unmöglich geschehen könne führet der V. in seinem

III) Beweißgrunde aus. Eine jede Vermuthung erfordert eine Wahrscheinlichkeit, sonst ist sie ein Unding. (S. 34. §. XXX.) Nun erlanget aber, unter 6, zu gleicher Zeit gebohrnen Menschen, vielleicht kaum einer das 70 Jahr; (S. 34, §. XXXI.) vielweniger unter solchen, die dem Schicksale der Abwesenden blos gestellet sind, (§. XXXII.) und zumahl wenn sie heutiges Tages, bei dem be-

ständi-

ständigen Handel nach allen Welttheilen, dem Aufenthalt der Gesandten ꝛc. ihren Anverwandten von ihrem Leben keine Nachricht geben. (s. 35, §. XXXIII.) Es läuft folglich gegen alle Vernunft und Erfahrung, wenn man vermuthen will, der Abwesende sei im siebenzigsten Jahre gestorben und die Meinung der neuen Gelehrten zerfällt von selbsten. (s. 36 — 37, §. XXXIIII — XXXV. Wann aber, in welchem Augenblicke der Abwesende sterbe, das bleibt ungewiß. Es ist genug, sagt der H. V. daß 1) das siebenzigste Jahr unmöglich, und auch 2) mit keinem gewissen Grunde ein anderes Lebensjahr als der Tag des Todes angegeben werden kann: daß 3) der, welcher seinen Eltern, seinen Anverwandten von sich keine Nachricht gibt, billig von der Zeit an, noch vielmehr zu der Zeit der Curatel, für todt gerechnet wird, und 4) die damahls nächsten Erben einmahl im Besitze sind und der Gegner seinen neuen Grund der Klage erweisen muß. (s. 37 — 38, §. XXXVI.)

IV) Die damahls nächsten Anverwandten verwalten schon als Curatores die Güter; sie nehmen Gefahr auf sich — Man lasse ihnen also auch die Erbfolge. Sie müssen wegen der gemeinen Meinung der Doctoren bis auf das 70 Jahr warten, ehe sie die Erbschafft ohne Caution erhalten: warum will man ihnen denn gegen den Willen eben dieser Gelehrten ihr Erbrecht nehmen? (s. 38 — 39, §. XXXVII.)

V) Im Zweifel spricht man für den Besitzer. (S. 39 §. XXXVIII.)

VI) Denen damahls nächsten Verwandten mangelt nichts als der Beweiß des Todes. Diesen nehmen sie auf sich. Sie vollbringen ihn aber nicht eher, als bis der Abwesende das 70 Jahr zurückgelegt hat. Soll man ihnen deswegen ihr Recht nehmen, da dieser peremtorische Termin bis auf den ersten Tag des 71 Jahres erstreckt ist. (S. 39, § XXXIX.)

VII) Im Zweifel, besonders wenn eine ganze Lehre sich auf die Aussprüche der Gelehrten gründet, folget man der gemeinen Meinung. Und diese streitet allerdings für den Verfasser. (S. 40 — 41, § XL.) Besonders haben

VIII) die damahls nächsten Verwandten ein vorzügliches Recht, wenn ihnen unter der Bedingung, so fern der Abwesende nicht wieder kömmt, die Erbschafft durch den Richter ist zugesprochen worden. (S. 41, § XLI.)

Den §. XLII — XLIIX, S. 42 — 48. übergehen wir. In diesem erzählet der Herr Doctor die von andern Gelehrten, dem Richter, Schilter, Carpzov, Lynker Riccius und Crell für die gemeine Meinung beigebrachten Gründe. Am Ende dieses Kapitels wird die Frage aufgeworfen: ob der Beweiß des Gegentheils müsse zugelassen werden, so daß zwar die damahls nächsten Verwandten überhaupt erbten, aber nicht in dem Falle, wenn man darthut, daß der Abwesende

sende nicht zur Zeit der Curatel, sondern nachher erst gestorben sei. Bei denen währender Abwesenheit zugefallenen Gütern erkennet der H. V. diesen Unterschied nicht, da sie nicht von dem Abwesenden zurück gelassen würden, wohl aber in Ansehung der übrigen. (s. 48, §. XLIX.)

Im *III*. **Kapitel vertheidiget der H. V. seine Meinung gegen einige neuere Rechtsgelehrten.** Ihr gemeinschafftlicher Hauptgrund, so wie ihn die CONSILIA TUBINGENSIA, Leyser, Ferdinand August und Carl August Hommel vortragen, beruhet darauf, daß sie sagen, der Abwesende sterbe im 70 Jahre; folglich müsse zu der Zeit die Nähe der Verwandschaft bestimmet werden. Da aber dieses bereits oben widerleget ist; so übergehen wir, was im §. LI, LII, LIII. nochmahls kurz gesagt wird. Vorzüglich beschäfftiget sich der V. mit dem neuen Beweise, welchen der scharfsinnige Herr Hof- und Regierungsrath Koch zu Giessen im Anhange zu seinem Tractate *de successione ab intestato* s. 94 geführet hat. Und die Gedanken des V. scheinen uns hier so merkwürdig, daß wir sie, besonders da solche Streitschriften sehr bald nicht mehr zu haben sind, vollständig bemerken wollen.

Herr Koch bezihet sich, um die gemeine Lehre zu verwerfen, auf den §. 6. I. *de legit. agnat. success.* wo Justinian verordnet: proximus autem, si quidem nullo testamen-

to facto quisquam decesserit, per hoc tempus requiritur, quo mortuus est is, cujus de hereditate quaeritur. Quodsi facto testamento quisquam decesserit, per hoc tempus requiritur, quo certum esse coeperit, nullum ex testamento heredem exstiturum; tunc enim proprie quisque intestatus decessisse intelligitur. Hieraus schliesset Herr Koch, wenn nun — doch wir müssen einmahl gegen unsere Gewohnheit abschreiben. Wir können weder die Kochischen Gedanken noch unsers V. Gegengrund, weder besser noch kürzer, als mit ihren eigenen Worten anführen: „ si nunc, „ sagt jener, adsumimus, quod nemo ne„ gare potest, absentem, de cujus morte „ nil certi constat, tunc demum *praesumi* „ mortuum, si, vti communis fere est opi„ nio, absens septuagesimum expleuit aeta„ tis annum, *eo demum tempore certum esse* „ *coepit* ex praesumtione juris, absentem „ esse mortuum. Ergo is ei heres existit, „ qui hoc tempore, v. c. die prima anni „ septuagesimi primi, absenti proximus „ est. Ergo successio fit ex nunc, non ex „ tunc.“

Hierauf antwortet unser V. (§. LV, s. 53 — 54) — Vir illustris tanquam indubitatum ponit, quod numquam probari potest. Si nunc adsumimus, inquit, quod *nemo* negare potest, absentem tunc demum praesumi mortuum, si annum septuagesimum

mum expleuit. — — — Non quidam ſolum, ſed omnes, vel ſaltem plurimi, qui ante Leyſerum ſcripſerunt, Doctores id negant. Sed de hac re ſupra ſatis.

2) Monendum eſt, Imperatorem in §. cit. duos decidere caſus. Primo loquitur de ſucceſſione *ab inteſtato*, de qua & Kochio & mihi ſermo eſt. Hic ſancit Legislator: eum ſuccedere, qui tempore *mortis* proximus fuit cognatus. En verba legis: „ Proximus — — per hoc tempus requiritur, „ quo mortuus eſt is, cujus de hereditate „ quaeritur.“ Alia eaque diuerſa proponitur ſecunda ſpecies. Decedit quis teſtatus. *Hoc certum eſt. Tempus mortis non incertum.* Quinam heredes ſint propiores quaeritur. Utrum illi, qui tempore mortis teſtatoris, an qui tunc, quum certiores facti ſumus, heredem ex teſtamento condito non exſtitiſſe, fuerunt tales? Et poſteriores Imperator praefert. Poſterior deciſio huc non ſpectat, ſed prior; cum, ſi certum eſt, abſentem teſtamentum condidiſſe, ſtatus controuerſiae & cum ea noſtra mutatur ſententia. Caeterum teſtamentum eſt res facti & probanda; non praeſumitur. Quod igitur prius legis attinet membrum, eo illuſtris viri nunquam probatur ſententia. Id enim, in ſucceſſione tempus mortis attendi, concedere nullus dubitaui. Atque

que ita omnis controuersia eo denuo redit, quando absens sit mortuus.

Duos hosce casus a se inuicem distinguere celeberrimus KOCHIUS neglexit. Verba potius: *eo demum tempore certum esse;* ex secunda legis specie ad priorem, contra verba mentemque legislatoris transtulit. Imperator ait: *tunc enim quisque* INTESTATUS *decessisse intelligitur eo tempore quo certum esse coeperit, nullum ex* TESTAMENTO HEREDEM EXSTITURUM. Kochius autem: *tunc certum esse coepit absentem esse* MORTUUM.

Wir wünschen zuletzt dem H. Verfasser, der sich schon durch Schriften von anderer Art bekannt gemacht hat, Gelegenheit seine uns noch näher bekannte, rechtschaffene Gedenkungsart, zum Besten des gemeinen Wesens vielfältig anwenden zu können.

X.

Reichsritterschafft.

Wenn es in dem, von uns oben erläuterten, §. 10, Art. 1. der W. C. heißt, daß die Evangelischen Reichsstände den Kaiser nicht zum Päbstischen Schutze verbunden haben wollten: so wird die Reichsritterschafft ausdrücklich mitbegriffen. — — Verbindet denn die **Reichsritterschafft jemahls den Kaiser?**

Hat

Hat sie denn auch Theil am Gesetzgeben? Man merke hierbei auf das angeführte Reichsstädtische Monitum! „ die Evangelischen — “ Stände, die Reichsritterschafft mit begrif„ fen, wollten sich nicht verbunden haben. „ Man hat es anderst gefaßt, statt sich, das „ ihn gesetzet. Hier konnte aber die Reichs„ ritterschafft nicht mitbegriffen werden.“

Ich habe schon viele Reichsritterschafftliche Schriften gelesen; doch weiß ich nicht, ob nicht etwa diese Anmerkung auch anderswo ist gemacht worden. Habe ich hier nicht Belesenheit genug gehabt: so streiche man den Artikel aus.

Rechenkunst (Juristische.)

Man hat Bücher über die juristische Mathesis. Wir wollen einen wichtigen Zusatz machen.

Aufgabe.

Rechne einem Mann der 318 Reichsthaler im Vermögen hat, seinen ganzen Reichthum weg.

Folgendes dienet zur Auflösung:

Der bekannte Münzconventionsfus ward in einigen Reichskreisen eingeführet. Kurz vorher leihe ich Peter Schulzen, der 318 Rthlr. im Vermögeu hatte, 1600. Rthlr. Louis d'ors

zu 6 Rthlr. Der Conventions- oder 20 fl. Fus setzte aber die Louis d'or ungefehr auf 5 Rthlr. Mir widerfähret ein ausserordentliches Unglück. Ich habe Geld nöthig und kündige das Capital auf. Der arme Peter Schulz will mir nun, ohnerachtet, im Vertrage nichts abgeredet war, die Louis d'or zu 6 Rthlr. wiedergeben. Er gründet sich auf gesunde Vernunft, auf Billigkeit. Ich greiffe nach meinem Struv, nach andern wichtigen Männern, selbst nach vielen Landesgesetzen: Kann man mir denn, da ich 1600 Rthlr ausgeliehen habe, zumuthen, nur 1335 Rthlr. wieder zu nehmen? Wäre ich nicht offenbar um 265 Rthlr. ärmer geworden? Schulz muß die Louis d'or bezahlen, wie sie jetzt gilt. Er muß statt, daß er 267 Louis d'ors (denn so viel machen ungefehr 1600 Rthlr) erhalten hat, 53. andere, um die Thalerzahl voll zu machen, zu legen. Dieses war nun sein ganzes Vermögen, nämlich 318 Rthlr. Wie viel bleibt ihm also übrig

Facit 00000

Ist es möglich, daß es noch Rechtsgelehrten giebt, die bei der Wiederbezahlung eines ausgelihenen Capitals, so fern nichts besonders ist verabredet worden, auf den äusserlichen Werth sehen? Bedenken Sie das gegebene Beispiel! der arme Schulze hatte ja wahrhaftig 318 Rthlr. im Vermögen. Und nach sol-

cher

cher Rechtsgelehrten Grundsätzen wird es ihm aus der Tasche gerechnet. Mit dieser Rechnung habe ich alle meine bisherige mündliche Gegner überführet, wenn Grundsätze, die, um es im Vorbeigehen zu sagen, von dem Herrn von Neufville am besten ausgeführet sind, nichts helfen wollten.

Rußland.

Ihrer Kayserlichen Majestät Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commißion, gedruckt zu Moskau 1768 in der Kaiserl. Universitätsbuchdruckerei, Rußisch und Deutsch, in gespaltenen Columnen 156 Seiten in groß 4.

Hätten die Gedanken, welche in diesem Buche stehen, eine Fürstlich-nicht regirende Person zu ihrem Urheber: wie viele tausend Wünsche würden sich vereinigen, um der Tugend eine Krone zu erbitten? Und, sihe! die Monarchinn des grössesten Staates dessen Grausamkeiten man noch nicht vor Jahrhunderten verabscheuete, die Fürstinn, welche Despot sein könnte; welche durch ihre Thaten alle Pflichten eines Regenten ausübet und selbst die Tugenden eines Bürgers erfüllet, diese Monarchinn, Sie selbst die Majestät, hat solche grosse Gedancken aufgezeichnet. Sie

selbst ist die Verfasserinn. Es sage mir immer ein Haigold, das Lob eines Regenten sei in dem Munde eines Bürgers klein. — Es gebiete mir immerhin der Verstand ein Stillschweigen! die Empfindungen meines Herzens siegen.

Unsere Leser erwarten kein weiteres Urtheil. Die Kaiserinn sagt es selbst: Sie habe die Instruction aufgesetzet. In dem Augenblicke höret die Pflicht des Recensenten auf. Wenn ich auch einige Zweifel vortragen wollte und dörfte, wenn ich nur mein Recht und nicht die billige Bescheidenheit beobachten wollte — wem würden meine Anmerkungen einen Nutzen leisten? — Ich sehe diese Instruction als einen Unterricht an, welchen ein Gelehrter seinen Freunden giebt. — — Keine Sprache des Gesetzgebers, keine gebieterische Worte! Ueberzeugen will Sie, die grosse Kaiserinn. Ehe ich die Schrift selbst las: so glaubte ich Sie in folgendem Tone reden zu hören. „ Unsere Commißion soll ꝛc sie hat dahin zu sehen. u. s. w. Dieses gefiel der gnädigsten Monarchinn nicht. Sie lehret, sie mahnet, sie hebt Zweifel durch Eintheilungen, durch Erklärungen, sie erzählet die Europäischen Verfassungen. — — — So gewinnet der Monarch das Herz seiner Unterthanen.

Nur einige grosse Gedanken will ich auszeichnen. Es ist sonsten gegen unsere Gewohnheit. Aber vielleicht sind einige, die unser Wörterbuch

buch, und nicht die Instruction, lesen. Diese sollen doch auch in diesem Buche die Monarchinn ehren. —

Was das Gesetz Strafe nennt ist nichts anders als Mühe und Schmerzen. — Sähe man, daß in einem andern Staate die Menschen durch nichts anders als durch grausame Strafen zurück zu halten wären: so glaubet sicher, daß solches von der Härte der Regierung, die dergleichen Strafen auf kleine Verbrechen setzt, herkomme. — —

In einem Reiche, wo alle Gewalt in den Händen eines Monarchen ruhet; in einem solchen Reiche, sage Ich, kann die Nothwendigkeit, einen Bürger am Leben zu strafen, nicht vorkommen. —

Der Gebrauch der Tortur ist der gesunden Vernunft zuwider; die Menschlichkeit selbst schreiet dawider und fodert, daß sie ganz abgeschafft werde. Die Monarchinn unterstützet ihren Befehl mit Gründen.

Andere merkwürdige Abschnitte. —

Die Chinesischen Gesetze verordnen, daß wenn jemand dem Monarchen die schuldige Ehrerbietung nicht erweiset, derselbe am Leben gestraft werden solle. Da aber diese Gesetze nicht bestimmen, worinn der Mangel der schuldigen Ehrerbietung bestehet, so kann dorten alles Anlaß geben, einen jeden und wen man will des Lebens zu berauben und ein Geschlecht auszurotten, dessen Untergang man verlanget. Zwei

Män-

Männer, die verordnet waren, die Hofzeitungen zu schreiben, hatten bei Beschreibung eines, an sich gar nicht wichtigen, Vorfalles einige mit der Wahrheit nicht übereinstimmende Umstände angeführet. Die Beschuldigung lautet daher also: Lügen in die Hofzeitungen einrücken, ist nichts anders, als dem Hofe die schuldige Ehrerbietung nicht bezeigen; und beide wurden am Leben bestraft. Ein gewisser Fürst hatte aus Unvorsichtigkeit auf eine, von dem Kaiser unterschriebene Vorstellung ein Zeichen gesetzt. Man schloß hieraus, er hätte dem Bogdochan die schuldige Ehrerbietung nicht erwiesen; und dieses zog dem ganzen Geschlechte dieses Fürsten die grausamste Verfolgung zu. — —

Richter, die ein Verbrechen richten, haben kein Recht die Gesetze von den Strafen zu erklären, weil sie keine Gesetzgeber sind. — Der Richter soll nur einen einigen Vernunftschluß machen, dessen **Vordersatz** das Gesetz enthalte, der **Nachsatz** die Anwendung des Gesetzes auf die That mache — und endlich der Beschluß den Beklagten entweder loßspreche oder verurteile. —

Der Vollbringer einer Missethat verdienet eine grössere Bestrafung, als die übrigen Mitschuldigen. — —

Wir mögten noch lange abschreiben. Wir müssen aber abbrechen.

Wie

Wie sollte sich Montesquieu freuen, wenn er hörete, daß viele seiner Vorschläge nun Rußische Gesetze sind!

Wir haben übrigens die Rußische Ausgabe vor uns gehabt, die deutsche Uebersetzung mit der Ursprache verglichen und — — zum Unglücke verstehen wir kein Rußisch.

D. August Friedrich Schotts,

der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors zu Leipzig, **unparteyische Critik über die neuesten juristischen Schriften, nebst vermischten Beyträgen zur juristischen Gelahrheit überhaupt wie auch zuverläßigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Leipziger Akademie**, erstes Stück, Leipzig im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung 1768, 6 B. in 8.

Der Herr Professor Schott hat sich schon durch verschiedene Schriften ein verdientes Lob erworben. Man kan also um so mehr auf dessen Kritik ein vorläuffiges Vertrauen setzen.

Unter den juristischen Schriften wählet ier nur diejenige, die in das Privatrecht gehören; da der Herr P. v. Selchow die übrigen zu seinem Gegenstande hat.

Die vermischten Beiträge sollen Nachrichten von alten raren Büchern, Character und Leben der Rechtsgelehrten und auch bisweilen

kleine juristische Abhandlungen aus der schönen Jurisprudenz enthalten. Also erkläret er sein Absehen in der Vorrede. Das übrige siht ein jeder aus dem Titulblatte.

Der besondere Inhalt dieses ersten Stücks ist folgender. 1) — Eisenharts ꝛc. **Erzählungen von besondern Rechtshändeln.** Werden mehr getadelt als gelobt. II) *Les Loix civiles dans leur ordre naturel par* DOMAT. Ist mittelmäßig. III) — BREUNING *Delineatio philosophiae iusti.* Wird sehr getadelt. IV) Dreyers **Nebenstunden** — Vortrefflich. V) Catharinä der *II* **Instruction** ꝛc. kann nicht genug *gelobt* werden. Der H. V. ist aber in einigen Stücken anderer Meinung; welche er kurz angezeiget, ohne den Gegengrund anzuführen. Entweder hätte er etwas rechts oder nichts sagen sollen. VI) **Freyh von** Cramer **Wetzlarische Nebenstunden** — der Inhalt wird angezeiget. VII) HOMMELII *Palingenesia* — gar schön und brauchbar. VIII) SCHROEDERI *orat. de praetoribus iuris civilis custodibus* — Elendes Zeug.

Endlich **Nachricht von dem Leben und den Schriften des berühmten Portugiesischen Rechtsgelehrten** Anton Goveans. Ist ein Auszug aus der lateinischen Lebensbeschreibung des Govean, welche der Herr von Waßen der neuen prächtigen Ausgabe von Goveans Werken, von 1766. die aber in

in wenig Händen sich befindet, vorgesetzt hat.

Nun unser Urtheil! Es ist lang überdacht. Denn, wir wollen niemand gern beleidigen und besonders die Kritiken nicht, wie man bereits aus dem ersten Alphabete urtheilen wird. Diese sind gleichsam unsere Gesellschafter und können uns wieder einen Possen spielen. Doch wir können des H. S. gute Gesinnungen.

Der Plan ist der gewöhnliche. Erst ein kurzer Außzug; damit der Leser selbst denken soll und dann das Urtheil. Dieses ist, so viel wir einsehen, unparteiisch. Eine gute Haupteigenschafft des H. V. Zeigen wir jetzt auch die Fehler an: so legen wir nicht unsern eigenen, sondern des V. Entwurf zum Grunde.

Der H. V. will, um vollkommen unparteiisch zu scheinen, nicht von den Leipziger gelehrten Urtheilen, doch den Auszug so einrichten, daß man das Urtheil leicht finden kann — Ist das aber nicht einerlei? Ob ich es deutsch oder verdeckt sage, was ich von dem Buche halte. Und man sihet es auch gleich aus dem ersten Stücke. Herr Hommel wird ausserordentlich gelobet und Herr Breuning ausserordentlich getadelt und zwar handgreifflich. —

Der H. V. will Auszüge mittheilen, **damit der Leser selbst urtheilen soll.** Nun fragen wir, warum nehmen denn des Herrn von Cramers Nebenstunden 3½. Bl. ein? Wer diese Nebenstunden bereits besitzet, dem nützet

ja in Wahrheit der Auszug nicht. Er urtheilet nach dem Buche selbst. Wer sie nicht besitzet, der bleibt, er mag den mageren Auszug lesen oder nicht, so klug wie vorhin. Der Werth dieser amerischen Schrift ist långst entschieden. — Eisenharts Rechtshåndel nehmen acht Blåtter ein. Håtte mir der H. V. vier oder fůnf Beispiele von schlechten Stůcken gegeben, und die angenehmen weitlåuffiger eingerichtet: so håtte ich mit jenen genug und bei diesen Vergnůgen. Aber wenn ich 16 Seiten in folgendem Tone. „XVI Der Betrůger. Ein „ trauriges Beyspiel eines in einer ansehnlichen „ Bedienung stehenden Verschwenders, welchen „ die Wollust verleitete, falsche Siegel und „ Handschriften nachzumachen, um ein liederliches Leben fůhren zu kőnnen, dessen Lohn „ die Verurtheilung zu einer zehenjåhrigen Karrenstrafe war.“ wenn ich solche 16 Seiten lesen soll, dann ůberschlage ich gewiß 15. Bin ich nachher mehr unterrichtet, mehr vergnůget, wie vorhin? Selbst Herr Eisenhart hat durch dergleichen Auszůge verlohren. Denn in seinem Buche werden die Erzåhlungen (ob wir gleich sonsten Herrn Schotts Urtheil billigen) durch die verschiedenen Umstånde interessanter.

(Wir werden ůbrigens zu einer andern Zeit, und zwar im dritten Alphabete, von den Rechtshåndeln reden und zugleich neue Versuche machen und einige mittheilen.)

Alles

Alles dieses geben wir dem Herrn Professor Schott zur eigenen Beurtheilung anheim. Wir ermuntern ihn, besonders mit der so genannten schönen Rechtsgelehrsamkeit fortzufahren. Noch eine Bitte mögten wir aber erfüllt sehen. Wir wünschen mehr Kritik und Gedanken, wie der Titel auch vermuthen läßt; und nicht nur allgemeine, sondern besondere Urtheile.

* * * * *

Indem wir dieses geschrieben haben, erhalten wir auch das zweite Stück.

Es ist noch der alte Plan. Des Herrn von Cramers Nebenstunden werden abermahls angezeiget. Wir bitten den Herrn V. dergleichen in der Zukunft zu unterlassen. Warum soll ich denn jedesmahl 2 — 4. Blätter bezahlen, die mir doch nicht den geringsten Nutzen leisten? Freilich sind solche Auszüge bald gemacht, bald gedruckt; aber was nützen sie dem Leser? Wer des H. V. Kritik lieset, der kann die Cramerische Schrift wenigstens zum Durchlesen gelihen bekommen.

Etwas mehr Gedancken finden wir in diesem Stücke; aber noch keine körnichte und lebhafte Kritik. Man setze sich doch einige neuern Bibliotheken, unter den juristischen die Selchowische, unter den philosophischen die Riedelische und aus den schönen Wissenschafften die Klotzische auch die guten

Theile aus der allgemeinen zum Muster vor. Macht der Herr Professor von Selchow Auszüge: (die mir doch noch hier und da überflüßig scheinen) so bekommen wir auch entweder Selchowische, meistentheils feine Anmerkungen zu lesen; (auf diese Weise erhält der Leser einen Nutzen) Oder man kann den ganzen Inhalt des Buches mit Gründen und Gegengründen übersehen. Eine Kritik in unsern Zeiten erfordert mehrere Mühe, tiefes Nachdenken, als in vergangenen Zeiten, da es eine fast seltene Erscheinung war. Streitigkeiten (kritische,)

W.

Wiedervergeltung.

Die Heilige Schrift, die Vernunft und die menschlichen Gesetze vereinigen sich in dem Gebote: **was du willst daß dir die Menschen thun sollen/ das thue du ihnen auch** — *quod quisque juris in alterum statuerit ut ipse eodem vtatur.* Eine nähere Prüfung verdienet dieses Widervergeltungsrecht. Ich will hier einen Versuch machen. Man erwarte nicht, daß ich zurückhaltend sein oder wohl gar mein Urtheil verschweigen würde! Ich bestrebe mich immer bescheiden zu handeln. Aber frei denke und frei rede ich. Habe ich nun so gar alle Gesetze auf meiner Seite: warum soll ich da vor der

Wahr-

Wahrheit zittern? Was in Büchern, in öffentlichen Staats- und andern Schriften stehet, dies darf ich, obgleich in einer andern Verbindung, noch einmahl abdrucken lassen.

* * * * * * *

Schon vor einigen Jahren hatte ich mir vorgenommen, ein Deutsches Staats- und Privatrecht **aus den eigenen Geständnissen und Angeben die gerichtlich streitenden Personen gesammlet; so wie es gegen jede insbesondere wieder angewendet werden kann**, in einem 8 Bande herauszugeben. Sehr gern lies ich aber meinen Vorsatz fallen, da ich überzeugt ward, daß mein Buch gewiß aus mehreren Folianten bestehen müßte. Und man hätte mir denn doch für alle meine Mühe nicht gedankt. Alle deductionirende und advocirende Schriftsteller würde ich zwar zu meinen Freunden, dagegen auch wieder zu Feinden bekommen, und das allgemeine Urtheil zu erwarten gehabt haben: **was ich geschrieben hätte, sei zwar ganz gut, aber, bewandten Umständen nach, nicht brauchbar.**

Ich entsage deswegen freiwillig dem Gebrauche eines, von mir erfundenen Titels, und will die Bemühung gern einem andern überlassen. Nur ein systematisches Austrägalrecht dieser Art hoffe ich noch zu liefern und jetzt will ich einige

Betrachtungen anstellen. Hier sind vor allen Dingen

I.

Verschiedene Fälle / in welchen das Wiedervergeltungs-Recht hätte angewendet werden müssen oder in welchen sich ein Theil darauf bezogen hat.

Ich führe sie so an, wie sie mir vorgekommen sind: ohne alle Ordnung. Erst vermischte und denn besonders die, welche in den Staatsschriften zerstreuet liegen.

* * * * * * *

Die Reichsstände suchen ihre Rechte gegen den Kaiser zu erhalten und zu vermehren: und über viele wird doch geklagt, daß sie die, zu gleicher Zeit entsprungenen, Rechte der Landstände nicht zu erhalten, sondern zu vermindern suchten.

* * * * * *

Man klagt an den höchsten Reichsgerichten. Sie sprechen recht, sie wollen ihrem Spruch durch die Execution seine Kraft geben. Der Sieger freuet sich und verlangt die Befolgung. Er wird verklagt, er verlieret, nun sucht er die Execution zu hintertreiben.

* * * * * * *

Wenn

Wenn ein Schriftsteller die Mängel des Pabstes, der Erz- und Bischöffe entdeckt und tadelt: so ist er groß, und Moser soll klein sein, da er als Patriot die Mängel Deutschlands schildert; sie mögen wahr oder falsch können genennet werden.

* * * * * *

Der Pabst kann seine Freude nicht zurückhalten, da der König in Berlin den Catholischen eine freie Religionsübung verstattet: verflucht ist aber der Catholische Fürst, der den Protestanten eine solche Gnade erzeigt!

* * * * * *

Wenn die Weimarischen *Acta historico ecclesiastica* erzählen, daß an einem reformirten Orte die Evangl. Lutherischen Unterthanen eine Kirche erhalten hätten; so erheben sie diesen Reformirten Fürsten, GOtt wird ihn dafür belohnen. Thut aber eben dieses ein Lutherischer Regent im umgekehrten Falle: Dann, dann ist eine tiefe Stille.

* * * * * *

Der Pastor Fabricius schilt in einer Predigt die Herrnhuter, er giebt es als einen Beweiß ihres falschen Glaubens an, daß sie, um Menschen nach ihrer Art zu bekehren, in die Privathäuser giengen, daß sie, wenn sie auch gleich einmahl abgewiesen wären, wiederkämen

und ohne Aufhören alle Kräffte anwendeten. — Und eben dieses loben wir an unsern Mißionarien, wenn sie bekehren wollen.

* * * * * *

Cyprian, ich ehre seine Gebeine, sagt: nicht wir haben uns von den Catholischen, sondern der Pabst hat uns von sich getrennet: Warum hat man uns nicht mit unsern Lehren in der Kirche behalten; Und eben dieser und seine Vorgänger und seine Nachfolger trennen alle die von sich, welche nur in einem einigen Stücke von ihnen abweichen.

* * * * * *

Die Protestanten tadeln, daß man die Catholischen ganz genau an das, was die Kirche beschlossen hat, bindet, daß diese nicht sollen geprüft, sondern mit einem heiligen Glauben angenommen werden: Und eben diese Protestanten nehmen keinen Prediger an, wenn er sagt: ich halte die Symbolischen Bücher für wahr, *quatenus* respondent S. S. Litteris. Er, der Kätzer! hätte sagen sollen: *quia* respondent &c.

* * * * * *

Hochgelobt ist Luther, der Wiederbringer der Wahrheit. Heil ihm, daß er seinen, der Catholischen Kirche geleisteten Eid, gebrochen hat! Und — es weiche ein Evangelischer

nur

nur einen Schritt von der reinen Lehre ab: so wird ihm sein Religionseid vorgehalten; wenn er gleich betheuret, daß er aus aufrichtigem Herzen GOttes Wort anders verstehe.

* * * * * *

Welch Unrecht: daß man ehemahls die weltliche Macht gegen Protestanten gebrauchte! Und eben diese streiten mit dem starken Arme gegen die Herrnhuter.

* * * * * *

Ich bin kein Indifferentiste, kein Marienborner Bruder, ich bin ein wahrer Verehrer der Religion, und zwar ein Augsburgisch Confeßionsverwandter. Ich tadele auch nicht das Evangelische Betragen: aber man lasse nur eben dieses auch bei andern Glaubensgenossen unangetastet! das Recht, welches wir haben, zu sagen: unsere Religion ist gut, das haben andere in Ansehung ihres Gottesdienstes auch.

* * * * * *

Viele neue Schriften dringen auf die Tolerantz und toleriren doch nur mit Ungestüme die, welche nicht mit Ihnen sind.

* * * * * *

Hommel sagt von Moser: „Veneror „meritissimi senis industriam, sub signo „Veneris natam, vt arbitror. Manilius

 „enim

„ enim, in libris Aſtronomicorum, de eo, „ qui ſit hoc ſigno genitus: *Hic & ſcriptor* „ *erit velox* jamdudum pronuntiauit. Magna „ vero res eſt, hiſce temporibus, digitos „ habere impigros, linguam vero facile „ mobilem & ſenſa animi interdum prae- „ currentem. *Haec ad gloriam tutiſſima* „ *eſt, difficilior ad aeternitatem via.*“ (*) Und eben dieſer ſehr geſchickte Herr Hommel lifert uns nun eine Palingeneſie und ſogar ſein Collectanen Regiſter über ſeine geſetzmäßige Bibliothek, unter dem Namen: *Corpus juris cum notis variorum.*

* * * * * *

Der Antikritikus war in den Hamburgiſchen Nachrichten lange gut. Jetzt aber, jetzt verſchwendet er in dem letzteren Stücke ſeinen Witz an dem Herrn Canonicus Zingra: Nun iſt das ganze Stück ſchlecht. (**)

* * * * * *

Viele Klagen über die Vermehrung der gelehrten Zeitungen und Kritiken; und eben dieſe machen die Anzahl immer gröſſer. Warum

(*) In der *Literatura juris* ſ. 151.

(**) Wenn wir dieſen Weltlauff erwägen; ſo wird es uns ſehr bange; da wir über die Kritiken nicht weniger als über andere Bücher frei urtheilen.

rum hören sie selbst nicht auf, warum fangen sie neue Schriften dieser Art an. (*)

* * * * * *

Dieses sind vermischte Beispiele. Nun will ich die anführen, welche besonders in das Staatsrecht gehören. Hier erzähle ich nur und urtheile nicht, bis ich unten an die allgemeine Grundsätze komme.

* * * * * *

Strenge genug pflegt das Cammergericht gegen die Reichsständische hohe Justiz Collegia, von welchen an dasselbe appelliret wird, zu seyn, in-

(*) Und einige unter den älteren könnten in Wahrheit eingehen; wenn sie nicht verbessert werden. Darf ich mich wohl unterstehen eine zu nennen? Es sind eben die Hamburgischen Nachrichten. Sie haben mich noch niemahls beleidiget, auch keinen meiner Freunde, so lang ich sie lese, ich liebe den Canonicus Zingra, als den Freund meines Freundes, und so, wie er mir von diesem ist geschildert worden. Aber die Nachrichten lasse ich jedesmahl liegen, bis ich lustig bin. Unerträgliche Ausschweiffungen, nur um das Blatt zu füllen, ein Ton, bei welchem man einschlaffen und doch lachen möchte, finstere Gedancken, so finster als der Druck ist, Urtheile, welchen man es ansiht, daß der Recensent sich nicht ganz sicher gewust hat — so sind die meisten Stücke. Zehen oder zwölf Recensionen nehme ich in einem Jahre aus.

dem es dem judici a quo bey nahe nichts, sich selbst aber plenissimam cognitionem super admissibilitate appellationum ex capite effectus deuolutiui beyleget. Ist dieses an dem, wie es dann die Erfahrung lehret, so fliesset selbst hieraus, daß was das Cammergericht in einem Fall vor sich gelten lassen will, dasselbe auch im andern gleichmäßigen Falle — gegen sich gelten lassen müsse — mithin die Frage: ob die Reuisio friuole & calumniose gesucht sei, nicht von dem Cammergerichte, sondern von den Reuisoribus zu entscheiden sei. (*)

* * * * * * *

Der Churfürst von der Pfalz nimmt den Reformirten ihre Kirche zum Heiligen Geist weg. Diese klagen. Der Kaiser fordert Bericht. Der König in Preussen sperret das Closter Hammersleben. So gleich folgen Mandata dehortatoria. Es schreibt deswegen der leztere 1720 an den Kaiser. (**) „Man hat wahrnehmen „müssen,

(*) Sind die Worte aus der rechtlichen Anzeige — der — Beschwerden, welche des Prinzen von Oranien Hoheit von einem Hochpreißl. — Cammergericht in Sachen — Sayn und Wittgenstein entgegen Hessen-Darmstadt und Nassau-Dillenburg rc. — zugefüget werden, Herborn, 1767, f. 26.

(**) In Fabers Staats-Canzlei Th. XXXVI. f. 486.

„ müssen, daß auf des ganzen Corporis Euan-
„ gelicorum ausführliche und statthafte Be-
„ schwerden — nichts weiters von Ew. Kai-
„ serl. Majestät als eine blosse Berichtserforde-
„ rung erfolget, so doch ganz unzulänglich und
„ den Reichssatzungen in dergleichen Fällen ganz
„ ungemäß ist — Hingegen aber auf der Con-
„ ventualen zu Hammersleben Bitte sogleich
„ simpliciter ein Dehortatorium an mich be-
„ liebet worden; welche merkliche Ungleichheit
„ denen Evangelischen eine neue aber betrübte
„ Probe ist, daß ihre unversöhnliche Feinde —
„ Ew. Kaiserl. Majestät die wahre Umstände
„ verbergen.“ GOtt lenke die Herzen der Grossen und lasse die Gesinnungen der Geistlichen gebändiget werden, damit wir nicht in das 1719 und 1720 Jahr und damit sehr nahe an die Zeiten des dreisigjährigen Krieges kommen. Ist es möglich, daß nicht die Polnischen Barbaren jeden Patrioten schrecken sollten?

* * * * * * *

Hessen-Cassel wirft Hessen-Darmstadt vor, daß dieses ehemahls in strittigen Lehenssachen auf Landgraf Philipp des großmüthigen Testament, den Brudervergleich und die Austraegas conuentionales provocirt habe, und gegen seine eigene Grundsätze in der Hanauischen Succeßionssache die Austrägalinstanz verwerfe. (*)

* * * * * * *

Hät-

(*) ACTA HANOVIENSIA, III, im Anhange.

Hätten doch erst kürzlich die vornehme Glieder des Churfürstlichen Collegii sich des Protestationsmittels bedienet, antworteten die Fürsten 1716, da man ihre Protestation nicht gegen das Wahlcapitulationsgeschäffte zulassen wollte. (*)

* * * * * * *

Den Churfürsten wird vorgeworfen, sie hätten gegen andere das Postrecht, als ein Regal des Kaisers vertheidiget, und wollten es nun nicht gegen sich gelten lassen.

* * * * * * *

Pfalz-Zweibrücken hält sich nicht mehr zu den Alten Fürsten; weil es wegen seiner nahen Anwartschafft auf Chur-Pfalz jetzt Sätze vertheidigte, welche dasselbe einsmahls als Churfürst verwerfen würde. Wie wunderlich ist doch das Recht!

* * * * * * *

Bei der vorletzten Friedbergischen Burggrafen-Wahl, warfen die Catholischen den Evangelischen vor: sie wolten das Jus eundi in partes zwar für, aber nicht gegen sich gelten lassen.

* * * * * * *

Chur-

(*) Moser von Deutschland, S. 317.

Chur-Braunschweig stritt ehemahls wegen Lauenburg gegen Chur-Sachsen und gegen die Fürsten von Anhalt rc. Nachher tritt Sachsen an Braunschweig seine Rechte ab. Und nun vertheidiget dieses die ehemahls angefochtenen Sächsischen Rechte gegen Anhalt. Ich brauche hier keine Zeugen anzuführen. Alle Anhaltische Deductionen berühren diesen Umstand.

* * * * * * *

Viel mehrere und wichtige Fälle, die ich mir bei Durchlesung der Staatsacten gemacht habe will ich im dritten Alphabet bei einem andern Artikel anführen und jetzt

II.

einige allgemeine Grundsätze vortragen.

1) Müssen wir dasjenige, was wir durch unsere Räthe und Schriftsteller einmahl in einer Deduction haben vertheidigen lassen, zu andern Zeiten im umgekehrten Falle wieder gegen uns gelten lassen? Leidet also das Principium, *quod tibi vis fieri tu & alteri facias*, eine Anwendung auf Staatsschriften? Die Billigkeit dieses Grundsatzes überhaupt will ich nicht beweisen. Vernunft und Schrift sprechen für denselben.

Ueber

Ueber die obige Frage aber will ich die Gründe von beiden Seiten so gut vorstellen, als ich kann und alsdann meine Meinung sagen.

I) Es haben sehr viele Fürsten und andere Deducenten die Anwendung dieses Grundsatzes erkannt und gut geheissen. Hierhin gehören nach den obigen Beispielen, der König in Preussen, das Fürstliche Haus Anhalt und viele, vielleicht alle andere. Das ganze Corpus Evangelicorum beziehet sich gegen Chur-Cölln auf quod tibi vis fieri. (*)

II) Es ist keine Ursache vorhanden, aus welcher bewiesen werden könnte, daß der allerbilligste Grundsatz nicht auf grosse Herrn sollte angewendet werden, da diese auch das Recht der Natur und in Deutschland selbst das positive Privatrecht beobachten müssen. **Man kann ja niemand ein besseres Recht geben, als das er selbst verlangt hat.**

III) Den Besitz, welchen ich durch Vertheidigung eines gewissen Rechtssatzes erlangt habe, würde ich ja nachher mit Unrecht behalten, wenn ich meinen Grund als unbillig verwerfen wollte. Hiergegen wendet man von der andern Seite ein:

a) Ein Fürst könnte ein gutes Recht zu einer Sache haben, sein Diener, oder wer nun die Schriften macht, könne den wahren Grund vielleicht nicht verstehen und einen falschen Angeben:

(*) ACTA. HIST. ECCLES. B. XIII, f. 497.

geben: er könne in einer Deduction hundert wunderliche Meinungen anbringen: ob denn alle diese zu allen Zeiten das Fürstliche Haus verbinden sollten?

b) Es würde auf diese Weise das aller ungewisseste Recht geben. Ein jeder Fürst würde sein eigenes Recht haben. Und kein Richter könnte zuverläßtg sagen: das ist das Gesetz, sondern das ist das Gesetz in Bezihung **auf den gegen den.** Denn es wäre eben so möglich, daß z. B. Solms gegen Hessen diesen und gegen Königstein einen andern Rechtssatz vertheidiget hätte. Gewiß! das müste ein lustiges Gesetzbuch werden. Erbte ein Fürst ein ihm zugefallenes Land: so hätte er auch wieder neue Gesetze gegen sich gelten zu lassen, welche nämlich die vorigen Besitzer einsmahls vertheidiget haben.

Ueberhaupt ist

c) ein Fürst keineswegs an alle Gedanken seines Dieners, wenn er sie ohne besondere Genehmigung sagt, gebunden.

d) Ein Schriftsteller bekümmert sich nicht darum, ob alle Gründe, die er dem Richter vorbringt, **wahr seien. Der Richter muß ja das Recht wissen.** Und was vorher für die Zuläßigkeit dieses Grundsatzes ist beigebracht worden, läßt sich leicht widerlegen. Haben 1) sehr viele Fürsten die Billigkeit behauptet; so hilft ihnen alsobald der Satz, den wir eben vertheidigen, daß sie an das Recht, das sie

von andern verlangen nicht gebunden sind. Es gehet hiemit so artig, als mit der Regel: nulla regula tam vniuersalis est, quod non admittat exceptionem. Diese macht sich selbst zur Regel und stößt sich auch selbst wieder um. (Man sehe im Kurzen des geschickten Herrn D. Habernickels Vorrede zu seinem Entwurfe des Römischen Rechtes.) II) Ursachen sind genug vorhanden und kurz vorher angegeben.

III) Es kömmt bei der Gerechtigkeit meines Besitzes nicht auf das an, was ich behaupte, sondern was der Richter spricht.

Aus allem diesem zihe ich den Schluß:

Das Recht/ welches ein Deducent/ im Ganzen, für sich verlangt/ muß er auch gegen sich gelten lassen/ aber nicht alle und jede Säze/ welche er/ um dieses Recht im Ganzen zu vertheidigen/ vorgebracht hat.

Durch diesen Unterschied fallen alle unter a, b, c und d vorgetragene Gegengründe weg, und die Gründe unter I, II, und III stehen unbeweglich. Der erste scheinet mir besonders practisch. Erkennen die meisten Fürsten, Kaiser, König, das Corpus Evangelicorum, das Corpus Catholicorum (z. B. in der Friedbergischen Sache) die Billigkeit unseres Grundsatzes: Und man wollte es doch hernach wieder läugnen: dann mögte ich nicht den Beinamen aussprechen, welchen ein solches Betragen verdiente.

Beispiele, welche meinen festgesetzten Unterschied erläutern, sind genug vorhanden. Hat ein Religionstheil in Religionssachen schleunige Hülfsmittel gebilliget: so muß er sie auch gegen sich annehmen. Hat Chur-Braunschwig (Ich schreibe bedingt: ich bin zu gering, als daß ich für einen oder den andern hohen Theil entscheiden sollte) die Chursächsischen Rechte im ganzen angefochten: so kann es dieselbe nun unmöglich für sich gegen Anhalt anführen

2) Unter eben diesen Einschränkungen kann ein Unterthan dasjenige Recht von seinem Landesherrn fordern, das dieser im **Ganzen** für sich vertheidiget hat. Alle Gründe leiden eine Anwendung.

Wörterbuch,

kritisches, über juristische Sachen, erstes Alphabet. Frankfurt und Wetzlar 1768.

Die Einrichtung dieser Schrift ist sonderbar; die Schreibart an verschiedenen Orten schlecht. Wer kann z. B. S. 18 das Ach, das wiederholte Warum ertragen? Einige Artikel hätte auch ein geringer Anfänger machen können. Dahin gehöret, was unter *Collegia* bemerket wird. Einige sind übertrieben; man lese **Collegialische Freundschafft/ Juristen!** Witzig wollen die V. hier und da seyn. Ist ihr Witz (s. 38.) nicht niedrig? — Doch wir

hören auf zu tadeln, da wir uns nicht zugleich loben können. Man sehe unser Urtheil als einen Beweiß an, daß wir selbst gegen uns unparteiisch sind, daß wir uns bestreben, unsere Schrift so vollkommen zu machen, als es uns möglich ist. Bis jetzt, da wir den letzten Bogen dieses zweiten Alphabets schreiben, haben wir zwo Beurtheilungen des ersten gelesen; die eine in den Hallischen, die andere in den Jenaischen gelehrten Zeitungen N. 96 und 105, 1768. Wir, die wir selbst kritisiren, dörfen weder bei dem Lobe noch bei dem Tadel der Kritiken, (zwo derselben ausgenommen) gleichgültig sein. Wir bekennen daher sehr gern, daß der dem Wörterbuche gegönnte vorzügliche Beifall uns ein wahres Vergnügen verursachet habe. Wir wollen unser Lob nicht nachschreiben. Den theils wohl verdienten Tadel sollen aber unsere Leser zum ersten oder zum zweitenmahle hören. Einige Artikel sind nach dem Hallischen H. R. nicht neu und nicht wichtig genug. Dem Jenaischen Gelehrten scheinet der Entschluß, solche Arbeiten in ein Wörterbuch zu bringen, sonderbar. Beide sind in verschiedenen Stücken mit uns nicht einerlei Meinung; jener besonders s. 12, dieser am allerwenigsten bei dem, was von dem Wort Durchlauchtig gesagt wird. — Wir erwarten noch sehr harte Beschuldigungen. Wir wollen sie unsern Lesern als unsere eigene Geschichte von Zeit zu Zeit mittheilen. Wenn

Wahr-

Wahrheiten mit Gründen widersprochen werden, dann folget unsere Vertheidigung, so fern wir von dem Gegentheile noch nicht überzeuget sind.

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Drittes Alphabet.

Frankfurt am Main 1769.
Bei Friedrich Christian Kochendörfer.

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Drittes Alphabet.

Frankfurt am Main 1769.
Bei Friedrich Christian Kochendörfer.

Dem

Wohlgebohrnen Herrn

HERRN

Georg Ludwig

Böhmer

Beider Rechten Hochgelehrten

Doctor

Königl. Großbritannischen Churfürstl.

Braunschweig = Lüneburgischen

Hofrathe

der Rechten

ordentlicher Lehrer

zu

Göttingen.

Dem Manne
auf dessen
Stirne die Redlichkeit wohnet
der
ohne Stolz
den Armen selbst die Feinde liebet
dessen
Anblick
die Hochachtung
eines jeden erwirbt
dem
bescheidenen Gelehrten
der
wahrhaftig groß ist
dessen
bestim̃te Belesenheit und gutes Urtheil
körnichte Schriften zeuget
dem Manne
welchen Lebenslang

verehren werden

Die unbekannte Verfasser.

Inhalt

I.

Anmerkungen

kommen vor unter

1) Belehnung. Feierlichkeiten, mit welchem der Bischoff zu Bamberg den Churfürst zu Sachsen beleihet. 2) Bibliotheck. Dieser Name ist jetzt sehr vielem Mißbrauche unterworfen. 3) Cammergericht. Vermischter Gedanken und Betrachtung über den Turnus. 4) Von Gullmann. 5) Hochberühmte Juristen, wer sie seien. 6) Staatsschriften. Es werden einige Originale in ihrer Art angezeiget.

II.

Nachrichten und Urtheile von neuen juristischen Schriften.

1) Alexander patriotische Gedanken vom Jure Albinagii — Fr. und L. 1768.

2) ebend. Von dem Vaterlande der Jesuiten — e. d. 1768.

3) Ayreri G. H. Comment. ad Beccaria Consilia de delictis prudentia legislatoria cauendis. Fr. und L. 1768.

4) Beccaria, Marchio von, von den Verbrechen und Strafen — mit Anmerkungen. Ulm 1767.

5) Allgemeine deutsche Bibliotheck. 9 B. 1. St. 1769.

6) Versuch einer Widerlegung des 7. St. im 3. Th. der vermischten Briefe über das Cammergericht. Maynz und Fr. 1768. (unter Cammergericht.)

7) Cramers Joh. Chr. — Ausführung der Frage: ob die Krone Böhmen — in der dritten R. C. G. Visitations Classe vor Churbaiern einzurücken habe. Frankfurt 1769. (unter Cammergericht.)

8) Abhandlung von dem Sitz- und Stimmrechte

rechte der Krone Böhheim bei den Reichsberathschlagungen Wien, 1769. (ebend.)

9) Dreyers J. C. H. Zur Erläuterung der deutschen Rechte und Geschichte angewandte Nebenstunden. Bützow und Wismar 1768.

10) Eberhard, J. H. von der Verbindung des Wappen- und des Lehnrechts. Zerbst 1769.

11) Marmontels Belisaire. (unter Beccaria)

12) Selchow. J. H. C. de, elementa juris publici, T. I. Gœttingæ 1769.

13) ebend. Bibliotheck, dritten Bandes 2tes Stück. (unter Bibliotheck.)

14) Rhol J. C. P. von, akadem. Reden über Mascovs principia J. P. Fr. und L. 1768.

15) Wörterbuch, kritisches, über juristische Sachen, Zweites Alphabet, Fr. 1769.

III.

Staats- und Gelehrte Merkwürdigkeiten.

Sie betreffen 1) die Curialien zwischen Königen und Fürsten. 2) Churfürsten und Fürsten. 3) Herr Prof. Schmidt zu Erfurt. 4) H. G. R. Estor zu Marburg. 5) H. O. R. Lenneps Landsidelrecht.

IV.

Character und Leben juristischer Gelehrten.

1) Character H. G. L. Böhmers, unparteiisch entworfen. (in der Zuschrift.) 2) J. J. von Mosers Leben, zu unparteiisch von ihm selbst beschrieben, in einem ganz vollständigen Auszuge.

A.

Alexander patriotische Gedanken vom *Jure Albinagii*, durch dessen Aufhebung die Crone Frankreich die Teutschen an sich locken will / um seinem Wohlstand in etwas aufzuhelfen. Frankfurt und Leipzig 1768. 2 1/2 B. 8.

Alexander ICtus von dem Vaterlande der Jesuiten oder rechtliche Erörterung der Frage: Ist es dann erlaubet / alle Jesuiten in den Päbstlichen Kirchenstaat zu verweisen? ebend. 1768. 2. B. 8.

Ein Alexander wie der andere, wenn er schon in der ersten als Politicus und in der zwoten Schrift, als Jurisconsultus erscheinet! Zwo Seiten von dem, auf welches uns der Titel hoffen läßt: Das übrige sind längst bekannte, zehnmahl besser gesagte und hier unnütze Wahr-

heiten. — Doch schreibt der Herr Verfasser nicht ganz ohne Ueberlegung.

AYRERI, GEORGII HENRICI, D.

Commentatio ad Beccaria consilia de delictis prudentia legislatoria cauendis. Fr. & Lipsiæ 1768, 2 B. 4.

Es ist die Einladungsschrift zu der, von uns im 2 A angezeigten Streitschrift des Herrn Doctor Andreä.

Unter die Mittel die Verbrechen zu verhüten gehöret 1 eine gute Erzihung (§. 5. s. 8.) 2) Ein bestimmtes und deutliches Gesetz (§. 6. s. 10.) 3) Die Wachsamkeit und Vorsicht der Obrigkeit (§. 7. s. 10.) und endlich 4) Die Belohnung der Tugend (§. 8. s. 12.)

In den Schriften des Herrn geheimen Justitzrathes erwartet man beständig eine weitläuftige Gelehrsamkeit. Auch in der gegenwärtigen erkennet man diese Eigenschafft. Obgleich der Gegenstand noch lange nicht erschöpfet ist. Der Zweck des hochberühmten H. V. erlaubte keine grössere Ausführung.

B.

Beccaria, Marchio von,

Von den Verbrechen und Strafen, aus dem Italiänischen mit des Herrn Verfassers eigenen noch nicht gedruckten Ergänzungen, nach der neuesten Auflage ins Deutsche übersetzt, und mit vielen Anmerkungen vermehret. Ulm, verlegts Albrecht Friedrich Bartholomäi, 1767, 214. S. in 8.

Manche gute Schriften haben die widrigsten und manche schlechte, wenigstens mittelmäßige, Bücher die besten Schicksaale. — Marmontels Belisaire! — Ein ewiges Werck! Ein Lehrbuch der Könige und aller Fürsten! Alle, vom Throne bis zu der Hütte, vom grössesten Gelehrten bis zu dem kleinen artigen Manne. Alle, das schöne Geschlecht nicht ausgenommen, müssen den Belisaire lesen. O der Belisaire! welch ein schönes Buch. — In so viele Sprachen so plötzlich übersetzt! — Mit Ungeduld erwartete ich ihn: da er besonders auch dem Rechtsgelehrten dienen soll, und die Quelle der schöneren Rechtswissenschafft recht nahe angehet. Ich erhielte, ich las ihn — unmöglich ganz durch! — folgendes Urtheil schrieb ich auf das letzte Blatt — bloß zu meinem Vergnügen, nicht für das Publicum. Es wäre zu verwegen — „ Ein Bogen hätte die ganze

ze Schrift, das neue, das angenehme, das merkwürdige fassen können. Alles Übrige, wodurch Herr Marmontel seinen, sonst ziemlich guten Plan und seine artige Erfindung verdirbt, sind längst gesagte Dinge über die Religion, meistentheils längst bekannte, und besser vorgetragene Grundsätze der Staatsklugheit, in ein sehr langweiliges Gespräch eingekleidet. » Aber noch einmahl! Wir urtheilen nicht. Wir müsten sonst beweisen. Und dann mögten wir noch zu einem stärkeren Tadel verleitet werden. — — Weit grösser sind die Verdienste des Herrn Marchio **von Beccaria**; aber doch lange nicht so groß, als sie von vielen, vielleicht von den meisten verkündiget werden.

Wir verehren das edle Herz des erhabenen Herrn Verfassers. Die Menschlichkeit, ihre Söhne, sollten ihm eine Ehrensäule bauen. Seine Schreibart ist dem Gegenstande angemessen. Seine Grundsätze, seine Ausführungen zeigen allerdings einen Gelehrten, der Einsichten besitzet. Aber seine theoretische Känntniß sowohl als die praktischen Beobachtungen scheinen uns noch lange nicht genau, nicht bestimmt genug, ja, wir dörfen es offenherzig bekennen, manchmahl allzuschwach. — — Der Hauptgrundsatz, auf welchem das ganze System gebauet sein sollte. — Hier ist er — **der einzige und wahre Maasstab der Verbrechen / ist der dem gemeinen Wesen zugefügte**

Scha-

Schade. Es haben deswegen diejenigen sehr geirret, welche den mehr oder weniger boshaften Willen des Urhebers einer That dafür genommen haben. — Und nun den Grund einer so seltsamen Meinung! — Doch wir haben ihn schon, im 2 Alphabet S. 22. mit den Worten des Herrn D. Andreä angeführet. Von diesem ist auch der Herr Marchio bereits mit Recht widerleget worden. Aber es verdienet noch eine genauere Untersuchung, wie der H. V. auf einen solchen Satz, der wahrhaftig ganz ohne alle Ueberlegung geschrieben scheinet, gerathen sei, wie er ein so hoch gepriesenes Werk darauf habe gründen können? Hier ist der Schlüssel. S. 18. der jetzigen Ausgabe behauptete der H. V. daß ein Richter bei jedem Verbrechen nur eine einige vollkommene Schlußrede machen, gar nicht auslegen, sondern nur also schliesen müsse: Wer 50. Thaler stihlet, der soll sie vierfach ersetzen: Du hast sie gestohlen; also u. s. w. Der Richter soll gleichsam ein todtes Geschöpf sein. — Männer, die in den Gerichtshöfen, auch in den besten, gesessen haben, werden mit mir überzeugt sein, daß dergleichen Vorschläge für die Studierstube noch einigermaßen erträglich, aber in der Ausführung lächerlich werden, so bald man nicht nur auf die Wirkung, sondern zugleich auf den Urheber eines Verbrechens sihet.

Der

Der Herr Marchio mogte hiervon eine Ahndung haben. Um nun seinen Vorschlag auch in der Ausführung möglich, um nicht, wie er sagt, für jedes Verbrechen ein besonderes Gesetz zu machen, öffnet er, der redliche Schriftsteller, der Menschenfreund, dem höchsten Grade der Grausamkeit die Thüre und behauptet, man dörfe bei dem Verbrechen nur darauf sehen: ob und wie sehr dasselbe dem gemeinen Wesen geschadet habe. — —

Wir sind bei diesem Buche, das wir versprochener Maßen zu einer andern Zeit näher beurtheilen wollen, schon zu weitläuftig geworden; zumahl da es unter den neuesten Schriften nicht mehr stehen kan. Wir wollen nur von dieser Ausgabe reden — Der Uebersetzer hat sie mit Anmerkungen, mit vielen, mit weitläufigen Gedanken begleitet. — Proben müssen unsere Leser haben. Wir scheuen uns unser Urtheil hinzusetzen; weil wir immer wünschen mehr loben als tadeln zu können: weil wir nach unserer Einsicht diesen Anmerker mehr als einen Schriftsteller jemahls mit Tadel verfolgen müßten. — Ein Mann ohne alle Philosophie, ohne einen scharfen natürlichen Verstand, ein blosser praktischer Jurist, wenn Schmierer diesen erhabenen Namen verdienen, ein Mann, der elend, recht praktisch juristisch schreibt, den H. M. von Beccaria, wenn dieser nach Klugheitsregeln philosophiret, durch den usum Germaniae practicum widerleget — Beweise, ohne zu suchen! —

H. B.

H. B. sagt S. 14. daß keine Obrigkeit die bestimmte Strafe einer einzelnen Person vergrössern dörfe. Er redet gegen die Privilegia odiosa. — Nun unsern Anmerker! „ Dieser Satz begründet sich auch hauptsächlich in dem Verhältnüß der Verbrechen und der Strafen gegeneinander. — Es ist aber nicht zu leugnen, daß durch ein gröberes Verbrechen mehr Unheil und Unfug begangen wird, denn durch ein geringes. „ —

Läugnete denn dies der Verfasser? H. B. verwirft die Todesstrafen. Daß man sie ohne Schaden abschaffen könne, beweiset er unter andern S. 120. durch die 20. jährige Regierung der Kaiserinn Elisabeth. — Dies gefällt unserm Anmerker nicht. Er fragt daher: „ Hat aber auch ein jeglicher Staat so weitläuftige Ländereien als die Kaiserinn besessen haben? „ — Bei der Tortur macht H. B. das bekannte Dilemma: entweder ist das Verbrechen gewiß oder ungewiß. Ist jenes: warum foltert ihr: ist letzteres: so ist die Folter kein zuverläßiges Mittel die Wahrheit zu erforschen. H. A. antwortet: — Dieses Dilemma kann nach disseitigem Davorhalten wohl gehoben werden, wenn man solchem entgegen setzet, (horchen Sie doch, meine Leser) ja, wenn man entgegen setzt, daß in einem solchen Fall es nicht um das Verbrechen selber, sondern vielmehr um den Verbrecher zu thun seye. „ — Wenn H. A. von Lügen redet: so setzt er in vollem Ernste dazu —

er

er scherzet niemahls — Salua — man sehe nur S. 23! salua venia.

Verlangen unsere Leser noch mehr Beweiß: so sollen sie, zum Verdruße die Noten selbst aufschlagen.

Belehnung, Bambergische.

Wir hatten schon vor einigen Jahren an eine Kritik gedacht und das erste Stück ausgearbeitet. In diesem nahmen des Herrn Reichshofraths von Moser Beiträge zu dem Staats- und Völkerrechte und der Geschichte die erste Stelle ein. Aus dem ersten Stücke des ersten Bandes: *Acta* die Belehnung des hohen Churhauses Sachsen mit dem Obermarschallamt des Hochstifts Bamberg betreffend, vom Jahr 1692. hatten wir einen solchen Auszug gemacht, wie wir ihn aus dergleichen Stücken, die in einzelnen Nachrichten bestehen, von andern zu erhalten wünschten. Nun ist es zwar jetzt zu spät, eine 1764. und 1765 herausgekommene Schrift, in unserm Wörterbuche zu beurtheilen; aber den gedachten Auszug abdrucken zu lassen ist es noch immer Zeit.

Der Bambergische Lehenhof ist überhaupt einer der merkwürdigsten. Eine vorzügliche Seltenheit ist es, daß die alten weltlichen Churfürsten, Böhmen, Sachsen, Brandenburg und

und Pfaltz, einem Bischoffen zu Bamberg zu eben denselben Hofdiensten verbunden sind, welche sie einem Römischen Kaiser leisten müssen. Sie wird der rothe seidene Faden der heiligen Kunigunde genennet und soll von Kaiser Heinrich II. herrühren: wenigstens ist sie durch einen unvordenklichen Besitz bestättiget. Die gedachten Churfürsten tragen diese Oberämter und deswegen einen ansehnlichen Theil Güter zu Lehen. Zur Erläuterung dieses Zusammenhangs hat der Herr Reichshofrath viele Berichte, Schreiben, Instructionen ꝛc. welche die Belehnung des hohen Sächsischen Churhauses betreffen, von S. 1-106. mitgetheilet. Aus allen diesen Nachrichten erhalten unsere Leser einen systematischen Auszug, so fern die verschiedenen Nachrichten haben vereiniget werden können. Er wird allen Lesern dienen, besonders aber denen, welche die Moserische Schrift nicht besitzen.

I.

Wenn ein Churfürst in Sachsen oder ein Bischof zu Bamberg stirbt: wird von jenem ein Abgeordneter in die Residentz der Bischöffen, nach Bamberg gesendet. (Num. 1, Seite 1,)

II.

Der Gesandte hat eine Churfürstliche Instruction und Creditiv (No. 1, S. 1, No. 3, S. 18,)

III.

Die Vollmacht wird von Chursachsen als unnöthig angesehen, (No. 8, f. 51 = 52.) doch, da das Hochstift, darauf dringet, nicht stark widersprochen und wirklich ausgestellet. (f. 23.) Einmahl sind deswegen Streitigkeiten entstanden. (No. 1, f. 1, No. 6, f. 27, No. 9, f. 52,)

IV.

So bald der Gesandte zu Bamberg ankömmt, läßt er seine Ankunft und den Zwek derselben dem Kanzler melden, (N. 1. f. 2.) oder diesen und den Lehnprobst zu sich kommen (N. 6, f. 27, N. 21, f. 98,) oder macht andere als dem Oberkämmerer, (N. 8, f. 37,) oder dem Obermarschall (N. 9, f. 46,) seine Ankunft bekannt.

V.

Hierbey läßt er zugleich sein Creditiv einhändigen, mit dem Ersuchen, solches dem Herrn Bischoffe zu überreichen und ihm Audienz zu verschaffen. (N. 8, f, 37, N. 21, f. 99,)

VI.

Er empfängt durch den Stallmeister oder Kammerjunker Antwort, (N. 21, f. 99.) und wird entweder alsobald zu Sr. Hochfürstlichen Gnaden abgeholet (N. 8, f. 37. N. 6, f. 27.) oder durch einen Abgeordneten mit einem Compli-

plimente beehret und ihm die Stunde auf den andern Tag bestimmet, (N. 9, s. 54. N. 21, s. 99.) auch freigestellet: ob er sich sogleich in das Geierswerth begeben oder in dem Wirthshause bleiben wolle. (N. 8, s. 41.)

VII.

Der Gesandte wird um die bestimmte Stunde durch einen oder mehrere Abgeordnete, einen Kammerjunker (N. 9, s. 54, N. 21, s. 99) einen Rittmeister (N. 8, s. 37, in einem Fürstlichen, mit sechs Pferden bespannten, Wagen abgeholet. (N. 9, s. 54.)

Ausser diesen befanden sich hierbey vier Wagen, zween Trompeter, zween Trabanten, zween Carabinierreuter, zween Laquaien und beede Cavallier-Bediente, als der Kreishauptmann Herr von Hünike 1682 die Belehnung empfieng.

VIII.

Von diesen wird der Gesandte in die Fürstliche Residenz begleitet und, gleich bey der Einfahrt, von dem Obermarschalle und dem ganzen Hofstaate empfangen und bis an das Audienzgemach begleitet. (N. 8, s. 38. N. 9, s. 61, N. 21, s. 102.)

IX.

Der Herr Bischof sitzet in dem bischöflichen Kleide, oben an einer Tafel, in einem Lehnstuhle. N. 8, s. 33, s. 56, N. 21, s. 102) die Domherren stehen oben an, der übrige Hofstaat aber untereinander.

X.

So bald der Gesandte eintritt, stehet der Bischoff auf, gehet ihm einige Schritte entgegen und reichet ihm die Hand. (N. 8, s. 33, 36, N. 21, s. 103) Tritt wieder an die vorige Stelle. (N. 8, s. 39.)

XI.

Der Gesandte hält eine Anrede. (N. 6, s. 28.)

XII.

Der Bischoff setzet sich wieder nieder, (eben das.) und läßt

XIII.

Durch den Canzler, oder den ältesten Rath die Antwort thun. (N. 6, s. 28. N. 8, s. 39.)

XIV.

Der Lehnprobst sagt vor, was der Gesandte zu versprechen hat. (N. 21, s. 103.)

XV.

Der Bischoff lieset die Lehnstücke selbst,

Das Ober-Marschallamt des Stifts Bamberg mit allen An- und Zugehörungen.
Wittenberg, Schloß und Stadt,
Mühlberg, Schloß und Stadt,
Trebiz, das Schloß
Die Dörfer Berstätt, Alsendorf, Weißig und Babgast mit allem Zugehör

von einem Zettel ab und verrichtet die Belehnung. (N. 1, f. 10, 13, N. 6, f. 28, N. 21, f. 103.)

XVI.

Der Gesandte verspricht mit einem Handschlage, ohne einige Pflichtleistung, daß er die Belehnung der bemeldeten Stücken, wegen Sr. Churfürstl. Durchlaucht acceptire, allermassen die vorfahrenden Herrn Churfürsten lassen empfangen und zweifle nicht, Se. Churfürstl. Durchlaucht werden um Se. Fürstl. Gnaden es mit Freundschaft und dem ganzen Capitel und Stift gnädigsten Willen zu erzeigen geneigt seyn (f. 13, N. 1,)

XVII.

Der Gesandte empfängt von dem Bischoffe, welcher nun wieder aufstehet, die Glückwünschung. (N. 6, f. 28, N. 21, f. 103.) und

XVIII.

Ersterer hält seine Danksagungsrede. (N. 6, s. 28, N. 17, s. 86,)

XIX.

Wird von dem Bischoffe bis unter die Thüre des Gemachs begleitet, (N. 21, s. 103,)

XX.

Von dem Obermarschalle wieder in sein Zimmer geführet. (N. 8, s. 57, N. 21, s. 103.

XXI.

Hiernächst auf eben die Art zur Tafel abgeholet. Der Bischof räumet ihm die Oberstelle ein und er wird von dem Obermarschalle bedienet. (s. 100, N. 21,)

XXII.

Der Gesandte bezahlet entweder diesen oder den folgenden Tag 30 fl. pro taxa ordinaria in die Bambergische Canzlei und 10 fl. für den Thürhüter. (N. 1, s. 15, N. 6, s. 28, N. 21, s. 105.)

* * * * * *

Bibliothek.

Dieser Name ist in unsern Tagen einem unleidlichen Mißbrauche unterworfen. Man liefert uns grobe Schimpfblätter, Pasquillen, in niedrigen Witz verhüllet, — man verkau-

fet

fet uns dieses elende Papier als eine **Bibliothek der elenden Scribenten.** Doch die Kritik überhaupt verliehret ohnehin ihre gute Eigenschaften. Fast scheinen einige Menschen zu glauben, dem Kunstrichter sei alles erlaubet, wenn er nur so schreibt, daß man nach ihrem Wahne lachen muß. Sie schreiben **Briefe Scurrilischen Inhaltes**, die ein rechtschaffener Mann unmöglich ohne Zorn lieset. Kommen dergleichen Blätter in eine Censur: so weiß ich nicht, was der Censor von seinem Amte denket. — Ich lese die Kritiken sehr gern. Aber die Bibliothek der elenden Scribenten habe ich nur über- und die Briefe nur angesehen. Unterrichten — dieses können selbst die Verfasser unmöglich im Sinne haben. Vergnügen — ja, wenn niedriger Witz, so wie man ihn auf den Bierbänken höret, wenn Schimpfen vergnüget — dann mögen solche Blätter angenehm seyn.

Solche kritische Verfasser schreiben **bloß** (mehr will ich nicht sagen) **für ihre Gegner**, nicht für das Publicum. Hier ist der Hauptfehler, aus welchem viele andere entspringen.

Nachricht.

Wir stehen, so viel wir wissen, nicht in der Bibliothek der elenden Scribenten. Die Briefe gehen uns gar nichts an. Unsere Le-

ser dörfen also auch jetzt um so vielmehr unserer Unpartheilichkeit trauen.

* * * * * *

Allgemeine deutsche Bibliothek.
9 Bandes 1. Stück, 1769.

Periodische, von uns einmahl beurtheilte, Schriften werden wir nur alsdann wieder anzeigen, wenn wir eine veränderte Einrichtung wahrnehmen. Herr Nicolai vertheidigte die, von ihm verlegte Bibliothek, in der Vorrede zum 2 St. des 8 Bandes, gegen verschiedene Schriftsteller, besonders gegen den Herrn Geheimen Rath Klotz. Und das Stück selbst war die stärkste Widerlegung der Vorrede. Der juristische Theil blieb so elend als er je gewesen war.

Aber in dem ersten angeführten Stücke sind die Verfasser bescheidener als sonst. (Die Reliquien des Herrn Reichs-Hofraths von Moser konnten in einer Berlinischen Schrift nicht frei beurtheilet werden.) Der Ton ist mehr gefällig. Die Verfasser merken endlich, daß ihre Urtheile nicht die letzten richterlichen Bescheide sind. Der Jurist ist fleißiger und besser als sonst. Auch wird Herr Hofrath Pütter erhoben. Aber wir wissen auch nun von der Recension des Pütterischen Compen-

pen-

pendiums die wir im 1. Alph. so sehr und mit Recht getadelt haben, besondere Umstände. Wir wissen, daß es jetzt ein anderer Recensent ist. — Unterdessen ist die Bibliothek noch lange nicht ihrer gerühmten Vollkommenheit nahe. Allgemeine — das sollte ganz ausgestrichen seyn. Noch fünf Bände allein für die Rechtsgelehrsamkeit! — In dem neuesten Stücke stehen gar keine kurze Anzeigen. Wir hoffen nicht, daß sie auf beständig verwiesen seyn sollen. Den meisten Lesern sind sie angenehmer als weitläufige Recensionen. Und wie würde es denn um das Allgemeine stehen? — Der Jurist scheinet im Staatsrechte keine Stärke zu besitzen und der juristische Theil der Bibliothek überhaupt noch immer am wenigsten brauchbar.

* * * * * *

Von der
Bibliothek

Des Herrn Professors **von Selchow** haben wir das zweite Stück des dritten Banden vor uns liegen. In diesem werden theils beurtheilet theils bloß angezeiget 1) **Moser von den Reichsständen**, 2) **ebend. von den Reichstagsgeschäften**, 3) **dessen Reichsstaatshandelsbuchs** erster Theil, 4) **ebend. von der Garantie des West-**

phälischen Friedens 5) Strubens **rechtliche Bedenken** 6) Pütters **auserlesene Rechtsfälle** 7) *de* CANNGIESSER *Decis. trib. Cas.* T. I. 8) STRUBE *jus villicorum*, ed 3. 9) Sammlung Hessen-Casselischer Landesordnungen, 10) Dreyers **Nebenstunden**/ 11) von Lynker **von den Vorzügen eines R. Königes**/ 12) DE GUDENUS *codex diplomaticus*. T. V. 13) DE LOEWENSTERN *obseru de judaeis*. 14) DE SELCHOW *elementa juris publici*. Diesem ist beygefüget: **Nachschrift über die Recension dieses Buches in den Gießner gelehrten Zeitungen**

Der Giesische Recensent hielt sich über das viele Compendienschreiben auf. Er tadelte besonders, daß der Herr Professor von Selchow, da er sich erst seit einiger Zeit auf das Staatsrecht geleget habe, sogleich mit einem Compendio juris publici hervorgetreten und das Schmaußische Lehrbuch gröstentheils nur übersetzt sei, ohnerachtet der H. v. S. sonsten die Gabe besitze ein Compendium zu schreiben.— Eine solche Beurtheilung ist für Verfasser, die sich glauben rechtfertigen zu können, freilich sehr beissend. Der Herr von Selchow vertheidiget sich daher im Zorne und wir haben die Hauptwendungen mit Nachdenken gesammlet: — » **Höchstbäurisch/ hämisch/ ungesittet/ heimtückisch/ entbehrliche Zeitung zum Schrecken aller Dorfpfarrer in**

der

der Wetterau / unverschämt / der gelehrte *Don Quichot* hat mit Windmühlen statt Riesen gefochten / der Recensent ist gewiß mit dem gelehrten Koller behaftet gewesen. Unsinnig hat er geschrieben / der hirnlose Recensent / welch Gewäsche! „

Auch wir haben des H. V. Compendium nicht für nothwendig gehalten, und verschiedenes, obgleich ohne Spott, getadelt. Sollten wir ebenfalls mit ähnlichen Complimenten heimgesuchet werden: so bitten wir uns nur die Erlaubniß aus, dieselben in unserer Schrift noch einmahl abdrucken zu lassen. — Kein Wort zur Vertheidigung! Uebrigens kömmt dieses Stück der Bibliothek den vorhergehenden am Werthe nicht gleich. Die Auszüge enthalten oft nichts als was im Register stehet. Es sind fast nur solche Schriften recensiret, deren Werth, wenn man nicht ganz genau urtheilen wollte, im Allgemeinen sehr leicht zu entscheiden war. Nach der Vorrede zum dritten Bande sollten die zur Reichshistorie gehörigen Schriften vollständiger als bisher beurtheilet werden. — Das Gegentheil geschiehet. — Der Herr Hofrath Pütter erhält gar kein Lob mehr.

Böhmen.

s. Cammergericht.

* * * * * *

C.

Cammergericht.

Ein Richter, wenn er auch der beste ist, kann eher irren als viele, ein Richter wird eher parteiisch gemacht, als viele. — Ein Gericht, das aus mehreren Mitgliedern bestehet, verdient daher ein grösseres Zutrauen, als ein Richter. Nach dieser Wahrheit muß ein Theil der Cammergerichtsverfassung beurtheilet werden. —

Dem Cammerrichter sey eine Gewalt zur Erhaltung der gesetzmäßigen Verfassung des Gerichts, aber keine, gar keine, über die Verwaltung der Gerechtigkeit gegeben!

Je genauer dieses beobachtet wird: desto geringer werden die Vorwürfe, die eine so erhabene Person, als der Cammerrichter ist, bei dem besten Willen, sonsten dulden muß. Se. Kaiserliche Majestät nehmen sich in dem Reichshofrathe nicht so viele Gewalt als der Cammerrichter, nachdem der Turnus aufgehöret hat, und in Anordnung der Senaten besitzet, und sich, wenn er auch gleich nicht wollte, zueignen muß.

Das Kaiserliche Ansehen leidet mehr bei der willkührlichen Gewalt des Cam-

Cammerrichters als bei dessen Einschränkung.

Je mehrere Klagen gegen das höchste Gericht veranlasst werden: je geringer wird dessen Ansehen, je weniger Gewalt hat das wichtigste Stück der deutschen Majestät, die Gerichtbarkeit.

Eine Vergleichung des Cammergerichts mit andern gut geordneten Gerichten wird in vielen Fällen höchstnüzlich seyn.

Viele denken gar nicht, viele zu wenig an diesen Saz.

Die Reformation bey einem Gerichte findet, so wie bey andern Collegiis, allemahl sehr grossen Widerstand.

Man gründet sich auf die Observanz wenn von der Veränderung nach wahren politischen Grundsäzen die Rede ist.

Ich gedenke bey diesen kurzen Betrachtungen an die drei Fragen die eben deswegen, weil die Antwort auf die eine die andern unterstützet, nicht getrennet werden. — Ist es gut gewisse bestimmte Senate auf eine geraume Zeit anzuordnen — den Turnum wieder einzuführen — in Ansehung der Recurrentsachen eine Aenderung zu treffen? — Auf alle

alle drei Fragen von Herzen und aus wahrer Ueberzeugung: — Ja!

Meine weitere Betrachtungen würden unnütz seyn: nachdem alles, was ich sagen könnte, bereits von solchen Männern, die in diesem Stücke weit höhere Einsichten als ich, besitzen, gedacht, überdacht, und vorgetragen ist.

Doch um einiger Leser willen sollen hier die Gründe für und gegen die Einführung des Turni eine Stelle erhalten.

Rationes dubitandi.

1) Es ist zweifelhaft, ob die Gesetze den Turnum befehlen. Sie leiden wenigstens eine andere Erklärung.

2) Er ist, wenn man alles zugeben wollte, seit 40 und mehreren Jahren nicht mehr in Observanz.

3) Eben diese lehret, daß er nicht könne beobachtet werden. Wäre er nützlich und möglich: so hätte man ihn beibehalten.

4) Die Gesetzgeber, wenn sie auch den Turnum anbefahlen, richteten sich nach einer grösseren Anzahl Beisitzer. Nun,

6) nachdem ihrer zu wenige sind, gehet die Justiz langsamer. Das Sollicitiren ist nicht zu verhindern. Wer wird nicht alles an-

anwenden, um zu dem Ende seines Streites zu gelangen, einen geringsten Ausspruch zu erhalten? Solche Sollicitanten halten sich mit grossen Kosten zu Wezlar auf. Ist es daher nicht auch billig, ihnen eher als andern zu helfen?

6) Führet man den Turnum ein: so müssen doch die Sachen wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die befreiet sind, die Ordnung unterbrechen — und dieses oftmahlige Unterbrechen wird die ganze Verordnung wegen dem Turnus unnütz machen.

7) Das Ansehen, die thätige Gewalt eines Cammerrichters trägt ohnstreitig viel, sehr viel, zur guten Verfassung des Gerichts bei. Man muß dasselbe eher zu vermehren, als zu vermindern suchen.

Rationes decidendi.

1) „Es sollen auch der Cammerrichter und die Grafen oder Herrn, die in den Räthen präsidiren, guten Fleiß und Achtung haben, daß mit dem Referiren gute Ordnung gehalten, und sonderlich daß die Beisitzer in der Ordnung, wie sie erstmahls gesessen, also bis zur Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath sitzen bleiben und darauf in solcher Ordnung

zu

zu votiren und referiren angehalten werden. Und so ein solcher Beisitzer in solcher Ordnung das Referiren übergehen wollt, soll er durch den Cammerrichter oder Präsidenten derhalbeen angeredt und von ihm Ursach seines Nichtreferirens angehöret werden. „ (*)

Wenn diese Stelle den Turnus nicht deutlich, nicht sonnenklar befiehlet: so sind alle Gesetze vergeblich: so heißt die Undeutlichkeit des Gesetzes eben so *viel, als*, ich will den Gesetzgeber nicht verstehen. Sollten daher

2) über die Einführung des Turnus verschiedene Meinungen entstehen: so müssen die befolget werden: die für denselben sind. Er ist einmahl in den Gesetzen offenbar gegründet. Soll er verworfen werden: so ist ein neues Gesetz nothwendig. So lang dieses nicht vorhanden ist: so lang bleibt das Alte in seiner Kraft. — Die Observanz? — Eben deswegen ist

3) zum Theile die hohe Visitation beliebet, daß Mängel sollen abgestellet werden, die sich gegen die Gesetze haben eingeschlichen. Und es bleiben so lange Mängel, bis daß es solche nicht seyen, entschieden ist.

4) Durch

(*) C. G. O. 1555. Th. I, T. X, §. 13.

4) Durch den Turnus wird den meisten Sollicitaturen vorgebeuget.

5) Jedermann erhält gleichmäßige Beförderung.

6) Es gehet alles geschwinder: weil der Referent seine Ordnung weiß, die fertige Relation nicht liegen muß, und nicht wieder bis zur Zeit des Vortrages vergessen oder gar verlohren wird.

7) Der Cammerrichter ist nicht so vielen Beschuldigungen bloß gestellet und seine willkührliche Gewalt darf niemand weiter fürchten.

8) Der Turnus ist möglich; so wie er es ehedem war und anderswo noch ist. Kommen Sachen vor, in welchem eine **wahre** und nicht bloß vorgespiegelte Gefahr auf dem Vorzuge haftet, so werden diese, ohne übrigens den Turnus zu zerrütten, vorgenommen. In gleich befreiten Sachen findet ebenfalls der Turnus statt.

* * * * * * *

Ich habe wohl keinen einigen neuen Gedanken vorgetragen? Aber durch meine Betrachtungen erhalten auch diese Wahrheiten keinen starken Beweiß. — Wann ein Freiherr **von** Cramer, der in dem Reichshofrathe

the, in dem Reichsvicariats-Hofgerichte gewesen ist: der nun seit vielen Jahren das Cammergericht durch eigene Erfahrung kennet, wenn dieser, wenn andere patriotische Männer, die bey dem turnus kein eigenes Interesse suchen können, wenn diese meine Meinung vertheidigen und längst gebilliget haben: dann erhält sie das größeste Gewicht.

* * * * * * *

Schriften über das K. R. C. Gericht und dessen Visitation.

Versuch einer Widerlegung des siebenden Stückes im dritten Theile der vermischten Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergerichte, in welchem einige Kurmaynzische Erzkanzlariats-Befugnisse in Ansehung der Cammergerichts-Canzlei angegriffen worden, Maynz und Frankfurt 1768, 4 B. in 8.

Den allgemeinen Inhalt zeigt die Aufschrift an. Wo die Briefe selbst sind (und diese besitzen meine Leser) da werden diese Bogen auch hinkommen. Also keinen Auszug. Nur ein kurzes Urtheil! — Der H. V. scheinet ein junger Schriftsteller, noch nicht gesetzt genug, zu seyn. Seine Urtheile sind manchmahl gar

zu

zu schwach als s. 33. Seine Schreibart zu gezwungen. — Er hat noch nicht genug gelesen. Er hält das für neu, was andere längst gesagt haben. — Aber sein Herz gefällt, seine Bescheidenheit verdienet Lob, sein Eifer, selbst zu denken, Beifall. Er besitzt Fähigkeiten seinen Fleiß ferner wohl anwenden zu können. — — Die Betrachtung über die deutsche Staatsverfassung in älteren und neueren Zeiten, welche $1\frac{1}{2}$ B. einnimmt, hätte können ungedruckt bleiben; wenigstens war sie in diesen Bogen ganz überflüßig. Sie soll ein Auszug aus einem Werke von der deutschen Grundverfassung seyn, welches, sagt der H. V. längst angefangen ist, aber, wie Plinius will, nonum prematur in annum. — Dieses wollen wir selbst rathen.

* * * * * * *

Johann Christian Cramers, Hochgräflich-Wied-Runkelischen Hof- und Consistorial-Raths, **Ausführung der Frage, ob die Krone Böhmen als erster weltlicher Churfürst des Reichs in der folgenden dritten Classe bei der fürwährenden ausserordentlichen Kaiserlichen und des Reichs-C. G. Visitations- und Revisionsdeputation in Rang und Ordnung vor Churbaiern einzurucken habe: aus**

den Reichsgrundgesetzen und der deutschen Reichsverfassung geschöpfet. Frankfurt am Mayn / in der Andreäischen Buchhandlung. 1769. 3. B. in 4.

Daß der H. V. ein Senkenbergisches Schicksal haben werde, war wohl in den Frankf. gel. Zeitungen ein kleiner Scherz. — Der Herr Hofrath sagt nichts neues, zu viel und nicht genug. — Jenes beweisen die 9 ersten Seiten. Dieses — bleibt denn nicht noch immer, wenn man auch der Crone Böheim den Rang billig zugestehet, die Frage: ob nicht Churbaiern dem ungeachtet bei der **jetzigen** Visitation die einmahl bestimmte Stelle behalten müsse? — Doch zeigt der H. V. daß er Sätze aus den Staatsrechten deutlich und ordentlich bearbeiten könne. Uebrigens vertheidiget derselbe die Meinung, die wir willig unterschreiben, daß Böhmen die Baierische Stelle einnehmen müsse. Und eben dieses will auch folgende Schrift:

* * * * * * *

Abhandlung von dem Sitz- und Stimmrechte der Krone Böheim bey den Reichsberathschlagungen und dem dieser Krone hierinnen gebührenden Range, besonders auf Reichsdeputationen.

tionen. Wien, zu finden in der Kraußischen Buchhandlung, 1769, 48 S. in 4.

Der H. V. beweiset: daß 1) vermöge der güldenen Bulle der Kron Böheim der Platz des ersten weltlichen Churfürsten zustehe, 2) Daß zwar ermeldte Kron durch mehrere Jahre von den Reichsberathschlagungen weggeblieben, hierdurch aber ihr Recht und Rang weder verlohren habe, noch daß solche Gerechtsame von jemand andern angesprochen worden sei. Daß 3) da diese Kron durch den Reichsschluß von 1708 allen Reichs-Collegial- Deputations- und anderen Versammlungen wiederum beigetreten, dieser Beitritt nicht anders, als in dem, von der göldenen Bulle ausgemessenen, Range geschehen sey: 4) nachdem die Ordnung auf Deputations-Tägen durch die Reichsgesetze nach der auf den Reichstägen üblichen, Ordnung jederzeit abgemessen, auf den Reichstägen aber der Platz des ersten weltlichen Churfürsten der Krone Böheim niemahls wiedersprochen worden ist, eben dieser Platz derselben auch auf den Deputationstägen mit keinem Grunde strittig gemacht werden könne.

Die Ausführung kömmt mit der Aufschrift überein, und der H. V. zeigt sehr

gute Einsichten und eine gründliche und ordentliche Denkungsart.

Ceremoniel.

s. Merkwürdigkeiten.

Cramer.

s. Cammergericht.

* * * * * *

D.

Dreyers, Joh. Carl Henr.

Zur Erläuterung der teutschen Rechte, Reichsalterthümer und Geschichten angewandte Nebenstunden. Bützow und Wismar bey Berger und Boedner, 1768, 441 S. in 4.

Was in diesen Nebenstunden enthalten, ist schon in vielen Zeitungen und Journalen angezeiget. — Es ist durchaus ein höchstschätzbares Werk. — Eine Belesenheit die wenige besitzen, wenige also mit Urtheil benutzen! — Nur einen Wunsch! — die allzuweitläufigen Noten, die Noten zu den Noten machen das Lesen zu beschwerlich.

* * * * * *

E.

Eberhards, Johann Heinrich.

B. R. L. Hochfürstl. Anhalt-Cöthnischen wirklichen Hofrathes, der Rechte und der praktischen Weltweißheit ordentlichen Lehrers und Biblioth. zu Zerbst, **Einladungsschrift zu seinen Vorlesungen, in welcher zugleich von der Verbindung des Wappen- und des Lehenrechts gehandelt wird.** 1769. 1 B. in 4.

Die Lehen stehen mit den Wappen in einerley Verbindung. Beide waren in dem Anfange nicht erblich, erlangten aber fast zu gleicher Zeit diese Eigenschaft. Die Lehen, an sich, sind älter, als die Wappen: aber diese sind zugleich mit dem Lehenrechte entsprungen. Damahls fieng erst das Lehenrecht besonders an, da die Lehen die Erblichkeit erhielten: und die erwähleten Unterscheidungszeichen würden noch keine Wappen ausgemacht haben, wenn nicht der Sohn, da ihm die Väterlichen Lehen gelassen wurden, auch das Väterliche Zeichen und der Nachfolger des, mit gewissen Ländern und Gütern beliehenen, Anführers nicht das Zeichen seines Vorfahren beibehalten hätte. Auf diese Weise erhielt man **Wappen, welche** gewissen

Geschlechtern eigen und auf die Rechte und Güter gegründet waren. (§. 1 = 2.)

Der Nutzen dieser theoretischen Sätze zeiget sich I.) in Ansehung der Personen, welche Lehen besitzen. 1) können alle diejenige, welche einen offenen Helm im Wappen führen eigentliche Lehen besitzen. 2) kommen diejenige, welche ein Wappen führen, wenn nicht andere Gründe das Gegentheil bezeugen von einem gemeinschaftlichen Stammvater her. II.) Bei dem Besitze der Güter *selbst.* 1) In den mittlern Zeiten führete niemand das Wappen von einem Lehen, welches er nicht besaß. (§. 4.) 2) Doch kann man daher mit einigen neueren Schriftstellern schliessen, daß der, welcher in diesem Zeitpunkte Titel und Wappen von einem Lande fortzuführen unterlassen, eben dadurch zu erkennen gegeben habe, daß ihm ferner kein Recht auf dasselbe zukomme. (§. 5.) 3) Beweiset die Beibehaltung der gemeinschaftlichen oder nur in den Hauptstücken mit einander übereinkommenden Wappen ein vollkommenes dingliches Recht. 4) Fehlet das letztere, wie bei der Anwartschaft: so kann das Wappen nicht angenommen werden. 5) Das Lehen, von welchem ein besonderes Wappen geführet wird, ist kein Zugehör eines andern. (§. 6.) III.) Bei den Belehnungen selbst. Die Fahnen, womit die Vasallen beliehen wurden, führeten allemahl das Wappen

desjenigen Landes, welches dieselben empfingen. (s. 7.) — Alles dieses wird durch die öffentlichen Vorfälle erläutert. Wir können nichts weiter anführen, da der V. selbst sich eine weitere Erörterung besonders des II, 2, bemerkten Satzes vorbehält. Uebrigens ist er der einige, über welchen wir nicht urtheilen dörfen.

Estor.

s. Merkwürdigkeiten.

* * * * * *

F.

Fürsten.

s. Merkwürdigkeiten.

* * * * * *

G.

von Gullmann.

In eben dem Stücke, in welchem die H. V. der Jenaischen gelehrten Zeitungen das erste Alph. unsers Wörterbuches recensirten: zeigten sie an, daß der Herr Professor Geiger zu Erlangen der Verfasser des, von uns a. a. o. bemerkten deutschen Fürstenrechts

sei. Wir wissen es aber zuverläßig, daß der, auch damahls schon genennte, Herr von Gullmann sowohl die Geschichte der D. R. G. Gesetze als dieses Fürstenrecht geschrieben habe. Und, so viel wir wissen, war der Herr Geiger, als das Fürstenrecht gedruckt ward, zu Erlangen: da doch der V. nach der Vorrede zu Paris seyn sollte. Herr Geiger schreibt auch körnichter als das F. R. geschrieben ist.

* * * * * *

H.

Hochberühmte

Juristen sind diejenige, welche eine Inaugural-Disputation gehalten haben.

s. die **Hamburgischen gelehrten Nachrichten** 1769, in einem der ersten Stücke, wo des Herrn **von Ketelhodt** gedacht wird.

* * * * * *

L.

Lennepp.

s. Merkwürdigkeiten.

* * * * * *

M.

Marmontel.

s. Beccaria.

M.

Merkwürdigkeiten,

Staats und gelehrte.

Alte regierende Reichsfürsten schreiben an Könige:

Gnädigst- und Höchstgeehrter
Herr Vetter!

Ob es meine Leser schon gewußt haben, weiß ich nicht. Mir war es eine Neuigkeit.

* * * * * *

Alte mächtige regierende Reichsfürsten sollen mächtigen Churfürsten

Ew. Durchlaucht

geben und

Ew. Liebden

zurück annehmen. Abermahls eine Neuigkeit, die ich kaum glauben kann, wenigstens, die mir ganz unerwartet ist.

* * * * * *

Herr

Herr Christian Heinrich Schmidt ist, wegen seiner vorzüglichen historischen Kenntniß der Dichtkunst zum *Professor juris elegantioris* nach Erfurt berufen worden. Er ist auch daselbst wirklich angekommen und hat bereits, seinem neuem Amte gemäß, dahin gehörige Schriften herausgegeben. — **Biographie der Dichter**, und, wenn ich nicht irre, **Sammlung der Brittischen Schauspiele.**

* * * * * *

Der würdige Greis, Herr Estor zu Marburg, ist wegen seinen grossen Verdiensten von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Landgraf von Hessen-Cassel unterm 20ten Dec. 1768. zum Geheimen Rathe und Canzler der dasigen Universität erhoben worden.

* * * * * *

Der Herr Oberappellationsrath Lennep zu Cassel hat ein grosses Werk in 4, eilf Alphabet stark, von den Landsidelgütern in Deutschland drucken lassen. — Viele Mühe, viele Kosten! — Hat man über alle deutsche Leihgüter so weitläufige Schriften: dann ist kein Zweifel, daß man weitläuftige Er-

Erläuterungen besitzet. — Wir werden uns dieses Buch vielleicht nicht so bald kaufen und wollen daher jetzt nur das allgemeine Urtheil eines Heßischen gründlichen Gelehrten hier hin setzen:

„ **Ein eigener Band macht den** *codex probationum* **aus. Das Werk enthält zwar viele gute Sachen:** (daran zweiflen wir nicht) **aber auch viele überflüßige Dinge;** (und daran noch weniger) **obgleich hier und da, sowohl in der Hauptabhandlung als dem** *codex probationum*, **Zusätze könnten gemacht werden. Die Liebe zum Römischen Rechte leget sich dabey vielfältig zu Tage.**

* * * * * *

Mosers, Johann Jacob, Lebensgeschichte von ihm selbst beschrieben, 1768, 216 S. in 8.

In der Einleitung zum zweiten Alphabet haben wir unsern Vorsatz, Lebensbeschreibungen noch lebender Gelehrten zu liefern, angezeiget. Wir haben unsere Leser um die dahin gehörigen Nachrichten ersuchet und sind auch schon so glücklich gewesen, von einem ungenannten Freunde unterstützet zu werden. Wir wür-

würden diese zu unserer besonderen Verpflichtung eingesendeten Lebensbeschreibung jetzt schon benutzen, wenn wir nicht ohnehin alle zu diesem dritten Alphabete bestimmte Anmerkungen und Recensionen müßten liegen lassen, um zu dem merkwürdigsten Leben eines Gelehrten Raum zu erhalten.

Der Herr Etatsrath Moser hat seine wichtige Veränderungen selbst beschrieben, und besonders drucken lassen. Freimüthigkeit herrscht in der ganzen Schrift. Unparteiisch redet unser Gelehrte von andern: noch mehr von sich selbst. Diese Eigenschaften haben das Buch in wenigen Wochen so selten gemacht, daß wir nicht einmahl für mehrere Thaler einen Abdruck erhalten konnten. Wir mußten mit dem, uns zum gebührend verbindlichsten Danke, auf kurze Zeit zugestandenen, Gebrauche zufrieden seyn. Sind die meisten unserer Leser nicht glücklicher gewesen: so werden wir gar keine Entschuldigung nöthig haben, wir werden vielmehr gegenwärtiges Alphabet höchst angenehm machen, wenn wir einen weitläuftigen Auszug liefern. Wir, die wir sammlen, sind ohnehin berechtiget, alle einzeln gedruckten Lebensbeschreibungen nach Gefallen zu benutzen.

Unser erster Vorsatz war, um nach unserm Plane Mosers Leben zu entwerfen, ohne ihm die Gestalt eines Auszuges zu geben. Die Moserischen wunderbaren Schicksale verdienen ge-

geschildert zu werden. Allein weil wir über sehr viele Dinge unmöglich selbst urtheilen, vieles, was Moser sagt, nicht sagen könnten, und mithin die Moserischen eigenen Erzählungen an zu vielen Stellen hätten eingerücket werden müssen: so wird der Auszug angenehmer als unsere eigene Arbeit seyn.

* * * * * *

Herr Johann Jacob von Moser (*) ist zu Stuttgard den 18 Jänner 1701. gebohren. Sein Vater war Johann Jacob Moser, des Löbl. Schwäbischen Kreises Rechnungs- und H. Würt. Expeditionsrath zu Stuttgard: seine Mutter Helena Catharina, eine Tochter des Königl. Schwedischen Consistorialraths und Superintendentens zu Verden.

Der

(*) Von Mosers Leben handelt 1) das Universallexicon, T. 21, f. 1837, welcher Aufsatz vom ihm selbst auf Begehren des H. Prof. Ludovici eingesendet ist. 2) Jenichen in den Nachrichten von dem Leben der jetztlebenden Rechtsgelehrten, f. 144. 3) Moser selbst im Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten, f. 174. 4) Rathleff in der Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten. P. III. f. 164. 5) Weidlich in der Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten, P. II. f. 63, in dessen Nachrichten, T. I. f. 1. und im

Der erste Bekannte seines Geschlechts war 1450. Gräfl. Würtenbergischer Stallmeister, dessen Nachkommen 1573. den Adelstand mit dem Prädicat von Filsek und Weilenberg erhalten, auch zum Theile der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben einverleibet sind. Herr **von** Moser nannte sich seit 1721. selbst also, unterlies es aber 1733 freiwillig, da er die Ehre und Güter dieser Welt mit einem andern Auge anzusehen angefangen hat. Es ist daher falsch, wenn in dem *Catal. Biblioth. Rink.* s. 638. gemeldet wird, er sei durch die Herrn von Filsek dazu genöthiget worden. Diese haben ihn vielmehr, wie der in Kaiserl. Diensten stehende, General-Major von Filsek, beständig als einen Vetter angesehen und der Beweiß ist vor dem Reichshofrathe geführet worden. (s. 1 - 10.)

In den Schulen war unser Gelehrter so fleißig, daß er seinen Lehrern beschwerlich fiel: (s. 11.) Er bekam, als er einem derselben auf einmahl 1000 Verse brachte, zur Antwort: „Narr! meinst du, ich habe auf dich Besoldung?„

im neuesten Lexicon. 6) Wetzel in *Analect. hymic.* T. II. s. 343.

Mit Hrn. Weidlich' und Hrn. Nathleff ist H. von Moser am wenigsten zufrieden. Und so viel ist einmahl gewiß, daß jener, ohne etwas darauf zu antworten, sich im Staatsarchive 1752, T. I. s. 358. für einen boshaften Calumnianten hat müssen erklären lassen.

dung?" Schon damahls schrieb er ein Antiquitäten- und Medaillen-Cabinet, de autocheiria, sammlete locos communes u. s. f. (§. 12.) Er hatte ein lebhaftes aber auch meisterloses Gemüth, welches die Präceptores nicht behörig lenkten. Er lernte unordentlich.

Im J. 1717. als sein Vater starb, gieng er auf die Universität Tübingen. Er versäumete aber auch hier wieder die Philologie und Philosophie; weil sie, so wie sie gelesen ward ihm nicht schmeckte, und Wolf mit seinen Schriften nicht bekannt war. Er eilete zum jure Romano. Aber hier gefielen ihm die erdichteten Rechtsfälle nicht. (§. 13.)

Das Staatsrecht hatte bald wegen dem wirklich Brauchbaren seinen Beifall. Hier mangelten gute Lehrer. Schweder war schlecht: Helferich der beste. In des letzteren Vorlesungen fand er sich fleißig ein. Doch las er mehr die, auf dem Tische liegenden, Bücher und Disputationsbände, als daß er zuhörete. (§. 14.)

Der Zutritt, welchen er auf der Universitätsbibliothek erhielt, brachte ihn zur gelehrten Geschichte. Er schrieb schon im 17. Jahre *decas Theologorum Tubingensium*, welche Arbeit für den damahligen Moser ein Mei-

sterstück war. Er fieng einen gelehrten Briefwechsel mit H. Struven, Pfeffinger, von Uffenbach u. a. m. an. (§. 15.)

Theils aus Ehrbegierde, theils um das Brod desto besser verdienen zu können, wünschte er Professor zu seyn. Er ward deswegen, nachdem durch eine, von ihm mit Vorsatz auf die Bahn gebrachte, Thonaische paradoxe Meinung die Zeit des Examens zu seinem Ruhme vorgieng, 1720. Licentiat. (§. 15.) Er schrieb eine heraldische und politische Erklärung des Würtembergischen Wappens. Hiedurch ward seine Bitte erfüllt und ihm eine professio extraordinaria übertragen.

Allein nun war Moser arm — erst 19. Jahr alt — untüchtig in etwas Figur zu machen — ohne einen Freund unter den Professoren zu haben! Herrn D. Pfaff machte er sich noch besonders ungünstig, da er ihm dreymahl abschlug, eine Person aus seiner Verwandschaft zu heyrathen. — Widrige Aussichten! Der Verdruß war eine natürliche Folge (§. 17.) Er sollte über die Novellen lesen. Aber der damahlige Geschmack zu Tübingen, der herrschende Nepotismus hinderten den Beyfall. (§. 18.)

Um sein Glück besser zu versuchen wünschte er in Wien zu seyn. Er arbeitete zu dem En-

de

de prodomum juris Imperialis in magnum Ducatum Hetruriæ aus und bat, theils um desto besser fortzukommen, theils aus Eitelkeit bey dem Herzoge um den Regierungsrathscharacter. Dem Manne ohne Bart wurden Schwierigkeiten gemacht. Aber dem Gelehrten, der in der Unterredung mit dem Würtembergischen Comitialgesandten, dem Freyherrn von Schütz, seine Kenntniß in der Würtembergischen Historie und dem Staatsrechte zeigte, ward willfahret und der Regierungs-Rath ohne Kosten ausgefertiget. (s. 19.)

Nun reisete er, nachdem er sich schon 1720 verlobet hatte, 1721. mit wenig Geld, in einer schlechten Figur, auf der Donau nach Wien. Er kannte dort niemand. Aber seine Geschicklichkeit und sein ehrliches Herz machten, daß ihn der H. R. V. Canzler, Graf von Schönborn, seiner Gnade würdigte, ohnerachtet ihm die grosse Welt ein Geheimniß war, und er aus dieser Ursache viele Fehler begieng.

Bald hernach kam er in die Bekanntschaft des berühmten Benedictiner Abbten, nachherigen Geheimen Rathes und Weihbischoffs zu Bamberg, Gottfrieds von Göttweig. Dieser bat ihn oft zu Gaste, er bestärkte den Herrn R. V. Canzler in der guten Meinung von ihm und trug ihm endlich an Catholisch zu

werden, eine reiche Frau zu heyrathen, nebst der Beförderung in der Böhmischen Canzley. (s. 21.) Aber der H. v. M. schlug den Antrag aus: ob er gleich keinen Funken Religion hatte. Er hielt wenigstens die Catholische Religion nicht für Bibelmäßig und war zu ehrlich, als daß er äusserlich was bekennen sollte was er nicht glaubte. (s. 22.)

Unterdessen entzog ihm diese gegebene Antwort nicht die Gnade des H. R. V. *Canzlers*. Er hatte verschiedene mahl *Audienz bey Kaiser* Carl VI. An einem Tage, der ihm einsmahls hierzu bestimmt war, bekam er gerade das, ihn seit seiner Ankunft befallene Fieber. Den Frost hielt er in dem Vorgemach aus. In der Hitze ward er hinein gerufen. Er redete den Kaiser lateinisch an. Dieser antwortete ihm auch in eben der Sprache wieder, länger als gewöhnlich. Den andern Tag lies ihm der H. R. V Canzler wissen: er dörfe sich eine Kaiserliche Gnade ausbitten. Er bat um eine Medaille und erhielt eine güldene Gnadenkette nebst einer daran hängenden güldenen Medaille mit des Kaisers Brustbild und Wahlspruch. Im Frühjahre 1722 reisete er wegen Mangel des Gelds, bey schlechter Gesundheit, nach Hause. (s. 23.)

Hier vollzog er den 16 Jun. 1722 sein 1720 getroffenes Verlöbniß. Sein Schicksal war

jetzt

jetzt nicht günstig. Eben die kaiserliche erhaltene Gnade, die er zu seinem Glücke zu benutzen hoffete, eben dieselbe machte ihm Feinde. — Ein junger unverdienter Mann, so hies es, erhält solche Vorzüge, dieser muß zum Nachtheile Würtembergs geredet haben. Der Freyherr von Schütz warf ihm, um eine Probe zu machen, vor: er habe angegeben, wie das Haus Oesterreich wegen den Schwäbischen Landen zum Craisausschreibamt gelangen können. Man beschuldigte ihn noch verschiedenes, besonders, daß er verdächtige Correspondenz nach Wien führete. (§. 24.)

Hier war also jetzt kein Glück zu machen. Er suchte sich desto mehr in Schriften hervor zu thun. Und als der Kaiser 1723 in der Hohenlohe-Pfedelbachischen Garantie Sache das Conclusum Corporis Evangel. caßirete: so mußte H. v. M. dem Grafen einen Aufsatz machen, aus welchem nachher manches in das Vorstellungsschreiben des C. E. 1725 geflossen ist. Er gab sich ausser vielen andern, 1724 viele Mühe, zu Erhaltung des K. K. C. Gerichts einen Fond zu erfinden. Er reisete mit dem Vorschlage zu dem Herrn Cammerrichter, auf dessen Veranlassung nach Wetzlar und von da, als das C. G. in dieser Sache nichts thun konnte, im Spatjahre 1724. abermahls nach Wien. (§. 25.)

Aus ihrem Vorschlage, wenn er auch der beste wäre, antwortete der H. R. H. R. Präsident, wird nichts. Das C. Gericht giebt so nichts auf den Kaiser. Wie erst alsdann, wenn es des Kaiserlichen Hofes gar nicht mehr bedörfte? Indessen gebrauchte ihn der H. R. V. Canzler von neuen in allerley Aufsätzen. Er verfertigte auf dessen Begehren, zufällige Gedanken von dem Simultaneo, da die geistliche Gerichtbarkeit Catholischer Landesherrn bey der Reichsversammlung stark in Bewegung war, die er aber nunmehr um des Misbrauchs willen nicht mehr für seine Arbeit erkennt. Die Sacra libertatis anchora zu widerlegen schlug er ab, weil er glaubte, die Evangelischen hätten recht. (§. 26.)

Der H. R. H. R. Präsident von Wurmbrand, der ihm sonsten viel vor sich lies, unterredete sich nachher, da ihn der H. R. V. Canzler geschildert hatte, oft viele Stunden mit ihm, und nannte ihn fast niemahls anders als: ehrlicher Herr Regierungsrath! doch erzeigte er ihm keine wirkliche Wohlthaten. (§. 27.) Sein Verdienst bestund meistentheils in der reichlichen Belohnung, die er von dem, ihm sehr gnädigen, H. R. V. Canzler erhielt.

Doch war es zu gering um in Wien zu leben, um Frau und Kinder in Stuttgard zu er-

ernähren. Unser theurer, unser ehrlicher Herr von Moser sah sich einsmahls in die kläglichsten Umstände gesetzet. Nur noch einen Gulden, zärtliche Leser! ja nur einen Gulden hatte er übrig. Und doch war er in Wien. Den Mangel, welcher ihn drückte, empfand zugleich seine Geliebte. Eben zu der Zeit klagte sie ihrem Gatten das Elend. Sie bittet um Unterstützung. So zerschlagen und bekümmert gieng er zu dem Grafen von Wurmbrand, ohne diesem sich zu entdecken. — Ehrlicher Herr Regierungsrath! der H. R. V. Canzler wollen sie sprechen. — Moser folgte dem Befehl. Bey dem Eintritt in das Zimmer kamen ihm dieser gnädige Herr entgegen und ein Hut voll harter Thaler in dessen Hand. — Herr von Moser! J. M. der Kaiser haben vernommen, daß sie Gelds benöthiget sind, und haben mir dahero dieses für sie zugestellt. Wenn es aus ist, wird man weiter für sie sorgen. — Unbewegt blieb Moser. — Erlösung! Freude und Dank nahmen seine Seele ein. (s. 28.) Nicht genug! Er mußte, ob er gleich seine Untüchtigkeit vorschützete, zu dem Schwager des H. R. V. Canzlers, dem R. H. Rathe, Grafen von Nostiz, gehen und arbeiten helfen. Hier erhielt er freye Tafel, Logis und Bedienung mit 600 fl. Sold. — Also an dem Morgen in der grössesten Armuth, und Abends

völlig versorget! — Ueber dieses mußte er die Bibliotheken des H. R. V. C. in Ordnung bringen, ward wohl, zuweilen mit 100 Ducaten, bezahlet und hatte überall freyen Zutritt. Dieser verursachte zugleich, daß er von Reichsständen, Gesandten und Privatpersonen gesucht ward, um ihnen zu ihrem Zwecke zu helfen. (s. 29.) Er hatte zuverläßige Hoffnung, die erste Evangelische R. H. R. Agentenstelle zu erhalten, er bekam abermahls bey Kaiserlicher Majestät Audienz und den Antrag, mit dem Oberappellations-Vicepräsident, Grafen Philipp von Kinsky, nebst 2000 fl. jährlichen Solds, auf 5 Jahre nach Prag zu gehen. Dies schlug er aus; (s. 30.) und wollte sich vielmehr in Wien niederlassen, wenn er im Vaterlande, das er noch allem vorzog, kein Brod erhalten könnte. (s. 30.)

Er reisete 1725 im Sommer nach Stuttgard und bat um eine wirkliche Regierungs-Rathsstelle: erhielt aber statt derselben den Befehl, sich gegen das Herzogliche Interesse, weder directe noch indirecte, brauchen, sondern sich jederzeit bereit finden zu lassen, in Würtembergische Dienste zu treten. (s. 31.)

Ein solches Versprechen schien ihm unbillig. Er resignirete dem, Regierungsratsheharacter

racter und die professio extraordinaria, zog mit Frau und Kindern nach Wien und trat in seine vorige, bey dem Hrn. Grafen von Nostiz gehabte, Stelle.

Hier befiel ihn aber die hypochondrische Pest, er muste viel arbeiten und unordentlich leben; (§. 32) daher nahm er die, nun angetragene, wirkliche Regierungsrathsstelle zu Stuttgard an; ob es ihm gleich seine Jünger misriethen und der H. R. H. R. Präsident ihm zu Gefallen von der Ordnung abgehen und eine überzählige R. H. R. Agentenstelle, auch andern ihm zum R. H. Rathe Hoffnung machen wollten. (§. 33) Die Gnade des H. R. V. Canzlers war so groß, daß er sehnlichst wünschte Mosern Catholisch zu sehen. Er gab ihm bey dem Abschied ein Geschenk von 100 Ducaten. — H. v. Moser! nehmen Sie es nur! Sie haben es nöthig und ich kann es entbähren. —

Den 25 Jun. 1726 ward er in das Regierungs-Collegium eingeführet. (§. 35) Er arbeitete hier mit vielem Fleiße, in den wichtigsten Sachen, und schlug die, ihm jetzt von neuem angebottene, Reichshofraths-Agentie abermahls aus. (§. 36) Doch seine Schicksale sollten nicht dauerhaft seyn. Schon 1727 ward die Canzley nach Ludwigsburg verlegt, die

Besoldung schlecht bezahlet und in denen noch nicht ganz ausgebaueten Häusern hätte die, noch nicht völlig hergestellete, Gesundheit schaden leiden können. Er erklärete daher zum Protocoll, daß er lieber von neuem nach Wien gehen würde. (s. 36) Das letzte sah man nicht gern. Man trug ihm das Archiv an, mit dem Beding: niemahls die Würtenbergischen Dienste zu verlassen. So billig diese Bedingung dem H. v. M. überhaupt schien: so sehr war sie gegen seinen Plan und seine Neigung. Vielmehr bezeugte er Verlangen, *sich* wieder nach Tübingen zu begeben. Man willigte ein und lies ihm so gar die Wahl, eine ordentliche Lehrerstelle bey der Universität oder dem Collegio illustri. Jene verlangte unser Gelehrter nicht: weil es ein Eingriff in die Wahlfreyheit der Universität gewesen wäre. Er nahm also dieses mit Beybehaltung des Ranges, Characters und der Besoldung eines Regierungsraths an. Die Profeßionen bey dem Collegio sind blosse Gnadendienste. Der H. v. M. blieb deswegen in Stuttgard, ward von Haus aus und zu Commißionen gebraucht, behielt auch, so oft er nach Ludwigsburg kommen wollte, Sitz und Stimme in der Regierung. (s. 38)

Alle diese Vorzüge waren dem damahligen Regierungspräsidenten, der den ganzen Zug nach

nach Ludwigsburg veranlasset hatte, unerträglich. Er kündigte Mosern an: Serenissimus wüßten, daß er gegen Dero eigene höchste Person eine verdächtige Correspondenz nach Wien führete. Er mußte, ohne ihm eine Verantwortung zu verstatten (§. 39) 1729 seine Professur zu Tübingen beziehen.

Sein Fleiß, seine neue Bearbeitung des Staatsrechts, sein Beyfall brachten ihm aber in Tübingen auch keine gute Freunde. So behutsam er sein Compendium des Staatsrechts abfassete: so sehr suchte man ihn doch am Hofe, wegen angeblich gefährlichen Sätzen verhaßt zu machen. Das Buch blieb 1½ Jahr in der Regierung, dem geheimen Rathe, dem Cabinet. Er mußte einige Stellen umdrucken lassen, deren eine die blossen Worte des Reichsabschieds von 1654 enthielt; weil, wie ihm ein Minister sagte, die Stände seithero ihre Principia geändert hätten. Eben solche Schwürigkeiten ereigneten sich bey andern Schriften, wodurch er geplagt und die Buchhändler bedenklich wurden, seine Verleger zu werden (§. 47) Sein College, Herr Bülfinger sagte ihm auch gerade heraus, daß man die Censur deswegen erschwere, weil man nichts davon hätte, Moser zu viel und zu frey schrieb, und die Verantwortung nachgehends auf die Censores falle.

Die,

Die, 1729 bey der Universität ledig gewordene und Mosern bestimmte, Prof. jur. ord. wirkte sich nicht nur der Professor Helferich aus sondern dieser kam noch, nebst dem Geh. Secret. Zech, auf Herzoglichen Befehl, (s. 48) ihm alle Schriften wegzunehmen, um, dem Angeben nach, die herrschaftlichen Acten von Privatsachen zu sondern. Moser packte alle, besonders die Wiener Correspondenzen, auf die es angesehen war, zusammen und gab sie versiegelt *hin.* Sie ward von Hrn. Zech und Mosern zugleich durchgegangen, hierauf diesem, als einem ehrlich befundenen Manne, die, dem Angeber, Herrn Helferich, entzogene Hälfte der Besoldung zugeleget. (s. 49)

In eben diesen Zeitpunkt fallen andere merkwürdige und besonders in Ansehung einer Præsentation zum C. G. Assessorat vorgekommene Umstände.

Die Dienste, welche H. v. M. dem Hrn. Domprobst zu Hildesheim, Freyherrn von Twickel geleistet hatte, gaben vermuthlich die Gelegenheit, daß ihm dieser, im Namen des Churfürsten zu Cölln, als Bischoffs zu Hildesheim, eine Präsentation zur K. C. G. Assessoratsstelle antrug. Er nahm sie an, jedoch auf Kosten des Hochstifts; reisete 1731 nach

nach Wetzlar, erfuhr aber da erst, daß man Hildesheim kein jus præsentandi zugestehe und der König in Preussen als Fürst zu Halberstadt mit dem Könige in Engelland, als Herzog zu Sa Lauenburg, zu eben dieser Stelle den Preußischen Geheimen Rath von Nüßler präsentiret hätten. (s. 51) Er vertheidigte seine, und K eß zu Helmstädt die Nüßlerische Sache. Die H. C. G. Assessoren giengen in partes. Bey der Reichsversammlung ist aber, wie doch Struv im *Corp. jur. publ.* C. 26, § 21, s. 1011, vorgiebt, nie etwas in Bewegung gekommen (s. 52.)

Der jetzige König in Schweden, als damahliger Bischoff zu Lübeck, gab ihm ebenfalls eine Præsentation. Aber auch hier giengen die H. Assessoren in partes. Dagegen wirkte ihm obgedachter H. v. Twickel den Character eines Chur-Cöllnischen Geheimen Rathes aus. (s. 53)

In Tübingen bekam er wegen seinen Schriften fortgesetzten Verdruß. Die Belegung derselben dauerte noch. Er trat deswegen abermahls aus den Würtenbergischen Diensten, welchen aus Ungeduld gefaßten Entschluß er nachher bereuete. Nun war er ganz ohne Amt. Er erhielt zwar von dem damahligen Prinzen Carl Alexander auf den Fall ihres Regierungs

An-

Antritts gute Versicherung. Der H. v. Twickel wollte ihm auch eine Hofrathsstelle zu Hildesheim verschaffen und der H. Graf von Zinzendorf suchte ihn in Dänische Dienste zu bringen. Aber das Erste war nur zukünftig: das Zweyte gefiel ihm nicht, weil die Besoldung zu gering und nur noch ein Evangelischer im Collegio übrig war: das dritte unterblieb wider Vermuthen. (S. 54)

Doch nach kurzer Zeit, 1733, kam Herzog Carl Alexander zur Regierung und bald darauf Moser wieder in seine vorige Regierungs-Rathsstelle. Er ward in den wichtigsten Sachen z. B. in den Differentien zwischen Würtemberg und — Oesterreich, Churpfalz, u. s. f. gebrauchet (S. 59) und dabey mit Arbeiten so überhäuffet, daß er an einem Tage 1100 Fascicul Acten ins Haus bekam, wobey er dem ungeachtet noch um des Brods willen Bücher schreiben mußte. (S. 57)

Im Jänner 1736 erhielt er durch den Geheimen Rath Böhmer zu Halle den Antrag zur Stelle eines Geheimen Rathes, Directors der Universität (der jetzt zum erstenmahl seyn sollte) und Ordinarius der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder. Er war nicht völlig geneigt zu folgen. Er reisete nach Ludwigsburg, um es dem Herzoge zu hinterbringen und, wenn

es

es dieser verlangte, seine Bereitwilligkeit in Höchst-Dero Diensten zu bleiben, zu erklären. Allein er ward gar nicht vorgelassen, sondern zur Antwort gegeben: er solle nur jetzt fortarbeiten, und nachher den Abschied erwarten.

Dieser Vorfall veranlassete ihn erst, seine Dimißion schriftlich zu begehren, und als man sie ihm aus dem Grunde, er wisse viel von Landessachen, weigern wollte, nochmahls zu bitten, zugleich, ohne sie zu erwarten, den Beruf anzunehmen, wenn er mit Tax- und Recroutengeldern verschont bleiben und ihm erlaubt würde, alle Aufsätze, die der König in Staatssachen verlangte, nach seinem Gewissen abzufassen. (s. 60)

Nun hätte ihn der Herzog unter vortheilhaften Bedingungen gern behalten und er wäre gern geblieben, wenn ihm der Herzog die Befreyung von seinem gegebenen Worte bewirket hätte. Der Abschied kam und Moser lies noch seine Sammlungen in Würtenbergischen Sachen, auf Herzogliche Bitte zurück, ob sie ihn gleich zum Theile viel gekostet hatten. (s. 61)

Nach erhaltener sehr honorablen Bestallung, nach welcher H. v. M. in seinem Rath

er-

ertheilen auf die unpartheyische Gerechtigkeit und nach derselben auf die Convenienz des Königl. Hauses gewiesen, und wegen seiner überall bekannten Gelehrsamkeit zu den obigen Stellen auserseheu ist, nahm er zu Tübingen den 2 May 1736 den gradum doctoris an und reisete in eben diesem Monate nach Frankfurt an der Oder. Seine Ankunft meldeten die Herrn Curatores dem Könige, mit dem Beyfügen: „ wir seyn versichert, daß dieser berühmte Mann, welcher *insonderheit* in jure publico wenige seines *gleichen hat*, der Universität nützliche Dienste leisten werde. „

Er fand die Universität in sehr elenden Umständen. Sie konnte nicht floriren — Aber hier muß ich unsern Gelehrten selbst reden lassen:

„ Dann 1) Schlesien wäre damals noch in Oesterreichischen Händen, da kein Schlesier es wagen durfte, allda zu studiren; 2) waren allerley sonderbare Dinge paßiret, davon sich Respects halber nichts schreiben läßt; 3) sahe es auch sonst innerlich bey der Universität so aus, daß mein Amts-Vorfahrer, Herr Geh. Rath Hoffmann, (wie ich noch seine Handschrift vorzeigen kann,) die stärkeste Vorstellungen deßwegen an die Herrn Curatores thate, und endlich, als ein Mann von denen besten Jahren, aus Verdruß den

Tod

Tod davon gehabt hat; Herr Hofrath Fleischer anwortete mir auch auf mein erstes Schreiben an ihne: Die Universität liege fast gänzlich in agone, und er könne fast nicht absehen, wie derselben abzuhelfen seye. 4) Absonderlich sahe es in der juridischen Facultät, auf welche dort fast alles ankommt, betrübt aus. Meine beede nächste Collegen, die Herren Hofräthe Trier und Fleischer, waren höchst-mißvergnügt, daß ihnen ein fremder und viel jüngerer Mann vorgezogen worden ware. Herr Trier war in Facultäts-Sachen geschickt; arbeitete aber fast nichts, und hatte einen so schlechten Vortrag, daß er nie über etliche Zuhörer hatte; er ware anbey so heftig, daß, wann man ihme etwas einredete, er gar nach dem Stock oder Degen griffe; es ware auch bereits, wegen seiner unter dem Namen Schürzii gegen den Herrn Geh. Rath Heineccium herausgegebenen ärgerlichen und niederträchtigen Schriften, ein fiscalischer Proceß wider ihme erkannt, den ich aber durch Vorstellungen bey dem Herrn Staats-Minister von Cocceji wieder abwandte. Herr Fleischer ware zu Bayreuth, und wollte nicht wieder kommen. Herr Ring, der vierte Professor Ordinarius, war schon viele Jahre bettlägerig. Herr D. Hoffmann, (der nachmalige Professor zu Wittenberg,) lase eben damals auch nicht; sondern brachte seines Bru-

ders ererbte grosse Bibliothek in seinem neuen Quartiere in Ordnung. Es ware also da ich ankame, kein einiges Collegium in Jure zu hören, so, daß ich Herrn D. von Toll, der etliche Wochen zuvor den Gradum angenommen hatte, bitten mußte, nur ein Collegium Institutionum zu halten. Endlich kame Herr Fleischer wieder herbey, wollte aber nun die Wayd allein haben, und alle Studenten allein an sich ziehen; welches aber zuletzt so übel ausschlug, daß, da die Studenten merkten, daß die Professores froh waren, wann sie nur Auditores bekommen konnten, um bey Hof ausser Verantwortung zu seyn, sie für kein Collegium mehr etwas bezahlten, so, daß Herr Fleischer selbst für ein Collegium Pandectarum, welches ein Jahr gewährt, nur 10. Rthlr. erhielte.

Was nun meine Arbeiten bey der Universität anlangte; so lase ich, 1.) wie es mir als Ordinario der Juristen-Facultät gebührete, öffentlich über das Päbstliche und Evangelische Kirchen-Recht; 2.) über das allgemeine Teutsche Staats-Recht; 3.) über das besondere Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände; 4.) über die Staats-Verfassung von Europa; (aber nicht von Staat zu Staat, sondern nach einem systematischen Zusammenhang derer Materien, kurz über das

Europäische Staats-Recht und den Parallelismum der Staats-Verfassung aller Europäischen Mächte;) 5.) über das peinliche Recht; (wobey meine Zuhörer über die vielerley Fälle, so ich ihnen aus meiner Regierungs-Raths-Praxi sagen konnte, ungemein vergnügt waren; 6.) Ueber die Canzley-Praxin; 7.) über die Schmaußische Reichshistorie; (welches Collegium ich ohne einige schriftliche Collectanea darzu, wie alle meine Collegia, bloß aus dem Kopf hielte, und also doch nicht [wie mir einige haben Schuld geben wollen,] in der alten und mitleren Teutschen Historie unwissend seyn muß;) 8.) endlich über die Bücher-Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit und Reichshistorie. Ich wollte auch über das Teutsche Privatrecht und den Proceß derer Reichsgerichte lesen: es fanden sich aber keine Liebhaber darzu; wie dann überhaupt von denen Landes-Eingebohrenen fast keiner etwas lernen wollte, sondern sich auf das Diensterkauffen verliesse. Auch habe ich nachhero oft daran gedacht: Wann ich nach Halle oder Göttingen gekommen wäre, würde ich allda vielleicht brillirt haben: Aber in Franckfurt ware mit denen Wissenschafften, die ich lehrete, keine Ehre aufzuheben.

Neben deme disputirte ich fleißig öffentlich, wo hingegen Herr Fleischer und Ring niemalen auf dem Catheder erschienen.

Ich schickte auch die meiste Abhandlungen in die Berlinische Intelligenz ein.

Bey der Juristen-Facultät arbeitete ich nicht nur das, was mir zukame, selber aus, sondern Herr Fleischer und ich übernahmen auch des kranken Herrn Rings Antheil, und vieles von Herrn Triers Acten, hätten auch gerne seine ganze Portion übernommen, wann er es gestattet hätte. Er wollte aber nicht, und arbeitete doch in langer Zeit kaum ein Stück, und zuletzt gar nichts mehr aus; welches der Facultät nicht wenig schadete. Gleich in denen ersten sechs Monathen arbeitete ich 45. Responsa aus; obgleich diese Arbeiten meistens nicht nach meinem Geschmack waren.

Uebrigens wurde ich noch insbesondere von vielen auswärtigen Höfen und grossen Herrn in allerley Arbeiten und Aufsätzen gebraucht, mußte auch für den König verschiedenes verfertigen.

Ich erhielte einen Beruf nach Göttingen; konnte mich aber nicht entschliessen, ihn anzuneh-

nehmen, würde auch damals meine Erlassung schwerlich erhalten haben.

Indessen bekame ich doch bald in Franckfurt aus mancherley Ursachen sehr üble Zeit.

1) Ich ware kaum da, so wurde durch einen wohlbekannten Gelehrten dem Staats-Minister und ersten Curatori derer Universitäten Herrn von Cocceji vorgehalten, wie heftig ich von seines Herrn Vaters Jure publico in meinen Præcognitis Juris publici geschrieben hätte; wodurch dieser Minister sehr gegen mich aufgebracht wurde, und ich mich also keiner Unterstützung von Ihme zu versehen hatte.

2) Nahme er mir übel, daß ich nicht auch über das Jus civile lese, und schriebe von meinem Compendio Juris publici den 22. Mart. 1737. an mich: „Daß das Systema nicht nach den Gout des heutigen Seculi eingerichtet, und die Demonstrationes ex jure civili ganz ausgelassen seyn, welche doch, wie ich bey meiner 37 jährigen Praxi erfahren, absolut nöthig seyn.“

3) Meinem Amt eines Directoris der Universität zu Folge, berichtete ich den 2. Jan. 1737. den Zustand der Universität durch alle

Stücke, und von Personen zu Personen, mit aller möglichen Treue und Aufrichtigkeit, an die Herren Curatores, und bate, es möchte einer von ihnen selbsten herüber kommen, der Sache auf den Grund sehen, und helfen: Es kame auch darauf der zweyte Curator, Herr Präsident von Reichenbach. Er ware mir sehr geneigt: Aber dergleichen Dinge waren sein Werk nicht. Er liesse alle Professores in Pleno zusammen kommen, im Crays herum sitzen, lase aus meinem Bericht einen Puncten nach den andern ab, und fragte: Ob es deme so wäre? Da sollte einer dem andern in das Gesicht sagen: Er seye faul, er seye ein schlechter Docent, er seye seinem Amt nicht gewachsen, u. s. w. Herr D. Gölicke sagte zu mir: Ich hätte recht: Er müsse aber länger mit diesen Leuten leben! Ich hatte unter anderem berichtet: Daß über dem von dem König eigenhändig unterzeichneten Befehl, es sollte alle vier Wochen ein Professor nach dem andern in der Reyhe herum öffentlich disputiren, nicht gehalten würde. Der Herr Präsident sagte: Es sollte sich ein jeder zum Protocoll erklären: Ob er dem Befehl nachkommen wolle, oder nicht? Als es an Herrn Fleischer kame, erklärete er sich: Nein! ich parire dem Befehl nicht; es hat ihn ein Narr angegeben! und der Herr Präsident hörte es gelassen an. Weil nun niemand öf-

fentlich

fentlich sprechen wollte, mußte ich um nicht als ein Lügner zu bestehen, den Mund allein aufthun, und vieles sagen, so mancher nicht gern hörete. Endlich kame den 7. Mart. ein neues Reglement, wodurch mein Bericht gerechtfertiget wurde; Aber niemand bekümmerte sich darum, oder thate darnach.

Mir wurde darinn aufgegeben: 1) Ueber gute Systemata so wohl in jure publico als privato zu lesen, und 2) vermittelst einer leichten Methode, auch deutlichen Proposition, mir Auditores zuwege zu bringen. (Das erstere wollte so viel sagen, ich sollte über das Coccejische Jus publicum lesen.)

Den 16. Maji wurde dieses in einem Köɂlichen Rescript an mich wiederholt, mit dem Anhang: Wann der Universitäts-Verfall continuiren solte, dürfte der König ohnumgänglich genöthiget seyn, eine andere Verfassung mit denen Professoribus zu machen.

Ich vertheidigte mich dagegen den 27. Maj. 1737. umständlich, und zeigte 1) aus der Universitäts-Matricul, daß seit meiner Ankunft so viele Studiosi sich inscribiret hätten, als in vielen Jahren zu des H. von Coccejí und Hoffmanns Zeiten nicht geschehen seye; 2) über mein Compendium juris publici

werde auf vielen Universitäten gelesen, und Herr Fleischer habe ein gleiches zu Franckfurt selbst gethan, noch ehe ich hingekommen; 3) ich seye auf das Jus publicum und die Historie berufen worden, und nicht auf das Jus civile; 4) ich hätte unter allen Professoren mit die stärckste Anzahl von Zuhörern, und so viele, als meine Vorfahren; es hätte auch 5) noch kein Mensch weder in Tübingen noch Franckfurt jemalen über meinen Vortrag geklagt, u. s. w. Ich zeigte auch von neuem, woher der gegenwärtige Zustand der Universität rühre, und daß ich zwar bereit seye, zu quitiren; Wann es aber meinem Amts-Nachfolger gehen solte, wie mir, würde er eben so wenig bestehen, oder besonderen Nutzen schaffen können, als ich, sondern seine anderwärts acquirirte Reputation nothwendig verliehren müssen, oder doch nicht damit wuchern können.

Allein den 28. Sept. 1737. mußte Herr Geh. Böhmer an mich schreiben: Der Hof seye mit meinen Diensten ganz mißvergnügt, und habe alles Vertrauen zu mir verlohren; ich solle mich dahero anderwärts um Dienste umsehen.

Ich wußte zuverläßig, daß der König hiervon nichts wußte, und anderst von mir dachte;

te; schriebe dahero den 7. Oct. an den König selbst. Er antwortete mir also:

„Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Ich habe Euer Schreiben vom 7ten dieses erhalten, und ist Euch darauf in Antwort, daß ich zwar so eigentlich nicht informirt bin, wodurch ein widriges Sentiment von Euch veranlasset worden. Wann ihr aber Eure Function treu verwaltet, und darinnen fleißig seyd, so wie es die Pflicht und die eigene Reputation eines rechtschaffenen Professoris erfordert, so dörfet Ihr Euch nicht inquietiren, dann eines solchen Mannes Glück mehrentheils auf seine eigene Conduite bey dem Lehr-Amt ankommt. Ich bin

Wusterhausen,
den 13. Oct. 1737.

Euer wohlaffectionirter
König
Fr. Wilhelm.

Ich schriebe aber auch den 9. Oct. nachdrücklich an den Herrn Staats-Minister von Cocceji, und den 17. Oct. noch nachdrücklicher an Herrn Geh. Rath Böhmer, welcher mir auch völlig Recht gabe, und mich beklagte, nur aber bate, die Ausdrücke gegen die Herrn Curatores zu mildern, weil er meine

Antwort an Sie einschicken müßte, welches ich auch thate.

Bald hernach kame der König nach Franckfurt. Ich ware mit unter denen drey Deputirten der Universität, welche dem Könige aufwarten sollten. Als der Herr Obriste von Camas uns dem Könige präsentirte und unsere Namen nannte, sagte der König öffentlich vor einer grossen Menge Leute zu mir: *Er hat ja wieder fort gewollt!* Ich *sagte*: Ihro Majestät! Ich habe *nicht wieder* fort gewollt, sondern man hat mich nicht länger hier leiden wollen. Der König versetzte: Es ist nicht wahr! Wer hat es befohlen? Sag er die Wahrheit! Ich antwortete: Der Geh. Rath Böhmer zu Halle hat es an mich schreiben müssen; Wer es ihme befohlen habe? wird er zu sagen wissen. Darauf war der König still.

Einige Tage hernach mußte der bekannte lustige Rath Morgenstern in einem besonderen Habit in dem grossen Auditorio die berühmte Disputation: Vernünftige Gedanken von der Narrheit halten, wobey die Professores opponiren sollten, dessen ich mich aber weigerte. Der König hielte im Auditorio in Gegenwart einer grossen Menge Leute, vorher, ehe Morgenstern kame, einen langen

über-

überaus merkwürdigen Discurs mit mir. Als ich ihme aber meinen Sinn in Ansehung des Opponirens zu erkennen gab, wurde er unwillig, und meynte, es seye geistlicher Hochmuth und Heucheley, daß ich nicht opponiren wollte; indessen wurde ich doch würklich mit dem Opponiren verschont.

4) Ich ware gleich nach meiner Ankunft in Franckfurt mit einer starken Engbrüstigkeit und sehr heftigen Kopfschmerzen befallen worden, welche mir alle Arbeit überaus sauer machten. Dieses Uebel verschlimmerte sich durch den beständigen und unsäglichen Amts-Verdruß, und mein Medicus sagte: Ich müßte eine Eisen-mäßige Natur haben, daß ich nicht schon längst den Tod davon gehabt hätte. Endlich aber brache es nach obigem Zufall mit der Morgensternischen Disputation in eine tödtliche Melancholicam hypochondriacam aus, welche mich zu allen Geschäften untüchtig machte, und womit ich ein halbes Jahr zubrachte, bis ich mich nur in etwas erhohlte. Ich stellete An. 1738. den 17. Mart. dem Königlichen Ministerio meine Umstände vor, und bezeugete, daß ich bereit wäre, zu gehen oder zu bleiben. Weil aber die Meynungen des Ministerii getheilet waren, mußte Herr Geheimer Rath Weinreich mir schreiben: Ich würde keine Antwort erhalten.

Ich

Ich wandte mich darauf den 16. Maji an den König selbst, bekame aber auch keine Antwort. Wohl aber proponirte mir des Königs Liebling, obgedachter Herr Obrister von Camas: Ob ich als Chur-Brandenburgischer Comitial-Gesandter nach Regensburg gehen wollte? Ich gabe ihme aber zu erkennen, daß ich nicht in diesen Posten tauge.

Darauf ereignete sich ein neuer sonderbarer Zufall. Es war dem König der Vorschlag geschehen, Er solle der Universität die Administration ihrer Güter nehmen, die Güter an sich ziehen, und dagegen die Professores aus seiner Caß besolden. Ich wußte von der ganzen Sache nichts, vielweniger hatte ich den geringsten Antheil daran, und dennoch geriethen bey der Universität alle, keinen einigen ausgenommen, auf die Gedanken, ich hätte es dem Könige an Hand gegeben. Herr Geh. Rath Weinreich schriebe mir auch von Berlin, er wundere sich, daß ich dergleichen hätte thun mögen. Ich bezeugte darauf in öffentlichen Concilio academico, auf alle mögliche Weise, daß ich nichts von der ganzen Sache wisse, und den Vorschlag verabscheue. Sie sahen einander an, und niemand sagte etwas; der Professor Medicinä D. Gölicke aber gienge mit mir nach Haus, und auf nochmalige Befrag- und wiederhohlte theureste

Ver-

Versicherung, sagte er: So seye ihme leid, was er gethan habe. Ich fragte: Was? Er antwortete: Sie hätten nicht daran gezweifelt, es rühre von mir her, und dahero meiner los zu werden, dem Könige vorgestellt, die Universität leide unter meinen kränklichen Umständen noth, der König möchte mich anderwärts placiren. Ich fragte: Ob dann keinem einigen eingefallen seye, was Syrach schreibe: Sprich deinen Nächsten darum an; vielleicht hat er es nicht gethan? &c. Indessen ware es nun geschehen. Ich erstattete jedoch den 15. Oct. 1738. einen Gegen-Bericht, und zeigte wieder, wo es bey der Universität fehle. Der König sprach: Er verstehe diese Dinge nicht, wisse also auch nicht, welcher Theil Recht habe; und truge dahero dem Herrn Probst Reinbeck und einem Leib-Medico auf, die Sache zu untersuchen.

Herr Reinbeck kame nach Franckfurt, sprache aber kein Wort mit mir, sondern speisete bey Herrn Trier und Fleischer, meinen Gegnern, fuhr mit ihnen auf der Oder spatziren, und als ich hörete, daß er da wäre und ihne besuchen wollte, ware er schon wieder fort, und zum Könige, welchem er mich von keiner guten Seite her abschilderte. Meine Freunde, die mich kannten, Herr Obrist von Camas, und Herr Geh. Rath Weinreich, wie

auch

auch Herr Morgenstern, gaben mir gleichfalden Nachricht davon, und warneten mich; worauf ich nachdrücklich an Herrn Reinbecken schriebe, und ihme vorhielte, wie wenig dergleichen Betragen weder einem Theologo noch Weltweisen zustünde; wogegen er sich auf eine kahle Weise entschuldigte.

Ich hatte inzwischen alle meine mögliche Kräften zusammen gesammelt, lase, disputirte und arbeitete bey der Facultät, als ob ich mein Lebtag da bleiben müßte; wie ich dann von Ostern bis den 24. Nov. 1738. wieder 48. Responsa stellete. Unter andern wollte ich die Rechte der Thron-Folge in allen Europäischen Staaten nach und nach in Alphabetischer Ordnung abhandeln, und machte den Anfang mit einer Dissertation: De jure et modo succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemiæ, darinn ich Kayser Carls VI. pragmatische Sanction vertheidigte. Ich hatte sonst bey andern delicaten Materien vorher bey Hof angefragt; dieses mal aber übersahe ich es.

Bey Ausarbeitung dieser Dissertation beobachtete ich in berührter Sanction eine Mangelhaftigkeit, (*) welche, je nachdeme sich die Fälle

(*) Erst nachhero habe ich erfahren, daß man an dem Kayserlichen Hof Selbsten eben dieses auch

Fälle ereignet hätten, von denen wichtigsten Folgen hätte seyn können. Es ware nemlich nicht ausgemacht: Wann die ältere Prinzessin nur Töchter zur Welt brächte, die jüngere aber Söhne, welche von beyden alsdann den andern vorgehen sollten. Ich schriebe an den Oesterreichischen Staats-Secretarium von Bartenstein und entdeckte es ihme, damit der Kayser noch bey seinen Lebzeiten es ergänzen könne. Vermuthlich aber ist der Brief nicht nach Wien, sondern anders wohin, gekommen, und die ganze Sache nicht nach dem Geschmack des Hofes gewesen.

Dann da ich besagte Dissertation den 6. Febr. 1739. gehalten hatte: so erhielte ich unter dem 12. Febr. dieses von dem König:

Pr. Pr. Ihr habt zu verschiedenen malen um Eure Dimißion, um bessere Fortune zu machen, allerunterthänigst Ansuchung gethan. Wann Wir nun Euer weiteres Avan-

auch beobachtet haben muß, und dahero bey der Vermählung des Herzogs von Lothringen mit der Kayserlichen Prinzeßin mit einbedungen: Daß, wann die ältere Erz-Herzogin keinen männlichen Erben erhielte, wohl aber ihre jüngere Schwester, so sollten die männliche Nachkommen der jüngeren denen weiblichen der ältern vorgehen.

Avantage keines weges zu behindern gemeynet seynd; so wollen wir Eurem oft gethanen Ansuchen hierunter deferiren, und stehet Euch also frey, Euer Glück anderwärts zu suchen. Jedoch dimittiren Wir Euch in allen Gnaden, und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 14. Febr. 1739.

Fr. Wilhelm.

Mein Gönner, der Herr *Obrist von Camas*, ware darüber so aufgebracht, daß er, ohne mein Veranlassen, an den Staats-Minister und damaligen ersten Curator der Universität Herrn von Brand schriebe, und (wie das mir vor der Absendung communicirte Original belehrete,) unter anderem folgende Ausdrücke brauchte: Quoique je fasse profession, de ne pas importuner Messieurs *les* Ministres d'Etat par des sollicitations souvent desagreables & toujours incommodes; je ne puis refuser à Mr. le Conseiller privé de Moser, de m'interesser en sa faveur auprès de Vôtre Excellence. Ce n'est pas, pour Lui representer le tort, qu'on lui fait, de le renvoyer si sechement, chercher fortune ailleurs; je crois, qu'il seroit inutile, d'insister sur son merite & sa probité, sa sentence étant prononcée sans au-

tre

tre forme de procés. Il y acquiesce volontiers, & souhaite, que ceux, qui par des vües particulieres l'ont debusqué, rendent à l'Université de Franckfort une reputation, dont ils n'ont jamais joui euxmêmes. — — — C'est d'ailleurs un tres-honnête homme, qui a de la reputation par tout ailleurs, que chez nous, & qui n'a autre chose sur son conte, que d'avoir dit la verité dans un Siecle & dans un climat, où elle devient de plus en plus odieuse &c.

Ich bezeugte ihm aber gleichbalden, daß nichts anderes, als obige Dissertation ꝛc. die Ursache meiner Ungnade seyn könnte, welches er auch dem Könige (zu dem er eben damals reisete,) keck in meinem Namen sagen dörfte. Er gabe mir auch nach seiner Zurückkunft deutlich genung zu erkennen, daß ich nicht übel gerathen hätte; wie dann auch der König Sich bey keiner Gelegenheit über die Ursach meiner Dimißion heraus lassen wollte.

Ich bekame ferner, ohne mein Gesuch, noch dieses Patent: „Wir Friedrich Wilhelm (tot. Tit.) thun kund und fügen hiermit zu wissen; welcher Gestalt Unser bißheriger Geheimder Rath, Director Unserer Universität und Ordinarius der Juristen-Facultät zu

Franckfurt an der Oder, Johann Jacob Moser, zu verschiedenen malen um seine Erlassung allerunterthänigst gebeten. Wann wir nun, auf sothanes allerunterthäniges Ansuchen, Ihm diese gesuchte Dimißion in Gnaden accordiret; als haben wir solches Allerhöchst hierdurch declariren, und damit bewiesenen wahren Treue und rechten Wohlverhaltens in allen seinen Verrichtungen, um überall, wo es nöthig, dieses produciren zu können, gegenwärtige Testimoniales *ertheilen wollen*, bleiben auch demselben nach wie vor mit Königlichen Gnaden zugethan, und allerhöchstgeneigt, solcher denselben bey vorfallenden Gelegenheiten, welche von desselben besserer Convenienz seynd, würklich geniessen zu lassen. Urkundlich unter Unserer eigenen höchst händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 13. Martii 1739.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

An die Universität aber ergienge folgendes: P. P. „ Es bleibet Euch hiemit unverhalten, daß zwar dem Geheimen Rath ꝛc. Moser die bereits zu verschiedenen malen gesuchte Dimißion den 13. huj. ertheilet worden, jedoch nicht in Ungnaden, sondern vielmehr dergestalt, daß nur bemeldter Moser Unserer ferneren

neren Königlichen Hulde Zeit seines annoch übrigen Aufenthalts zu Franckfurt an der Oder, und wann er auch schon in fremden Landen ist, erfreulich geniessen solle, weil selbiger viele durch seinen Fleiß beschämet hat. Indessen, da seines Abzugs halben keine gewisse Zeit determiniret worden; so begreiffet Ihr leicht von selbst, wie dessen Besoldung bis Johannis dieses Jahres wenigstens continuiren müsse. Sind 2c. Berlin, den 17. Martz. 1739. "

Um die viele Mühe mit Abschreibung dieser Stücke zu erspahren, liesse ich in aller Stille einige wenige Abdrücke davon machen, um sie meinen Anverwandten und guten Freunden überschicken zu können, verfuhre auch dabey so behutsam, daß ich das, was in dem Rescript auf die Worte: „ Weil selbiger " folget, aussen liesse. Es wurde aber dennoch dieses auf eine so odiose Art nach Berlin berichtet, daß ich zu guter letzt unter dem 22. Apr. noch einen Verweis deßwegen bekame, worauf ich aber den 8. Maji antwortete, und Tages hernach abreisete. "

Nun hatte er Frau und 7 Kinder, ohne seinen Lebensunterhalt zu wissen. Er verlies sich auf Gott und zog nach Ebersdorf im Vogtlande, wo es ihm bey seiner Durchreise

sehr wohl gefallen hatte. (s. 83.) Hier setzt er sein Staatsrechts vom 4 • 32. Theile und vielen andern Schriften fort. (s. 84) Er gab, obgleich wegen seiner heftigen Engbrüstigkeit, nur Morgens nnd Nachmittags eine halbe Stunde, einigen von Universitäten gekommenen Leuten, in praktischen Sachen Unterricht.

Seinen achtjährigen Aufenthalt an diesem Orte zählet er unter die vergnügtesten Tage seines Lebens. Er hatte einen angenehmen Umgang mit der, daselbst residirenden Gräfl. Reußischen Herrschaft, mit vielen andern Grafen und Standespersonen, so als Besuche dahin kamen. Er bedankte sich daher für die, ihm 1740 wieder angetragenen, Würtenbergischen Dienste und antwortete aus Syrach XLI, 18. Vermuthlich war die Besoldung zu gering. Er hatte keinen Lusten zur Reichshofrathsstelle, zu welcher man ihm 1742 von Churtrierischer Seite behülflich seyn wollte. Er schlug sie zum zweyten mahle aus, da ihn kurz nachher der kayserliche Minister, Graf von Bünau, fragte: ob er vocabilis sey? und zum dritten mahle 1743 und 1745. Ja! er antwortete dem H. R. H. von Senkenberg, daß er nicht einmahl, wenn der Antrag möglich seyn könnte, die Präsidentenstelle annehmen würde.

Er

Er hielt sich aber 1741 und 1742. sechs Monate auf dem Wahltage zu Franckfurt auf und ward hauptsächlich von Churfürst Franz Georg zu Trier bey Dero Gesandschaft, dann von andern Reichsständen, den vier Reichsgräflichen Collegiis, auswärtigen Fürsten u. a. m. zu Rathe gezogen. Er bekam alle vorherige Cabinetshandlungen und alle vorhandene ältere Wahltagsprotocollen, mit der Erlaubniß, für das Publicum Gebrauch davon zu machen, mitgetheilet. Er verfertigte, vom 18 September 1741 bis 1 März 1742, 114 Gutachten und andere Aufsätze, ohne etwas weiters als Schmaußens und Struvs Corp. jur. publ. bey sich zu haben. Manche seiner Gedanken machen nun einen Theil der Wahlcapitulation aus. (s. 85 - 86) Auch 1745 ward er von einer andern Gesandschaft auf den Wahl-Convent erfordert und von mehreren Reichs- und Landständen mit Aufträgen beehret. (*) (s. 87 - 88)

Der, zwischen Preussen und Sachsen ausgebrochene Krieg bewog den H. v. M. den Preußischen Geheimen Rathscharakter niederzulegen: und die von dem Grafen von Zinzendorf in Religionssachen zu Ebersdorf ange-

 fange-

(*) Was in der neuen Europäischen Fama wegen diesem Wahlconvent von dem H. v. M. gemeldet wird, ist unrichtig.

fangenen Neuerungen verursachten, daß er das, ihm so angenehme Ebersdorf 1746. verließ. (s. 90 - 92)

In der Ungewißheit, wohin er sich wenden sollte, ward er sondirt: ob er als Hessen-Homburgischer Geheimer Rath und Chef der Canzley nach Homburg gehen wollte. Er erklärete seine Bereitwilligkeit, wenn der Herr Landgraf seine ganz aufrichtig angezeigte Grundsätze in Religions- Staats- Justiz- Cameral- und Policey Sachen leiden könnte, auf eine Probe in Dero Dienste zu gehen. (s. 93) Es geschah. Er traf die Cameralumstände in einer sehr bedenklichen Situation an. Die Canzley war in der äussersten Unordnung. Er richtete jene ein und machte einen Plan, wie nach 20 Jahren alle Schulden könnten getilget seyn; entwarf eine, nachher bestättigte Canzleyordnung; (s. 94) suchte die Streitigkeiten mit Hessen - Darmstadt gütlich beyzulegen; obgleich, da die Sache in den Händen eines unbilligen Mannes sich befand, nichts auszurichten war. Es gieng daher im ersten Vierteljahre sehr gut. Aber bald darauf ward schon der Cameralplan überschritten. (s. 95.) Gewisse Mäner, die beständig um den Herrn waren, suchten ihm andere Grundsätze beyzubringen. Als endlich der ehemahlige Cammerdirector von Kalm zu Hanau nach Homburg

kam

kam und allerley seltsame Entwürfe machte, auch nun mit Mosern nichts mehr communicirt ward: so erklärete er dem Herrn Landgrafen, daß er auf diese Weise weder mit Ehre noch Nutzen in seinem Amte bestehen könne. (s. 96.) Er empfieng ein eigenhändiges Schreiben zur Antwort. Und das verdienet nach seinem völligen Inhalte hier eine Stelle:

„P. P. Ich habe aus Ihrer Mir zugesendeten Supplic ersehen, wie Sie declariren, auf die bisherige Weise nicht länger in meinen Diensten bleiben zu können. Da ich nun aber Dieselbe, so lang ich Sie kenne, in Ihrem gänzen Thun beständig als einen grundehrlichen Mann gefunden, auch mit Ihren bishero geleisteten treu- und ersprieslichen Diensten sehr wohl zufrieden bin: so wäre es mir allerdings leid, Ihnen zu einigem Mißvergnügen Anlaß gegeben zu haben. Nun ist es zwar an deme, daß ich in einigen Stücken nicht mit Ihnen communiciret. Es ist aber zugleich nichts gewissers, als daß dieses gar nicht aus dem Mangel des Denenselben Anfangs gewiedmeten und bis jetzo beybehaltenen gegründeten Vertrauens in Ansehung Dero Geschick- und Redlichkeit, sondern aus ganz andern Ursachen und auch vornehmlich wegen der im Collegio bekanntlich herrschenden Unei-

nigkeit in Grundsätzen, und weil ich nach andern Plans, als dem Ihrigen, handle, geschehen. Wodurch ich auch überhaupt und wider meinen Willen und zu meinem grössesten Verdruß, oft in die Nothwendigkeit gesetzet worden bin, manches zu thun und zu unterlassen, welches ausser dieser Nothwendigkeit nicht geschehen wäre. Ich bezeuge hierdurch nochmahlen bey meiner Fürstlichen Ehre, daß Ich in Ihre Ehrlich-Aufrichtig und ohnedem bekannte Geschicklichkeit nicht den mindesten Zweifel setze. Wenn ich aber denen mir vorgelegten Plans so wenig folgen, als denen Grundsätzen, aus welchen sie geflossen, so schlechterdings beypflichten kann: so rühret dieses nicht aus einigem Mißtrauen, sondern aus der verschiedenen Art des Gedenkens der Menschen her. Da Ich aber Ihnen gleichwohlen nicht zumuthen kann, Mir zu Gefallen andere Grundsätze anzunehmen, und wohl vorhersehe, daß Dieselbe von Ihrem einmahl gefaßten Vorsatz nichts abwendig zu machen im Stande seyn wird: so kann ich nichts anders, als Ihnen hierdurch mit gleicher Aufrichtigkeit zu declariren: daß ich aus angeführten Ursachen, die Mir vorgelegten Plans nimmermehr goutiren kann, noch werde, ob ich gleich völlig überzeuget bin, daß dieselbe eine redliche und auf mein

Be-

Bestes gehende Intention zum Grunde haben. Wann es nun nicht seyn soll, daß Wir länger bey einander bleiben können: so hoffe ich nichts desto weniger, daß dieselbe wenigstens noch dieses Viertel Jahr Mir ihre Dienste widmen werden. . . . Werden sich meine Umstände bessern: so werde ich mir die grösseste Freude daraus machen, wann ich Gelegenheit finde, Ihnen oder denen Ihrigen Meine Erkenntlichkeit zu bezeugen. Ich bin stets mit wahrer Ergebenheit

Meines lieben Mosers

Homburg, den 5.
Oct. 1748.

wohl affectionirter Freund
Friedrich Carl Landgraf
zu Hessen.

H. v. M. verlies also die Heßischen Dienste. Der Erfolg, der zu Homburg zurück gelassene gute Ruf, das, von dem Herrn Landgrafen bey Dero Absterben 1751 gethane, Bekenntniß haben Mosers richtige Grundsätze, gegen die, in einer Deduction wider Homburg von dem H. v. Kalm geschehenen, Verunglimpfungen bestättiget. (s. 99)

Unser Gelehrte zog nach Hanau, nachdem ihm der Magistrat den Aufenthalt zu Franck-

furt abgeschlagen hatte. Dort erhielt er, wie zu Franckfurt a. d. O. zu Ebersdorf und zu Homburg, für seine Schriften die Freyheit von aller Censur.

Er fieng die bekannte Staats- und Canzley-Academie an, in deren ersten Classe von deutschen, in der zwoten von Europäischen Staats- und in der dritten von Canzleysachen gehandelt ward.

Das Unternehmen fand Beyfall. Es kamen Grafen, Freiherrn, andere Standes- und angesehene Personen. Der Herr Landgraf räumten bey einem so glücklichen Fortgange, Mosern freye Wohnung ein, beriefen den H. Prof. Kahle von Göttingen und der jetzige H. R. H. Rath v. Moser gieng ohnehin schon als Gehülfe von Homburg mit. Moser sollte auf des H. Landgrafen Verlangen, gegen 1000 fl. Pension die Academie nach Marburg verlegen. Man suchte sie nach Erfurt, nach Diez. Aber er wollte den Ort nicht verändern. Sie würde in Hanau noch vollkommen geworden seyn, wenn nicht H. v. M. im Oct. 1751 als Würtembergischer Landschafts-Consulent in sein Vaterland zurück gegangen wäre. (s. 101-105) (*)

Pa-

(*) Dieses veranlassete ihn seine Klugheitsregeln in Behandlung öffentlicher Geschäfte

zu

Patriotische Absichten leiteten ihn. Er hatte bisher viel erfahren und wußte, wo es seinem Vaterlande fehlte. (s. 106) Die Bestimmung des Gehalts stellete er daher lediglich in den guten Willen der Landschaft; lies den Geheimen Rathscharakter in Hanau zurück; ohneracht er ihm von dem Herzoge erlaubt war, denselben beyzubehalten. (s. 107)

Seine Academie wollte er zu Stuttgard fortsetzen. Aber man wollte es, um Tübingen nicht zu schaden, nicht zugeben. Bald nach seiner Ankunft verfertigte er aus den Landtags- und Landschafftsacten, welche über 100. Tomos ausmachten, kleine und grosse Auszüge und über dieselben ein Register. (s. 108) Es gieng gut. Man wunderte sich, daß er in kurzer Zeit so viele Kenntniß in Landessachen erlanget habe. Allein es äusserte sich bald zwischen seiner und eines seiner ehrlichen Collegen Behandlungsart der Landschaftlichen Geschäffte ein Unterschied. (*)

Und kaum fieng er an, von einer Verbesserung der Manufactur- Handlungs- und Oeconomie-

zu entwerfen, die jetzt in seinen kleinen Staatsschriften stehen.

(*) Er schrieb daher **Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst**, welche von Auswärtigen wohl aufgenommen wurden.

nomie-Sachen zu sprechen: so ward er schon für einen schädlichen Mann angesehen. — Die vorhandenen Anordnungen sind, *hies es*, gut genug. — (S. 110)

Im Jahre 1755 machten des Herrn Herzogs Durchl. den Anfang viele Regierungssachen unmittelbar zu behandlen. Um eben diese Zeit sprach der, Mosern ganz unbekannte, Banquier von Kiener, welcher die unten bemerkten Grundsätze gelesen *hatte*, *bey dem* Herzoge sehr vortheilhaft von *ihm*: Er mußte zu dem Herzoge kommen. Dieser schrieb 11. mal eigenhändig an ihn, und unterredete sich oft viele Stunden mit demselben. (S. 111)

Welches Aufsehen mußte dieses gnädigste Zutrauen machen! Obgleich Moser bezeugte, daß er nichts thue, was der Landschaft nachtheilig sey, es wäre ja ein Glück, daß der Herzog einen ehrlichen Evangelischen Mann einen Landschafts-Consulent um Rath fragte: so hörete doch das Mißtrauen nicht auf.

Und das Herzogliche Zutrauen dauerte, weil Moser gerade durchgieng, auch nicht lang. Doch blieben Dieselben ihm noch gewogen und schrieben unterm 15. Jul. 1756. » Wollte Gott! es dächte ein jeder so patriotisch,

wie der Herr Consulent und ich. Es gieng gewiß Herrn und Lande wohl. » (s. 112)

Er ward in diesen Zeiten zu vielen Geschäften gezogen. Er war ein Mitglied der niedergesetzten Herzogl. Cammerdeputation. Sein Entwurf eines Fisci charitativi ward geprüfet und andern vorgezogen. Er setzte ein nachher promulgiretes Wechselrecht auf. (s. 113) Er suchte eine freywillige Brand-Casse zu Stande zu bringen. Der Entwurf ward untersuchet und von dem Herzoge gebilliget. Der Krieg verhinderte die Ausführung und ein gewisses Closteramt lobte zwar die Anstalt sehr, wollte aber, weil es etwas Neues sey, keinen Theil daran nehmen. (s. 114) Er entwarf die, nun gedruckten, **Grundgedanken von Handlungs- und Manufactursachen**, da ihm von der Commerciendeputation aufgegeben ward General-Principia aufzustellen. Er formirte den Plan zu einer Landbibliothek. Der Krieg verhinderte die Ausführung und Moser behielt die dazu bereits angeschafften Bücher auf dem Halse. (s. 115) Um Ludwigsburg aufzuhelfen schlug er eine Justiz- und Cameral-Academie und Frauenzimmeranstalten wie zu Hanau vor. Es erfolgte aber keine Resolution. Er ward zu vielen andern, besonders der Landrechnungsdeputation gezogen, welche die Oberaufsicht über das Oeconomiewesen

wesen aller Städte und Communen hat. (s. 116) Er entwarf zu dem Ende eine hernach publicirete Communordnung aus mehr als 1000. Rescripten.

Aber 1757 befiel ihn das allerheftigste Hüft- und Gliederweh, wovon er, nachdem er ein halbes Jahr lang die entsetzlichsten Schmerzen ausgestanden hatte, durch Gottes Gnade wieder völlig hergestellet ward. Während dieser Zeit fiengen die *betrübten jetzigen* Landesirrungen an. Moser *empfahl* Behutsamkeit und behauptete, der R. A. von 1654, §. 180. und die W. C. Art. XV, verbänden alle Landstände. (s. 117) Hiermit stieß er vollends dem Fasse den Boden aus. Man beschuldigte ihn solcher Meynungen und Grundsätze, die er selbst nur einem Ignoranten oder Bösewicht beymessen konnte. Die Landschaft bediente sich seiner nicht mehr. Man schloß ihn von der Landschaftlichen Tafel aus. Er litt alles geduldig; ob er sich gleich durch die Herrschaft leicht hätte helfen können. Die Umstande änderten sich auch bald, und er ward wieder gebraucht. (s. 118)

Bald hernach blieb Moser, da sein älterer College abgieng, allein; eben zu der Zeit, da der Graf von Montmartin in Herzogliche Dienste getreten war, und man in den Herzogl.

Resolutionen von der Landschaft einen unbegränzten Gehorsam forderte. (s. 119) H. v. Moser bekam zwar wieder den H. Regierungs-Rath Eisenbach zum Collegen; er mußte aber, da dieser in Landschaftlichen Dingen noch keine hinlängliche Kenntniß hatte, das Wort allein führen. — Eine natürliche Folge! — Ihm ward alles zur Last geleget. — Seine Sammlung zum Landständischen Staatsrechte ward ihm abgefordert, doch endlich wieder heraus gegeben. Nach dieser Lage der Umstände konnte er seine Schicksale vorher sehen, besonders da der Graf von Montmartin glaubte, er handele nicht nur gegen dessen Grundsätze sondern auch gegen dessen Person, auch sich äusserte, wer ihn attaquire müsse zu Boden, sollte er gleich selbst mit in den Schlamm. Die Herzoglichen Resolutionen wurden immer schärfer gefaßt und in denselben von einem crimine laesae majestatis *divinae* et humanae geredet.

In diesen kritischen Umständen ward H. v. M. auf Veranlassung seines Sohnes, des H. R. H. Raths von Moser, zum Königlich-Dänischen Etats-Rath, den 27 April 1759. ernennet. (s. 121)

Sein hartes Schicksal näherte sich. Sein zweyter, in Herzoglichen Diensten stehender

Sohn,

Sohn, ward caßiret und ihm nicht eher als nach dreyen Jahren erlaubt die, ihm von dem Fürsten zu Isenburg conferirte, Oberforstmeistersstelle anzunehmen. Er selbst ward nach Ludwigsburg gefordert, wo ihm der Herzog in höchster Person ungefähr folgenden Vortrag that: „ Weilen alle meine bishero gegen Ihn erlassene Resolutionen nichts gefruchtet haben, sondern die Landschaft mit ihren Respects widrigen Schriften noch immer forfähret: so sehe ich mich genöthiget mich seiner, als des *Concipientens*, Person zu versichern und ihn *nach Hohentwiel* zu schicken. Ich werde die Sachen durch die allerschärfste Inquisition untersuchen lassen. „ Ew. Durchlaucht, so antwortete der standhafte Moser, werden einen ehrlichen Mann finden. (S. 122)

Er kam also nach Hohentwiel und wegen seiner Arrestirung ein, ihn auf das häßlichste abmahlender, Artikel in die Stuttgardische Hofzeitung. Seine sämtliche Schriften wurden hinweg genommen. (S. 123 = 124)

Die gedrohete Untersuchung erfolgte nicht. Der Arrest daurete fort. Die Landschaft that, meistentheils auf dringendes Anhalten der Seinigen Vorstellungen, aber umsonst. Endlich, da 1763 der Hubertsburger Friede erfolgte, und der H. R. H. Rath von Moser da und

dort

dort sollicitirete, erhielt er unterm 12 Dec. 1763. von dem Königl. Preußischen Hofe eine sehr vortheilhafte und für Mosers Verdienste sehr schmeichelhafte Resolution, nach welcher die Sache dahin eingeleitet ward, daß der Preussische, Englische und Dänische Gesandte zu Wien de concert agiren sollten. (S. 135-136)

Bey dem darauf gefolgten R. Königlichen Wahlconvent versprach der Graf von Montmartin dem Kaiserlichen Ministerio die Loslassung. Sie erfolgte aber nicht, bis die Landschaft an den Reichshofrath gieng, und in ihrer Vorstellung de præs. 30. Jul. 1764. um die Aufhebung der nichtig geschehenen Arrestirung, unter andern bat. (S. 127-129) (*)

Darauf ergieng an den Commandant zu Hohentwiel den 18 Aug. 1764. die Ordre: Wenn Moser sein Verbrechen bereuen und die Loslassung als eine unverdiente Gnade erkennen würde: so sollte er befreyt seyn. S. 130) — Lieber den Tod als eine solche Loslassung! — Er stellete unterm 24 Aug. vor: Seine Verbrechen seyen noch nicht angezeiget vielweniger untersuchet. Er, als ein seit 44 Jahren um den Herzog und das Land wohl ver-

(*) Neue Europäische Staatscanzley, T. XV. S. 16. fg.

verdienter, als ein auf der Grube gehender Mann würde seine sauer erworbene Ehre nicht durch einen solchen Revers beflecken; (s. 131, 134) versprach aber sich, ohne Recht nicht zu vertheidigen und sich an gebührendem Orte jederzeit zu stellen. Unterdessen erfolgte den 6 Sept. 1764. ein R. H. R. Conclusum — den Consulenten Moser gegen eine hinlängliche Cautionem de judicio sisti seiner fünfjährigen gefänglichen Haft zu entlassen — worauf ein Regierungsrath von dem Herzoge nach Hohentwiel geschicket ward, um Mosern über viele, gröstentheils unerhebliche, Fragstücke zu vernehmen. Er provocirte 1) ob denegatam justitiam et 2) continentiam caussae auf Kaiserliche Majestät, erklärte sich aber per modum discursus. (s. 135-136)

Endlich erfolgte denn den 25ten Sept. 1764 gegen eine cautio juratoria de judicio sisti die Entlassung. Dieser, gegen 6 Jahren gedauerte Arrest, ist sehr merkwürdig. H. v. Moser ward in ein Zimmer eingesperret. Er durfte mit niemand sprechen, in keine Kirche gehen und kein Prediger konnte zu ihm kommen, um ihm das H. A. zu reichen, selbst zu einer Zeit, da sein Lebensende nah schien. Er hatte keine Wartung und noch dazu überfiel ihn sein Gliederweh abermahls, wobey er an Krücken gehen mußte. Keine Bücher, keine Feder und Dinte,

viel

vielweniger Papier wurden ihm zugestanden. Nur 1763 erhielt er die Freyheit mit einem Officier auf der oberen Vestung herum gehen zu dörfen. Was er im Arrest hatte, waren, ausser Bett und Tisch, hölzerne Stühle, die Bibel, die Steinhoferischen Evangelienpredigten und ein Gesangbuch. (s. 124. 138)

Er nahm sich vor, die ganze Zeit vorzüglich zu seinem geistlichen Wohl anzuwenden. In der Zwischen-Zeit wünschte er Lieder zu dichten und sonst zu arbeiten. — Aber wie war dieses ohne Feder, Dinte, Papier anzufangen? —

Als er Arzeneyen in türckischem Papier bekam, stach er in dasselbe mit Nadeln, wie die Spitzenmuster sind. Dies war mühsam und reichte nicht weit. Seine Ehefrau schickte ihm eine kleine Schreibtafel, aber der Herr Commendant lies sie ohne Bleystift einhändigen. Diesen Verlust ersetzten ihm, nach langem Nachsinnen, seine silberne Schuhschnallen und der Löffel. — Doch die Schreibtafel war zu klein und voll geschrieben. Er bat S. Durchl. die gedichteten Lieder dem H. Commendanten zum Abschreiben schicken zu dörfen. Es folgte keine Resolution. —

Ein anderer Einfall! — Er schrieb mit der Lichtscheere auf die weisse Wand. Welches Glück! Anfangs grob, nach angewandtem Fleisse auch fein. — Nun war die Wand auch voll und er wollte ohnehin seine Arbeit mitnehmen. — Welche Mittel? — Das Steinhoferische Evangelienbuch war auf Schreibpapier gedruckt. Wann er etwas anders unterlegte, so konnte er mit der Spitze der Lichtscheere so darauf kratzen, daß es ein gutes Gesicht lesen konnte. Aber die Scheere ward stumpf und die weissen Plätze des Buches voll. — Er suchte seine Scheere zum neuen Instrument und die Hallische Bibel zum Schreibblatte zu machen. Obgleich jene zu scharf und diese zu dünne war: so gieng es am Ende doch ziemlich.

Endlich ward noch mehr gewonnen. Seine Frau durfte nach mehreren Monaten an ihn schreiben, und nach ihrem Tode 1762. sein zweyter Sohn, auch nachher alle seine Kinder. Der H. Commendant nahm zwar ein jedes Stück weiß Papier, wenn es nur ein Octavblatt war, weg: doch kratzte er zwischen den Zeilen alles voll. Wenn ihm altes gedrucktes Papier auf den Abtritt gegeben ward, schnitt er alle Plätze, die nur Fingerbreit waren, sorgfältig ab. Ja er machte sich das grau geleimte Papier zu Nutz,

wenn

wenn ihm etwas in dasselbe eingewickelt ward. Aber nun schrieb er so viel, daß auch seine Scheere stumpf ward. Er wetzte sie und die Lichtputz auf dem Ofen. Allein nun kratzten sie so arg, daß er gar nicht schreiben konnte. Endlich polirete er seine Istrumente auf den eichenen Stühlen; und schrieb die, an die Wand gekratzten Lieder ab, die jetzt zusammen auf 114 Bogen in 8. gedruckt sind. (s. 140-142) Ausser diesen Liedern verfertigte er 62. andere Theologische, Staats-Politische und muntere Aufsätze. (s. 143-148)

Zu seiner Entlassung ward ihm von vielen, besonders, auf die vortheilhafteste Weise, von dem Königl. Dänischen Staatsminister, Freyherrn von Bernstorf, in einem Schreiben vom 30 Oct. 1764. Glück gewünschet. — Eine edele Sprache an einen edel denkenden Greis! — Sie, einen aller Ehren würdigen Märtyrer — wolle Gott schon in diesem Leben, noch mehr aber in dem künftigen, nach welchem ich weiß, daß Sie nach vielen Jahren ernstlich trachten, für diese Ihrem Vaterlande erwiesene Treu belohnen, und Sie ihrem würdigen und berühmten Herrn Sohn (Ey! was werden hier die Eifersüchtigen sagen? — der Freyherr von Bernstorf hat keine Einsicht — macht Complimenten!) und ganzen Familie zum immerwährenden Seegen setzen.

Dem Könige, meinem Herrn, welcher Verdienste zu erkennen weiß, ist es eine angenehme Nachricht gewesen, in Ew. Hochwohlgebohrnen Befreyung die Wirkung seiner Bemühungen und Fürworts zu sehen. Ihro Majestät befehlen mir, Sie sowohl dessen als Dero ganz besondern Achtung uud Gewogenheit zu versichern. — — » (s. 150)

Er that nun bey dem Herzoge wegen des Vergangenen Vorstellung und erhielt zwar unterm 1 Dec. 1764. keine *vergnügliche* Antwort; doch wurden ihm *nun weiter* keine Verbrechen zur Last geleget, sondern nur geäussert, daß sein Arrest aus erheblichen, besonders **Staatsursachen** geschehen sey. Dem, unter der Hand geschehenen, Kayserlichen Ansinnen zufolge, empfieng er auch seinen Cautions-Schein zurück. Und hierbey lies er es auf das, von hohen Orten an Ihn ergangene, gn. Ersuchen, bis dahin bewenden. (s. 151) Sein Name kam auch wieder als Landschafts-Consulent in den Adreßkalender. Er nahm daher zwar bey Eröfnung des reassumirten Landtags wieder Besitz von seinem Amte, blieb aber alsdann nach aller Rath zu Hause. Als hierdurch alle Communication zwischen ihm und der Landschaft aufhörete, er zugleich, wegen der Schrift vom Soldatenhalten in neue Gefahr gerieth: so begab er

sich

sich zu seiner Tochter nach Carlsruhe. Von da aus that er dem Herzoge Vorschläge zu Beylegung der Landesirrungen. — Man sorgte unterdessen allerhöchster Orten für seine Sicherheit. Der Herzog lies ihm dieselbe ebenfalls zusagen.

Hierauf gieng er wieder 1766 im März nach Stuttgard, nahm aber an den Landesgeschäften gar keinen Theil mehr. Unterdessen hat er Ursache zu glauben, Se. Herzogliche Durchl. und der Herr Graf von Montmartin seyen nun überzeugt, daß das Vergangene keinen Einfluß in seine redliche Gedenkungsart habe, und in der Landschaft wird hoffentlich keine einige Person seyn, welche in seine Patriotische Gesinnung einigen Zweifel setzte. (§. 154.)

* * * * * *

So weit von den Hauptschicksalen des Herrn von Mosers! Um noch von seiner Religion, seinen Verdiensten, Eigenschaften und häuslichen Umständen! Aber auch hier rede nicht ich, sondern unser Gelehrter selbst: im Auszuge. — Ich will bey dieser Lebensbeschreibung blos Copist seyn.

Der H. v. Moser hatte anfänglich gar keine Religion, dann eine natürliche, besonders nachdem ihn Joh. 7/ 17. zu mehrerem Nachsinnen gebracht hatte. (s. 39. 40) Zu Tübingen fieng er 1733 an, sich sein Christenthum einen wahren Ernst seyn zu lassen und seine Ehegattin ward zu gleicher Zeit von Gott ergriffen, ohne daß eines etwas von dem andern wußte. Weil es ihnen aber an hinlänglichem Unterrichte fehlete: so blieb er noch 4 Jahre in einem gesetzlichen Zustande. Sonntags nach vollendetem Gottesdienst sammlete sich unvermuthet nach und nach von selbst ein Häuflein redlicher Seelen in seinem Hause; da sie dann ihre fernere Andacht mit Singen, Beten und Betrachtung des Wortes Gottes gehalten. Es ergiengen deswegen zween Fürstl. Consistorialbefehle an den Superint. Prof. Hagmaier. Auf dessen Bericht wurden sie aber ungestöret gelassen; wie dann diese Erbauungsstunden nach Mosers Abzuge in der Professoren Schweder, Hofmann und Weismanns Häusern sind fortgesetzet worden. (s. 55) Bey seinem bis zum Abzuge nach Franckfurt an der Oder zu Stuttgard gedauerten Aufenthalte, hatte er anfänglich keine Erbauungsstunden, bis ihn sein Beichtvater Rieger dazu ermunterte, weil sie in Tübingen so grossen Nutzen gestiftet hätten. (s. 63) Sie wurden in Franckfurt fortgesetzet; aber von Niemand besuchet, als einer Wittwe,

dem

dem Küster an der Garnisonskirche und dessen Ehefrau, auch zur Revüe-Zeit von einigen Soldaten, so Böhmen waren.

Die Professores Theologiæ wendeten so wenig als sonst Jemand etwas dagegen ein. Er gelangte endlich, 1737 zu einem bleibenden Zeugniß der Vergebung seiner Sünden, des Gnadenstandes bey Gott und der Kindschaft Gottes, welches ihm der Herr auch bis hierhinn erhalten hat. (s. 82. 83.) Zu Ebersdorf genoß er und sein Haus die Bekanntschaft mit vielen Kindern Gottes, die sich allda gesammlet hatten und immer mehr sammleten. (s. 84) Aber 1745 bemerkte er, nachdem der Graf von Zinzendorf und seine Anhänger allda einen Anhang gewonnen hatten, eine merkliche Veränderung in der Lehre und kirchlichen Verfassung. Er besprach sich 1746 mit dem Herrn Abbt Steinmetz darüber, gieng behutsam und stufenweis, beweis viele Geduld und Liebe: nahm aber keinen Antheil an den neuerlichen Festen, litt auch nicht daß seine Frau und Kinder das Mährische Stirnband annahmen u. s. f. Darüber kam der Graf selbst nach Ebersdorf, dessen Vortrag dem H. v. M. anstößig war. Endlich schloß man ihn, ob er gleich nur in der Stille hingieng, bloß für sich und die Seinigen sorgte, vom Abendmahl

aus. Und nun war es Zeit zu gehen. (s. 92.)

* * * * * *

Mosers Verdienste um die Wissenschaften sind groß. Im Staatsrechte muß mit ihm, wie die Hallischen Beyträge und der H. Prof. Geiger in Erlangen gethan haben, ein neuer Zeitpunkt angefangen werden. Er lehrete und schrieb das brauchbare Staatsrecht; beschäfftigte sich in demselben nicht mit den Alterthümern, nicht mit dem allgemeinen Staats- und eben so wenig mit dem Römischen Rechte. Er ist allerdings der erste, der die Canzleypraxin in einem akademischen Vortrage andere gelehret hat. Nach ihm wurden dergleichen Vorlesungen zu Würzburg, Göttingen, Wien, Bamberg ꝛc. angefangen. Im Europäischen Völkerrechte verlies er auch die bisherige Bahn. Er trug nur das, was heutiges Tages unter den Europäischen Staaten Herkommens ist, zusammen. Alles dieses suchte er besonders auf der Hanauischen Staats- und Canzley-Akademie zu bewerkstelligen.

* * * * * * *

Diese Verdienste und die übrigen Eigenschaften unsers Gelehrten machten, daß er

von

on sehr vielen hohen Orten um Rath gefragt
ind in Ausarbeitungen gebraucht ward. —
Der H. Domprobst zu Hildesheim, Freyherr
on Twickel, ersuchte ihn, Demselben in sei-
iem damahls berühmten bey dem R. H. Rathe
ihängigen Proceß gegen die Reichsstadt Hil-
esheim beyzustehen. Hierüber kam er mit
dem H. Hofrath von Meiern zu Hannover
n einen, beyderseits allzuhefftigen, Schrift-
vechsel, welchen H. v. Moser zuerst glimpfli-
cher zu führen anfieng. Er machte auch mit
dem H. v. Meiern nachher gute Freundschaft.
Sein Principal erhielt den obsieglichen Spruch
und der H. v. Meier, der das, von dem Rö-
mischen Könige Heinrich VII. der Domprob-
stey 1228 ertheilete, Diplom für untergescho-
ben halten wollte, mußte nachdem dasselbe be-
sichtiget und von Mosern die Gültigkeit dar-
gethan war, öffentlich wiederrufen. — Was
ist das also für ein Sieg des H. v. Meiern
gegen den H. v. Moser, den einige Lebensbe-
schreiber wissen wollen und hoch erheben?
(s. 50.)

Als die Garantirung Kaiser Carls VI. Sanctionis pragmaticæ bey dem Reichscon-vent in starker Bewegung war, mußte er auf Verlangen des Churcöllnischen Premier-Ministers, Herrn Grafen von Plettenberg, verschiedene Aufsätze in der Sache liefern. (s. 53)

1735 lies ihn der, ihm in Wien so gnädige nunmehrige Fürst Friedrich Carl zu Bamberg, zu sich kommen und trug ihm an, sich zu seinem Herrn Bruder dem Cardinal von Schönborn, Bischoffe zu Speyer, zu begeben. Bey dieser Gelegenheit bekam er das ganze Stift-Odenheimische Archiv unter Händen, und arbeitete sowohl in Odenheimischen und andern Sachen. Er fand solchen Beyfall, daß ihn der Cardinal zu Dero Geheimen Rathe von Haus aus *machen wollten*. (s. 58.)

1740 verfertigte er, mit Ihro Königl. Maj. in Dänemark Belieben, eine Einleitung zu denen damahligen noch unentschiedenen Europäischen Staatsangelegenheiten, zum Gebrauch des Kronprinzen, nachherigen Königs Friedrich VI. (s. 84.)

Kaiser Carl VII. hatte in Ansehung der von der Würtenbergischen Landschaft bey dem Reichshofrathe nachgesuchten Confirmation derer, von dem Herzog Carl Alexander ausgestelleten, Religions- und Landsreversalien den 22 Nov. 1742 eine Resolution von sich gegeben, wobey sich die Landschaft unmöglich beruhigen konnte. H. v. M. ward deswegen von Ebersdorf nach Stuttgard gerufen, und mündlich mit ihm communiciret. Er begab

sich

sich darauf an den Kaiserlichen Hof nach Franckfurt; und sein obhabender Preußischer Geheimerraths-Charakter verschaffte ihm Gelegenheit, in der Sache unvermerkt zu negotiiren. Von da reisete er nach Berlin und er bewirkte, daß dem Königlichen Gesandten am Kayserlichen Hofe Befehl in der Sache ertheilet ward. Gott segnete seine und des Landschaftsconsulenten H. Regierungsraths Georgii Bemühen, daß den 4 Nov. 1743. eine erwünschte Resolution wider alles Vermuthen erfolgte. (§. 87-88.)

Er machte 1745. auf Veranlassung des Staatsministers, Freyherrn von Münchhausen, zu Hannover einen Entwurf einiger Anstalten zum Dienste junger Standespersonen, die sich den Staatssachen widmen wollen. Derselbe ward auch so wohl aufgenommen, daß man ihm dessen Vollziehung zu Göttingen unter sehr honorablen Bedingungen überlassen wollte. (§. 90.)

1746 reisete er in denen, noch jetzt fortdaurenden, Streitigkeiten der Herren von Zedtwitz zu Asch, einige mahl nach Asch, sodann an die Fürstlichen Brandenburgischen Höfe zu Bayreuth und Onolzbach.

In

In eben diesem Jahre arbeitete er einige Zeit zu Wernigerode auf Verlangen des regierenden Grafen.

Bey Errichtung der K. Dänischen Akademie zu Soröe mußte er einen Plan entwerfen, wie Minister, Gesandte ꝛc. nachgezogen werden könnten. Er kam aber zu spat damit.

1746. geschahen ihm von dem *Herzoge zu Mecklenburg* Vorschläge, *in dasige Dienste* zu gehen. (s. 93)

Während seines Aufenthaltes zu Homburg, ward er von andern Fürsten, Reichsstädten und Corporibus in allerley Angelegenheiten gebraucht.

Er reisete etliche mahl nach Maynz, wo der Churfürst sich ein Gutachten über die Verbesserung der Universität Maynz ausbat. (s. 100)

* * * * * *

Mehrere solcher Vorzüge sind theils schon oben, theils gar nicht berühret.

* * * * * *

Als er 19 Jahre alt und noch nicht versorget war, verlobte er sich mit des Ober- und Tutelarraths-Präsidenten H. D. Joh. Jac. Vischer

scher jüngsten Tochter Friderica Rosina. Den 16. Jun. 1722 geschah die Copulation und diese vergnügteste Ehe dauerte 41 Jahre bis 1742, da die, durch seinen Arrest gekränkte, Gemahlinn, ihm durch den Tod entrissen ward.

1) Sein ältester Sohn, Friedrich Carl ist wirklicher Kayserlicher Reichshofrath.

2) Wilhelm Gottfried ist Fürstl. und resp. Erbprinzl. Hessen Darmstädtischer Cammer-Junker und Oberforstmeister in der Grafschaft Hanau Lichtenberg.

3) Christian Benjamin ist Fürstl. Badend. Hof-Gerichts-Assessor zu Carlsruh.

4) Ein Sohn starb zu jung.

Seine älteste Tochter

1) Wilhelmina Louisa war die zwote Ehegattinn des H. Prof. Achenwalls zu Göttingen. Ist gestorben.

2) Starb ledig.

3) Maria Dorothea ist an den Special-Superintendent H. Mögling im Würtenbergischen, die

4) Christina Beata an den Herzogl. Kirchenrath H. Mohlen, und die

5) Re-

5) Renata Gottliebin an den Marggräflichen Badendurlachischen Stallmeister H. Mohlen verheurathet.

* * * * * * *

In den Jahren 1714, 17, 18, 19, 25, 26, 28, 35, 42, ist er in Gefahr gewesen, erstochen, erschossen zu werden, zu ersauffen, sich todt zu stürzen, und am Gift zu sterben. (s. 155)

* * * * * *

Der H. v. M. hat schon seit dem 40sten Jahre ein graues Haupt. Aber noch ist er an Leib und Seele stark. Sein aufrechter Körper, heiteres Gesicht, seine lebhafte Farbe, helle Augen, sein hurtiger Gang übertreffen seine Jahre. In jüngeren Jahren konnte er einen zinnernen Teller zusammen und in freyer Luft wieder aufrollen — ein Schiff in seinem Laufe aufhalten — noch im 66 Jahre, bloß mit den Zähnen ohne alle Beyhülfe der Hände, einen Tisch in dem Munde herum tragen. — Ja! noch getrauet er es sich zu thun. Sein Gesicht ist scharf — sein Gehör ausserordentlich — die, von dem vielen Sitzen, herrührenden Creuzschmerzen ausgenommen, ist er bey einer genauen Diät, gesünder als jemahls.

mahls von seinem Gemüths-Character wollte er mehr schreiben; änderte aber den Entschluß. — Reichthum verlangt er nicht. — Er ist bei seinen Umständen, so klein sie sind, königlich vergnügt. — Er war unparteiisch im höchsten Grade. Er war verschwiegen, aller Rathlefsischen Beschuldigungen und Weidlichischen Calumnien ungeachtet. — Es trette jemand auf, der ihm hierin ein Vergehen zeigen könnte! Die Bekanntmachung eines einigen Gutachtens im 3ten Theile seiner Anmerkungen über die Wahl-Capitulation sah man nicht gern. Aber sie war ihm nicht untersaget und er hielt sie für unschuldig.

* * * * * *

Seine Schriften sind zahlreich. Viele hätten können ungedruckt bleiben. Bald machte die Noth, bald eine arme Buchdrucker Witwe, daß er drucken lies. Die meisten könnten besser ausgearbeitet sein. Oft litten es die Umstände nicht, oft war die Flüchtigkeit die Ursache. Vieles hat er nicht fortgesetzt: theils wegen dem Diebischen Nachschuß, theils wegen der von dem Verleger verursachten Hinderung; oder man machte ihm sonst das Leben darüber sauer. u. s. f. — —

Eine andere Feder setze nun aber auch das Lob hinzu. Was H. v. M. hier offenherzig ge-

steeht, wird alle andere Schriftsteller treffen. — Moser bleibt groß. — Nach zwei hundert Jahren frage man nach einem zweiten Moser!

Hier folgen seine Schriften: —

1. Grundriß der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland. Tübingen 1731. 8. und hernach, resp. allda, und zu Jena, 1735. 1738. 1742. 1745. 1748. 1754.
2. Praecognita Juris publici Germanici generalissima, oder Tr. von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland überhaupt. (Nürnberg,) 1732. 8.
3. Nachlese zu obigem Grundriß. Züllichau, 1737. 8. vermehrt, Jena, 1740. 8.
4. Teutsches Staats-Recht. 50. Theile und 2. Theile Zusätze. (Nürnberg, und hernach an verschiedenen Orten,) 1737 - 1753. 4. 26. Bände nebst einem Haupt-Register. Viele Theile seynd wieder aufgelegt worden.
5. Kürzere Einleitung in das Teutsche Staats-Recht. (Tübingen,) 1753. 8.
6. Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerckungen. 3. Theile. Franckfurt am Mayn 1742 - 1744. 4.
7. Kayser Franzens Wahl-Capitulation, mit Beyträgen und Anmerckungen. 2. Theil. Franckfurt, 1746. 1747. 4.

Deme ist beyzufügen:

Project, wie Kayser Carls VI Wahl-Capitulation in eine etwas bessere Ordnung gebracht werden könnte; in meiner Staats-Historie Kayser Carls VII. Part I. p. 108. sqq.

8. Diss. de Jure exequendi in Imperio, in specie de Executione ab uno der Crays ausschreibenden Fürsten,

ſten, altero impedito vel nolente, ſuſcepta; unter Graͤfiſchem Beyſtand, pro Licentia. Tuͤbingen, 1720. 4. und in dem Vol. Diſſ. Jur. publ. von 1735. N. 7.

9. Diſſ. de poteſtate Imperatoris circa conceſſionem Privilegiorum; pro loco Profeſſorio. Tuͤbingen, 1720. 4.

10. Oratio: De nexu Studii critici cum prudentia Juris publici. Tuͤbingen, 1720. 4. und in dem cit. Vol. Diſſ. N. 31.

11. Progr. Vindiciæ authenticæ §. hanc autem Legem. 6. Aur. Bull. Tuͤbingen, 1720. 4. und in denen Miſcell. jurid. hiſtor. Part 2. p. 575.

12. Die auf das allerbeſte gegruͤndete Juriſdictio eccleſiaſtica Catholiſcher Landes-Herrn uͤber ihre proteſtirende Unterthanen. (Unter dem Namen Sinceri.) (Nuͤrnberg,) 1726. 4. auch anderwaͤrts, und in verſchiedenen Sammlungen.

13. Widerlegung der Beantwortung der Frage: Ob ein Catholiſcher Landes-Herr in Teutſchland die Juriſdictionem eccleſiaſticam uͤber die in ſeinem Lande befindliche der Augſp. Conf. Verwandte Unterthanen zu exerciren befugt ſeye? (Unter dem Namen Sinceri.) (Nuͤrnberg) 1726. 4. auch anderswo, und in verſchiedenen Sammlungen.

14. Vollſtaͤndiger Bericht von der Clauſula Art. 4. Pacis Ryswicenſis; Franckfurt, 1732. 4.

15. Vermiſchte Schrifften uͤber mancherley das Teutſche Staats-Recht betreffende Materien. 2. Theile, (Nuͤrnberg) 1733 - 1736. 8.

16. Progr. de exercitio Religionis domeſtico, ejusdemque jure inter eos, qui diverſa ſacra colunt. Franckfurt an der Oder, 1736. 4. Jena 1744. 4. und in denen Opuſc. acad.

17. Diſſ. de dubiis Regni Germanici finibus modernis. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. vermehrt, in den Opuſc. acad.

18. Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad statum Pacis Badensis reducendis. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. Jena 1741. 4. und in den Opusc. acad.
19. Historisch- und rechtliche Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent. (Cassel,) 1737. 8. Leipzig, 1738. 8. auch mit Weglassung meines Namens, Franckfurt und Leipzig 1750. 8.
20. Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia ecclesiastica. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und mit einem Anhang, in den Opusc. acad.
21. Diss. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque sexus, tam legitimorum, (*sive ex æquali, sive ex inæquali, Matrimonio procreatorum,*) quam naturalium. Franckfurt an der Oder 1738. 4. und in den Opusc. acad.
22. Diss. de Jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios. Franfurt an der Oder, 1738. 4. und in den Opusc. acad.
23. Gedancken von einer Reichs-Interims- oder Usual-Matricul. (Ohne Namen.) Franckfurt an der Oder, 1739. 4. auch in den Anmerck. über die Wahl-Cap. K. Carls VII. Part. 3.
24. Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen in Rechts- Staats- und gemischten Sachen. Franckfurt 1750. 8.
25. Anmerckungen zu dem modo procedendi antiquo, legali, usuali, & communi in causis Restitutionum ex Instr. Pacis Westphalicæ &c. in den Hanauischen Berichten, von Religions-Sachen, Tom. I. Part. 8. p. 653 so dann einzeln, mit einer Vorrede von fremder Hand. Regensburg, 1750. fol.
26. Anmerckungen über die Privat-Gedancken über des Erb-Prinzens zu Cassel abgelegte Catholische Glaubens-Bekenntniß ꝛc. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1755. Tom. 2. pag. 187.

27. Neben-Stunden von Teutschen Staats-Sachen. 6. Stücke. (Ulm,) 1757. 58. 8.
28. Abhandlung von Land-Fridbruchs-Sachen, erstlich in den Neb. Stund. p. 223. hernach zu Berlin, 1759. 4.
29. Die ächte Wormsische Reichs-Matricul von 1521. mit einem Vorbericht. Regenspurg, 1758, fol. und in der Europ. Staats-Canzley, Tom. 174. p. 24.
30. Abhandlungen von dem Commando der Reichs-Armee, wie auch von der Religions-Aenderung eines Reichs-Generals; in den Neb. Stund. p. 591. und 693. so dann einzelen, ohne meinen Namen. Ulm, 1758. 8.
31. J. A. Freyherrns von Ickstatt Rettung der Landes-Hoheit, gegen den Mißbrauch derer Capitulationen, Landes-Verträge und Reversalien. Ins Teutsche übersetzt, und mit Anmerckungen versehen. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1765. 4.
32. Beantwortung der Frage: Wie viel Soldaten eines Teutschen Reichs-Standes Land zu erhalten schuldig seye? wie auch: Wer den Ausschlag darinn geben könne? (Ohne Namen.) 1765. 4.
33. Abhandlung von Provisional-Verfügungen währenden Rechts-Streits zwischen Landes-Herrn und derselbigen Land-Ständen. (Ohne Namen.) 1765. 4.
34. Grundsäze des Besteurungs-Rechts derer Teutschen Reichs-Stände. (Ohne Namen.) 1765. 4.
35. Abhandlung von Receß-widrigen, oder doch unbewilligten Land Steuren, derselben gewaltsamen Beytreibung und schuldigen Wieder-Ersezung. (Ohne Namen.) 1765. 4.
36. Abhandlung von dem Hof-Gottesdienst eines Landes-Herrns, so anderer Religion ist, als sein Land. (Ohne Namen.) 1765. 5.

37. Grundsätze von dem öffentlichen, Privat- und Haus-Gottesdienst. (Ohne Namen.) 1765. 4.
38. P. von Ickstatts Grund-Sätze von dem Majestäts Recht der obristen Herrschafft und dessen Folgen; mit Anmerckungen darüber. (Ohne Namen.) 1765. 4.
39. Abhandlung von der Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung 1765. 4.
40. Abhandlung von Nöthigung derer Unterthanen zu regulairen Kriegs-Diensten. 1765. 4.
Num. 32. bis 40. seynd auch zusammen gedruckt, unter dem Titul: Sammlung einiger *neuen* Abhandlungen von Teutschen *Staats-Sachen. 1ste* und 2te Abhandlung. 1765. 4.
41. Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt. Stuttgardt, 1766. 4.
42. Gedancken über das neu-erfundene vernünfftige Staats Recht des Teutschen Reichs. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1767. 8.
43. Vom Röm. Kayser, Röm. König und denen Reichs Vicarien. (Franckfurt,) 1767. 4.
44. Von denen Reichs Ständen, der Reichs-Ritterschafft, auch anderen unmittelbaren Reichs-Gliedern. Franckfurt, 1767. 4.

Add. Suppl.

Diesen seynd beyzuzählen:

a) Deduction, des Maynzischen Dom Capitels Befugsame zu dem Reichs-Vice Directorio nach Absterben eines Churfürstens zu Maynz betr.; in meiner Reichs Fama Tom. 4. p. 678.
b) Patriotische Gedancken über das Recht der Fürsten und Stände des Reichs, Monita ad Capitulationem Cæsaream zu formiren; in der Nachlese von Staats-Bedenck. Part. I. p. 1. wie auch in Herrn

H.

H. R. von Ohlenschlager Geschicht. des Interregn nach Absterb. K. Carls VI. Tom. 4 p. 268

c) Historischer Bericht von der Concurrenz des Reichs-Fürsten-Standes bey den Kayserlichen Capitulations-Geschäfft. cit. Nachles. Part. 3. 1.

d) Von dem Recht der Röm. Kaysern, Panis-Briefe ꝛc. zu ertheilen; in den Miscell. jurid. histor. Tom. I. No. 1.

e) Von dem Recht der Teutschen Sprache, in meinen vermischt. Schrifft. Tom. I. n. 2.

f) Historie des Streits: Wie ferne dem Kayserlichen Geheimen Rath in Reichs- besonders in Justitz-Sachen Cognition zukomme? ibid. n. 3.

g) Von dem Verstand der Worte Instr. Pac. Art. 5. §. 52. Omnibusque aliis negotiis &c. ibid. n. 4

h) Ob zu einem Chur-Fürstlichen Collegial-Schluß einmüthige Stimmen erfordert werden? ibid. n. 5.

i) Von vorsichtiger Anlehnung auf Güter, Gefälle und Gerechtsamen derer Reichs- und Land-Stände; J. C. T. 2. n. 1.

k) Rechtliches Bedencken: Wie ferne dem Kayserl. Geheimen Rath in Reichs- besonders in Reichs-Justiz-Sachen eine Cognition zukomme? ibid. n. 2.

l) Der Ursprung und Grund derer jezigen Stimmen auf des Teutschen Reichs-Fürsten-Raths weltlichen Banck; in meinen Moserian. Part. 1. n. 1. wie auch in meinem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 34. p. 281.

m) Von dem Vergleich wegen des Rheinischen Reichs-Vicariats; in denen vermischt. Abhandl. n. 3.

n) Ceremoniel-Sachen bey dem Reichs-Convent unter K. Franzen; ibid. n. 8.

o) Vorschlag zu Beylegung des Tafel-Rang-Streits zwischen den geist- und weltlichen Fürstlichen Comitial-Gesandten; ibid. n. 10.

Add. n. 207. 208.

45 Merckwürdige Reichs-Hof-Raths Conclusa 8. Theile.

(Ohne Namen.) Franckfurt, 1726 - 1732. 8. acht Bände, deren einige neuaufgelegt worden seynd.

46. Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 8. Theile. (Ohne Namen.) Bayreuth, 1740. 8.

47. Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 4. Theile. Franckfurt und Ebersdorff, 1743-1745. 8. 4. Bände.

48. Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, 5. Theile. (Nürnberg,) 1731-37. 8. Einige Theile seynd wieder aufgelegt worden.

49. Grundsätze der Reichs-Hof-Raths-Praxis. Franckfurt 1743. 8.

50. Bedencken von der Cammer-Gerichts-Visitation, mit Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen. (Stuttgardt,) 1767. 4.

Hieher gehören auch meine Abhandlungen:

a) Von der bey dem Reichs-Hof-Rath üblichen Supplication, oder Revision; in den Miscell. jurid. histor. Tom. 2. n. 1.

b) Von Insinuation der Reichs-Hofräthlichen Streit-Schrifften und Sprüche; ibid. n. 3.

c) Von denen Präsentationen zu denen Assessorat-Stellen bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht; in den vermischt. Schrifft. Tom. 1. n. 1.

d) Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath; ibid. Tom. 2. n. 3.

Add. n. 208.

51. Reichs-Fama, oder das merckwürdigste vom Reichs-Convent, Kayserlichen Hof und Ständen des Reichs, mit historischen Erläuterungen. 23. Theile. (Ohne Namen.) Franckfurt und Nürnberg, 1728-1736. 8. 23. Bände.

52. Auserlesene neueste Staats-Acta von Teutschland, mit Erläuterungen und Anmerckungen. 2. Theile. (Ohne Namen.) Berlin, 1736. 8.

53. Beytrag zu dem neuesten Staats-Recht und Staats-

Staats-Historie Teutschlands, mit gelehrten Neuigkeiten von Teutschen Staats-Sachen. 1. Theil. Ebersdorff 1746. 8.

54. Teutsches Staats-Archiv. 1751 - 1756. jährlich 12. Theile. 1757. 6. Theile, Hanau und Franckfurt, 1751 - 57. 4. 13. Bände.

55. Actenmäßiger Bericht von der Verfolgung derer Evangelischen im Erzbistum Salzburg, 2. Theile. (Ohne Namen.) Tübingen, 1732. 8. 3mal.

56. Salzburgische (und andere) Emigrations-Acta. 12. Theile. (Ohne und mit Namen.) Ulm, 1732. 33. 8. 2. Bände.

57. Acta publica &c. die Succeßion in denen Oesterreichischen Erb-Landen und Kayser Carls VI. darüber errichtete Sanctionem pragmaticam betreffend. 1. Theil. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1732. 8.

58. Reichs-Stättisches Handbuch. 2. Theile. Tübingen, 1732. 33. 4. 2. Bände.

59. Diplomatisches Archiv des 18den Jahrhunderts. 1. Theil. Franckfurt, 1743. 8.

60. Entwurff eines Staats-Rechts derer geistlichen Chur-Fürsten des heil. Röm. Reichs. Franckfurt an der Oder, 1738. 8.

61. Nachricht von dem unter Handen habenden besonderen Staats-Recht aller einzelnen Reichs-Stände des heil. Röm. Reichs. (Ebersdorff,) 1739. 4.

62. Allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des heil. Röm. Reichs. (Ebersdorff,) 1739. fol.

63. Staats-Recht der Reichs-Stadt Aachen. (Ebersdorff,) 1740. fol.

64. Staats-Recht des Hoch-Stiffts Augspurg. (Ebersdorff,) 1740. fol.

65. Staats-Recht der Abtey Baindt. (Ebersdorff,) 1740. fol.

66. Staats-Recht des Hoch-Stiffts Costanz, wie

auch der Abtey Reichenau. (Ebersdorff,) 1740. fol.

67. Staats-Recht des Erz-Stiffts Trier, wie auch der Abteyen Prüm und St. Maximin. (Ebersdorff,) 1740. fol.

68. Zusätze darzu. Leipzig, 1745. fol.

69. Staats-Recht der Reichs-Stadt Zell am Hammersbach. (Ebersdorff,) 1745. fol.

70. Staats-Recht des Fürstlichen Hauses Anhalt, wie auch der Abtey Gernrode, Grafschafft Holtzapfel, und Herrschafft Jever. (Ebersdorff,) 1741. fol.

Dabey findet sich der Haupt-Titul: Die heutige Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs. 1ster Band.

71. Staats-Recht der Gräflichen Häuser von der Leyen, von Plettenberg und von Virmont. Ebersdorff, 1744. fol.

72. Staats-Recht der Reichs-Grafschafft Sayn. Onolzbach, 1749. fol.

73. Grundriß des Staats-Rechts der Reichs-Stadt Nürnberg. Ebersdorff, 1741. 8.

74. Einleitung in das Chur-Fürstlich-Bayrische Staats-Recht. (Stuttgardt,) 1754. 8.

75. Einleitung in das Chur-Fürstlich-Mayntzische Staats-Recht. Franckfurt, 1755. 8.

76. Einleitung in das Chur-Fürstlich und Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht. Stuttgardt, 1755. 8.

77. Einleitung in das Chur-Fürstlich-Pfälzische Staats-Recht. 1763. 8.

Auch gehöret hieher:

a) Historische Untersuchung: Ob in denen Verzichten derer Oesterreichischen Prinzeßinnen vor dem Jahr 1719. eine Religions-Clausul enthalten seye? in meinem Teutsch. Staats-Archiv, 1756. Tom. I. p. 210.

b) Nach-

b) Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland und einigen seiner Land-Stände; in der Nachlese von Staats-Bedenck. Part. 1 p. 118 und

c) Von dem Jülichschen Succeßions-Streit zwischen Pfalz und Preussen. ibid. Part. 2. p 46.

d) Rettung der Reichs-Stände in Schwaben und Francken, besonders Würtembergs, Baadens, Augspurgs und Nürnbergs, gegen eine neuerlich erdichtete, von denen vor 500. Jahren ausgestorbenen Herzogen in Schwaben und Francken herrühren sollende Erbschaffts-Ansprache; in denen Schwäbisch. Merckwürd. p. 244. 291.

e) Anmerckungen über des Osn. Fried. Art. 4. §. 24. von dem Streit zwischen Oesterreich und Würtemberg, in denen Miscell. jurid. histor. Tom. 1. n. 2.

f) Specimen Anti, Vindiciarum ecclesiasticarum Wurtembergicarum, darinnen die getraumte ehemahlige Immedietät des Closters Denckendorff sattsam widerleget wird; in meiner Reichs-Fama. Tom. 2. p. 235. sqq.

78. Die Nichtigkeit der Spanischen Prätension auf den Ritter-Orden des güldenen Vliesses. (Unter dem Namen Cæsarini Charitinii.) (Eßlingen,) 1723. 4.

79. Die gerettete völlige Souveraineté der Schweizerischen Eydgenossenschafft. Tübingen, 1731. 4. auch unter dem Titul: Commentarius ad Art. 6. Instrum. Pac. Westph Franckfurt, 1731. 4.

80 Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa, und dem unter denen Europäischen Potenzien üblichen Völcker- oder allgemeinen Staats-Recht. 1. Theil. Tübingen, 1732. 8.

81. Progr. von dem Bruder-Titul unter grossen Herrn, besonders denen gecrönten Häuptern.

Franck-

Franckfurt an der Oder, 1737. 4. auch, vermehrt, in den Opusc. acad.

82. Diss. de Jure & modo succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemiæ. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. vermehrt, Jena, 1741. 4. und in den Opusc. acad.

83. Der Belgradische Friedens-Schluß zwischen dem Kayser und der Pforte, mit Beylagen und Anmerckungen, auch einer Vorrede von denen dermahligen üblichen Gattungen derer Gesandten und anderer öffentlichen Personen. Jena, 1740. 4.

84. Grund-Sätze des jezt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten. Hanau, 1750. 8.

85. Grund-Säze des jezt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten mit einem Anhang, was in Ansehung des Parthiegehens Völcker-Rechtens ist. Tübingen, 1752. 8.
Add. n. XXVII.

Auch gehören hieher:

a) Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen Groß-Britanien und Spanien, wegen Gibraltar; in der Nachles. von Staats-Bedenck. Part. 1 p. 23.

b) desgleichen von den Handlungs-Differentien, welche den An. 1739 entstandenen Krieg zwischen ihnen veranlaßt haben. ibid. p. 66

c) wegen der Gonzagischen Familie Anspruch auf das Herzogthum Mantua, l. c. pag. 106.

d) wegen der Groß-Britanischen Cron-Folge und deren Prätendenten. ibid. Part. 2. p 16.

e) von dem Streit zwischen Pohlen und dem Pabst, wegen des Rechts, die Abteyen zu vergeben. ibid. p. 87.

f) und wegen mancherley anderer Streitigkeiten l. c. pag. tot.

g) von dem Streit zwischen Sardinien und dem Pabst

Pabst, wegen Vergebung der geistlichen Stellen in Sardinien. ibid. p. 108.

h) ferner wegen deren auf dem vesten Land. l. c. p. 113.

i) wegen der Ober-Herrschafft über Cisterna, Montaphia, Cortanze rc. ibid. p. 122.

k) wegen mancherley anderer Streitigkeiten. l. c. p. 127.

l) von dem Völcker-Recht überhaupt, und dem Europäischen insbesondere; in meinen Moserian. Part. 2. n. 4. add. n. XXVII. 207.

m) von der Verbind- oder Unverbindlichkeit der vormaligen Friedens-Schlüsse, bey enstehenden neuen Kriegen rc. in den vermischt. Abhandl. n. 1.

n) von der Königlich-Französischen Titulatur, ibid. n. 2.

o) In was für einer Proportion die Mannschafft, Schiffe und Geld in denen Bündnissen der Europäischen Mächten gegen einander zu stehen pflegen? ibid. n. 4

p) Ob und was Franckreich durch den Oesterreichischen Succeßions-Krieg und den Aachischen Frieden erlangt habe, oder nicht? ibid. n. 5.

q) Von dem Flaggen- und Segel-Streichen, auch Schiffs- und See-Gruß; ibid. n. 6.

r) von der nöthigen geographischen Staats-Klugheit bey Schliessung der Tractaten. ibid. n. 9.

Acd. n. 207. 208.

86. Abfertigung des Assertionis libertatis & innocentiæ Juribus cathedralis Hildesiensis Præposituræ oppositæ. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1730. fol.

87. Replicæ an den Reichs-Hof-Rath in Sachen des Dom-Probstens zu Hildesheim, contra Dörrien & Consorten. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1730. fol. Beede Schrifften seynd von einer andern Hand interpolirt.

88. Die von dem Advocato causæ derer Neu-Stadt Hil-

Hildesheimischen Tumultuanten aufgedeckte eigene Schande. (Ohne Namen.) (Hildesheim.) 1730. fol.

89. Replicæ ulteriores &c. in eben dieser Sache. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1730. fol.

90. Beleuchtung des vertheidigten Rechts der freyen und independenten Raths-Wahl 2c. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol. und in der Reichs-Fama, Tom. 8. p. 351.

91. Beweis, daß die Actenmäßige Nachricht von denen Dom-Probsteylichen Proceduren Acten-widrig seye. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol.

92. Recepisse an Hof-Rath von Maiern. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol.

93. Vindiciæ eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII. de Anno 1226. &c. (Ohne Namen.) Hildesheim,) 1731. fol. und in der Reichs-Fama, Part. 9. p. 87.

94. Nachricht von der Neu-Stadt-Hildesheimischen Tumult-Sachen und denen beyderseits edirten Schrifften, nebst sämmtlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusis und einigen Anmerckungen über H. von Meiern unpartheyische Reflexiones &c. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol. und zum Theil in der Reichs-Fama, Part. 13. p. 260.

95. Deduction des Hoch-Stifft-Hildesheimischen Juris præsentandi Assessorem Cameræ Imperialis Aug. Conf. addictum. (Ohne Namen.) Wetzlar, 1731. 4. in der Reichs-Fama, Part. 9 p. 530 und in Fabri Staats-Canzley, Tom 60 p. 49. vermehrt, unter dem Titul: Wiederhohlte Deduction 2c. (Hildesheim,) 1735. fol.) Tübingen,) eod. fol. und in den vermischten Schrifften über das Teutsch. Staats-Recht, Part. 1 p. 42.

96. Status causæ und Extractus Actorum, in Sachen: von Steinberg contra den Grafen von Plettenberg, die

die Steinberg-Vispensteinische Lehn-Güter betreffend. (Ohne Namen.) Hildesheim, 1740. fol.

97. Recapitulatio Actorum und fernere Ausführung in Sachen: Chur-Trier contra den Grafen von Neuwied, eine bey Neuwied neuerlich angerichtete fliegende Rhein-Brücke betreffend. (Ohne Namen.) (Coblenz,) 1740. fol. und in denen Select. Jur. publ. Tom. 9. p. 340.

98. Beweis daß die Cron Böhmen auf die Landes-Hoheit des Lehn-Gerichts Asch, weder in Possessorio noch Petitorio Ansprache zu machen berechtiget, hingegen derer von Zedwitz persönliche und reale Reichs-Unmittelbarkeit in Possessorio & Petitorio gegründet seye. (Ohne Namen.) (Ebersdorff,) 1746. fol. Regensburg, 1747. fol. auch, ohne die meiste Beylagen, zur neuesten Staats-Histor. Teutschl. Tom. 1. p. 635.

99. Responsum Juris, die Reichs-Vogtey und das Reichs-Schuldheissen-Amt zu Nordhausen betreffend. (Ebersdorff,) 1746. fol. und in dem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 42. p. 83.

100 Pro memoria, in Sachen: von Boyneburg ꝛc. contra die Grafen von Stollberg, Vindicationis Wolffsbergs; in specie das Forum compretens in hac causa betreffend. (Ohne Namen.) (Wernigerode,) 1746. fol. auch in meiner Staats-Histor. Teutschl. unter K. Franz. Tom. 1. p. 842.

101. Pro memoria &c. (wie vorhin;) in specie die Merita causæ betreffend. (Ohne Namen.) (Wernigerode,) 1746. fol.

102. Factum, in Sachen: Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt. 11. Nri, oder so viele kleinere Schrifften. (Ohne Namen.) (Homburg vor der Hohe, 1748.) fol. auch, zum Theil, in dem Teutsch. Staats-Archiv, 1751. und alle in meines Sohns Samml. der neuest. Deduct. Tom. 3. p. 74. sqq.

103. Anmerckungen über die wegen der Wahl eines Her-

Herzogens zu Curland enstehende Bewegungen, nebst
einem Vorschlag ꝛc. (Ohne Namen.) (Homburg
vor der Höhe,) 1749. fol. auch französisch, (ibid.
eod.) fol.
104. Beweis, daß das Bischöfflich-Wormsische Hof-
Gericht niemahlen ein Reichs-Lehen gewesen. (Oh-
ne Namen.) (Worms,) 1748. fol. auch in meinen
Neben-Stund. Part. 1. p. 57.
105. Rechtliches Gutachten: Ob der in einer Evan-
gelischen Reichs-Stadt befindliche Röm. Catholische
Clerus ein illimitirtes öffentliches Religions-Exerci-
tium prätendiren könne? (Ohne Namen.) (Ha-
nau,) 1749. 4. in dem Teutsch. Staats-Recht,
Tom. 42. p. 34. und in den Select. *Jur. publ. Tom.*
46. p. 358. Tom. 47. p. 343.
106. Vorstellung, was es mit dem Proceß zwischen
dem Hoch-Stifft Worms und der Reichs-
Stadt Worms, wegen der öffentlich- und solennen
Krancken-Versehung für eine Bewandtniß habe.
(Ohne Nahmen.) (Hanau) 1749. fol.
107. Bedencken über die zwiespaltige Burggrafen-
Wahl zu Friedberg. (One Namen.) (Hanau,)
1749. fol. auch, nebst anderen Schrifften von dieser
Materie, Göttingen, 1750. 4.
108. Vorstellung, wie es mit denen zwischen dem
Hoch-Stifft Worms und der Reichs-Stadt Worms,
wegen des Bischöfflichen Hof-Gerichts an beyden
höchsten Reichs-Gerichten Rechtshängigen Streitig-
keiten dermahlen bewandt sey. (Ohne Namen.)
(Hanau,) 1750. fol.
109. Pro Memoria, in Sachen des Hoch-Stiffts
Worms, contra die Reichs-Stadt Worms, das
Bischöffliche Hof-Gericht betreffend. (Ohne Na-
men.) (Hanau,) 1750.
110. Beweis in Possessorio & Petitorio, daß die
Herrschafft Homburg an der Marck, keine Zu-
gehör der Grafschafft Marck, mithin auch kein
Chur-Pfältzisches Lehen seye. (Ohne Namen.)
Wetzlar,

Wetzlar, 1751. fol. auch in dem Teutschen Staats-Archiv, 1752. Tom. 1. p. 223. 475.

111. Gegen-Pro memoria in Sachen: von Stein &c. contra von Weitershausen, &c. Schernau betreffend. (Ohne Namen.) (Schaffhausen.) fol.

112. An das Corpus Evangelicorum Beschwerung der von Zedtwitz gegen die Cron Böhmen. (Ohne Namen.) (Hof,) 1765. fol. und in den Staats-Acten unter Kays. Joseph. Part. 1. p. 213. ingleichen in denen neuest. Staats-Angeleg. Part. 1. p. 14.

113. Rettung der Reichs-Unmittelbarkeit derer von Zedtwitz und ihres Gerichts zu Asch, gegen die Einwürffe des Böhmischen Fiscals. (Ohne Namen.) (Hof,) 1765. fol. und in besagten Staats-Acten. l. c. p. 176.

114. An das Corpus Evangelicorum wiederhohlte Anzeige derer von Zedtwitz, die ihnen von Böhmen zufügende Beschwerden betreffend. (Ohne Namen) (Hof,) 1767. fol.

Hieher gehören auch folgende, nicht besonders gedruckte, sondern meinen Schrifften einverleibte Auffsäze:

a) Beantwortung einiger die Böhmische Chur-Stimme betreffender Fragen; in meiner Staats-Histor. Kayser Carls VII. Tom. 1. p. 254. wie auch in Herrn H. R. von Ohlenschlager Geschicht. des Interregn. nach Absterb. K. Carls VI. Tom. 4. p. 140. sqq.

b) Rechtliches Bedencken: Ob in der Hohenlohischen Religions-Angelegenheit das Remedium sive Restitutionis sive Revisionis annoch statt habe, und was eines oder das andere, im Fall es auch Plaz greiffen sollte, in der Haupt-Sache für eine rechtliche Würckung haben könnte? in meinen Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 2. p. 126.

115. Fürstlich-Hessen-Homburgische provisionale Canzley-Ordnung. Homburg vor der Höhe, 1747. 4.
116. Herzoglich-Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waysen-Cassa. Stuttgardt, 1756. fol. auch in denen Schwäbisch. Nachricht. von Oecon &c. Sachen. p. 49
117. Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemachte freywillige Brand-Versicherungs-Gesellschafft begeben wollen. Stuttgardt, 1756. fol. und l. c. p. 328
118. Ordnung für die Communen in dem Herzogthum Würtemberg. Ludwigsburg, 1758. fol.
119. Herzoglich Würtembergische Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung, Stuttgardt, 1759. fol.
120. Diss. de rationibus decidendi à Judice partibus non necessario communicandis Tübingen, 1731. 4.
121. (Progr.) Grundsäze von dem Teutschen Privat-Recht überhaupt. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und in den Opusc. acad.
122. Diss. I. de transmissione Actorum. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. und mit einem Anhang, in den Opusc. acad.
123. Rechtliches Bedencken von Privat-Versammlungen der Kinder GOttes rc. Tübingen, 1734. 8.
124. Thesis, de Ecclesiis Evangelicis in genere. Franckfurt an der Oder, 1736. 4.
125. Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici. 2. Theile. Züllichau, 1737. 38. 4. 2. Bände.
126. Diss. de officio Principis circa Religionem & salutem æternam Subditorum. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und in den Opusc. acad.
127. Diss. de formula absolutionis Confitentium. Frankfurt an der Oder, 1739. 4. vermehrt, ibid. eod. 4. auch in den Opusc. acad. Ins Teutsche übersetzt, Wernigerode, 1739. 8.

Auch gehören hieher meine Abhandlungen:

a) Ob der Pietismus durch Kayserliche Edicte

und Cammer-Gerichts-Urtheile verboten seye? in meinen Moserian. Part. 1. n. 2.

b) Bedencken wegen der Actuum parochialium in einem gemischten Filial einer An. 1624. Evangelisch gewesenen, nun aber Catholischen Mutter-Kirche; ibid. Part. 2. n. 1.

c) Ob ein Evangelischer Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem landsäßigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt seye? ibid. n. 2.

Add. n. 207.

128. Diss. juris feudalis Saxonici, von dem Gedinge. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. und in den Opusc. acad.

129. Einleitung zu denen Canzley-Geschäfften. Hanau, 1750. 8.

130. Einige Grund-Säze einer vernünfftigen Regierungs Kunst. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1753. 4. auch in den Leipz. Samml. von öcon. &c. Sachen. Tom. 9. Part. 104. p. 728.

131. Nachricht von einer freywilligen Feuer Cassa für das Herzogthum Würtemberg. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1754. 4. auch in den Select. physic. oecon. Part. 13. p. 1.

132. Erläuterte Nachricht &c. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1754. 4. und in den Select. physic. oec. l. c. pag. 24.

133. Pro memoria und Entwurff einer gemeinschafftlichen Feuer-Cassa der Reichs-Städte in Schwaben. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1754. fol. und in denen Franckfurt wochentl. Abhandl. (1755.) n. 15. 225.

134. Schwäbische Nachrichten von Oeconomie-Cameral-Policey-Handlungs-Manufactur-Mechanischen- und Bergwercks-Sachen. 10. Stücke. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1756. 57. 8.

135. Bibliothec von öconomischen, Cameral-Policey-Nahrungs-Manufactur-Mechanischen und Berg-

wercks, Gesetzen, Schrifften und kleinen Abhandlungen, Ulm, 1758. gr. 8.

Auch gehören hieher:

a) Einige Grund-Gedanken Handlungs- und Manufactursachen, besonders in Absicht auf ein mit keinen schiffreichen Ströhmen versehenes Fürstenthum in Teutschland; in denen cit. Schwäbisch. Nachricht, p. 455. 545. 640.

b) Grundsätze von der Policey überhaupt, wie auch ihrer Natur nnd Schicksalen in Teutschland. ibid. p. 824.

c) Von der Policeywissenschafft, und denen dahin gehörigen Schriften. l. c. p. 924.

d) Von denen Gerechtsamen und Pflichten der Landes-Herrschafft, der Landstände und der Unterobrigkeiten in Policeysachen. ibid. p. 934.

add. n. 208.

136. Anmerckungen über J. P. von Ludwigs Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten. Nürnberg, 1722. 8. auch mit H. von Ludwigs Schrifft. Ulm, 1752. 8.

137. Probe einer so wohl chronologisch- als systematischen Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Josephs. Züllichau, 1738. 8.

138. Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Carl VII. 2. Theile. Jena, 1743. 44. 8. 2 Bände.

139. Einleitung zu denen neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten. Hanau, 1750. 8.

140. Einleitung in die Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kayser Franzens. Frankfurt, 1755. 8.

add. n. 207. 208. 209.

141. Dreyfacher Entwurf einer Historie des Reichs Jesu Christi auf Erden, besonders von D. Speners

Zeiten

Zeiten an bis jetzo. (Ebersdorff,) 1745. 8. auch in denen Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen, Tom. 1. p. 151. 261. 335. 549. 717. Tom. 2. p. 59. 114. 343. 548. 628. 654.

142. Entwurff einer historischen Bibliothec für Kinder Gottes. Ebersdorff, 1745. 8.

143. Erbauliche Todesstunden. I. Theil. (unter dem Namen Christ. Gottl. Erdmanns.) Tübingen, 1730. 8.

144. Altes und neues aus dem Reich Gottes, und der übrigen guten und bösen Geister. 19. Theile. (Die übrige seynd von einer andern Hand.) (Ohne Namen.) Stuttgart, 1733 – 36. 8. 2 Bände.

145. Betrachtung über das neue Testament. 2. Stücke. (Ohne Namen.) Stuttgart, 1735. 8.

146. Geistliche Correspondenz. 8. Nri. oder 1. Theil. (Ohne Namen.) (Leipzig.) 1739. 8.

147. Erbauliche Nachrichten und Briefe. (Ohne Namen.) 1. Sammlung. (Franckfurt an der Oder.) 1739. 8.

148. Zeugniß von dem Frieden Gottes. (Ebersdorff,) 1740. 8. Tübingen, eod. 8. In Hinterpommern eod. Leipzig, 1741. 16. Minden, 1742. 8. auch in den monatl. Beytr. 1752. Tom. I. p. 14-93.

149. Theologia pastoralis exemplaris viva, oder, geseegnete Amtsführung einiger noch lebender treuer Knechte Gottes; mit einer Vorrede von dem Haß der Welt und Amtsseegen, als Kennzeichen rechtschaffener Prediger. (Ohne Namen.) Züllichau, 1740. 8.

150. Seelige letzte Stunden einiger dem zeitlichen Tode übergebener Missethäter; mit einer Vorrede: 1. Von der Möglichkeit der wahren Bekehrung und eines seeligen Endes solcher Personen; 2. von der Mittelstrasse in Beurtheilung einer solchen Bekehrung; 3. von der rechten Art, mit solchen

Leuten umzugehen ꝛc. (Ohne Namen.) (Ebersdorff,) 1740. 8. Leipzig, 1742. 8. Fortsetzung. Leipzig, 1745. 8.

151. Abhandlung von der Bekenntniß und Vergebung der Sünden. Jena, 1741. 8.

152. Schrifftmäßige Gedancken von der Verbindung der Weltweisheit, besonders der Wolfischen, mit der Theologie. (Saalfeld,) 1741. 8.

153. Sendschreiben von der Gefahr der Heurathen erweckter oder wiedergebohrner Personen mit Unbekehrten. (Ohne Namen.) Ebersdorff, 1741. 8. vermehrt, Züllichau, 8. Stendal 174⸗ 8. und mit Anmerckungen von einer dritten Hand. (Rostock.) 1752. 8.

154. Theologische Gedancken von der ehlichen Beywohnung unbekehrter, erweckter und wiedergebohrener Personen; nebst einem Anhang: 1. Von der Corinthischen Gemeinde, 2. von dem Brunst-Leiden, und 3. der Gabe der Enthaltung. (Ohne Namen.) Züllichau, 1741. 8.

155. Wöchentliche Beyträge zu Förderung des wahren Christenthums. (Ohne Namen.) Homburg von der Höhe, 1748. 8.

156. Monatliche Beyträge zu Förderung des wahren Christenthums. Jedes Jahr 12. Stücke. (Ohne Namen.) 1752. 53. 8. 2 Bände.

157. Seelige letzte Stunden 31. Personen, so unter des Scharffrichters Hand gestorben ꝛc. Stuttgart, 1753. 8.

158. Sammlung eigentlicher Krancken ⸗ Lieder. (Ohne Namen.) Stuttgart, 1757. 8.

Hieher gehören auch diese Schrifften, so nicht besonders gedruckt worden:

a) Christliche Gedancken über von Loens Tr. die einige wahre Religion; in meinen Hanauisch. Bericht.

Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 2. p. 232. 283 512,

b) Die wahre christliche Religion; denen falschen Religionen in allen Partheyen der Christenheit entgegen gesetzet; in denen monatlichen Beytr. 1752. p. 190. 359. 839. 920. 1753. p. 438. 492. 953.

159. Funfzig geistliche Lieder. Tübingen, 1732. 12.

160. Lieder von dem wahren Christenthum. Stuttgart, 1765. 8.

161. Lieder gegen das falsche Christenthnm. Stuttgart, 1765. 8.

162. Lieder über die gewöhnliche Beicht-Formul, für Natürliche, Erweckte nnd Glaubige. Stuttgart, 1765. 8.

163. Lieder auf allerley Personen, Umstände und Zeiten. Stuttgarr, 1765. 8.

164. Lieder von Creuz und Leiden. Stuttgart, 1765. 8.

165. Lieder in Kranckheiten, wie auch vom Tode, jüngsten Gericht, Himmel, Hölle und Ewigkeit. (Offenbach,) 1765. und Stuttgard, 1765. 8.

166. Lieder über Steinhofers Sonn- Fest- und Feyertags-Evangelien-Predigten. Stuttgart, 1766. 8.

167. Lieder über die Grundwahrheiten der Evangelischen Religion. Stuttgart, 1766. 8.

168. Gesammlete Lieder, so zum Theil schon vormals gedruckt, zum Theil aber bißhero noch ungedruckt gewesen. 2. Theile. (Stuttgart,) 1766. 67. 8. 2 Bände.

169. Aufmunterung zur Gutthätigkeit gegen die um der Evangelischen Religion willen vertriebene Salzburger. (Ohne Namen.) Tübingen, 1732. 8.

170. Die Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in ganz Europa, besonders in Teutschland. 2. Stücke. Ebersdorff, 1741. 8. und zum Theil in denen Hanauisch. Bericht. von Religionssachen.
171. Hanauische Berichte von Religionssachen. 16. Theile. (Ohne Namen.) 1750. 51. 8. 2 Bände.
172. Neue Berichte von Religionssachen. 4 Theile. Franckfurt, 1751. 8.
173. Vermischte Berichte von Religonssachen. 4. Theile. Stuttgart, 1752-54. 8.
174. Wochentliche Relationes von Schwäbischen gelehrten Neuigkeiten. Semestre æstivum. (Ohne Namen.) Tübingen, 1721. 8.
175. Bibliotheca Manuscriptorum, maxime anecdotorum, eorumque historicorum. Nürnberg, 1722. 4.
176. Relationes von gelehrten Neuigkeiten 12. Stück. (Ohne Namen.) Tübingen und Nürnberg, 1730. 31. 8.
177. Beytrag zu einem Lexico der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Teutschland; mit einer Vorrede, von dem, was bey einer nützlichen Lebensbeschreibung, besonders eines Theologen, zu beobachten nöthig ist. 2. Theile. Züllichau, 1740. 41. 4.
178. Unpartheyische Urtheile von juridischen und historischen Schrifften. 6. Stücke. (Ohne Namen.) Nürnberg, 1722-25. 8.
179. Bibliotheca Juris publici S. Rom. Germ. Imperii. 3. Theile. Stuttgart, 1729-34. 8.
180. Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in (und um) Teutschland, mit einer Vorrede von nützlichen und brauchbaren Rechtsgelehrten. Züllichau, 1738. 8. vermehrt, ibid. 1739. 8.

181. Entwurff eines Collegii methodologici juridici. Tübingen, 1721. 8.

182. Statuta et Oeconomia Suevicæ Historiarum Academiæ. (Ohne Namen.) Tübingen, 1721. 8. auch in den Relat. von Schwäbisch. gelehrt. Neuigk.

183. Anzeige wegen meiner Collegiorum. Tübingen, (1729.) fol. auch in etwas verändert, bey den ersten Auflagen meines Grundrisses von der Staatsverfassung des Teutschen Reichs.

184. Gedanken von dem Studio Juris junger Standes- und anderer Personen. Erstlich im 2ten Theil meiner vermischten Schrifften; sodann einzeln, Jena, 1732. 8. und, unter dem Titul: Anleitung zu dem Studio Juris &c. Jena, 1736. 8.

185. Gedancken, wie Universitäten, besonders in der juridischen Facultät, so wohl in einen guten Ruf und Aufnehmen zu bringen, und darinn zu erhalten, als auch recht nützlich und brauchbar zu machen seyn möchten. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. und in den Opusc. acad.

186. Einladung zu meinen Lectionen und Collegien. Franckfurt an der Oder, 1736. 4.

187. Entwurff einiger Anstalten zum Dienst junger Standespersonen, so sich denen Staatssachen wiedmen wollen. (Ebersdorff,) 1745. 4. und in dem Beytrag zu der neuest. Staatshist. Teutschl. Tom. I. p. 874.

188. Entwurff einer Staats- und Canzley-Academie. Hanau, 1749. 8. auch in den Leipz. Samml. von Polic. und Cameralwissensch. Part. 66. p. 504. add. p. 1043.

189. Wiederhohlte Nachricht von einer Staats- und Canzley-Academie. Hanau, 1749. 8. auch in verschiedenen öffentlichen Blättern.

190. Nähere Anzeige der Teutschen Staatssachen, so bey dieser Academie abgehandelt werden. Hanau, 1749. 8.

191. Desgleichen derer Europäischen Staatssachen. Hanau, 1749. 8.
192. Desgleichen derer Canzleysachen. Hanau, 1749. 8.
193. Sendschreiben von dem gegenwärtigen Zustand dieser Staats- und Canzley-Academie. Hanau, 1750. 8. auch sonsten hin und wieder.

Auch gehöret hieher:

Meine Abhandlung: Ob und wie ferne die mathematische und demonstrativische Lehr-Art in dem Teutschen Staatsrecht einen Nutzen habe? in meinen Moserian. Part. I. no. 3.
add. n. 208.

194. Vitæ Professorum Tubingensium *Ordinis Theologici*. Decas I. Tübingen, 1718. 4.
195. Wurtenbergia literata viva. Decas I. (Ohne Namen.) Tübingen, 1724. 8.
196. Vermischte die Würtembergische Staatsrechte, auch Civil- Kirchen- Gelehrte und natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata und anderer Piecen. 1. Theil. Stuttgart, 1724. 4.
197. Erläutertes Würtemberg. 2. Theile. Tübingen, 1729. 8.
198. Sammlung allerley Würtembergischer Stipendiorum und anderer Stifftungen. 1. Theil. Tübingen, 1732. 8.
199. Sammlung allerley Würtemberg betreffender Urkunden. 1. Theil. Tübingen, 1732. 8. Auch unter dem Titel: Specimen Würtembergiæ diplomaticæ &c. ingleichen als der 3te Theil des erläuterten Würtenbergs.
200. Verzeichniß vieler 100 gedruckter Würtembergischer Urkunden, so wohl nach der Zeitordnung, als denen darinn enthaltenen Materien. Stuttgart, 1753. 8.

201. Schwäbische Merckwürdigkeiten. 1. Band. (Ohne Namen.) Stuttgart, 1756. 8.

Hieher gehören auch:

a) Meine Bibliotheca Scriptorum de rebus Würtembergicis; in meinen Miscell. jurid. histor. Tom. I. n. 3.

b) Von den Vormundschafften im Hause Würtemberg und Herzog Carl Alexanders Testament, in meinen Moserian, Part. 2. no. 3.

202. Miscellanea juridico-historica. 2. Theile. Nürnberg, 1729. 30. 8. 2 Bände.

203. Moseriana. 2 Theile. Franckfurt an der Oder und Ebersdorff, 1739. 8.

204. Opuscula academica (Francofurtana,) multis accessionibus aucta, cum Prologo galeato adversus F. B. Carpzovium. Jena, 1744. 4. auch unter dem Titul: Selecta Juris &c.

205. Nachlese ungedruckter, oder doch rarer Staats-Bedencken, Urkunden und Nachrichten. 3 Theile. Franckfurt, 1733. 34. 8.

206. Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völckerrecht, wie auch von Teutschen und anderen Europäischen Staats- desgleichen von Canzleysachen. 3. Stücke. Hanau, 1750. 8.

207. In der Berliner Intellgenz:

Anno 1737. n. 1. Von dem Völckerrecht überhaupt, und dem Europäischen insbesondere.

n. 8. Beweis, daß die Reichs-Sturmfahne würcklich als eine Reichs-Hauptfahne gebraucht worden seye.

n. 17. Von Reichs-General-Feld-Marschallen.

n. 19. Reflexions über die Ceremonielstreitigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regensburg.

n. 22. Von Besetz- Versorg- Erhalt- und Reparirung derer Reichsvestungen Philippsburg und Kehl.

n. 27.

n. 27. Reflexions über die grosse Inconvenientien der Gnadenzeit bey erledigten Predigerstellen, und wie solchen abzuhelffen seyn möchte.

n. 31. Deutsche Vorstellung der sonst sehr schweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Austrasien, Burgund, Franckreich, Lothringen, Neustrien, Provence und Teuschland resp. aufgekommen, zusammen geflossen, wieder vertheilet worden, neben einander gestanden, und endlich meistens verloschen seynd.

n. 37. 38. Untersuchung: Ob der Graf Rudolf von Habsburg von dem Churfürsten zu Pfalz, Krafft eines Compromisses, zum Kayser erwählet worden seye?

An. 1738. n. 6. Von dem Rußischen Titul: Autocrator.

208. In denen wöchentlichen Franckfurtischen Abhandlungen von 1755.

num. 1. p. 33. Gedancken über den dermaligen Zustand des Münzwesens in Teutschland, dessen vorhabende Verbesserung, und die damit verbundene Schwürigkeiten.

n. 5. p. 75. 86. Fragen vom Münzwesen, welche bey klüglicher Erwählung eines neuen dauerhafften Münzfusses, und darnach vorzunehmender Valvation derer in- und ausländischen Münzen, zu erwägen und zu entscheiden seyn möchten.

n) 16. p. 251. Gedancken wegen eines zu errichteden Römisch-Kayserlichen Ritter-Ordens.

n. 17. p. 257. Kurzer Begriff der älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Rußland und Dännemarck.

n. 17. p. 266. Gedancken über einige das Münzwesen betreffende wichtige Puncten.

n. 18. p. 273. 332. Kurze Nachricht von denen

älteren

älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Dännemarck und Franckreich.

n. 19. p. 305. Entwurff einer patriotischen Gesellschafft im Herzogthum N. N.

n. 22. p. 336. 395. Guter Rath für junge Rechtsgelehrte, so von Universitäten kommen.

n. 25. p. 385. Von den Geld-Sorten in Bezahlung der Cammer-Ziler, und deren Werth.

n. 26. p. 401. Von der verschiedenen Denckens-Art der Teutschen Höfe, in Ansehung der Lehre des Teutschen Staats-Rechts.

n. 28. p. 433. Kurze Betrachtung derer seit einigen hundert Jahren sich in Teutschland zugetragenen Staats-Veränderungen, und der daraus erwachsenen Staats-Verfassung derselben.

n. 32. p. 488. 516. Einige Sätze von der Teutschen Staats-Klugheit und deren Lehre.

n. 34. p. 521. 559. Kurze Nachricht von denen wichtigsten älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Franckreich und Oesterreich.

n. 48. p. 799. Kurze Nachricht von denen älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen denen Cronen Franckreich und Groß Britanien.

209. Abhandlung von einem Original-Stempel eines Kayserlichen Landfridens-Insigels von Kaysers Wenceslai Zeiten, in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1753. p. 806. sqq.

210. Vischerische Ahnen-Tafeln, (mit Beweisthümern und historischen Erzählungen.) Tübingen, 1728. fol.

211. Stamm-Tafeln der Familie der Moser von Filseck. (Ohne Namen.) Tübingen, 1729. fol. auch in dem erlaucht. Würtemb. Part. 1.

212. Ad Imperatorem, Vorstellung, in Sachen: Moser contra von Ziegesar, Eschenau betreffend. (Tübingen, 1731. fol.

213. Genealogische Nachrichten von meiner eigenen

und

und allen davon abstammenden Familien. Stuttgardt, 1752. 8. vermehrt, Tübingen, 1756. 8.

214. Sendschreiben an die Verfasser der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, wegen M. Pries in Rostock und D. Darjes in Jena wider mich herausgegebener Schrifften. Ebersdorff, 1741. 8.

215. Jos. Grünbecks Lebens-Beschreibungen Kayser Friderichs III. und Maximilians I. mit einem Vorbericht. Tübingen, 1721. 8.

216. Jac. Janneway geistliches Exempel-Büchlein, für Kinder; (etwas vermehrt und die Vorrede geändert.) Tübingen, 1732. 12.

217. Die heil. Schrifft. Tübingen. 1733. 8. in wohlfeilem Preis.

218. Mart. Crusii Schwäbische Chronic bis 1596. Aus dem Lateinischen übersetzt, mit einer Continuation bis 1733. Vorrede, Leben des Autoris und einer Nachricht von mehr als 1000. Schrifften, so Schwaben ganz oder zum Theil betreffen. (Tübingen,) 1733. fol. 2. Bände.

219. Miscellanearum Dissertationum Juris publici Germanici universalis Volumen, cum Præfatione Tübingen, 1735. 4. Auch unter dem Titul: Syntagma Dissertationum selectiorum Jus publicum Germanicum universale illustrantium. Hieher gehören auch allerley Schrifften, so unter denen n. XXVII. bemerckten stecken.

220. Kurz-gefaßte Historie derer wichtigsten Religions Angelegenheiten unter der Regierung Kaysers Francisci. Franckfurt, 1756. 8.

221. Von Comitial-Handlungen über denen Religions-Beschwerden. (Stuttgardt,) 1767. 4.

222. Von der Garantie des Westphälischen Friedens, nach dem Sinn und Buchstaben desselben. (Stuttgardt,) 1767. 4.

223 An das Corpus Evangelicorum vorläuffige Anzeige

derer von Zedtwiz, wegen einer ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und Religion sehr nachtheiligen bey der Kayserl. Königl. obristen Justiz Stelle zu Wien abgefaßt seyn sollenden Urtheil. (Ohne Namen.) (Stuttgardt) 1767. fol.

224. Beantwortung des K. Böhmischen Unterrichts von denen der Cron Böhmen über die von Zedtwitz und Asch zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen. (Ohne Namen.) (Stuttgardt,) 1767. fol.

225. Die ältere Geschichte des Gerichtes Asch, rc. (Ohne Namen.) (Stuttgardt,) fol.

226. Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften. Franckfurt, 1768. 4.

227. Neuestes Reichs-Staats-Handbuch. Franckfurt und Leipzig, 1768. 8.

228. Von der deutschen Reichsständen Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes Freiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, 4, Franckfurt.

229. Neueste kleine Staats-Schriften, Stuttgard, 8.

230. Neuestes Reichs-Staats Handbuch, zweeter Theil, 8. Tübingen.

* * * * * * *

Fälschlich sind ihm in offentlichen Schriften zugeschrieben worden, ohne was in den Buchhändler Catalogis auf seine Rechnung gesetzet ist:

1) Bibliotheca Juris Imperantium.
2) Opuscula miscella Juris publici.
3) Meditationes de Jure reformandi.
4) Suprema cathedralis Hildesiensis præposituræ in nouam ciuitatem Jura vindicata.

5) Send-

5) Sendschreiben an Herrn D. Balth. Metzger rc.
6) Analysis pacis Westphalicae.
7) Gründlicher Unterricht von der letzten Burggrafen-Wahl zu Friedberg.
8) Sammlung von Reichs-Hofraths-Gutachten.
9) Selecta Juris publici.
10) Sammlung der Staatsschriften unter Kayser Franz.
11) Sammlung der neuesten Deductionen.
12) Europäische Staats- und Deutsche Reichs-Geschichte unter der Regierung Francisci I.

Auch wollte man ihn Anfangs in Wien für den Rochezang von Ismern halten, welcher eine Beschreibung von Böhmen herausgegeben hat.

• • • • • • •

Ausgearbeitet liegt noch:
Das Staatsrecht der Gräflichen Häusern
1) Reuß.
2) Solms.
3) Ysenburg.
4) Der Stadt Nürnberg.
5) Einleitung in die neuesten Staatsangelelegenheiten von Europa. 1740.

Mit diesem ereignete sich ein besonderer Umstand. Des Königs in Dännemarck Majest. verlangten das Werk gedruckt zu sehen. Herr Moser brachte es in eine andere Ordnung, gab ihm den Titul: Europäisches Staatslexicon und lies den Entwurf drucken. Durch den Tod Kaiser Carls VI. aber trugen sich so viele

viele Veränderungen in den Europäischen Staatssachen zu, daß das Werk in vielem hätte müssen umgearbeitet werden. E blieb also liegen. Mehrere Jahre hernach ward etwas von seinem Staatsrecht nach Wien gesendet und in diesen Entwurf als Maculatur gepackt. Ein solcher Maculaturbogen kam Kaiser Franzens Maj. zu Gesicht und sie hatten ein solches Wohlgefallen daran, daß sie das Buch verlangen liesen. Herr Moser berichtete die Beschaffenheit der Sache, erbot sich, gegen Belohnung, zur Umarbeitung des Werks; darauf aber ward nichts weiters an ihn gebracht.

6) Einleitung in die Deutsche Staatsklugheit. (Mögte sie doch bald gedruckt werden!)

7) Vielerlei Aufsätze in Staatssachen an allerlei Höfe.

8) Actenmäßige Erläuterung des Westphälischen Friedens und der Kaiserl. W. Capitulation in der Materie von den Beschwerden wider des Kaiserl. Hofgericht zu Rothweil und das Kayserl. Landgericht in Schwaben; nebst einigen Anmerkungen darüber.

9) Viele Responsa im Namen der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder.

10) Viele andere Responsa, Gutachten und Aufsätze.

Ausser denen, in seiner Bibliotheca Scriptorum de rebus Würtenbergicis und in der Lebensbeschreibung selbst bemerkten Stücken, hat er noch in Würtenbergischen Angelegenheiten ausgearbeitet:

1) Einleitung in das Herzogl. Würtnbergische Staatsrecht. Es ist aber dem Vernehmen nach in der Landschafftlichen Censur so umgeschmolzen worden, daß es Herr Moser nicht mehr für seine Arbeit erkennet.

2) Fortsetzung derer Actorum prouincialium, oder der Sammlung aller Verhandlungen zwischen der Herr- und Landschafft in einem historischen Zusammenhang von 1723 — 1734.

3) Alphabetischer Realauszug derer beyden neuesten Würtenbergischen Recessen zwischen Herr- und Landschafft von denen Jahren 1739. und 53. wie auch derer in jenen enthaltenen Herzogl. Reversalien.

4) Leich-Hausordnung.

5) Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande das Manufactur- und Handlungswesens in Würtenberg.

6) Abhandlung von denen Gründen, darauf die

die Würtenbergische Landesverfassung beruhet.

7) Würtenbergisches Handbuch, bestehend in einem Auszug aller und noch jetzo einiger massen brauchbaren Stellen aller Würtenbergischen Landesfreiheiten und Verträge von 1482. — 1753. in zusammenhangender Ordnung, mit einigen Anmerkungen.

* * * * * * *

Dies ist also des Herrn Etatsraths von Moser Leben: dieses sind seine Schriften. Ich setze nichts weiter hinzu. — Er ist mir, da ich alles gelesen hatte, noch verehrungswürdiger geworden, als er mir vorhin war.

* * * * * *

R.

Rhol, J. C. P. von,

Akademische Reden über J. Jac. Mascovs *Principia I. P. Imp. Rom. Germ.* Fr. und Leipzig, bey Johann Georg Eßlinger, 1768, 215. S. in 8.

Es sind akademische Reden — — für den Ort, wo der H. V. schreibt ganz gut. —

Neue Sachen erwartet man nicht. — Diese Bogen reichen nur bis zu dem L. I, C. IV.

S.

Schmidt, Christian Heinrich,
s. Merkwürdigkeiten.

Staats-Schreiben.

Wer die Sammlungen des verstorbenen Lünigs und des Herrn Rath Adelungs fortsetzen will, den bitten wir die, zwischen den Fürstlich Ellwangischen und Fürstlich Oettingischen Regierungen, und dem Magistrate der Reichsstadt Dinkelspiel im Jahre 1766. gewechselten Schreiben, besonders das von der F. Oettingischen Regierung unterm 5. November erlassene, als Originale in ihrer Art nicht zu vergessen. Sie stehen in den Staatsacten, Th. II, S. 425. fg.

DE SELCHOW, IOANNIS HENRCICI CHRIST.

D. Iurium Professoris ordinarii & Adsessoris Facultatis iuridicae Göttingensis, *elementa Iuris publici germanici, in usum Auditorii adornata, Tomus I, continens Ius publicum stricte dictum.*

dictum. Göttingae sumtibus Viduae Abr. Vandenhoeck, 1769. 482. s. in gr. 8.

Zum Compendienschreiben gehöret ein besonderer Geist und auch ein, nur gewissen Personen eigener, Trieb. Es ist wahr, der Verfasser braucht keine ausgebreitete Gelehrsamkeit zu besitzen. Es ist genug, wenn er nur die ersten Gründe kennet. Aber wie viel fordern wir, wenn wir sagen: er muß eine systematische Vollständigkeit und Lehrart, Deutlichkeit, Ordnung und eine mittelmäßig gute Schreibart beobachten. Wie schwer sind diese Gesetze! Wie gering ist die Anzahl derer, welche sie befolget haben? J. H. Böhmer schrieb sein vortreffliches Werk, das protestantische Kirchenrecht. Ewig wird er in diesem leben. Und dieser Böhmer schreibt ein schlechtes compendium Juris canonici. Moser, mein verehrungswürdiger Schriftsteller, bleibt unnachahmlich, aber gewiß nicht in seinen Lesebüchern, wenn er auch eine sehr gute Ordnung erwählet hat. Engau besaß eine mittelmäßige Gelehrsamkeit und seine Lehrbücher gefielen. Kurz! Maler, Poeten und Compendienschreiber müssen gebohren werden. Solte ich einen nennen, an dem ich alles beisammen finde: so ist es — der Herr Hofrath Böhmer zu Göttingen; ein Mann, der, neben einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit, die besonderen genennten Eigenschafften besitzet, auch

diese mit jener auf eine schickliche Weise verbindet. Seine Abhandlungen sind auserlesen, seine Lehrbücher zeigen die beste Lehrart, Ordnung, Deutlichkeit und Vollständigkeit und neben allem diesem eine **wahre** Belesenheit. Groß, sehr groß ist Böhmer.

— — Welche Ausschweiffung! Ich will ja keine Geschichte der Compendien schreiben, sondern nur über das angezeigte Buch urtheilen. Der Herr Professor **von** Selchow, hat schon viele Lehrbücher von dem Anfange seines akademischen Lebens bis jetzt zu rechnen, herausgegeben und sich dadurch einen vorzüglichen Ruhm erworben. Doch ist bekannter massen seine grösseste Stärcke in dem deutschen Privatrechte. Und hätten wir bitten können, dörften wir es noch thun — — vielleicht vereinigte sich ein grosser Theil des Publicums mit uns — — diesem noch gar nicht hinlänglich bearbeiteten Theile der Rechte getreu zu bleiben. Sollte nicht auf ein kleines Buch ein grösseres folgen: auf ein Compendium ein vollständiges System des deutschen burgerlichen Rechts! Warum will der geschickte Hr. Verf. alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit in Lehrbüchern bearbeiten und in Compendien seinen Ruhm suchen? Denn nun, nachdem ich, was man bis hierhin nur im Vertrauen zu einander sagte, nachdem ich dieses wirklich erfüllet und das Compen-

pendium iuris publici sehe: Nun erwarte ich auch aus eben denselben Gründen ein Compendium der Reichspraxis, des Reichsprocesses und der Reichsgeschichte. — Wir wiederholen nochmahls unsere Bitte. Wenige sind im Stande, das im Privatrecht zu leisten, was der H. v. S. lifern kann. Warum sollen wir dieses entbähren und Compendia dafür nehmen? — Eine zwote Ausschweiffung! Jetzt näher zur Sache! Das Buch, welches wir vor uns haben, ist den übrigen Compendien des H. V. ähnlich; d. h. es ist ordentlich und deutlich geschrieben, andere Bücher sind theils überhaupt, theils besonders und in Menge angeführet; die Schreibart gehet ganz wohl an. Und alles dieses sei zum Lobe des H. V. gesagt. Der Plan im Ganzen ist dieser. D. H. V. will erst das Ius publicum priuatum, dann das Ius principum priuatum, und endlich das Ius gentium imperii germanici entwerfen. So viel wir wissen, ist der ehemahlige Herbornische und nunmehrige Marburgische Lehrer der Weltweißheit, Herr Kahrel, der erste, der diese Art der Bearbeitung vorgeschlagen, und auch nachher wirklich ausgeführet hat. Wir glauben nicht, daß durch dieselbe eine grössere Gründlichkeit, oder eine genauere Vollständigkeit erhalten werde. Wir fürchten vielmehr, daß sie den Vortrag hindert, daß eine Sache zweimahl, nicht am rechten Orte,

gesagt wird. Wir wollen aber den dritten Tom von dem Herrn Verfasser erst erwarten, und dann sowohl hierüber, als auch über die Vollständigkeit des Buches näher urtheilen.

Im ersten Tome handelt der H. V. im allgemeinen Theile von den Quellen des Staatsrechts, der geographischen und politischen Beschaffenheit des deutschen Reiches, macht uns mit dem Oberhaupte und allen Gliedern Deutschlands, mit den Reichskreisen, dem Corpore Euangelicorum und Catholicorum bekannt. Im besonderen Theile wird von denen, zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilten Rechten, dem Reichstage u. s. w. den Reichsgerichten u. s. f. von den Kaiserlichen Reservat-Rechten, den eigenen Rechten der Reichsstände gehandlet, und hiermit der erste Band beschlossen —.

Viel besonderes ist uns übrigens nicht vorgekommen. Der H. v. S. sagt zwar in der Vorrede: „quo ipso (durch das eigene Nachlesen und Aufschlagen der Schriftstellen) euenit vt quaedam forte ab aliis non obseruata vel non recte dicta lectori exhibuerim.“ — Es kann sein. Vielleicht kommen nur uns diese Observationen nicht neu, und nicht richtiger als andere vor. Vielleicht haben wir sie übersehen, oder sie stehen wohl erst im zweeten und dritten Theile.

Theile. — Doch es heiß *quaedam*; und das wollen wir, um nicht zu viel zu sagen, zugeben. Hier sind einige der merkwürdigsten Gedanken. — Zu einer Reichs-Observanz wird die Einwilligung der Interessenten erfordert und diese bewiesen 1) wenn man zeiget, daß der Actus publice geschehen 2) nicht widersprochen sei §. 44. — Omnes ac singuli status in vno erga Caesarem ac Imperium obsequio conspirant §. 122. Gut gesagt! wenn man entweder nicht glaubt, daß die Reichsstände des Kaisers und des Reichs Unterthanen sind, oder wenn man sich scheuet die Wahrheit zu bekennen. — Der Kaiser muß zu den Precibus primariis ein Päbstliches Indult haben. §. 350. — Er kann noch heutiges Tages aus deutschen Fürsten Könige machen, wenn sie — das ist das schlimmste! — von andern erkannt werden. — Der Kaiser empfängt bei der Krönung das Abendmahl nicht unter beiderlei Gestalt, sondern nur den so genannten Spühlkelch —.

Wir sehen auch das Buch, wenn die anderen Theile nur ein wenig stark werden, nach seinem Zwecke für allzuweitläuffig an.

Endlich beobachten wir noch — Fehler — Versehen — oder lieber Gleichgültigkeit. Der H. V. handelt zuerst von den Grafen und

dann von den Prälaten. Das heißt einem Theile geben was ihm nicht gebühret und dem andern nehmen was ihm zukömmt.

Zuletzt müssen wir noch einige Anmerkungen hinzuthun. — Die Hochachtung welche wir für grosse Männer haben fordert sie . —

Der H. V. sagt: Ich bin bescheiden. Ich gebe dem Kaiser was dem Kaiser und den Ständen was den Ständen ist & ab ea saeculi nostri licentia plane abhorrens, qua multi quidlibet sibi dicendum permittunt, modo magnificum patrium tamen, si Diis placet elogium ementiantur. — Armer Herr Reichs-Hofrath von Moser! Ueberall Eifer gegen Sie, und solte es auch mit Verläugnung der Wahrheit sein. Im Buche selbst werden Sie noch weit ärger mitgenommen. Ihre politische Schriften der Herr und Diener, die Beherzigungen u. s. f. — Das dumme deutsche Publicum — das käufft so viele Auflagen dieser Bücher — jetzt erst werden sie, praeeunte perillustri juris publici naturalis germanici consultissimo viro, von dem Herrn Verfasser beurtheilet. — Doch wir müssen unsere Beschuldigungen erweisen. Wir haben gesagt: der H. V. zeigte 1) **Eifer** gegen den H. v. M. und zwar 2) mit **Verläugnung der Wahrheit.** Das erste siehet man auf s. 7. da der

H.

H. V. den Unterschied zwischen dem Staatsrechte und der Staatsklugheit bemerket: führet er in der Nota nur allein Mosers Schriften in dieser Wissenschafft an; warum nicht andere Schriftsteller über Wahrheiten aus der D. Staatsklugheit? — — Mit Verläugnung der Wahrheit — Nur um den Moserischen Schriften allen Werth abzusprechen. — Facilius, est morbos reipublicae indagare, quam leges scrutari — Nimmermehr! nachdem das Staatsrecht von den grössesten Männern und die deutsche Staatsklugheit noch sehr wenig bearbeitet ist. Dancken will ich unserm H. V. wenn er uns eine Abhandlung liefert, in welcher die Krankheiten und die Mittel dagegen (denn auch von dieser redet Moser und sie können von jenen nicht getrennet werden) gründlich angegeben sind. Wahrlich er wird einen grösseren Ruhm einerndten, als durch Abfassung der Compendien, bei welchen man nicht nur in Ansehung aller Theile, sondern auch des ganzen vollkommene Vorgänger hat. Glaubt er mir nicht: so stelle er Versuche an. Er sehe den älteren Herrn Moser an vielen Orten nach. Er lese, was in den Göttingischen gelehrten Zeitungen, da man Eberhards Abhandlung von der deutschen Staatsklugheit recensirete, ist geurtheilet worden. —

Zu einer zwoten Anmerkung zwinget uns (Wir thun es wirklich ungern. Wir achten

den

den H. v. S. nach Verdienst) der §. 386. Hier redet der H. V. von dem neuesten Vertrag zwischen den Reichsverwesern und sagt: capita eius exhibet — Moser im Reichsstaats-Handbuche. — Der H V. wollte ja allemahl aus der ersten Quelle schöpfen. Warum thut er es denn hier nicht. Er kann sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen. Moser sagt ausdrücklich, daß er den mitgetheileten Inhalt des Vertrages aus Pütters *Element. jur. publ.* genommen habe. Warum nennet also der H. V. hier nicht den Herrn Hofrath Pütter? Diesem ist es eine Ehre, daß er den Vergleich eher als wir alle gewußt hat. Warum lies man ihm diese Ehre nicht? — Man vergleiche hiermit, was im ersten Alphabete f. 18. gesagt ist. — Glaubt denn der Herr Professor von Selchow nicht groß zu werden, als wenn er andere verdiente Männer verkleinert?

W.

Wörterbuch,

Kritisches, über juristische Sachen, zweites Alphabet. Frankfurt 1769.

Indem wir fremde Beurtheilungen erzählen, wollen wir unsere eigene Gedanken entdecken.

Das

Das erste Alphabet ist nun auch nebst dem zweiten in den Frankfurtischen gelehrten Zeitungen 1769. Num. 23. recensiret und — wir sind zu verzagt, als daß wir ein so grosses Lob ohne Tadel abschreiben sollten. — Nur eine Gegenerinnerung erlaube uns dieser gütige Gelehrte. — Es heißt — im 2ten Alphabete stünden meistentheils Kritiken über juristische Schriften. — Wenn man aber alle Recensionen zusammen zählet: so machen sie 3. und die Anmerkungen 6. Bogen aus.

Die neuen Gießnischen Zeitungen haben unseres 1. A. Num. 20, ebenfalls gedacht — uns gelobt, aber auch darinn getadelt: daß einige Anmerkungen hier und da einen etwas gezwungenen Witz verriethen —. Vollkommen recht haben sie. — Einige — hier und da — etwas gezwungen. — Gerade so und noch besser von unserm Witze geurtheilet, als wir ihn selbst beurtheilen würden. — unsere eigene Recension im 2ten A. bestättiget was wir sagen.

„ — Das 2te Alphabet hat uns noch besser gefallen als das erste. — schrieben die Hallischen gelehrten Zeitungen 1769. Num. 28 — „ und auch uns selbst. —

Sie erklären übrigens, daß sie s. 86. und 120. in Ansehung der Hommelischen Palinge-

nesie,

nesie, s. 1. s. 119. bei der Instanz die in Ansehung der Herrnhuter gemacht wird, nicht unserer Meinung s i n. — Von dem letzteren reden wir vielleicht zu einer andern Zeit — und die besonderen Merkmahle ihres gütigen Beifalles verschweigen wir.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann Heinrich, 1743-1772

Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen

Bd.: 1

Frankfurt am Main 1770

Oecon. 750 m#Beibd.1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295561-0
VD18 9043076